Jordan.

# Sylvester Jordan's

# Leben & Leiden

nach seinen eigenen Schriften und einigen anderen Quellen.

Geschildert

von

**Dr. Ferdinand Trinks**

und

**Dr. Gustav Julius.**

Mit Jordan's Portrait.

---

**LEIPZIG,**
**Verlag von C. W. B. Naumburg.**
**1845.**

# Vorwort.

Ferdinand Trinks (geboren zu Waldenburg in Sachsen den 15. Mai 1815) hatte diese Schrift begonnen und die erste Abtheilung derselben bis auf wenige Seiten beendet, als ihm eine tödtliche Krankheit das Arbeiten unmöglich machte. Ich übernahm es, die gegen den Herrn Verleger von ihm eingegangene Verpflichtung an seiner Statt zu erfüllen, hatte aber eben erst am 2. October d. J. mein Wort gegeben, als er in der darauf folgenden Nacht starb. Es fanden sich keine Vorarbeiten und ich war genöthigt, von neuem aus den Quellen das Material zusammenzubringen. In der Behandlung des Materials habe ich mich bei den beiden letzten Abtheilungen, die ich herzustellen hatte, ganz der in der ersten Abtheilung befolgten Methode angeschlossen, welche in der That auch die einzig mögliche war, Jordans eigene Darstellung seiner Lebensgeschichte, seiner Ansichten und seiner Wirksamkeit aus den verschiedenen Schriften, in welchen er sich selbst geschildert hat, möglichst unverändert aufzunehmen und nur das Zerstreute zu einem Ganzen zu verarbeiten, die Lücken aber, die hier und da

blieben, aus anderen Quellen (die man überall, wo sie benutzt sind, angegeben finden wird), insoweit solche zu Gebote standen, auszufüllen. Meine eigenen Reflexionen einzumischen, habe ich mich um so mehr gehütet, da von Jordans Art die Welt und ihr Wesen, insbesondere den Staat und und die Staatsverhältnisse zu betrachten, die meinige sehr verschieden ist, während es hier lediglich darauf ankam, Jordans ganze Eigenthümlichkeit, und Alles, was ihn betroffen hat, in derjenigen Weise darzustellen, wie er selbst es aus seinem eigenen Wesen heraus ansehen mußte. Diese Arbeit ist daher nur eine Art Mosaik und das einzige Verdienst, dem nachgestrebt werden konnte, dies, die Zusammensetzung der Stücke so einzurichten, daß die Fugen das Gefühl des Lesers nicht beleidigen.

Von dem Charakter des Mannes, den ich zu schildern hatte, eingenommen, und von seinem tragischen Geschick tief und schmerzlich bewegt, habe ich diese, nicht von mir begonnene und in sich selbst nicht lohnende Arbeit, doch mit Fleiß und Liebe gemacht und wünsche von Herzen, daß sie viele Leser finden und mit dazu helfen möge, die Decke von dem Spiegel zu reißen, den sich meine lieben Landsleute nur gar zu gern verhängen mögen.

Einige zur Sache gehörige Schriften, die in dem Verzeichniß Seite 13, als dieses gedruckt wurde, noch keine Stelle finden konnten, weil sie erst später erschienen sind, habe ich weiterhin im Buche gelegentlich angezeigt.

Leipzig, den 15. December 1844.

**G. Julius.**

# Inhaltsübersicht.

Seite

---

## Einleitung.

Es mag wohl von Manchem leicht als ein mißlicher Versuch befunden werden, von dem Leben und den Schicksalen eines Mannes zu dem Volke zu reden, welcher, von niedrigem Ursprunge und ärmlichen Anfängen ausgegangen, nicht durch die Gunst des Zufalls auf einen Schauplatz gestellt worden ist, wo weniger der eigene Wille und das selbstbewußte Dazuthun, als eine glückliche Verkettung der Verhältnisse und Ereignisse den Menschen in eine Bahn hinein stößt, auf welcher, so zu sagen, fast bei jedem Schritte die Gelegenheit zu hervor stechenden und der Mitwelt bemerkbaren Thaten auf dem Wege liegt und der Ruhm dem Wanderer halbwegs entgegen kommt; — sondern eines Mannes, welcher, einzig und allein auf die eigene innere Kraft beschränkt, sich auf der großen Heerstraße des Lebens durch alle die Mißgunst hat durchschlagen müssen, welche dem Aufstreben aus unscheinbaren Kreisen zu höheren Lebenszwecken entgegen zu treten pflegt, — welcher, nach manchen, durch den Drang der Umstände aufgezwungenen, abwärts von der betretenen Bahn

führenden, schwankenden Lebensentschlüssen des endlich errungenen Zieles froh, kaum eingedenk des helleren Glanzes, welcher ihn auf der erstiegenen höheren Stufe des Lebens umgibt, am Wenigsten aber nach dessen Strahlenkranze begierig haschend, all' sein geistiges Vermögen mit voller Seele in bescheidenem Wirken dem den Widerwärtigkeiten des Lebens selbstständig abgekämpften Berufe gewidmet hat, bis, ohne sein eigenes Hinzudrängen, die unabweisbare Gewalt der öffentlichen Meinung ihn zur Theilnahme an den Kämpfen des öffentlichen Lebens berief, in welchen er die im Kampfe um sein eigenes Lebensgeschick entwickelte und gestählte Kraft des Geistes und Willens im höchsten Glanze zu Nutzen und Frommen des Vaterlandes bewährte; — welcher aber, dem wachsenden Uebergewichte feindlicher, alles Streben der besten Kräfte in seinen Erfolgen lähmender Umstände weichend, mit innerer Genugthuung in den stillen Kreis seiner früheren Wirksamkeit zurückgetreten ist, unbekümmert darum, ob der Glanz des Andenkens an seine kurze, wenn auch segensreiche Wirksamkeit bei der vergeßlichen Mitwelt erbleichen werde, bis abermals eine unbezwingliche Gewalt ihn aus seiner Zurückgezogenheit herausriß, nicht aber, um ihn von Neuem auf die Bahn des Ruhmes zu leiten, sondern um ihn den einsamen Leidensweg zu führen und seine Gestalt nur noch im Zwielichte der Kerkermauern der verstummten Mitwelt von fern erscheinen zu lassen.

Noch ist die große Masse der Zuschauer auf der Schaubühne des Lebens des veränderten Schauplatzes nicht gewohnt genug, auf welchem der Kampf mit den Waffen des Geistes und Rechtes den Kampf mit den Waffen der rohen durch die Rüstzeuge der Kunst nicht veredelten, sondern verderblicheren Gewalt erst allmälig zu verdrängen beginnt; der minder gebildete Geschmack ergötzt sich noch immer lieber an

den rauschenden Spektakelstücken mit prasselnden Knalleffecten, als an dem mit innerer Nothwendigkeit sich entwickelnden Schauspiele, und ebenmäßig wird er, wenn man ihm die Wahl läßt zwischen der Geschichte zweier Landsleute, Beide Söhne des romantischen Tyrol, größere Befriedigung finden an dem blutigen Waffenspiele des beschränkten Sandwirthes vom Passeyer, Andreas Hofer, als an dem rastlosen Streben und Wirken des zu vollendeter Bildung des Geistes und Herzens durchgedrungenen Schusterknaben von Omes, Sylvester Jordan. Zudem hat sich in unsern Tagen mehr, als sonst, die Ungunst gewichtiger Stimmen der Geschichte der Zeitgenossen zugewendet; und der Unbefangene kann nicht läugnen, daß in einer Zeit, in welcher, wie in der unsrigen, der Kampf der Meinungen und Parteien unablässig tobt, Alles dermaßen im Staube des Schlachtgewühls vermengt wird, daß selbst das schärfste Auge auf erhabenem Standpunkte kaum mehr die ganzen Gestalten der Kämpfer zu unterscheiden vermag; selbst den Helden, welcher das Feld um sich rein und frei erhält, verhüllt zuweilen die Wolke der Parteimeinungen, und in solchen von entgegengesetzten Leidenschaften erregten Tagen können, um mit einem alten Schriftsteller*) zu reden, einem solchen Manne, wie Jordan, die Schmäher nicht fehlen.

Mit derlei Mißlichkeiten in engem Verbande steht die Bedenklichkeit, in solcher Zeit eine laute Stimme zu erheben, an welcher die feindlichen Kämpfer, welche Nichts von einem ruhigen, außer dem Kampfplatze stehenden Zuschauer, sondern nur von Freund oder Feind wissen mögen und können, als-

*) Corn. Nep. 22. 3: „Non enim maledici tanto viro deesse poterant.“

bald werden das Eine oder das Andere erkennen wollen; — in einer Zeit, da kaum mehr eine Theilnahme für denkbar erachtet wird, als die unbedingt einer Partei sich hingebende; — da das Mitgefühl zur Mitschuld verkehrt wird, weil die Kämpfer selbst sich nicht mehr als ehrliche Feinde zu befehden, sondern wie Schergen die Verbrecher zu verfolgen pflegen. Der, welcher vordem still oder feig geschwiegen hat, mag wohl ungeschädigt mit seiner Stimme den Siegesjubel verstärken, den die Partei erhebt, welche die andere zum Weichen gebracht hat; — aber für die, welche wir mit unserer Achtung und unseren Wünschen in den Kampf begleitet haben, in dem Augenblicke, da sie zu wanken oder zu fallen drohen, ein, wenn auch nur noch so leis vernehmbares Gebet um Rettung sprechen, hält die Klugheit der Welt für unräthlich. Die Tugend scheint als eine heidnische, mit den Göttern Griechenlands und Roms von dem Menschengeschlechte gewichen zu sein, welche zu üben viele der römischen Senatoren sammt dem ganzen Ritterstande sich nicht scheuten, indem sie öffentlich durch alle erkenntlichen Zeichen der Trauer ihren Schmerz über die Verfolgung bezeugten, welche über ihren Mitbürger Cicero, den Rom unlängst erst als Vater des Vaterlandes begrüßt hatte, verhängt worden war; denn als im folgenden Jahrhunderte Christus gekreuzigt ward, entflohen die Jünger beim Nahen der Häscher, und Petrus verläugnete kaum minder schmählich den Meister, als Judas ihn verrathen hatte. Seitdem sind immer die Vorgänger auf den Bahnen des öffentlichen Lebens von ihren Gefährten und Nachfolgern verlassen, verläugnet und verrathen worden, sobald der Weg zu dem vorgesteckten Ziele durch die Drangsale und Leiden des Martyrerthums zu führen begann. Und auch die von den Deutschen sich zur höchsten Ehre angerechnete Treue,

deren ursprünglichstes Kennzeichen nach dem Zeugnisse des vor allen Alten des deutschen Wesens mächtigen Schriftstellers, nach Tacitus Zeugnisse*), darin bestand, dem frei gewählten Führer an Tüchtigkeit es gleich zu thun, ihn nicht im Kampfe zu überleben und seine Vertheidigung, seinen Schutz, ja die eigene Verläugnung seiner selbst zu seiner Ehre für die heiligste Pflicht zu achten, — diese alte deutsche Treue scheint sich in der neueren Geschichte unseres Volkes mehr in blinde Unterwürfigkeit unter die herrscheude Gewalt verkehrt zu haben, denn als selbstbewußte Anhänglichkeit an die Führer auf der gemeinschaftlich betretenen Bahn, als beharrliche Ausdauer mit den Vorkämpfern für das Wohl des gemeinen Wesens in guten, wie in bösen Tagen und als unerschütterliches Festhalten am Vertrauen zu ihnen und ihrem Geschicke zu beweisen. In den Tagen der Verfolgung pflegt das Loos dessen, welcher wegen seiner Theilnahme an dem öffentlichen Leben, wegen seines Strebens nach Verwirklichung des von ihm als der bürgerlichen Gesellschaft für ersprießlich Erkannten oder Erachteten vor den Richterstuhl der Staatsgewalt zur Verantwortung seines Thuns und Lassens gezogen wird, sich herber zu gestalten, als selbst das des Diebes, Räubers oder Mörders, welchen die strafende Gerechtigkeit ereilt hat. Nicht als ob dazu der Richter gegen jenen mit Unbilligkeit und Härte verfahren müsse, während er diesem wenigstens nicht mehr, als sein ihm zukommendes Recht angedeihen ließe; — nein! es bedarf solches unwürdigen und dem gerechten Richter unmöglichen Vergehens an dem anerkannten Grundsatze der rechtlichen Gleichheit vor dem Gesetze keineswegs. Nicht immer sowohl der Verfolger, als

*) Germania 14.

vielmehr häufig die bisherigen Freunde und Bekenner sind es, welche jenem in der Zeit der Trübsal das größere Leid bereiten. Während der sogenannte gemeine Verbrecher in dem Falle, daß seine Unthat bei allem Abscheu vor ihrer Verwerflichkeit ihm das Zeugniß einer gewissen Vollkommenheit der Ausbildung bestimmter geistiger oder körperlicher Kräfte erwirbt, oder daß der Zufall mit ihr gewisse außergewöhnliche Umstände, eine seltsame Verkettung der Verhältnisse des Thäters von dem ersten Anstoße zum Entschlusse bis zur Vollbringung der That in Verbindung gesetzt hat, oder daß derselbe durch ein einnehmendes Aeußeres oder durch hervorstechende Eigenschaften des Geistes besticht, daß er sich gut, d. h. klug und gewandt zu benehmen weiß, sicher darauf rechnen kann, daß er ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und selbst der Theilnahme bei vielen Leute werde, einer Theilnahme, welche sich zuweilen in Kennzeichen äußert, die mit dem sittlichen Widerwillen gegen die verbrecherische That in unerfreulichem Widerspruche stehen; während ein Solcher unter solchen Verhältnissen auf Wochen und Monate wenigstens der Held der Tagessage wird, welchen gesehen oder wohl gar durch unmittelbaren Verkehr näher kennen gelernt zu haben man sich eben so zum Glücke anrechnet, wie diesen oder jenen großen Mann; während ihn an den Ort seiner Bestimmung, welchem sein Freveln an der sittlichen Ordnung in der Gesellschaft ihn zuführt, sei es ins Zuchthaus, oder aufs Hochgericht, ein unverständiges Bedauern seines verfehlten Lebensgeschickes begleitet; — während dessen muß der von Staatswegen Angeklagte einsam und verlassen in der traurigen Einöde seines Gefängnisses oder seiner von Polizeibewachung und scharf bewaffneten Gensdarmen streng gesperrten Behausung sitzen, ohne daß seine, schon durch die Langwierigkeit der gerichtlichen Verfolgung, geschweige

denn durch die anderen damit verbundenen körperlichen und Seelenleiden abgespannte Kraft durch irgend ein Zeichen der Theilnahme, durch einen Beweis der fortdauernden Liebe und Achtung gestärkt und von Neuem aufgerichtet würde. Denn die, welche er im Wonnemonde hinaus geführt hatte auf die blumigen Gefilde der Freiheit, wo sie sich im Vollgenusse des lang entbehrten Glückes um ihn herumtummelten, oft seine Schritte mehr hemmend, als fördernd, haben sich beim ersten rauhen Luftzuge, welcher das Nahen unfreundlicher Tage verkündet, in ihr Schneckenhaus der Selbstsucht zurückgezogen und in die schützenden Pelze des alten Stumpfsinns verhüllt. Die Schaar, welche in den Zeiten glücklicher Erfolge sich mit Hast in seinen Weg gedrängt, sich es zur höchsten Ehre angerechnet hatte, zu seinem Gefolge zu gehören, deren Zuruf ihn bei jedem, nicht für sich, sondern für die allgemeine Sache errungenen Siege umbraust hatte, von welcher offen vor aller Welt seine Stirn mit der Bürgerkrone geschmückt worden war, ist zerstoben, verstummt und wendet den scheuen Blick hinweg von der Dornenkrone, welche jetzt sein Haupt ziert, uneingedenk der einst in der Stunde der Begeisterung ihm, oder dem eigenen Gewissen gelobten feierlichen Zusage, ihm nachzufolgen, auch wenn es gelte sich selbst zu verläugnen, das Kreuz auf sich zu nehmen und den Kelch zu trinken, den er trinken werde, sich taufen zu lassen mit der Taufe, damit er getauft werde. Vielleicht, daß, wenn er selbst ihnen die Tage der nahenden Trübsal verkündet hat, der Eine oder der Andere in seiner schnell verzagten, beschränkten menschlichen Meinung, ihm ein „Herr! schone deiner selbst!" zugerufen hat; — als aber der Meister, ärgerlich ob solchen Kleinmuthes, ihn in gerechtem Eifer der höheren, das einzelne Menschenglück unendlich überwiegenden

Zwecke bedeutet hat, da hat er sich von ihm abgekehrt, traurig wohl, daß das Reich nicht sofort kommen will, in das er an der Hand des Meisters ohne Kampf und Mühe eingeführt zu werden hoffte, aber in seiner Verzweiflung sogar fähig, denselben mit Vorwürfen zu lästern, welche es mit gutem Vorbedachte zweifelhaft lassen, ob sie dem unverschuldet unglücklichen Erfolge, oder dem ganzen Streben des Mannes gelten. Sorglos, nachdem er sich selbst geborgen, überläßt er diesen seinem Geschicke: er, der Bürger des christlichen Staates, bleibt unbekümmert um das christliche Verdammungsurtheil: „ich bin gefangen gewesen, und ihr habt mich nicht besucht;" — drei Mal und öfter, wenn ihr es haben wollt, verschwört er sich: „ich kenne den Menschen nicht, von welchem ihr saget!" Das ist der bitterste Kelch der Leiden eines um des gemeinen Wohles willen Verfolgten, daß er bei solchen kleinmüthigen Wesen mit seinem eigenen Falle auch den der gemeinschaftlichen Sache verbunden wähnen muß; — glücklich aber ist der Unglückliche noch zu preisen, wenn sich zu dem Abfalle nicht noch der Verrath gesellt!

Solcher unmännlichen und darum undeutschen Sitte Schuld kann freilich nicht einzig und allein der Schwäche der einzelnen Menschen zur Last gelegt werden, sondern hat ihren tieferen Grund. Es muß Etwas faul sein im Reiche der Geister und der gesellschaftlichen Ordnung, wo solche traurige Erscheinung zu Tage kommen kann; auf der allgemeinen Stimmung der Gemüther muß in Folge einer früher, in den besseren Tagen, nicht vorher gesehenen Wendung in den öffentlichen Zuständen ein Druck lasten, welcher in der großen Masse jede laute Regung für die allgemeinen Angelegenheiten selbst, wie für deren Wortführer erstickt. Der Verstimmung folgt von selbst das Verstummen. Eine solche Zeit war es,

in welche der Anfang von Jordans Leidensgeschichte fiel. Die schönen, aber kurzen Jahre des begeisterten Aufschwunges zu einem kräftigen, sicheren Fortschritte im öffentlichen Leben waren bereits der Vergangenheit anheim gefallen; die thatkräftigen Worte, welche damals von dem Munde solcher durch ihre innere Kraft, wie durch den öffentlichen Ruf an die Spitze gestellter Leiter jener edelen Bewegung, wie Jordans, in belebender Rede durch alle Gaue Deutschlands wiedergehallt waren, verschallt und bei der allgemeinen Abgespanntheit der Geister leider zum großen Theile vergessen; man hatte sich, betäubt von dem unerwarteten Umschwunge in der Geschichte der Gegenwart, mit stumpfsinniger Ruhe in den Gang der Dinge ergeben, den man doch einmal nicht ändern zu können in verzweiflungsvoller Entsagung wähnte; man sah die Männer des allgemeinen Vertrauens und der Verehrung eines ganzen Volkes einen nach dem andern bald freiwillig, bald gezwungen von dem Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit abtreten, um sich in stiller Zurückgezogenheit über die Unmöglichkeit fernerer Erfolge mit dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung zu trösten, oder für ihr hingebendes Wirken den hergebrachten Schmerzenslohn aus der Hand der siegreichen Widersacher zu empfangen, — und nur mit leisen, verhaltenen Seufzern wagte man die an ihren häuslichen Heerd, in die Gefangenschaft oder in das Elend der Fremde zu begleiten, welche man sonst bei jeder zeitweiligen Rückkehr von dem Kampfplatze mit lautem Zurufe begrüßt hatte. So gewisser Maßen an das Unerhörte gewöhnt und auf jegliches Schlimme gefaßt, hielt man denn auch Jordans Anklage und Gefangenschaft nur für einen weiteren, aus gleichzeitigen Vorgängen wohl erklärlichen Schritt auf der Bahn der rückwärts strebenden Bewegung; man bedauert

mit betrübter Gebärde das neue Opfer, getröstete sich im Stillen der Ueberzeugung seiner Unschuld und der Hoffnung auf die Gerechtigkeit deutscher Gerichtshöfe, — und das Ereigniß war ein geschehenes, wie so viele andere eben auch. — Wer hätte es übrigens wagen mögen, seine besondere Ueberzeugung von der Unsträflichkeit des Mannes geltend zu machen gegen den Ausspruch der öffentlichen Gewalt: „er ist verdächtig!" Wir getrauen es uns nicht gegen diese Stimme unsere Zweifel zu erheben, wenn schon wir nicht einmal dann unseren guten Glauben aufzugeben vermögen, wenn wir, aller erforderlichen Kenntniß beraubt, nach einer langen Reihe von geheimen Verrichtungen, die uns keinen sicheren Blick in den wahren Verhalt der Dinge gestatten, dieselbe Stimme von Neuem rufen hören: „er ist schuldig!"

Es hatte vielleicht, — wer mag die inneren Gefühls- und Lebensfäden eines ganzen Geschlechtes und Volkes scharf genug erforschen und erkennen! — dieser Zeit der Abspannung und der Entsagung bedurft, um unser Volk von der Erregung der vorhergegangenen Jahre ausruhen und zu neuen Kräften kommen zu lassen, nachdem es die ihm innewohnenden durch nicht haushälterisch genug berechneten Aufwand auf einmal zu sehr erschöpft hatte. Aber alle Ruhe ist nur eine gehemmte Bewegung, und es bedarf nur der Lösung eines einzigen Gliedes der hemmenden Fessel, oder in einem einzigen Gliede des gehemmten Körpers braucht sich wieder hinlängliche Kraft zu freier Regung zu rühren, und alsbald ergießt sich frisches Leben über den nur scheintodten Leichnam des gemeinen Wesens, und die unterbrochene Bewegung nimmt ihre Richtung von Neuem nach dem seitwärts gerückten Ziele; Alles athmet wieder auf, und die erwachten Geister scheuen nicht länger den offenen Ausdruck ihres innersten Fühlens,

Denkens und Seins. Jordans Proceß mußte sich zu einem neuen, an sich traurigen Belege zu der Langwierigkeit unseres gerichtlichen Verfahrens gestalten, Jordans Leiden dadurch um Vieles verlängert werden, damit die jetzige Vollendung derselben durch das Erkenntniß des über Jordan richtenden Obergerichtes zu Marburg*) in eine Zeit fiele, in welcher sie des Eindruckes nicht verfehlen konnte, welcher ihr gebührt. Wenn auch in unseren jetzigen Tagen sehr Vieles nicht so ist, wie es sein sollte und sein könnte, so ist doch, Gott sei Dank! Vieles auch wieder anders und besser geworden in der Zwischenzeit zwischen Jordans erster Anklage und seiner Verurtheilung. Der Boden des geistigen Lebens unseres Volkes ist wieder empfänglich geworden für das Samenkorn, welches in ihn gelegt wird; die öffentliche Stimmung der Gemüther ist wieder erkräftigt zu der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und an dem Schicksale der Männer, deren Wirken und Leiden unzertrennlich an dieselben verknüpft ist; unser Volk hat wieder fühlen gelernt, was es selbst ist und sein soll, und was es den Männern schuldig ist, welche ihm in früheren oder späteren Jahren den Schatz dieses seines eigenen inneren Werthes erschlossen und bewahrt haben. Während das Schuldig, welches vor dem Richterstuhle der öffentlichen Gewalt über Jordan ergangen ist, wäre es in jenen kläglichen Jahren des Kleinmuths und der Verzweiflung ausgesprochen worden, nur dazu gedient haben würde, diesen Kleinmuth noch tiefer herab zu stimmen, die Verzweiflung noch zu er-

---

*) Urtheil in der Untersuchungssache gegen 1) den Bürgermeister Dr. Scheffer von Kirchhain, 2) den Dr. Leop. Eichelberg, 3) den Prof. Dr. Sylvester Jordan dahier u. s. w., wegen versuchten Hochverraths u. s. w., nebst den Entscheidungsgründen. Marburg, Elwerts akad. Buchdruckerei. 1843.

höhen, ihm selbst in blinder Unterwürfigkeit durch theilnahmsloses Schweigen die Genehmhaltung der Mitwelt zu verbürgen, es als ein Geschehenes eben geschehen sein und nach kurzer flüchtiger Kenntnißnahme sammt dem von ihm Betroffenen von Neuem bei einer stumpfsinnigen Menge in Vergessenheit sinken zu lassen, so hat es dagegen jetzt die allgemeinste Aufmerksamkeit bei gesammter deutscher Nation auf sich gezogen, wie nicht leicht ein anderes Ereigniß der Gegenwart in höherem Maße. Nicht durch künstliche Erregung eines schwächlichen Mitleides, sondern mit dem unverholenen und unverkennbaren Ausdrucke des aus dem innersten Herzen hervor quellenden Mitgefühls hat sich die Theilnahme des Volkes dem schmählich Verlassenen mit nicht geringerer Innigkeit zugewendet, als in den Tagen, da der glückliche Vorkämpfer der Gegenstand seiner Verehrung, seiner Begeisterung und seines Siegesrausches war. Das Urtheil des Criminalsenates Kurfürstlichen Obergerichtes zu Marburg ist alsbald einem mit erneueter selbstständiger Kraft auftretenden Urtheile der öffentlichen Meinung begegnet, welches sich nicht sofort, nachdem die öffentliche Gewalt gesprochen, gefangen und zur Ruhe begibt, die innerste, nicht blos durch oberflächliches Auffassen einzelner Merkmale, sondern durch vertraute, offen liegende Kenntniß von dem Denken und Wirken des Verurtheilten gewonnene Ueberzeugung unweigerlich aufgebend. Wie von selbst hat sich ein großes Volksgericht gebildet, vor welchem die erhobene Anklage frei vor aller Welt einer neuen Untersuchung und Erörterung unterworfen, das in geheimer Verhandlung gewonnene Urtheil von den durch das geheime Recht nicht länger befriedigten Mitbürgern der öffentlichen Prüfung und Durchsicht unterworfen und ein rechtes Volks- und Gottesurtheil zu finden erstrebt wird, das Allen genug

thue und ihr volles Recht gewähre: der öffentlichen Meinung, wie der strengen Gerechtigkeit, dem gemeinen Wohle, wie der unverletzlichen Majestät der bürgerlichen Ordnung, der Freiheit, wie der Wahrheit und dem inneren Zwecke des Gesetzes, dem Angeklagten, wie der ganzen öffentlichen Gesellschaft. Es ist ein erfreulicher Beweis für den eben angedeuteten geistigen und sittlichen Aufschwung der Gegenwart, daß es nicht an Männern gefehlt hat, welche unerschrocken vor dieses öffentliche Gericht getreten sind, um mit den Waffen der Wissenschaft, wie der gesunden Vernunft die Sache des ihrer unumwunden ausgesprochenen Ueberzeugung nach ohne genügenden Grund Angeklagten und unschuldig Verurtheilten zu führen und ohne Scheu das von der öffentlichen Gewalt gesprochene Urtheil als ein falsches zu schelten, ohne eines anderen Lohnes gewärtig zu sein, als des eigenen Bewußtseins, für das Recht eingetreten zu sein, wo sie solches für geschädigt erachteten, des Beifalls bei den Freunden des Rechtes und den Verehrern eines sein Lebelang unbescholten gewesenen Mannes, und der Aussicht auf die Mißgunst seiner Gegner und ihrer weit verbreiteten, mächtigen Parteigenossen.

(Aug. Boden, Vertheidigung des Prof. Dr. Sylvester Jordan wider das in erster Instanz von dem Criminal-Senat des Kurfürstlichen Obergerichtes zu Marburg am 14. Juli 1843 gegen ihn gefällte Erkenntniß, und Widerlegung der Gründe dieses Erkenntnisses. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1843.

Desselben „Nachträge zu meiner Vertheidigung des Prof. Dr. Jordan" u. s. w. Ebendaselbst, 1843.

Carl Welcker, Mitglied der Badischen 2. Kammer, die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig und Jordan.

(Der Ertrag für die Jordan'sche Familie) Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung. 1843.

Ferd. Fischer, Justiz-Commissarius beim Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau, Jordan. Vertheidigungsschrift eines deutschen Advokaten. Leipzig, O. Wigand, 1844.

Mittermaiers (in Heidelberg) Brief an Dr. Paul Wigand in Wetzlar — in verschiedenen Zeitschriften.

Appellationsschrift des Vertheidigers Jordans, Obergerichtsanwalts C. F. Schantz zu Marburg, in

Jordans Selbstvertheidigung in der wider ihn geführten Criminaluntersuchung, Theilnahme am Hochverrathe betreffend u. s. w. Mannheim, F. Bassermann 1844.

Dr. Paul Wigand, Vertheidigung Jordans. Ein Nachtrag zu dessen Selbstvertheidigung. Mannheim, Bassermann, 1844.)

Nicht die Zahl dieser Vertheidigungsschriften zu vermehren ist der nächste Zweck dieser Blätter. Sie haben sich vielmehr die bescheidenere Aufgabe gestellt, der erwachten Theilnahme des Volkes an Jordans Schicksale dadurch entgegen zu kommen, daß sie in geordnetem und faßlichem Zusammenhange nacherzählen sollen, was über das Leben und Wirken desselben theils von ihm selbst an verschiedenen Orten berichtet*), theils nur in vielfach zerstreuten Angaben bekannt geworden ist. Freilich wird sich die Erzählung namentlich der früheren Lebensabschnitte zunächst und vornehmlich auf jene eigenen Berichte und Selbstschilderungen Jordans stützen müssen, da

*) Vergl. vornehmlich: Dr. Justis Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstler-Geschichte vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1830. Marburg 1831. S. 290 ff. — von Rotteck und Welcker, Staatslexikon. B. 8. S. 546 ff.

keine andere, sicherere Quelle gefunden werden kann, aus welcher der Stoff der Darstellung zu schöpfen sei; es wird dies aber, weit entfernt, zum Vorwurfe zu gereichen, gerade dem entsprechen, worauf es hier vor Allem ankommt, ein so treues Bild des Mannes vor dem Auge der Leser zu entwerfen, als es bei einem Zeitgenossen unter den besonderen hier obwaltenden Verhältnissen möglich und erreichbar ist. Der Erzähler, welcher im Selbstbewußtsein von der Geringfügigkeit seines eigenen Dazuthuns sich kaum als Verfasser dieser Schrift zu betrachten und zu nennen wagt, schreckt dennoch nicht vor dem vielleicht nicht allzu ferne liegenden, wenig beneidenswerthen Lose zurück, daß ihn der Vorwurf der in unseren Tagen so viel geübten und mit Recht so verschrieenen Buchmacherei treffe; denn er ist sich bewußt, daß er nicht von der Eitelkeit befangen ist, als vermöge er, — um im Schwunge der Buchhändleranzeigen zu reden, — einem tief gefühlten Bedürfnisse der Gegenwart volle Befriedigung zu geben. Aber es ist dem Erzähler wohl öfter als ein oder wenige Male in den Kreisen seiner eigenen Umgebung begegnet, wenn die Rede auf den hier zu behandelnden Gegenstand gekommen war, daß hin und wieder von Einem und dem Anderen die Frage aufgeworfen wurde: wer denn nun der Jordan eigentlich sei; was es mit ihm für eine Bewandtniß habe; was er gewirkt und gethan, und wie er in sein derzeitiges Elend verwickelt worden sei, und dergleichen mehr. Vielen ist der Name Jordan aus den früheren Jahren des Aufschwungs noch wohl erinnerlich; aber der nähere und innere Zusammenhang seiner Geschichte ist ihnen entschwunden: gleich wie zwei Freunde, die einander durch lange Jahre der Trennung hindurch nie vergessen haben, sich doch beim Wiedersehen gegenseitig an diesen und jenen Umstand, an die eine oder

die andere Begebenheit erinnern müssen, um sich das Andenken der alten Freundschaft wieder vollständig zu vergegenwärtigen. Es darf diese Erscheinung, wenn auch vielleicht gerade nicht erfreulich, doch auch nicht allzu sehr befremden. Zwischen jenen Zeiten, da Jordans höchster äußerer Glanz durch alle Gaue Deutschlands wiederstralte, und zwischen der Gegenwart liegen eben jene trüben Jahre des Verstimmt- und Verstummtseins mitten inne, während welcher Jeder, sich auf sich selbst zurück ziehend, der alten Freundschaften vergaß, oder, wo in der allgemeinen Ermattung sich noch irgend welche Kräfte aufgespart hatten, diese sich auf die nächste Umgebung richteten und nur selten einen Ausflug über die Grenzen des besonderen Staates, dem sie angehörten, hinaus wagten. Jenen nicht zur Befriedigung einer Art von Neugierde, sondern zu der Belehrung, die sie wünschen, diesen zu der Erinnerung, deren sie bedürfen, Allen aber zur Kräftigung des Andenkens an einen theueren Gegenstand der allgemeinen Theilnahme und Hochachtung unseres Volkes einige Gelegenheit zu geben, ist der anspruchslose, aber vielleicht nicht ganz unverdienstliche Zweck dieser Blätter. — Ob endlich Jordans Bedeutung an sich selbst und für die Zeitgeschichte groß genug sei, um die Aufmerksamkeit auf eine besondere Darstellung seiner Lebensgeschichte ziehen zu können? — auf diese Frage hat in der Gegenwart die erwachte innige Theilnahme an seinem Geschicke im ganzen Vaterland sprechend genug geantwortet, um jedes weitere Wort entbehrlich zu machen; und gewisser Maßen zum Ueberflusse mag nur in Bezug auf die Vergangenheit daran erinnert werden, wie sein Name mit denen eines von Rotteck, Welckers, v. Itzstein, Uhlands, Römers, Pfitzers, Schotts, v. Closen, Schülers, Culmanns, Behrs, v. Gagern, Jaups, Pfeiffers, Schomburgs, Wipper-

manns u. A., zu einem Stralenkranze verflochten war, wie er selten jemals zu Einer Zeit in herrlicherem Glanze über einem Volke aufgegangen ist, in welchem aber gerade Er nicht fehlen durfte, sollte derselbe nicht eines Sternes der ersten Größe vom reinsten Stralenglanze beraubt und die durch die innere Uebereinstimmung der Geister bereitete Verkettung der besten Kräfte des Vaterlandes in einem ihrer tüchtigsten Glieder geschädigt und zerrissen werden.

Ob nicht auch so Einiges beigetragen werde zu der Vertheidigung Jordans? Nicht etwa in dem anmaßlichen Sinne, als könne dadurch irgend welcher Einfluß auf die Entscheidung des höchsten Gerichtes gewonnen werden, vor welchem in diesem Augenblicke die Bestätigung oder die Verwerfung des über Jordan gefällten Urtheiles schwebt; aber zu seiner Rechtfertigung vor dem Volke, zur Kräftigung und Wahrung seines ehrenvollen Andenkens bei den Zeitgenossen, auch wenn in allen Instanzen das Schuldig über ihn gesprochen werden sollte? — nicht sowohl durch irgend welche Kunst in der Darstellung des Erzählers, als vielmehr durch die unverfälschte Anschauung dessen, welcher durch sein Wirken und seine Thaten, wie hin und wieder durch seine eigenen Worte, in diesen Blättern mehr, als der Erzähler, zu dem Volke sprechen soll? Gilt es doch übrigens schon bei der Untersuchung über gemeine Verbrechen für Pflicht des Richters, den Angeschuldigten nach Herkunft und Erziehung, nach Stand und Beruf und nach den sonst irgend wie bedeutsamen Vorgängen und Verhältnissen seines Lebens zu befragen und auch auf anderen sicheren Wegen alle diese Gegenstände möglichst bis zur unzweifelhaften Gewißheit zu ermitteln; — um wie viel mehr ist nicht die vollständige Kenntniß und Vergegenwärtigung der Lebensgeschichte des Angeschuldigten erforderlich und

von Belang zur Erlangung der Gewißheit über Schuld oder Unschuld bei so genannten politischen Vergehen, in solchen Fällen, wo es sich entweder um wirkliche gesetzwidrige Angriffe gegen die bestehende Ordnung der öffentlichen Gesellschaft handelt, mit welcher das ganze Sein und Wesen jedes Einzelnen untrennbar verbunden ist, oder um ein vermeintliches Ueberschreiten der Schranken, welche Jedem bei seiner Theilnahme an dem öffentlichen Leben, — und zwar in den meisten Staaten der Gegenwart mehr, als je, — gezogen sind, oder, wie ausgesprochener Maßen in dem vorliegenden Falle Jordans, um Unterlassung einer von der herrschenden Gewalt im Staate in Anspruch genommenen Pflicht? Hier gilt es zu wissen, wer der Mann an sich selbst ist, und in welchem Verhältnisse er zu dem öffentlichen Leben steht; — wie er durch die äußeren Begegnisse auf seinem Lebensgange und durch die inneren Bewegungen seines geistigen Lebens das geworden ist, was er ist; — durch welchen Anstoß er auf den Schauplatz der öffentlichen Welt berufen worden, wie vorbereitet er auf demselben aufgetreten ist, mit welchem Erfolge er daselbst durch sein Handeln und Streben die Aufgabe des Bürgers und Bürgervertreters gelöst hat. Eine der neuesten Verfügungen des hannoverischen Justizministeriums, welche ihrem ausgesprochenen Zwecke nach volle Anerkennung verdient, macht es den Gerichten zur strengen Pflicht, durch sorgfältige und gewissenhafte Ermittelung und Darstellung nicht nur des äußeren, sondern vornehmlich des geistigen und sittlichen Lebens und Charakters der bei ihnen zur Untersuchung gezogenen Verbrecher und durch Mittheilung derselben an die Verwaltungsbehörden der betreffenden Strafanstalten diese in den Stand zu setzen, jedem einzelnen Sträflinge möglichst das seinem inneren Gehalte entsprechende Verfahren ange-

deihen zu lassen; — also muß auch in dem Falle Jordans seine Lebensgeschichte dazu dienen, die Weise der Behandlung und das Maß der Achtung zu bestimmen, welche ihm von Seite der öffentlichen Meinung gebührt, mag der endliche Ausgang seiner Verfolgung vor dem Richterstuhle der herrschenden Gewalt sein, welcher er wolle. Nicht soll der schon gefällte Spruch derselben, noch der in letzter Stelle zu fällende im Voraus leichtsinniger Weise gescholten, noch das in jedem geordneten Staate sorgsam zu wahrende Ansehen der richterlichen Gewalt geschmälert, sondern bei vorkommender unabweisbarer Prüfung des in diesem Falle ausgeübten Verfahrens so weit, als es möglich ist, der Vorwurf fern gehalten werden, welchen in gleicher Beziehung bei den Verhandlungen der letzten Ständeversammlung des Königreichs Sachsen über den Strafproceß der königl. Commissär Dr. Weiß, und in nicht undeutlicher Weise selbst der Staatsminister v. Koenneritz in Hinsicht auf die Prüfung des bestehenden Verfahrens überhaupt erhoben haben. Aber dem Zeugnisse muß Geltung werden, welches aus der Geschichte des Mannes spricht; ein ganzes ehrenvolles, durch nicht den mindesten Flecken verunziertes Leben von fast einem halben Jahrhunderte — bis zum Beginne seiner Anklage gerechnet, — muß in der Wagschale des öffentlichen Urtheils auch Etwas wiegen gegen das Gewicht schwankender Indicien und der Aussagen übel berufener Zeugen; die Achtung und das Vertrauen, welche einem Manne, der sein Lebelang sich durch sein häusliches Leben, wie durch sein öffentliches Wirken in vollem Sinne des Worts als Ehrenmann bewiesen hat, in reichem Maße zu Theil geworden sind, müssen nicht sofort durch einen, auf solchen Grundlagen ruhenden formellen Richterspruch geschädigt und vernichtet werden können; es

muß fernerhin, wenn solcher sprechender Nachweis aus dem ganzen Wesen des Bezüchtigten hervorspringt, nicht mehr möglich sein, wie es durch den Widersacher Jordans sofort nach dem Erscheinen des Urtheils des Criminalsenats des kurfürstl. Obergerichtes zu Marburg, als kaum noch eine genaue und unparteiische Prüfung desselben und seiner Begründung möglich gewesen war, geschehen ist, daß auf solchen Grund hin die Treuen, welche dem Verfolgten trotz erhobener Anklage ihre Verehrung bewahrt und, diese, wie ihre Theilnahme an seinen Leiden, fortwährend offen zu bekennen, sich nicht gescheut hatten, mit den herbsten Vorwürfen überschüttet wurden, als hätten sie sich erfrecht, einem Verbrecher zu Gunsten zu reden, das Volk zu vortheilhaften Vorurtheilen für denselben zu verleiten und die unantastbare Majestät der Gerechtigkeit zu beleidigen; ja daß dieselben vor der Verdächtigung nicht sicher waren, als hätten sie durch die Aeußerung ihres Mitgefühls, durch die Kundgebung ihrer Gesinnung sich in gewissem Maße der wenigstens moralischen Mitschuld an den angeblichen Vergehen des Verurtheilten selbst überführt. (Vrgl. unter Anderm: Allg. Preuß. Zeitung 1843. No. 27.) Der Glaube des Menschen an den inneren Werth des Menschen ist in der sittlichen Ordnung der Gesellschaft von nicht geringerer Bedeutung, als die Achtung vor dem äußeren Rechte, und wir mögen an jenem um so unerschütterlicher hangen, je mehr es unbeschadet dieser geschehen kann. Denn es steht nicht Alles in den Acten des Richters, was in der Welt der Geister und der Herzen vorhanden ist. So wenig die in unseren Tagen bei der großen Masse überwiegende Meinung gebilligt werden soll, als seien die politischen Vergehen gar keine Vergehen, sondern nur verfehlte Versuche eines vereitelten Strebens in dem großen Kampfe der Mei-

nungen, so kann sich doch auch der Freund des Guten und des Vaterlandes nicht überwinden, den sofort als einen Verbrecher brandmarken zu lassen, dessen, freilich nicht in der amtlichen Anklage ausgesprochene Hauptschuld bei seinen Widersachern in dem Feuereifer und in der Ueberzeugungstreue besteht, mit welcher er ihnen gegenüber für das eingestanden ist, was er als das Bedürfniß und als das Heil des Vaterlandes und seiner Mitbürger erkannt hatte, dessen durch ein ganz unverhältnißmäßiges Aufgebot von künstlichen Beweismitteln angeblich erwiesene Schuld endlich von dem erkennenden Richter selbst hat auf ein so geringes Maß zurück geführt werden müssen, daß dieselbe, selbst abgesehen von ihrer bestrittenen Beschaffenheit, vor der durchgängig erwiesenen Ehrenfestigkeit des Verfolgten fast spurlos verschwinden müßte, würde nicht im ungünstigen Falle durch die damit verknüpften Folgen seine fernere Lebensgeschichte auf weitere Jahre hinaus zu einer verlängerten Leidensgeschichte.

Endlich aber diejenigen, welche sich, wie es nur in unseren Tagen, voll von sittlichen Mattherzigkeiten, geschehen konnte, nicht entblödet haben, mit überschwänglicher Gebärde auf die Gesinnung herab zu blicken, welche, des Mannes bester Theil, diesem allein den inneren Gehalt gewährt, welcher ihm eine zuverlässige, nicht, wie ein Rohr hin und her schwankende, ehrenvolle Stellung im öffentlichen Leben anzuweisen vermag; — den Gehalt, nach welchem sein wahrer Werth für die bürgerliche Gesellschaft zu bestimmen ist, und welcher ihm genügende Kraft verleiht, um auf der eingenommenen Stellung den Kampf zwischen der Gewalt der äußeren Verhältnisse und dem eigenen inneren Menschen zu bestehen und gegen alle Schläge des Mißgeschicks den erkorenen Platz zu behaupten, — diese schwachen Seelen, welche in ihrer Halt=

losigkeit nicht im Stande sind, aus und durch sich selbst diesen sichersten Stützpunkt des Strebens und Handelns im Reiche der sittlichen Kräfte zu erkennen, — diese mögen an Jordans Lebensbilde zu der Anschauung dessen gelangen, was ein Mann von Gesinnung ist, welcher unerschöpfliche Schatz von Lebenskräften in der Ueberzeugungstreue enthalten liegt, ausreichend im thatenreichsten Wirkungskreise, und nicht auszuschöpfen durch den weitesten, sonst Alles in sich versenkenden Kelch der Leiden. Jordans ganzes Leben ist ein lebendiges Zeugniß dessen, was er als wahr und gut erkannt und durch die Prüfung der äußeren Erfahrung bewährt, zum untrennbaren Bestandtheile seines innersten Seins und Wesens sich angeeignet hat, von dem er sich nicht wieder abwendig machen ließ, weder durch die Lockungen und Schmeichelreden des Vortheils und der Selbstsucht, noch durch den Drang der Verfolgung und die Last der Verläumdung. Jordan ist ein Bekenner der Gesinnung, welche ihn beseelt, der Grundsätze, auf welchen sein geistiges und sittliches Leben ruht, der Ueberzeugung, welche ihn in seinem Denken und Handeln leitet, wie er in unserer schwächlichen Zeit, welche in sich wenig Beruf zur Selbstaufopferung um der erkannten und erstrebten höchsten Güter des Lebens willen zu verspüren scheint, als seltenes glänzendes Beispiel sittlicher Treue und Stärke dasteht. An solchen Gestalten allein vermag sich schwachen Gemüthern noch der Glaube an den inneren Werth des Menschen und an seine höchste Würde zu bewähren, und diesen zur erweckenden Mahnung mag ohne Frevel über den Eingang zur Lebens- und Leidensgeschichte Jordans der Wahlspruch des höchsten Märtyrerthums gesetzt werden: Ecce homo!

---

# Erste Abtheilung.

## Jordans Leben bis zum Jahre 1830.

---

### 1. Abschnitt.

Jordans Ursprung und Knabenjahre.

Ahnungsreiche Gemüther pflegen in der Geburtsstunde des Menschen den Schlüssel zu erkennen, welcher ihnen die Einsicht in die ganze Lebensgeschichte des Neugeborenen eröffnet; die Sterne, welche diesem bei seinem Eintritte in das Erdenleben leuchten, gelten ihnen als Leitsterne für seinen ganzen Lebensweg; die Umstände, unter welchen das bewußtlose Kindlein in die Welt tritt, sind ihnen sichere Vorzeichen dessen, was ihm im Schoße der Zukunft als Mitgabe für das Leben aufbewahrt liegt. Ohne dieser, dem Gebiete des Aberglaubens nur allzu nahe liegenden Auffassung von fern das Wort reden zu wollen, gemahnt es uns doch, wenn wir an Jordans Wiege treten, fast unwillkürlich, als habe ein gütiges Geschick ihn vor den Wechselfällen und Leiden bewahren wollen, welche seinem beginnenden Dasein vorbehalten waren, und als habe es ihn nur mit Widerstreben zu einem Leben erwachen lassen, welches reich sein sollte an allen den

Widersprüchen, welche uns oft an einer gerechten Regelung der Verhältnisse in der Menschenwelt zweifeln lassen, wie unsere Beschränktheit sich dieselbe nach ihrem im Voraus fertigen Maßstabe zu denken pflegt. Denn als der kleine Sylvester Jordan am vorletzten Tage des Jahres 1792 zur Welt kam, erschien er in der Stunde der Geburt als ein leblos Geborenes, das durch keine äußeren Zeichen der Lebensthätigkeit sein junges Dasein kund gab, sondern erst durch das künstliche Mittel eines Weinbades vollends zum Leben erweckt werden mußte. So begann Jordan ein schwächliches Dasein, und auch im späteren Verlaufe der körperlichen Ausbildung hat sich sein Körperbau nicht zu der hohen, stämmigen Gestalt entwickelt, an welcher man den kräftigen Volksschlag zu erkennen pflegt, welchem er durch Geburt und Heimath angehört. Sein Geburtsort heißt Omes, ein kleines Dörfchen von nur wenigen Häusern, zu dem größeren Pfarrdorfe Arams gehörig, zwei Stunden von Innsbruck, der Tyroler Hauptstadt, entlegen. Gewaltig würde man sich täuschen, wollte man sich Jordans früheste Jugendgeschichte nach den romantischen Eindrücken und Vorstellungen ausmalen, welche man im übrigen Deutschland und bei den Fremden von dem Tyroler Lande gefaßt hat.*)

*) Es kann nur tiefen Unwillen erregen, wenn die literarische Fabricationswuth sich so weit vergißt, wie es unlängst in dem belletristischen Beiblatte des Frankfurter Journals, „Didaskalia", geschehen. Dieses hat sich nicht geschämt, die allgemeine Theilnahme an Jordans Schicksale dazu zu mißbrauchen, daß es Jordans früheste Jugendgeschichte in seinen Spalten für die unkundigen Leser zu einem Romane zustutzt, welcher, auf die obigen falschen Voraussetzungen gestützt, der Wahrheit geradezu ins Gesicht schlägt, welche man seit Jahren aus Jordans eigenen Mittheilungen über seine Lebensgeschichte kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Um die Frechheit vollkommen zu machen, gibt sich der Verfertiger jenes selbsterfundenen Mähr-

Wir sind meistens gewöhnt, uns Tyrol als das Land der allgemeinen Heiterkeit und eines derselben zu Grunde liegenden Wohlstandes zu denken; wir hören es auf allen Bergen und Matten jodeln, und darin den Wiederhall der darüber verbreiteten glücklichen Stimmung des Volkes; wir sehen den Tyroler immer entweder als reichlich verdienenden Fabrikanten von Teppichen und wollenen Waaren, oder als sorglosen Gemsenjäger, oder als rüstigen und stattlichen Schützen. Aber wie in den meisten Gebirgsländern, so sind auch in Tyrol an vielen Orten Dürftigkeit und Armuth heimisch. Auch zu Omes in Jordans Aelternhause waren sie eingekehrt. Zwar besaßen seine Aeltern ein kleines Haus nebst einigen Grundstücken und Wiesen zum Eigenthume; aber bei sonstiger Mittellosigkeit vermochte weder dieser kleine Besitz, noch der sauere Verdienst seines Vaters für den sorgenlosen Unterhalt einer mit acht Kindern, von welchen unser Sylvester das jüngste, gesegneten Familie aufzukommen. Sein Vater, Matthias Jordan, nämlich, ein von Natur schwächlicher, von Jugend auf kränkelnder Mann, betrieb das Schuhmacherhandwerk, welchem er theils im eigenen Hause, theils bei fremden Leuten als Lohnarbeit oder auf der Stöhr, wie sie in Tyrol sagen, oblag. Unter solchen Umständen theilte Jordan das Schicksal fast aller armen Kinder: er kannte keine fröhliche Jugend. Wie es bei armen Leuten zu gehen pflegt: Alles, was einige Kraft hat zum Arbeiten, muß zugreifen, um nach seiner Fähigkeit zu der Erschwingung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beizutragen; schon das Kind, sobald sein Wachs-

---

chens für einen Jugendgenossen Jordans aus, während er auf jeder Zeile verräth, daß er überhaupt nicht einmal Tyrol, es sei denn eben aus Romanen, geschweige denn die Heimathsverhältnisse Jordans kennt.

thum und seine Hände nur zu irgend welcher Arbeit geschickt sind, muß sich seinen Unterhalt, wenn auch nur zum Theile, selbst mit verdienen. Nicht besser erging es dem kleinen Sylvester in dem älterlichen Hause. Bei dem erwähnten Grundbesitze mangelte es seinen Aeltern doch an dem zu der Bestellung nöthigen Zugviehe und seine Stelle mußte durch des eigenen Körpers Anstrengung ersetzt werden, wobei die Beihilfe der Kinder in vollem Maße in Anspruch genommen wurde. Heumachen, Holztragen, Düngerfahren, das Einsammeln der Feldfrüchte und alle andern, zum Theile noch beschwerlicheren und ekelhafteren ländlichen Arbeiten, welche zur Bebauung und Beärndtung von Acker und Wiese erforderlich sind, mußten von den Kindern verrichtet werden, und wenn im eigenen Hause keine Arbeit war, ward Sylvester, als er schon etwas größer war, bei fremden Leuten zum Tagelöhne als Drescher oder Flachsbrecher vermiethet. Bei aller dieser harten Arbeit und Anstrengung setzte es nur knappe Kost und magere Bissen. Indessen rühmt es Jordan selbst diesen an sich unfreundlichen Verhältnissen nach, daß ihm bei solcher Beschäftigung keine Art von Arbeit fremd geblieben, und daß die harten Geschicke seiner Jugend zur Erstarkung und Befestigung seiner Gesundheit beigetragen, ihn vor körperlicher Schwäche bewahrt und seinem Körper eine Zähheit gegeben haben, die allen äußeren Beschwernissen Trotz zu bieten im Stande war. Um schon als Knabe und in späterer Zukunft dem Vater und den Seinigen zur Beihilfe und zur Stütze zu dienen, ward er vom neunten Jahre an, gleich seinem ältesten Bruder Aloys, zur Erlernung des väterlichen Handwerkes, als Schuster, angehalten und hat dasselbe bis in sein dreizehntes Jahr in Gemeinschaft mit Vater und Bruder betrieben und vollständig ausgelernt. Dieses seines ursprünglichen Standes

und Berufes hat sich Jordan auch in späteren Jahren des Wohlstandes, da sein Ruf als Gelehrter und als Volksvertreter bereits in ganz Deutschland anerkannt war, niemals geschämt; nie hat er ihn aus falschem, aber den aus niedrigen Verhältnissen empor Gestiegenen oft eigenthümlichem Stolze verläugnet, sondern im Gegentheile, als während der landständischen Verhandlungen in Kurhessen, an welchen er Theil genommen hat, ein kurfürstlicher Landtagscommissär im Ständesaale sich so weit vergaß, da ihm keine anderen Waffen mehr gegen ihn zu Gebote standen, sich eine unwürdige Anspielung auf den Stand der Herkunft Jordans zu erlauben, da nahm dieser keinen Augenblick Anstand, vor versammelten Landständen seinen Gegner vollends durch das offene Bekenntniß zu vernichten: gern und freudig werde er, wenn das Schicksal es nicht anders wolle, von seinem Sitze in dem Ständesaale und von dem Katheder des Professors wieder zu seinem alten treuen Schusterschemel herabsteigen.

Unter solchen Umständen läßt es sich wohl erklärlich finden, daß, wie es armer Leute Kindern geht, Jordans geistige Erziehung und Unterricht erst das Zweite war, worauf im älterlichen Hause Rücksicht genommen werden konnte. Sein Vater, wie seine Mutter, Maria, geb. Jordan, aus dem schön gelegenen Dorfe Oberberfuß gebürtig, Beide redliche, schlichte, einfältige und fromme Leute, vermochten bei dem eigenen Mangel an Bildung, wie er der niedrigen Bildungsstufe der großen Masse ihrer Zeiten und ihres Landes entsprach, des Schreibens und Lesens selbst unkundig, ihrem Sylvester keine Anleitung zur Erwerbung bildender Kenntnisse zu geben. Eben so wenig war ihm außer dem Hause durch Benutzung von Unterrichtsanstalten Gelegenheit zum Ersatze jenes Mangels geboten. Die Schule in dem Pfarrdorfe

Arams war nur den Winter über geöffnet und von so schlechter Einrichtung, daß Jordan, als er sie im siebenten Jahre einen Winter hindurch besuchte, es um so weniger nur bis zum Erlernen des Lesens bringen konnte, als außer der Schule daheim es keine Zeit zur gleichzeitigen Selbstübung gab, da diese vollständig von den häuslichen Verrichtungen in Anspruch genommen wurde. Indessen gelang es ihm in dem folgenden Sommer durch Beihilfe der dürftigen Ueberreste, welche bei seinem älteren Bruder Aloys aus dessen Schulunterrichte haften geblieben waren, aber nur in der Fähigkeit zum Buchstabiren und in der Kenntniß einzelner geschriebener Buchstaben bestanden, sowie durch Unterstützung fremder Leute, die als Kunden zu seinem Vater kamen, und durch eigene Anstrengung, fertig lesen zu lernen. Freilich standen ihm zur Ausübung der so mühsam erlernten Kunst in dem Hausschatze seiner Aeltern nur ein sonn- und festtägliches Evangelien-, ein Gebet- und ein Predigtbuch, eine Legende der Heiligen und eine geschriebene Sammlung von Stellen aus verschiedenen Kirchenvätern zu Gebote. An andere Bücher, aus welchen er zugleich nützliche Kenntnisse, wie wir sie in unseren Tagen zur dürftigsten Bildung für nöthig halten, hätte schöpfen können, war nicht zu denken.

Auf gleiche Weise erlernte er das Schreiben, indem er sich von jenen Kundleuten seines Vaters Buchstaben vorschreiben ließ und sich selbst durch Abschreiben von Stellen aus den genannten Büchern übte, wozu er jedoch nur die Sonn- und Festtage und selten einmal eine Stunde an Werktagen benutzen konnte. Besonderes Verdienst um diese Bestrebungen und überhaupt um seine erste Bildung schreibt Jordan seinem Oheim von Vaters Seite, dem Schuhmacher Franz Jordan zu Arams zu, welcher, bei einer fast äsopi-

schen Gestalt, in dem ganzen deutschen Tyrol und selbst bei dem kaiserlichen Hause von Oesterreich unter dem Namen des Schusters Franz, oder, noch allgemeiner, des Aramer Schusters als allgemein beliebter Volksdichter bekannt war, und sogar Theaterstücke schrieb, wie deren Aufführung in manchen Gegenden des südlichen Deutschlands, in dem eigentlichen Bayern und in Tyrol, bei dem Landvolke gebräuchlich ist, wozu er den Stoff aus den Legenden der Heiligen oder aus dem wirklichen Leben nahm, über welches Letztere er zugleich seine Laune in gereimten Spottgedichten ergoß, wobei er auf der einen Seite sich nicht scheute, sogar die Gebrechen der Geistlichen zu züchtigen, auf der anderen sich selbst auf das politische Gebiet wagte, um dem Hasse seiner Landsleute gegen die wider Oesterreich und Tyrol verbündeten Bayern und Franzosen dichterischen Ausdruck zu geben, wofür ihm von Seite der Angegriffenen mehrwöchige Gefängnißstrafe, auf der anderen Seite aber nach Vernichtung der Fremdherrschaft die Ehre einer persönlichen, durch das ausdrückliche Geheiß der Fürstin veranlaßten Vorstellung bei der aus Frankreich zurück kehrenden Gemahlin Napoleons, der Kaiserin Marie Luise, und eines gemeinschaftlichen Frühstücks mit derselben auf dem Pfarrhofe seines Wohnortes zu Theil ward. Er war Volksdichter, d. h. Dichter im Verkehre mit seinem Volke, in so weitem Sinne, daß er sich damit begnügte, wenn seine Gedichte im Munde des Volkes waren, ohne daß er sich jemals die Mühe nahm, sie zu sammeln, so daß ein zu diesem Zwecke in Folge nicht unwürdiger Anerbietungen eines Buchhändlers zu Wien von seinem Neffen Sylvester im Jahre 1815, noch zu Lebzeiten des Dichters, angestellter Versuch gänzlich mißglückte.

Auch die sittliche Erziehung Jordans wurde trotz der

Redlichkeit und Frömmigkeit seiner Aeltern durch den Druck der häuslichen Verhältnisse an sich wenig begünstigt. In einem Hause, welches von dem Segen der Lebensgüter in reichlichem Maße überschüttet ist, mag die Kunst mit geringer Mühe geübt werden, wenigstens einen gewissen Schein äußerer sittlicher Wohlanständigkeit zu behaupten. Aber eben so leicht erklärlich ist es, wenn in der Hütte des Armen sich zu der äußeren Noth der Dürftigkeit als innerer Feind noch der häusliche Unfriede gesellt; wenn der Arme durch den Mißmuth über das Drangsal, welches ihn ringsherum umgibt, ohne ihm eine Aussicht auf einen endlichen Ausweg zu verstatten, gegen die sanfteren Regungen des Herzens abgestumpft wird und sich durch den Drang, dem unbehaglichen Gefühle seines freudelosen Daseins irgend wie Luft zu machen, verleiten läßt, nicht allzu wählerisch zu bleiben hinsichtlich der Gegenstände, an welchen er dasselbe ausläßt, wenn die nächsten Angehörigen zu dem eigenen Antheile an der Last des häuslichen Mißgeschickes auch noch das des Anderen entgelten und sich zu doppelter Last ihrer irdischen Beschwerde müssen aufbürden lassen; wenn der Bedrückte endlich einen Ersatz für die ihm versagten Lebensgüter nicht sowohl in stiller Ergebung in sein Geschick, als in unziemlicher Ungebärdigkeit sucht, mit welcher er demselben Trotz zu bieten und an ihm sich zu rächen wähnt. Der alte Matthias Jordan, Sylvesters Vater, war, wie der Sohn es ihm dankend nachrühmt, an sich in jeder Hinsicht emsig besorgt für sein Hauswesen und seine Kinder und dazu auf der einen Seite befähigt durch die allgemeine Achtung, welche er wegen seines Geschickes und seiner Zuverlässigkeit in seinem Handwerke genoß. Dagegen sah er sich aber häufig in seinen saueren Bemühungen für den nothdürftigen Unterhalt seiner Familie gehemmt durch die

anhaltenden Leiden seines schwächlichen Körpers; Rechtshändel mit einem Nachbarn trugen zu seinem Lose vollends bei, was diesem etwa noch Herbes hätte fehlen können. Unter solchen Verhältnissen ist es wohl erklärlich, wenn ihn oft Mißmuth beschlich; Aufhetzereien böser Menschen vermehrten und reizten seine aufgeregte, trübe Stimmung und durch diese ließ er sich zur Härte gegen die Seinigen verleiten. Die Plackerei und sauere Arbeit der Werktage suchte er zuweilen an Sonn- und Feiertagen im Genusse geistiger Getränke zu vergessen oder zu vergüten; mehr aufgeregt und erhitzt, als betrunken, kam er dann häufig des Abends nach Hause, und bei diesem Zustande waren Weib und Kinder nicht sicher davor, sich aus der sonntäglichen Ruhe und Erholung durch Mißhandlungen herausgerissen zu sehen, sondern sahen sich nicht selten gezwungen, sich denselben durch die Flucht zu entziehen. Als er dagegen in späteren Jahren durch die Uebernahme des Hauswesens durch seinen ältesten Sohn, Aloys, und durch dessen thätige Rührigkeit der nächsten drückenden Sorge für den Unterhalt des Hausstandes überhoben war, da kehrte auch der häusliche Friede wieder in die Schusterwohnung zu Omes ein und ein freundliches Vernehmen in größter Einigkeit umschlang Aeltern und Kinder. Auch Sylvester trug in dieser Zeit durch seine Vermittelung, welche ihm durch das Ansehen seiner errungenen höheren Stellung bei den eigenen Aeltern erleichtert wurde, wesentlich zur völligen Beilegung dieser Mißverhältnisse bei, wie er sich schon als Knabe nicht gescheut hatte, die ihm gerade durch jene unerfreulichen Auftritte bewußt gewordenen Pflichten eines Hausvaters seinem Vater vorzuhalten. Von der dem Letzteren im Grunde des Herzens eigenthümlichen Guthmüthigkeit zeugt es, daß er sich durch diese Vermahnungen und Sittenpredigten des Knaben nicht

etwa zu erneueten Ausbrüchen seiner Laune hinreißen ließ, sondern vielmehr ihn ruhig anhörte und höchstens mit dem Ehrennamen eines Disputirers abwies, an welchem — (soll man es als eine unwillkürliche Vorahnung von des Knaben künftigem Berufe ansehen?) — ein Advokat verloren gegangen sei. —

Diese häuslichen Mißverhältnisse konnten einen wesentlichen Einfluß auf das Gemüthsleben und die sittliche Bildung Jordans nicht verfehlen. Aber gleich jenem auf sich selbst beschränkten und dennoch unermüdlichen Ringen, sich die ersten Grundlagen des Unterrichts zu eigen zu machen, zeugt es von der seinem Wesen ursprünglichen und eigenthümlichen, im ganzen Verlaufe des Lebens sich nie verläugnenden Stärke des sittlichen Willens und von den unverdorbenen Anlagen seines Geistes und Herzens, daß er, weit entfernt, dem ihm vor Augen gestellten unerquicklichen Beispiele eine schädliche Einwirkung auf sich zu verstatten, davon höchstens den Nachtheil, — wenn man es so nennen will, — empfand, daß die schon durch die schwächliche Beschaffenheit seines Körpers begründete Vorherrschaft des Gefühlsvermögens und seine mit lebhafter Phantasie gepaarte, tiefe Gemüthlichkeit zur in sich gekehrten Schwermuth gestimmt und zu einer seltsamen Anregung seiner Gefühle gesteigert wurde. Er fand keine große Freude an den heiteren Spielen seiner Jugendgenossen, sondern zog sich lieber auf die einsame Beschäftigung mit sich selbst zurück. Die Gedanken des Knaben richteten sich bereits darauf, sich die in seiner nächsten Umgebung in erwähnter Weise vernachlässigten Pflichten eines Familienvaters deutlich zu machen; die Lehren der Evangelien und die Lebensgeschichten der Heiligen, durch wiederholtes Lesen dem Gedächtnisse eingeprägt, hatten ihn dazu hinlänglich vorbereitet.

Aber selbst einen entschiedenen, auf sein ganzes geistiges Leben nachhaltig einwirkenden Gewinn für sich schreibt Jordan dem Einflusse jener Verhältnisse zu: nämlich die Gewöhnung, sich bei jeder Sache stets das ihr Entgegengesetzte vorzustellen, zunächst hervorgerufen durch das schmerzliche Gefühl über den Unfrieden in dem älterlichen Hause und durch die dadurch geweckte Sehnsucht nach dem Gegentheile, dem häuslichen Frieden, und auf das Vortheilhafteste bewährt für seine sittliche, wie geistige Bildung, indem ihn die Häßlichkeit des Lasters eben so die Tugend lieben lehrte, wie die Schönheit der Tugend das Laster fliehen. Aus demselben Grunde ward ihm später jede Lectüre zur Quelle der Selbstvervollkommnung; denn er schöpfte aus jedem auch noch so sehr als verderblich verrufenen Romane oder Theaterstücke nützliche Lehren. In seinen wissenschaftlichen Arbeiten ist ihm diese Gewohnheit gewisser Maßen zur Methode und zum Systeme geworden; sie war es endlich auch überhaupt, die, verbunden mit manchen äußeren Zufälligkeiten, seinem Lebensweg den ersten Anstoß zu einer veränderten Richtung über den engen Kreis der väterlichen Hütte und über den niederen Standpunct des väterlichen Gewerbes hinaus gab.

Dem Tyroler ist die Liebe zur Musik angeboren; bei Jordan aber fand sie besondere Nahrung gerade durch jene Gewohnheit des Gegensatzes, verbunden mit seinem Hange zur Schwermuth und Trauer, welchem er sich gern hin zu geben pflegte; denn Musik, zumal die fröhliche, stimmte ihn zu diesen in seinem Inneren überwiegenden Gefühlen. Diesem seinem Hange nachgebend lernte er auf der Quer- oder Schwögelpfeife, wie man sie in Tyrol nennt, mit Hilfe eines jungen in diesem Instrumente unterrichteten Freundes einig Tänze spielen, übte sich fleißig in müßigen Stunden und

ließ sich darin nicht stören, selbst als diese Unterhaltung zum Anlasse und Gegenstande anhaltenden Zwistes mit seinem Vater geworden war, der sie ihm aus unbekanntem Grunde durchaus, aber vergebens untersagen wollte. Die Erfolglosigkeit des eigenen Verbotes einsehend, rief der Vater bei der Gelegenheit, daß der Hilfspriester Franz Hirn aus Arams bei den einzelnen Familien zu Omes die österlichen Communionszettel einsammelte, diesen zu Hilfe. Hirn, in der ganzen Umgegend wie ein Heiliger geachtet, der aber auch wegen seines musterhaften Lebenswandels, besonders wegen des lobenswürdigen Gebrauches, welchen er von seinem bedeutenden Vermögen zur Unterstützung der Dürftigen machte, Achtung verdiente und von Jordan als ein kräftiger Kämpfer gegen manchen Aberglauben gerühmt wird, dessen Andenken ihm stets heilig bleiben werde, theilte doch die bei der Geistlichkeit vorherrschende Ansicht, daß das Tanzen Sünde sei und die Spielleute ganz besonders der Fluch treffe, und ging daher auf die Klagen des Vaters über das Schwögeln, d. h. das Spielen auf der Quer- oder Schwögelpfeife, bereitwillig ein. „Wie, du willst dir die Hölle erschwögeln?" rief er dem am Tische sitzenden Sylvester zu. Dieser an sich unscheinbare Vorfall ist für diesen durch den gewaltigen Eindruck, welchen er auf ihn machte, zum folgereichen Ereignisse geworden. Die mit scharfem Blicke und in drohendem Tone gesprochenen Worte durchfuhren ihn, seiner eigenen Versicherung gemäß, mit der vernichtenden Gewalt eines Blitzschlages und haben sich seinem Gedächtnisse unauslöschbar eingeprägt. Der Name der Hölle rief in ihm unwillkürlich die Vorstellung vom Gegentheile, dem Himmel, hervor; all' sein Denken und Trachten war von diesem Augenblicke auf das eine Ziel gerichtet, jener sicher zu entfliehen und diesen

unfehlbar zu erwerben; und aus, für immer aus war es mit dem geliebten Spiele, welches er ohne Widerstreben der Vorstellung zum Opfer brachte, welche von nun an sein ganzes Gemüth erfüllte, einst unter dem großen Heere der Heiligen ebenfalls mit einem Heiligenscheine zu glänzen. Jetzt erst wurde er recht aufmerksam auf den oft gesehenen, auf dem Aramer Kirchhofe befindlichen furchtbaren Drachen, der, als Bild der Hölle, mit seinem geöffneten Rachen, von geschwänzten und gehörnten Teufeln umlagert, und qualmendes Feuer aussprühend, die in Unzahl herabstürzenden Verdammten auffängt. Lebhafter, als früher, erinnerte er sich der Erzählung seines Vaters von der Bußpredigt eines Jesuiten, in welcher die, dem Knaben Jordan buchstäblich wahr erscheinende Aeußerung vorgekommen war, „daß das Höllenthor, bei welchem stets ein Jesuit Thorwärter sei, nie geschlossen werden könne, weil fortwährend so viel Verdammte hinein flögen, als Schneeflocken vom Himmel fallen, wenn es schneit." Der diesem bildlichen Gleichnisse zu Grunde liegende Lehrsatz, daß der gewöhnliche, von der großen Menge eingeschlagene Lebensweg nur schwer zum Himmel, ja, nach pfäffischer Uebertreibung, unfehlbar zur Hölle führe, ward für Jordan zur höchsten Richtschnur. Er glaubte, sein Ziel zu verfehlen, wenn er nicht denselben Weg einschlüge, welchen, wie ihm aus der Legende der Heiligen wohl bekannt war, diese betreten hatten; gewisser Maßen alle Gewalt wollte er anwenden, um den Himmel recht eigentlich zu erstürmen, nach Maßgabe des Spruches: „das Himmelreich leidet Gewalt und nur die Gewaltigen können es an sich reißen." Die Mittel, welche ihm durch die Lehre der katholischen Kirche und durch das Vorbild der Heiligen als unerläßliche Heilsmittel dargestellt wurden, Buße, Gebet und Kasteiung, begann er mit

allem Eifer unablässig zu üben. Alle Sonntage ging er zu Beichte und Abendmahl, betete stets, wenn er allein war; in der dunkeln Kammer, in finstern Wäldern, wo er am liebsten weilte, warf er sich vor einem Bilde der der priesterlichen Lehre gemäß von ihm über Alles verehrten, allvermögenden Himmelskönigin, der Jungfrau Maria, nieder, welches er stets bei sich trug nebst einem Skapulier, worauf ebenfalls ihr Bild war. Die harte Arbeit, welcher er sich im älterlichen Hause unterziehen mußte, war ihm jetzt nicht nur erwünscht, sondern er konnte sie kaum schwer und niedrig genug finden, so daß er stets die härteste Art der Verrichtung wählte und sich absichtlich beim Tragen und Ziehen größere Lasten auferlegte, um dadurch einiger Maßen dem kreuztragenden Christus ähnlich zu werden. Auch damit noch nicht zufrieden, geißelte er sich oft mit einem Stricke oder einer Dornenruthe der Jungfrau Maria zu Ehren bis aufs Blut. Im Verfolge dieser von dem Irdischen abgewendeten, nur auf den Himmel gerichteten Lebensweise mußte sich ihm wohl der Gedanke aufdrängen, daß ein Lebensberuf, wie er ihm in dem älterlichen Hause zugewiesen war, ja überhaupt das Leben des Laien bei aller Frömm'gkeit dennoch immer durch die beständige Beschäftigung mit weltlichen Dingen der innigsten Vereinigung mit Gott, welche er erstrebte, Hemmnisse in den Weg lege. Nur der Priesterstand konnte daher von jetzt an seinem Sinne zusagen und mußte ihm als völlig beneidenswerth erscheinen. Der geistige Boden, auf welchem Jordan in seinen Umgebungen sich bewegte, war ganz geeignet dazu, solche Gedanken zu nähren und den Entschluß zur Reife zu bringen, in diesen Stand wirklich einzutreten. Das römisch-katholische Bekenntniß hat seit den Zeiten der kirchlichen Trennung des deutschen Volkes nirgends so unwandelbar

den Boden behauptet, als, wie überhaupt im südlichen Theile des Vaterlandes, so besonders in Tyrol. Die Macht der Priesterherrschaft hat dort fast keinen Augenblick gewankt; das Land, in welchem diese den einer abtrünnigen Sebstständigkeit sich vermessenden Ketzerkirchen gegenüber auf der Kirchenversammlung zu Trient ihre Verfassung, als die der allein selig machenden Kirche von Neuem begründete und bestätigte, ist jeder Zeit eine ihrer treuesten Provinzen geblieben; nicht minder, als die Treue gegen das angestammte Herrscherhaus, hat sich der Tyroler die blinde Unterwürfigkeit unter die Diener und Herren der Kirche zum Ruhme angerechnet, und diese haben mit gutem und sicherem Erfolge dafür gearbeitet, daß die Wurzeln, welche ihre Gewalt in dem geistigen Leben des Volkes dort getrieben hatte, nicht bloß gelegt wurden und am Lichte des Tages in frischer Luft verkümmerten; sie haben den Bildungsstand des Volkes sich nie über die Stufe erheben lassen, auf welcher sein geringes Maß das angemessene Verhältniß zu ihren Alles umfassenden Ansprüchen einhielt. Die Jesuiten, obgleich zu Jordans Zeit nicht mehr in der Gestalt ihrer äußeren Ordensverfassung bestehend, hatten nirgends einen minder gehemmten Wirkungskreis gefunden, als in Tyrol, wie denn auch in neuester Zeit dieses das erste deutsche Land gewesen ist, in dessen Mitte sie offen und unter ihrem wirklichen Namen wieder aufgenommen worden sind (zu Innsbruck im Jahre 1838). In Städten und Dörfern erschienen sie als Bußprediger auf öffentlichen Bühnen unter freiem Himmel, und wenn ja einmal das Volk von seiner täglichen Arbeit nicht freiwillig ablassen und zu ihren erbaulichen Strafpredigten kommen wollte, so trieben sie die Leute mit Geißeln von den Feldern zusammen. War auch der Orden äußerlich damals schon länger, als zwanzig Jahre

vernichtet, die Spuren seiner Thätigkeit, die Erfolge seines Wirkens haben sich nie verwischt; — neuere Ereignisse, wie die im Zillerthale im Laufe des letzten Jahrzehnds sind als vereinzelte Erscheinungen von keinem Belange, oder zeugen vielmehr gerade durch die von dem Glaubenshasse der an der alten Kirche streng haltenden Nachbarn mit Hilfe der kirchlichen und weltlichen Behörden erzwungene Auswanderung der Zillerthaler dafür, daß die Schilderung der Vergangenheit auch noch auf die Gegenwart zutrifft. Auch Jordan hat in seiner Jugendzeit noch Gelegenheit genug gehabt, sich von den Nachwirkungen jesuitischen Treibens zu überzeugen, und der allgewaltige Einfluß der Priesterherrschaft in seiner Umgebung konnte nicht verfehlen, sein jugendliches, in einseitiger Glaubens- und Lebensrichtung befangenes, von Haus aus durch älterlichen Unterricht nur mit dürftiger Kenntniß von Religion und den göttlichen Dingen ausgerüstetes Gemüth mit blinder Verehrung gegen ihr unbestrittenes Ansehen und mit den überschwänglichsten Vorstellungen ihres Glanzes zu erfüllen. Als guter Katholik sah er mit seinen Landsleuten den Priester durch das Meßopfer täglich mit Christus leiblich vereinigt; bei solcher inniger Vereinigung mit dem göttlichen Wesen mußte dieser in den Augen der gläubigen Menge bei Gott in besonderen Gnaden stehen; ja man hielt ihn, trotz aller vielleicht nur zu wohl bekannten Mängel und Gebrechen des Wandels keiner Sünde für fähig. Jordan bekennt sich selbst in jenen Zeiten als einen Frömmler, wenn schon in gutem Sinne; aber die gefährliche Stelle ist zugleich nicht zu verkennen, auf welche ihn seine von ihm selbst anerkannte religiöse Schwärmerei geführt hatte; mit innerem Widerstreben wendet man sich von der sich von selbst aufdrängenden Vorstellung ab, wohin ihn sein überspanntes Verlangen hätte

führen können, Gott einst als Priester näher zu stehen und sich durch das Priesteramt einen Platz im Chor der Heiligen zu verdienen. Wer hätte in dem Knaben Jordan von damals nicht dereinst eher ein gefügiges Werkzeug in den Händen des römischen Priesterthums erwarten sollen, einen von blindem Eifer erfüllten Streiter in den Reihen der geistlichen Schar, welche die Geister unterjocht mit den Waffen des Aberglaubens und gefangen nimmt zu ewiger Unmündigkeit und willenloser Knechtschaft, als einen der rüstigsten Vorkämpfer für die Freiheit der Geister in Staat, Wissenschaft und Kirche? Aehnelt doch sein Denken und Thun in jener Zeit so sehr dem schwärmerischen Beginnen jenes Ignaz von Lojola, des Vaters der Jesuiten, daß man eher hätte vermuthen sollen, es werde dessen in neuerer Zeit wieder erstandenen Schöpfung, der Gesellschaft Jesu, aus Jordan ein brauchbares Mitglied, als ein schonungsloser, durch Wissenschaft und Geistesschärfe gleich gefährlicher Gegner*) erwachsen. Bei der ihm eigenthümlichen Neigung zum Verfolgen und Auffassen der Gegensätze hätte Jordan in diesem geistlichen Orden wohl manchen Anziehungspunct finden mögen, als dessen vornehmlichste Eigenschaft er in seiner Schrift über die Jesuiten gerade die innigste Vereinigung der schroffsten Gegensätze in treffender Weise geschildert hat. (Vgl. Staatslexikon a. a. O. S. 438.) Vergleicht man aber die Richtung, welche er auf der Stelle, zu welcher wir ihn bis jetzt begleitet haben, eingeschlagen hatte, mit seiner späteren Entwickelung, so möchte man sich fast dem Glauben hingeben, dieselbe Regel der Ge-

*) Jordan, die Jesuiten und der Jesuitismus. Altona 1839, ein besonderer, mit Zusätzen vermehrter Abdruck seiner Abhandlung über denselben Gegenstand in dem Staatslexikon von C. v. Rotteck und C. Welcker. Bd. 8. S. 437 ff.

gensätze, welche seinem inneren geistigen Leben zu eigen geworden war, sei ihm auch Lenkerin seines äußeren Lebensganges gewesen. Und Jeder, der, gleich ihm, nicht blos vor großen Weltereignissen staunt, sondern die Weisheit und Güte der göttlichen Vorsehung auch in der wundersamen Führung einzelner Menschen bewundern gelernt hat, der wird in den wunderbar verschlungenen Gängen in Jordans Leben kaum die Leitung einer höheren Hand verkennen, sondern mit innerer Bewegung der Worte der Schrift gedenken: „Des Menschen Herz schlägt seinen Weg an; aber der Herr allein gibt, daß er fortgehe. Des Herrn Wege sind wunderbar, aber er führt es herrlich hinaus." Zugleich zeugt aber auch diese wechselvolle Erscheinung in Jordans Leben wiederum von der unvertilgbaren, gesunden geistigen und sittlichen Anlage, welche seinem Wesen zu Grunde liegt; und wie er selbst den unerfreulichsten Verhältnissen und Ereignissen des Lebens immer eine heilbringende Wirkung abzugewinnen sich gewöhnt hat, so leitet er auch von dieser Schwärmerei seiner Knabenjahre in doppelter Beziehung wohlthätige Folgen her; denn sie habe, durch hellere Religionsansichten späterer Zeit geklärt und geläutert, ein Gottvertrauen hinterlassen, welches dem Leben des Mannes eine nie trügende Stütze sicherte; und eben sie, die ihn einst zu ascetischen Entbehrungen jeder Art anfeuerte, habe ihm Kraft und Beharrlichkeit im Andrange der Geschicke gezeugt. (Vgl. Selbstvertheidigung Jordans S. 7.)

## 2. Abschnitt.

### Jordans Lehr- und Wanderjahre.

Jordans Entschluß, sein Leben ausschließlich Gott und sich dem Priesterstande zu weihen, war in seinem Inneren zur vollen Reife gediehen; aber nur allmälig trat er mit demselben vor seinen Umgebungen hervor. Die erste Vertraute desselben ward seine, damals im väterlichen Hause lebende, dem Bruder an frömmelndem Hange und gemüthlich gutem Wesen gleiche Schwester Katharine. Nächstdem machte er dem Pfarrer v. Klebelsperg zu Arams davon Mittheilung im Beichtstuhle. Dieser, obschon er das Vorhaben nicht mißfällig aufnahm, ward doch bei allem seinem Reichthume durch seinen Geiz verhindert, ihm werkthätige Hilfe zuzusichern, sondern beschränkte sich auf das Versprechen, von der erhaltenen Mittheilung den schon erwähnten Hilfspriester Franz Hirn in Kenntniß zu setzen. Hirn, der durch seine Strafpredigt gegen Jordans kindliche, gemüthliche Lust an der Schwögelpfeife, wie erzählt worden ist, den ersten Anstoß zu dem Umschwunge in Jordans innerstem Wesen und zu seinem für das ganze Leben gefaßten Entschlusse gegeben hatte, war die Richtung nicht entgangen, welche der Knabe Sylvester genommen hatte: mit Wohlgefallen hatte er schon lange dessen Frömmigkeit beobachtet, und von dem Ernste seines Entschlusses überzeugt, säumte er nach erlangter Kunde davon nicht, ihn zu sich kommen zu lassen und ihm die nöthigste Unterstützung zur Ausführung desselben zuzusagen, wozu er um so mehr in den Stand gesetzt war, da er ein bedeutendes Vermögen besaß, von dem er wohl zu thun und mitzutheilen nicht zu vergessen pflegte. Den Anfang in Erfüllung seines Versprechens machte er mit dem Geschenke einer deut-

schen und einer lateinischen Sprachlehre an den Knaben und mit der Verwendung bei dem Supernumerarpriester Jordan zu Arams, einem sehr weitläufigen Vetter Sylvesters, dahin, diesem in den Anfangsgründen der Muttersprache und der lateinischen Unterricht zu geben. Ehe dieser Unterricht jedoch beginnen konnte, mußte Sylvester seinen Entschluß endlich auch seinem Vater offenbaren, der bis dahin von Allem noch kein Wort gewußt hatte. Dieser konnte sich, wie es scheint, von allem Anfange an damit nicht einverstanden erklären; denn nur durch unablässige Bitten und Thränen des Sohnes ließ er sich von diesem eine nicht aus innerer Uebereinstimmung stammende Einwilligung abnöthigen. Bald aber gereuete es ihn, daß er sich hatte überreden lassen. Er ermaß nur zu wohl, wie wenig die Lage der Verhältnisse geeignet war, dem Vorhaben seines Sohnes einen günstigen Erfolg zu versprechen, und suchte daher seine unfreiwillige Einwilligung wieder zurück zu nehmen, und jenen selbst durch vernünftige Vorstellungen von seinem Lebensplane abwendig zu machen, indem er ihm bemerklich machte, daß das Studiren ein langwieriges Unternehmen sei und ohne äußere Unterstützung, die er von dem Vater nicht erwarten könne, unausführbar. Dazu kam die Rücksicht auf den eigenen Vortheil und die häuslichen Verhältnisse mit ins Spiel. Denn allerdings konnte der Vater gerade jetzt, da Sylvester allmälig aus den Knabenjahren heraustrat und das väterliche Handwerk ausgelernt hatte, von dessen Kräften und Fertigkeit erst rechten Nutzen für sich und sein Hauswesen erwarten, und nur höchst ungern sah er daher denselben schon jetzt zum Theile der Arbeit, in naher Zukunft aber dem Hause gänzlich entzogen. Da er sich einmal nicht davon überzeugen konnte, daß sein Sohn mit seinem Vorhaben zum Ziele gelangen

werde, so fürchtete er, die Beschäftigung mit anderen und noch dazu höheren Dingen werde denselben das erlernte Handwerk wieder verlernen lassen und ihm seinen niedrigen Stand verleiden, so daß er, nach gescheiterten Hoffnungen von dem begonnenen Studiren zum Schemel zurück gekehrt, dennoch zu Nichts mehr recht tauglich und aufgelegt sein werde. In dieser ungünstigen Stimmung ward er durch die Zustimmung anderer Leute über die Mißlichkeit des Unternehmens bestärkt, und da die Vorstellungen Nichts fruchten wollten, so nahm er seine Zuflucht zu den derbsten und bittersten Vorwürfen, und Sylvester mußte Redensarten hören, wie: „er suche sich nur durch vorgebliches Studiren der Arbeit zu entziehen;" mußte sich einen Tagedieb und Faulenzer schelten lassen, der nur esse, ohne zu arbeiten, aus dem Nichts, als ein Taugenichts werden werde. Alle die Hindernisse, welche dem Armen sich entgegen stellen, der sich sein Ziel über den niedrigen Kreis seiner Verhältnisse hinaus gesteckt hat, mußte somit Jordan überwinden; durch die Kraft des Entschlusses mußte er die Bande zerreißen, mit welchen sich die durch Geburt und Herkommen angewiesenen Umgebungen an den Weiterstrebenden anzuklammern pflegen und ihn innerhalb ihres Bereiches fest zu bannen suchen. Seiner Beharrlichkeit ward der Sieg. Hatten die Vorstellungen des Vaters ihn seinem Entschlusse nicht abwendig zu machen vermocht, so ließ er sich eben so wenig durch dessen Vorwürfe schrecken, so sehr er auch darunter zu leiden hatte; allem Andringen setzte er die ihm einmal ertheilte Erlaubniß entgegen, den nüchternen Vorstellungen vernünftiger Voraussicht die gläubige Zuversicht, Gott, der ihm den Entschluß zum Studiren eingegeben habe, werde es auch nicht an der nöthigen Unterstützung fehlen lassen. Wenn seine Kraft dem unfreundlichen

Widerstreben seines Vaters zu erliegen drohte, dann zog er sich weinend in seine Schlafkammer zurück und suchte sie durch brünstiges Gebet zu Gott und der Jungfrau Maria neu zu stärken. Dennoch macht Jordan, an seinem Ziele, wenn auch in veränderter Richtung, angelangt, seinem Vater ob der damaligen Vorwürfe und der Bekämpfung seiner innersten Herzenswünsche keine Gegenvorwürfe; im Gegentheile erkennt er an, daß die von diesem gegen das Studiren vorgebrachten Gründe nach der besonderen Lage der Verhältnisse keineswegs verwerflich gewesen seien; ja er gesteht ihm den Ruhm wahrhafter Pflichterfüllung zu dafür, daß er unter solchen Umständen seinen Sohn von den Studien abwendig machen wollte.

Unter solchen Kämpfen betrieb Jordan im Sommer 1806 seine Vorbereitungsstudien nicht, ohne auch in diesen selbst von aller Widerwärtigkeit frei zu bleiben. Nur kurze Zeit fand sein erster Lehrer, der genannte Jordan, Behagen an dem übernommenen Unterrichte; eine zu dem Ueberdrusse hinzu kommende Geisteskrankheit machte demselben bald ein Ende. Für die Fortsetzung seines Beginnens gewann Sylvester den Hilfspriester Holzmann, früher zu Arams, nun in dem eine Stunde von Omes entfernten mütterlichen Geburtsorte Oberberfuß angestellt. Täglich verfügte er sich, meist barfuß, dahin, um ungefähr eine Stunde Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache zu erhalten, dafür aber zugleich seinem Lehrer im Hause als Stiefelputzer, und, wie schon dem arauer Hülfspriester, am Altare als Ministrant zu dienen. Ein ohne irgend Jemandes Vorwissen unternommener Versuch, in das Kapuzinerkloster zu Innsbruck oder in das Cistercienserkloster zu Wiltau bei Innsbruck Aufnahme zu erlangen, scheiterte an der Armuth Jordans.

Also vorbereitet erschien endlich im Herbste desselben Jahres 1806 der ersehnte Augenblick, da er das älterliche Haus, in welchem er so beschwernißreiche und kummervolle Tage und Jahre verlebt hatte, verließ und zu Innsbruck das Gymnasium bezog, um, wie er wollte, sich dem ersehnten Ziele der Priesterwürde um einen bedeutenden Schritt zu nähern, in der That aber, wie eine höhere Leitung es wollte, in die Bahn zu dem höheren Berufe einzutreten, zu welchem ihn das Schicksal erkoren hatte. Die Aufnahme auf die Lehranstalt zu Innsbruck hatte in Gemäßheit seines früheren Versprechens der Hilfspriester Hirn bei der Schulbehörde vermittelt, der ihn zugleich der Fürsorge und Aufsicht des dasigen Pfarrers Felderer empfahl; sein ihm von frühester Jugend auf wohlgeneigter Oheim, der armer Schuster Franz, verwendete sich bei Bekannten und anderen wohlthätigen Menschen, um freiwillige Uebernahme der Beköstigung und nothdürftigen Kleidung und um sonstige Unterstützung des Neffen. Dennoch würde es diesem in Ermangelung aller eigenen äußeren Hilfsmittel kaum möglich gewesen sein, den Weg des wissenschaftlichen Studiums zu betreten und, aller Hindernisse ungeachtet, mit festem Schritte bis zu dem vorgesteckten Ziele zu verfolgen ohne sein festes Gottvertrauen, das ihn stets die Erreichung seines Zieles als gewiß ahnen ließ, und ohne die durch die beschwerliche Lebensart seiner frühesten Jugend gewonnene Abhärtung und Zähigkeit des Körpers. Diese unverwandte Richtung auf das vorgesteckte Ziel lehrte ihn schon frühzeitig seine Kräfte zur Gewinnung der äußeren Mittel aufbieten, ohne welche alles Bestehen in jedem Berufskreise unmöglich wird, und durch eigenen Verdienst suchte er, so weit es möglich war, seinen Unterhalt zu erschwingen. Natürlich standen ihm hierzu im ersten Anfange

nur dürftige Gelegenheit und kleine Mittel zu Gebote, die er aber getreulich benützte. So verdiente er sich schon in seinem ersten Jahre zu Innsbruck monatlich einen Gulden dadurch, daß er einem reichen Mitschüler, v. Haibe, die Bücher in die Schule und wieder zurück trug, wofür ihm außerdem noch gestattet wurde, dessen Privatunterrichte beizuwohnen. Im Jahre 1809, als er bereits den erforderlichen Grund zu der eigenen Bildung gelegt hatte, begann er mit drei Schülern der ersten, d. h. nach dortigem Sprachgebrauche der untersten Lehrklasse, die ihm von ihren Aeltern zur besonderen Unterweisung in den Lehrgegenständen der Schule und zur Aufsicht als Stubenburschen anvertraut worden waren, Privatunterricht zu ertheilen, und eröffnete sich dadurch eine Unterhaltsquelle, die er fortwährend bis nach Vollendung seiner Studien benutzt hat.

An rascherem wissenschaftlichen Fortschreiten und Aufrücken in der Reihe seiner Mitschüler behinderte ihn in dem ersten Schuljahre ein Mangel, welcher sogar in unseren Tagen und in Staaten, welche sich auf ihr wohl geordnetes Schulwesen viel zu gute thun, selbst noch auf Universitäten Vielen bei dem Streben nach einer vollendeten wissenschaftlichen Ausbildung im Wege steht, — nämlich der Mangel an mathematischen Vorkenntnissen. Jedoch wußte er bald nicht allein diesem Mangel abzuhelfen, sondern er zeichnete sich auch sonst durch Fleiß und Fortschritt in den Wissenschaften dermaßen aus, daß er in den folgenden Jahren fast immer den ersten Platz in seiner Lehrabtheilung behauptete. Unterstützt wurde er dabei durch den besonderen Unterricht, welchen ihm sein erster Lehrer in der untersten Klasse, Aloys Geiger, nach seiner, schon im zweiten Schuljahre Jordans erfolgten Versetzung in Ruhestand besonders in der lateini-

schen Sprache unentgeltlich ertheilte. Gleicher Gunst erfreute er sich später, im Jahre 1809, von Seite des Abbé Egger, eines gebornen Schweizers, hinsichtlich der französischen Sprache, die er mit vorzüglichem Eifer betrieb und später zu einem Zweige des Privatunterrichtes, den er selbst ertheilte, machte. Der italienischen suchte er ohne fremde Hilfe mächtig zu werden.

Indessen sollte es auch dem wissenschaftlichen Unterrichte auf dem Gymnasium zu Innsbruck nicht an mancherlei Störungen fehlen. Gerade in dem Jahre vor Jordans Uebergange zu der Gelehrtenschule war die Grafschaft Tyrol im preßburger Frieden von Oesterreich an Bayern abgetreten worden. Die Umgestaltungen, welchen in Folge dieses Herrscherwechsels die ganze Verwaltung des Landes unterworfen wurde, blieben auch für das Schulwesen nicht aus. Zwar fand Jordan bei dem Eintritte in die Anstalt noch den früheren österreichischen Lehrplan vor; aber schon in seinem zweiten Schuljahre wurde derselbe mit dem in Bayern seit dem Jahre 1804 eingeführten, von Wismayer verfaßten, vertauscht, welcher seinerseits wieder später durch das niethammerische allgemeine Normativ für die bayerischen Unterrichtsanstalten von 1810 verdrängt wurde. Die größte Verwirrung brach aber über die Anstalt herein im Jahre 1809 durch den Aufstand der Tyroler gegen die bayerische Herrschaft. Der von der Priesterschaft emsig geschürte Haß der Aufständischen ließ diese in allen bayrischen Einrichtungen, die allerdings zum Theile wenigstens, wie in den meisten Staaten des Rheinbundes, denen des verbündeten Frankreichs nachgebildet waren, verderbliche Ausflüsse der französischen Revolution erblicken. Mit blindem Eifer wurde Alles umgestürzt, was die Spuren der Neuerung an sich trug. Auch das Gym-

nasium zu Innsbruck, welches damals, gleich allen bayerischen Lehranstalten und der ganzen bayerischen Schulordnung, dem Geschmacke der Pfaffen nur wenig entsprach, entging der Sucht der Fanatiker nach Wiederherstellung alles Alten nicht. Man wähnte die rechtgläubige römisch-katholische Lehre aus der Anstalt verdrängt und unterwarf deßhalb die Schulvorstände einer neuen Prüfung in dieser Hinsicht, indem diese wiederholt das katholische Glaubensbekenntniß ablegen, das Pater Noster und Ave Maria beten und Rosenkränze aufweisen mußten; zwei von den Lehrern Jordans wurden sogar, der Ketzerei verdächtig, deportirt.

Der Eindruck, welchen diese Auftritte in seiner Umgebung auf Jordan machten, war keineswegs ein wohlthuender, und die Auffassung, welche dieser aus eigener Anschauung von dem Aufstande seiner Landsleute geschöpft hat, weicht wesentlich, und zwar nicht zu dessen Gunsten, ab von der noch heut zu Tage bei der großen Menge herrschenden. Jordan sah in diesem Kampfe das Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit von der durch die Gewalt äußerer Umstände aufgedrängten Herrschaft verdüstert und überwogen durch die geheimen Anschläge der unbedingten Gönner des Rückschrittes zum Alten, durch die zügellosen Ausbrüche eines blinden Fanatismus und durch die Rohheiten einer ungebildeten, eines höheren Aufschwunges unfähigen Menge. Er nimmt keinen Anstand, Innsbruck im Jahre 1809 im Kleinen mit dem zu vergleichen, was Madrid oft im Großen gewesen sein möge, und der bleibende Abscheu vor gewaltsamen Umwälzungen, welchen die Ereignisse jenes Jahres in seinem Geburtslande in ihm begründet haben, drängt ihn in seinen ersten Mittheilungen über seine Lebensgeschichte (s. Justi a. a. O. S. 299) zu dem Ausrufe: „Wohl dem Lande, welches Aufstände nur

aus der Geschichte kennt, und wohl der Regierung, welche niemals zu einem Aufstande mittel- oder unmittelbar Veranlassung gegeben hat!" Für Jordans inneres Wesen gibt aber sein Verhalten zu jenen Begebenheiten Zeugniß, wie abgeneigt er von jeher gegen alles excentrische Treiben war und schon in frühen Jahren Kraft genug besaß, sich in seinem Gedankenkreise durch kein Toben und Wüthen der Außenwelt irre machen zu lassen, und ruhig zu bleiben mitten unter fanatisirten Haufen. Wiederholt hat er versprochen, dereinst in seiner, gleichfalls von eigener Hand zugesagten ausführlichen Lebensgeschichte weitere und zur Zeit noch unbekannte Thatsachen aus jenem Zwischenspiele des letzten großen Weltkampfes mitzutheilen, welche unfehlbar dazu beitragen werden, für den Unbefangenen dasselbe in das rechte Licht zu stellen.

Eine solche ruhige und von der Leidenschaftlichkeit der Zeit- und Landesgenossen unberührt gebliebene Auffassung des damals Erlebten würde dem Schüler Jordan wohl kaum möglich gewesen sein, wäre sie nicht vorbereitet und begleitet gewesen von einem anderen, gleich wichtigen Umschwunge in seinem Geistesleben, den er während seines Aufenthaltes zu Innsbruck in Bezug auf die geistige Richtung und Stimmung erfuhr, welche ihn ursprünglich der wissenschaftlichen Laufbahn zugeführt hatte. Während seines ersten Schuljahres zwar war er noch gänzlich von seinem aus der ländlichen Heimath mitgebrachten überspannten Glaubenseifer befangen; unablässig setzte er seine Andachtsübungen fort und versäumte es an keinem Tage, außer der vorgeschriebenen Schulmesse noch eine oder mehrere andere Messen zu hören, den Rosenkranz und die lateinischen Tagzeiten der Jungfrau Maria abzubeten, an keinem Sonntage, zu Beichte und Communion

zu gehen. Aber die Beschäftigung mit der Wissenschaft konnte bei einem so gesunden, kräftigen Gemüthe, wie Jordan besitzt, seine heilsame Kraft nicht lange Zeit verfehlen, sondern mußte es zur selbstbewußten Prüfung der ihm überkommenen Glaubenslehren durch eigenes Nachdenken aufrütteln und in ihm den Zweifel an der Unfehlbarkeit der menschlichen Kirchensatzungen anregen. Die geistlose Werkheiligkeit, zu welcher die Pfaffen selbst den erhabensten Ausdruck des menschlichen Geistes in der Religion herab zu würdigen sich erdreisteten, und die Vernunftwidrigkeit, mit welcher sie dem widerstrebenden, nach geläuterter Anschauung strebenden Geiste blinde Unterwürfigkeit aufzudrängen sich vermaßen, vollendete bei Jordan den Anstoß zur Umkehr von der traurigen, gefährlichen Bahn, die er betreten hatte. Schon in seinem zweiten Schuljahre empfand er das Ermüdende der in gleichmäßiger Reihenfolge sich allzu oft wiederholenden Andachtsübungen; er ward es inne, daß dann die innere Versenkung des Geistes in das Heilige, welcher es bedarf, wenn es ein Heiligthum bleiben soll, unwillkürlich einer geistlosen Zerstreuung der Gedanken nach den verschiedensten Richtungen hin Platz mache; und so ward es ihm gerade aus Achtung gegen das Heilige zuweilen unmöglich, die äußere Pflicht der Andachtsübung zu erfüllen, wenn ihr die innere Stimmung nicht entsprach. Jordan hielt mit dieser inneren Erfahrung gegen seinen Beichtvater nicht zurück, welcher ihn über diese Zweifel mit leichter Mühe zu beruhigen wähnte, indem er ihm auf der einen Seite zwar das Unterlassen des Rosenkranzabbetens als sündhaft verwies, auf der anderen aber ihn dahin belehrte, daß es genüge, wenn das Gebet nur gelegentlich im Laufe des Tages, z. B. im Gehen, mit verrichtet werde, und auf Jordans Einwendung, daß es dabei an

der erforderlichen Sammlung des Geistes zum Gebete aus voller Seele fehlen würde, mit der Erklärung bei der Hand war, auch das im zerstreuten Gemüthszustande verrichtete Gebet sei verdienstlich und dürfe wegen eines solchen Nebenumstandes nicht versäumt werden. Jordan konnte sich jedoch von der Vereinbarkeit dieser Widersprüche nicht überzeugen, und seinem gesunden Verstande war es nicht gegeben, in einer solchen geist- und herzlosen Lippenbewegung noch ein wahrhaftes Gebet zu erkennen und sie für eine verdienstliche, oder vollends gar heilige Handlung zu halten. Die Disputationen dreier Theologen, welche auf der Universität Innsbruck studirten und seine Stubenburschen waren, gaben ihm, da er gewöhnlich daran Antheil nahm, gleichfalls Gelegenheit zu Auffindung ähnlicher Widersprüche in verschiedenen Behauptungen der Dogmatik. Die ihm zum theueren Eigenthume gewordene Vorstellung von Gott als einem liebevollen Vater aller Menschen, die er aus den reinen Lehren der Evangelien geschöpft hatte, fand er keineswegs in allen Kirchenlehren wieder ausgedrückt; aber die innere Kraft jener bewies sich an ihm thätig genug, um sie nicht dem äußeren Ansehen dieser aufzuopfern. Das einmal erwachte Nachdenken über Dinge des Glaubens führte ihn von Schritt zu Schritt weiter, und Alles, was sich mit seiner geläuterten Auffassung des höchsten Wesens und der göttlichen Dinge nicht vertrug, verlor für ihn die Geltung der Glaubhaftigkeit und des Verehrungswürdigen. Die Bekanntschaft, welche er auf seinen Ferienreisen mit dem Leben der Landgeistlichen zu machen Gelegenheit hatte, trug nicht immer dazu bei, seine Achtung vor dem Priesterstande aufrecht zu erhalten. Seine innere Umwandlung konnte seinen geistlichen Umgebungen um so weniger verborgen bleiben, als sein offenes Wesen kein Hehl daraus

machte; ja er nahm sogar keinen Anstand, bei Gelegenheit einer Schulfeierlichkeit seine geläuterten Ansichten in einem von ihm verfaßten und öffentlich vorgetragenen Aufsatze: „Christus und Sokrates, eine Parallele," unumwunden zu bekennen, wodurch er aber freilich nicht verfehlen konnte, sich das Mißfallen und den Tadel der Priester zuzuziehen, deren Abneigung gegen ihn in der Folge um so mehr wuchs, je freisinniger er sich über Gegenstände des Glaubens und der Kirche zu äußern fortfuhr. Auch Jordan seinerseits hielt mit seiner veränderten Stimmung über die Lehrer und Diener der Kirche gegen sie nicht zurück: bei einem Gastmahle, dem er zu Kämmaten, einem unfern seiner Heimath gelegenen Dorfe in zahlreicher Gesellschaft von Weltpriestern und Mönchen beiwohnte, vergalt er diesen ihre Witzeleien, mit welchen sie sich über ihn und die bayerischen Schulen belustigen wollten, mit rückhaltlosen Vorwürfen ihres gleißnerischen und oft sittenlosen Betragens, wodurch es zum vollständigen Bruche zwischen ihm und der Geistlichkeit kam. Gleich seinem früheren Streben nach der Stralenkrone der Heiligkeit verfolgte Jordan auch jetzt den Rückweg zur Herrschaft der Vernunft mit Beharrlichkeit fast bis an die äußersten Grenzen, und er läugnet nicht, daß er mit den durch das eigene Nachdenken und durch die gemachten Lebenserfahrungen rege gewordenen Zweifeln sogar fast bis zum völligen Unglauben zu kämpfen gehabt habe, vor dem er aber durch die ursprüngliche religiöse Stimmung seines Gemüthes, so wie durch die Betrachtung der Natur und seines eigenen Lebens geschützt worden sei. Dabei konnte sich aber sein redliches Gemüth zugleich nicht verhehlen, daß er bei der nunmehr eingeschlagenen Richtung auf den Heiligenschein des Priesterthums verzichten müsse; seine Seele ohne Trug und Falsch war weder des verdammlichen Leichtsinns

fähig, mit welchem sich leider auch in unseren Tagen katholische, wie protestantische Theologen über die Zweifel und Widersprüche hinweg setzen, welche sich ihnen gegen die Grundbedingungen des vorgesteckten Laufes aufgedrängt haben, nach der heuchlerischen Verblendung, mit welcher diese, sich selbst belügend, die Kluft, welche zwischen ihnen und der Kirche sich aufgethan hat, entweder sich verbergen, oder auf der Spinnwebenbrücke spitzfindiger Deutelei überschreiten, oder auf dem Schneckenwege der Gewöhnung allmälig umgehen zu können wähnen. Das errungene Selbstbewußtsein machte es Jordan unzweifelhaft, daß er zum Priesterstande nicht mehr tauge, und diese Einsicht bestimmte ihn zugleich, das Gymnasium zu Innsbruck mit München zu vertauschen. Nachdem nämlich von der bayerischen Verwaltung die Universität Innsbruck aufgehoben und an deren Stelle nur ein Lyceum und eine theologische Fachschule belassen worden waren, Jordan selbst aber von der Theologie sich gänzlich abgewendet hatte, blieb ihm keine Aussicht, daselbst den wissenschaftlichen Lehrgang bis zu Ende verfolgen zu können; dagegen hoffte er, und nicht vergebens, durch den Aufenthalt in München den künftigen Besuch der Universität Landshut zu ermöglichen und zu erleichtern.

Mit einer durch Privatunterricht erworbenen Barschaft von 36 Gulden machte er sich im September 1811 nach München auf; aber voll des Vertrauens, daß die Vorsehung, wenn schon er sich ihrem besonderen und nächsten Dienste, als Priester, entzogen zu haben schien, ihn doch bei seinem veränderten, aber nicht minder redlichen Streben auf der Bahn der Wissenschaft überhaupt nicht zu Grunde gehen lassen werde; — daß ihm die eigene schon erprobte und geübte Kraft und Thätigkeit für das nothdürftigste Auskommen

genügende Gewähr verheiße; — und daß das Wohlwollen guter Menschen ihm die in ihren Kräften stehende Beihilfe nicht versagen werde. Letztere fand er, wie er sie gesucht hatte, zunächst an den beiden Professoren des Lyceums zu München, Meilinger und dem nicht nur als einem der ersten katholischen Theologen in Deutschland berühmten, sondern auch für die innere Bildungsgeschichte Bayerns durch seine langjährige, im Geiste der Aufklärung und des Fortschrittes geübte segensreiche Wirksamkeit im Unterrichtswesen höchst bedeutsamen Kajetan Weiller*), zugleich nicht nur Rector des Lyceums, sondern auch Director aller Lehranstalten daselbst, und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu München, philologischer und philosophischer Classe, dem entschiedenen, kräftigen, unerschrockenen und gewandten Gegner des Aberglaubens und des Römerthums in Bayern, wo der Kampf gegen diese Beide um so schwieriger, da sie daselbst zu verschiedenen Zeiten immer wieder eine fruchtbare Pflanz- und Pflegestätte gefunden haben, und ihre Herrschaft wohl dann und wann vorübergehend unterbrochen, aber nie das Uebel mit der Wurzel ausgerottet worden ist. Unbeschadet der Ehrfurcht, welche die dem inneren kräftigen und unerschütterlichen Wesen entsprechende äußere edele und männliche Gestalt und Haltung Weillers einflößten; ja trotz des ernsten, düsteren und fast zurückschreckenden Ausdruckes in seinem Aeußeren war Jordan doch so glücklich, binnen Kurzem zu dem

---

*) Damals, bei Jordans Ankunft zu München, noch schlechtweg, wie oben: Kajet. Weiller. Erst im folgenden Jahre, 1812, nachdem er die Erziehung des Prinzen Karl von Bayern, des Bruders des jetzigen Königs, geleitet hatte, wurde er geadelt. Lassen wir es im Texte bei dem vertraulichen Fuße der ersten bürgerlichen Bekanntschaft mit ihm! —

innigsten Anschlusse an ihn zu gelangen und sich seine Gewogenheit in hohem Maße zu erwerben, wozu vielleicht die Erinnerung des, gleich Jordan, von niedriger Geburt und armen Aeltern herstammenden Weillers an die Aehnlichkeit seiner Laufbahn mit der von Jordan begonnenen, unstreitig aber das offene, kräftige Wesen Jordans, als dem seines Gönners entsprechend und zusagend, wesentlich beigetragen hat, so daß sogar ein heftiger Streit, noch dazu über einen nicht wissenschaftlichen Gegenstand, in welchen Jordan mit ihm einmal zu gerathen das Unglück hatte, ihn seines Wohlwollens nicht zu berauben vermochte, da Weiller am Ende sich gern zu der Einsicht bekannte, daß Jordan Recht gehabt habe; während diesem bei anderen, minder kraftvollen Männern die Offenheit, mit welcher er selbst gegen diesen verehrten Mann, seinen Lehrer und Vorstand, aufzutreten sich nicht scheuete, unfehlbar von großem Schaden gewesen sein würde.

Durch beider genannter Männer Vermittelung fand Jordan bald Gelegenheit zur Ertheilung mehrerer Privatunterrichtsstunden, welche sich im Verlaufe der Zeit bis auf sieben des Tages vermehrten, weßhalb er auf der einen Seite zwar auf alle mögliche Weise mit seiner Zeit geizen mußte, auf der anderen aber sich dadurch eines reichlichen Einkommens und des Zutrittes zu sehr angesehenen Häusern Münchens erfreuete, besonders als Lehrer der französischen Sprache, in welcher er sich in München noch weiter ausgebildet hatte. Es verdient zur treffenden Bezeichnung des Gegensatzes zwischen Jordans früherer und seiner nunmehrigen Richtung hervor gehoben zu werden, daß, während er zu Innsbruck in den ersten Jahren jede müßige Viertelstunde benutzt hatte, um Messen zu hören, und nie davon satt gehabt hatte, er es in München während seines Besuches des Lyceums mit Rücksicht

auf seine beschränkte, zwischen den eigenen wissenschaftlichen Arbeiten und der Ertheilung von Unterricht an Andere getheilte Zeit dankbar als einen hohen Beweis des Wohlwollens Weillers annahm, als dieser ihn zur seltenen Ausnahme von dem Besuche der einen täglichen Messe entband, zu welcher alle Schüler des Lyceums streng angehalten waren, indem man höheren Ortes großes Gewicht darauf legte. An das gute Auskommen, welches ihm sein Privatunterricht gewährte, knüpften sich anziehende Bekanntschaften, welche ihm den Aufenthalt in München sehr angenehm machten und auch in der Folgezeit manche Vortheile gewährten.

Nachdem Jordan in dem ersten Jahre von 1811 zu 1812 den letzten Lehrgang auf dem Gymnasium vollendet hatte, benutzte er die Herbstferien zu einer Reise in die Heimath zu dem Zwecke, die Seinigen nicht blos wiederzusehen, sondern auch über die niedrigen und lügnerischen Verleumdungen zu beruhigen, welche die tyroler Priester über ihn ausgebreitet und auch geflissentlich zu den Ohren seiner Aeltern gebracht hatten. Denn diese von der ganzen Glut des Fanatismus und des leidenschaftlichsten Hasses beseelten Pfaffen hatten die Beleidigungen nicht vergessen, welche sie durch Jordans rückhaltslose Kühnheit bei seiner ihm abgezwungenen Selbstvertheidigung gegen sie erlitten zu haben vermeinten, und auch in der Ferne hatten sie den angeblich Abtrünnigen nicht aus ihrem Augenmerk gelassen, wie denn überhaupt ihr Haß gegen ihn noch gesteigert worden war durch seinen Uebergang nach dem ihnen gleich verhaßten München, diesem neuen „Sodom," der damaligen Verbündeten der großen Babel der Neuzeit, — wie sie, und ihnen Gleichgesinnte noch heut zu Tage, die Hauptstadt Frankreichs zu nennen beliebten, — dem Ausgange der ihnen widerwärtigen und darum als gott-

los verschrieenen Neuerungen, wo ein Weiller an der Spitze des Unterrichtswesens stand. Dort, — so prophezeiheten und wünschten sie in christlicher Liebe, — werde Jordan einem jämmerlichen Schicksale nicht entgehen, und der „Schwarze" oder „Gottseibeiuns" seine Seele ganz gewiß holen; ja sie machten sich aus der offenen frechen Lüge kein Gewissen: Jordan sei ein lutherischer Ketzer geworden, der an keinen Gott glaube und ewig verdammt sei. Trotz des Eindruckes, welchen diese heiligen Ränke auf das schlichte, fromme Gemüth seiner Aeltern nicht hatten verfehlen können, gelang es Jordan leicht und vollkommen, denselben wieder zu nichte zu machen: ein Sohn, welcher auch in der Ferne die Liebe und Ehrfurcht gegen seine Aeltern treu bewahrt hatte, ja fast in noch erhöhetem Maße wieder mit heim brachte, der unter den fremden Leuten Nichts von der alten Gemüthlichkeit verloren hatte, konnte kein so schlechter Mensch geworden sein, wie man ihnen vorgeredet hatte. Mit nicht geringerer Ueberzeugung wirkten auf den natürlichen Verstand seiner Aeltern die äußeren Mittel, welche Jordan mit gutem Vorbedachte auf sein Wiederauftreten in der Heimath gewendet hatte. Durch den reichlichen Verdienst seines Privatunterrichtes dazu in den Stand gesetzt, hatte er sich vor seiner Abreise von München ganz neu und zierlich gekleidet; auf die Reise selbst konnte er eine nicht unansehnliche Barschaft mitnehmen, und während seines Aufenthaltes in der Heimath machte er absichtlich einigen Aufwand mehr, als gewöhnlich, um die pfäffischen Lügen über sein angebliches jämmerliches Schicksal thatsächlich zur Beschämung seiner Gegner zu widerlegen. Dieß nun leuchtete seinen Aeltern ganz deutlich ein, daß ein Mensch, der mit so geringen Mitteln die Heimath verlassen hatte und mit so reichlichen wieder kam, der so gute, schöne Kleider trug und

überhaupt auf so gutem Fuße lebte, kein Taugenichts geworden sein könne. Zugleich wurde Jordan die hohe Freude zu Theil, die Wiederherstellung des Friedens im älterlichen Hause, wie schon früher erwähnt, zu vollenden. Er hatte zu diesem Zwecke in demselben Kämmaten, in welchem sich früher sein völliger Bruch mit der tyroler Priesterschaft bei einem Gastmahle entschieden hatte, abermals ein fröhliches Mahl für seine Verwandten veranstaltet; zugleich versäumte er aber die passende Gelegenheit nicht, seinen Aeltern dringend an das Herz zu legen, wie nur bei einem einigen Zusammenleben in christlicher Liebe und Eintracht ein solches frohes allseitiges Wiedersehen hier, wie dereinst jenseits möglich werde. Das hohe Ansehen, in welches er sich durch sein ganzes Auftreten bei seinen Aeltern gesetzt hatte, ließ diese ihm unweigerlich Gehör schenken; seine kindlichen Worte drangen ihnen zum tiefsten Herzen, und er hatte das himmlische Vergnügen, zu sehen und zu hören, wie sie sich gegenseitig umarmten und ihm unter Thränen versprachen, fortan ihre noch übrigen Lebenstage in ungestörtem Frieden und lauterer gegenseitiger Liebe hinbringen zu wollen; ein Versprechen, welches von ihnen in so feierlicher, nachhaltender Stimmung und mit solchem inneren Ernste abgelegt wurde, daß sie dessen Beobachtung die ganze Zeit ihres noch übrigen Lebens hindurch als eine heilige Verpflichtung angesehen und nie sich seiner Verletzung schuldig gemacht haben. Die Erinnerung an dieses wahre Liebesmahl blieb fest in ihrem Gemüthe, und theuer bewahrten sie das Andenken an ihren lieben Sohn Sylvester bis zum letzten Hauche in der Todesstunde.

Nach Erreichung dieser schönen Zwecke gönnte sich Jordan nur einen kurzen Aufenthalt in der Heimath und kehrte nach München zurück, um während des laufenden und des

folgenden Jahres, 1812/13, auf dem Lyceum seine wissenschaftliche Laufbahn weiter zu verfolgen. Außer den beiden schon genannten Lehrern der Anstalt, welche die philosophischen Wissenschaften vortrugen, hörte er noch die Vorlesungen der Professoren Spàth über Mathematik, Siber über Chemie, Martini über allgemeine Weltgeschichte und Friedr. Thiersch über Philologie und Culturgeschichte der alten Völker, unter dessen Leitung er auch einige Zeit lang das philologische Seminar besuchte. Wie als väterlichen Freund und Gönner, so hebt Jordan mit begeistertem Andenken unter allen seinen Lehrern am Lyceum abermals Weiller auch als solchen hervor. Er rühmt seine geistreichen und zugleich das Gemüth tief ergreifenden Vorträge ohne Heft und Buch als wohl auch jetzt noch nur von wenigen Lehrern erreichte Muster. Mit dem Ruhme seiner vorurtheilsfreien und gründlichen Forschung als Philosoph und seiner eben so freimüthigen, als zugleich bescheidenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksweise stellt er dessen Anspruchslosigkeit zusammen, welche ihn nie nach dem schimmernden Rufe habe geizen lassen, Stifter und Meister einer besonderen glänzenden Schule zu sein, da vielmehr sein Streben dahin gegangen sei, zu nützen durch Schrift und Wort, in welcher Hinsicht er während seiner vieljährigen Wirksamkeit größere Erfolge erreicht habe, als die meisten anderen ausgezeichneten Männer, welche Bayern in jenem Zeitabschnitte besaß. Für Jordan selbst hatte Weiller einen entschiedenen und hervor stechenden Einfluß in Bezug auf seine philosophische Bildung, wozu außer Weillers öffentlichen Vorträgen auch noch der Jordan vergönnte Austausch der philosophischen und religiösen Ansichten im besonderen Verkehre mit dem verehrten Lehrer sehr viel beitrug, wie denn aber auch wieder dieser gegenseitige Austausch nicht verfehlte, das Band

der Freundschaft zwischen dem Lehrer und dem Schüler immer fester zu verknüpfen.

Also vorbereitet, und nachdem er zu einiger Sicherung seiner äußeren Stellung in Bezug auf seinen Lebensunterhalt sich anfangs vergeblich, endlich aber doch mit Erfolg um ein Stipendium von 120 Gulden aus dem nur für Adelige bestimmten theresianischen Fond zu Innsbruck beworben hatte, bezog Jordan im November 1813 die Universität Landshut, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen. Von einer angesehenen Person zu München war Jordan mit einer Empfehlung an den Professor der Theologie, Sailer, (den späteren Coadjutor und Generalvicar, endlich Bischof zu Regensburg) versehen worden; allein dieselbe blieb ohne allen Erfolg. In eben dem Maße, in welchem Jordan zu München sich durch Weillers Geist und Wesen zur innigsten Hingebung unwillkürlich zugleich und freiwillig hingezogen gefühlt hatte, muß er sich durch Sailer abgestoßen und zu entschiedenem Widerwillen veranlaßt gefühlt haben, denn die erste Unterredung Beider war auch die letzte. Jordan läßt in seinen lebensgeschichtlichen Mittheilungen mit achtenswerther Zurückhaltung auch nicht durch die geringste Andeutung den Gegenstand und Inhalt dieser Unterredung verrathen; aber wenn man Sailer an der Spitze einer Partei in Landshut erblickt, welche den Forderungen der Vernunft und jedem freien Fortschritte in Wissenschaft und Leben sich mit erbitterter Feindschaft zu Gunsten des alten kirchlichen Aberglaubens und des unbedingten Römerthums, des im Finstern schleichenden Jesuitismus und des offen sein Haupt erhebenden Mysticismus entgegen stellte; wenn man ferner damit die Andeutung Jordans in seiner schon erwähnten Abhandlung über „Jesuiten und Jesuitismus" (vgl. Staatslexikon B. 8. S. 528) über

die thätige Mitwirkung des ehemaligen, bis zur Aufhebung des Ordens in demselben verbliebenen Jesuiten Sailer zur ungeschmälerten Wahrung voller Unabhängigkeit der römischen Kirche gegenüber dem Staate unter gänzlicher Hintansetzung des wahren Interesse der katholischen Glaubensgenossen, zur Wiedererrichtung von Klöstern und zu anderen kirchlichen Rückschritten vergleicht, so leuchtet es wohl ein, daß zwischen Jordan, bei welchem neben wahrer Religiosität die Herrschaft der Vernunft und die Forderungen der Wissenschaft zur vollen Geltung gelangt waren, und zwischen Sailer, dem Vorkämpfer für die Unfehlbarkeit der kirchlichen Satzungen und für die unbeschränkte Priesterherrschaft, keine Gemeinschaft des Denkens und Strebens, mithin auch kein verknüpfendes Band für den Lebensverkehr vorhanden sein konnte. Um so erklärlicher ist es dagegen, wenn Jordans Bekanntschaft mit Professor Salat sich bald zu einem ähnlichen Verhältnisse gestaltete, wie zu München das zu Weiller gewesen war. Gleich diesem war Salat ein kraftvoller und muthiger Bekämpfer des römischen Aberglaubens, des jesuitischen Treibens und des mystischen Unwesens, und eben darum wurde er von den Freunden und Anhängern Sailers mit bitterer Feindschaft verfolgt; gleich Weiller ward er für Jordan Wohlthäter und Freund; nächst jenem mißt ihm dieser das größte Verdienst um seine philosophische Bildung zu, die derselbe vornehmlich durch seine geistreichen und belehrenden Gespräche im besonderen Verkehr mit Jordan beförderte. Nicht minder fand dieser an Professor G. Hufeland nicht nur einen ausgezeichneten Lehrer, sondern auch zugleich einen verehrten Freund. Von ihm, Andres und v. Krüll wurde er während der beiden akademischen Halbjahre, die er für jetzt in Landshut zubrachte, in die Rechtswissenschaft eingeführt, während er zu-

gleich Schultes Vorlesungen über Naturgeschichte und die Stahls über Physik besuchte.

Nachdem in Folge der durch die Kriegsereignisse der Jahre 1813 und 14 bewirkten abermaligen Umgestaltung der Verhältnisse Deutschlands und der deutschen Staaten unter einander Tyrol von Bayern wieder an Oesterreich zurück gegeben worden war (1814), fand sich auch Jordan bewogen, Bayern zu verlassen. Mit 170 Gulden versehen, welche er theils von seinem Stipendium erübrigt, theils durch Privatunterricht erworben hatte, reiste er gegen Ende Septembers 1814 von Landshut ab und begab sich nach einem kurzen Aufenthalte in München zunächst in seine Heimath, um die Seinigen wieder zu sehen. Von den Priestern, welche er wieder besuchte, mußte er die bittersten Vorwürfe über seinen Abfall von ihrem Stande und über die Wahl der Rechtswissenschaft hören; es konnte daher nicht fehlen, daß das Zerwürfniß mit ihnen nur noch vergrößert und er mit ihrem Fluche beladen von ihnen entlassen wurde. In der Mitte Octobers verließ er seine Heimath wieder und begab sich über Hall zu Wasser, auf Inn und Donau, nach Wien, wo er nach achttägiger Reise anlangte. Seine erste Sorge war auch hier darauf gerichtet, sich die Gelegenheit zur Ertheilung von Unterricht Behufs des Erwerbes seines Lebensunterhaltes zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke mußte er sich hier zuvor einer Prüfung bei der Schulcommission unterwerfen, um die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu erhalten. Nachdem er diese bestanden hatte, war er bald so glücklich, eine sehr annehmbare Hofmeisterstelle zu finden, welche ihn zugleich im Stande ließ, sich ferner auf der wiener Universität der Rechtswissenschaft zu widmen. Auch an freundlicher Aufnahme bei mehreren ausgezeichneten Männern

der österreichischen Hauptstadt fehlte es ihm nicht. Für die Zukunft ward ihm durch Versprechungen die Aussicht auf eine Lehrstelle an der Universität Pavia im lombardisch-venetianischen Königreiche bei der bevorstehenden neuen Einrichtung derselben eröffnet, und Jordan ging auf dieses Anerbieten so weit ein, daß er sich von Neuem mit der italienischen Sprache beschäftigte. Bei alledem vermochte er sich in Wien nicht wohl zu fühlen. Die verhältnißmäßig weit freiere Bewegung, an welche er unmittelbar vorher als Angehöriger des bayerischen Staats gewöhnt gewesen war, mußte ihm die überall sich geltend machenden beschränkenden Verhältnisse des Lebens in Wien und in Oesterreich überhaupt verleiden. Er glaubte, in einem Gefängnisse zu sein: Alles beengte ihn. Schon in seinen nächsten Beziehungen mußte ihn, der mit dem freien deutschen Universitätsleben, wie es damals bestand, bekannt war, der pennalistische Schulzwang aufs Empfindlichste berühren, welcher auf den österreichischen Universitäten herrscht und von diesen nicht blos die äußere, oft nur eingebildete, sondern auch die wahre geistige, zum Gedeihen der Wissenschaft selbst erforderliche akademische Freiheit fern hält. Jordan versichert, daß sein Gesicht jedes Mal von Scham- und Zornesröthe überflogen worden sei, so oft die Professoren auf der wiener Universität sich durch das Ablesen der Namen von der Gegenwart und sonach von dem Fleiße ihrer Zuhörer von Zeit zu Zeit zu überzeugen suchten, und er, wie der Soldat beim Vorlesen der Mannschaften sein „Hier!" auf den Ruf des Professors mit einem stehenden „adsum!" (ich bin da!) antworten mußte. Die Beschränkung des philosophischen und überhaupt des wissenschaftlichen Forschens auf bestimmte, hergebrachte, mit absichtlichem Absehen von jeder vorwärts schreitenden

Bewegung auf dem Gebiete der Wissenschaft als unfehlbare, und unantastbare Wahrheit ein für allemal hin gestellte, vom Staate genehmigte und anerkannte, und allein zu dem Vortrage auf den wissenschaftlichen Anstalten verstattete Grundsätze mußte einem von dem eifrigsten Streben nach wissenschaftlichem Fortschritte und freier Bildung erfüllten Geiste, wie Jordan, als eine unwürdige und unerträgliche Fessel erscheinen, durch welche das höhere wissenschaftliche Leben bei jedem Schritte an seinem Gedeihen verhindert wurde. Schon nach Ablauf des ersten Halbjahres, welches er auf der Universität Wien verlebt hatte, des dritten in Jordans Universitätsleben, stand sein Entschluß fest, sich dieser drückenden Fessel zu entledigen und einen Staat wieder zu verlassen, welchem er zwar durch Geburt und Heimath angehörte, der ihm aber nicht im vollen und edelsten Sinne des Wortes Vaterland sein konnte, weil die Einrichtungen desselben seinen auf ein höheres Ziel, als sinnliches Wohlleben, gerichteten geistigen Bedürfnissen keine Befriedigung, seinem Streben keinen entsprechenden und zusagenden Wirkungskreis zu bieten vermochten. Nur die Theilnahme, mit welcher er die Verhandlungen des gerade zur Zeit seiner Ankunft in Wien eröffneten großen europäischen Fürstencongresses verfolgte, deren Ausgang er gern abgewartet hätte, verzögerte seine Abreise von Wien bis zum April des Jahres 1815. Höchst ungern entließen ihn seine Freunde, denen er seinen Vorsatz, Wien ganz zu verlassen, nicht einmal offenbart zu haben scheint; denn als Grund seiner Abreise gab er dort die Erhebung des zeither von Innsbruck bezogenen theresianischen Stipendiums für das dritte zu Wien zugebrachte akademische Halbjahr an. Zwar hatte er versäumt, um dasselbe besonders nachzusuchen; jedoch war ihm in Wien Hoffnung gemacht worden, daß er es für dieses

Mal noch erhalten werde, während freilich für die Zukunft die Bestimmung wieder ins Leben treten sollte, kraft deren es ursprünglich nur an Adelige verliehen werden durfte. Jordan war auch so glücklich, zu Innsbruck bei dem Freiherrn v. Hormayer, dem damaligen interimistischen Gouverneur von Tyrol, bei dem bekannten Freunde des noch mehr bekannten v. Gentz, Adam Müller, damals kaiserl. Landescommissär und Guvernialrath bei der Wiedereinrichtung der österreichischen Herrschaft in Tyrol, und bei den übrigen Guvernialräthen eine freundliche Aufnahme zu finden und von ihnen das Versprechen zu erlangen, daß sie die Ausbezahlung des Stipendiums nach erfolgter höherer Genehmigung bewirken würden.

So fest indessen bei Jordan der Entschluß stand, sich den beengenden österreichischen Verhältnissen zu entziehen, so scheint es doch auf der anderen Seite, als habe er Wien verlassen, ohne sich ein bestimmtes Ziel für die Zukunft, selbst für die nächste, vorgesteckt zu haben. Wir sehen ihn im Laufe der nächsten Monate an verschiedenen Orten, in verschiedenen Verhältnissen und Stellungen, in die er sich zunächst begeben zu haben scheint, um sich sein äußeres Unterkommen zu sichern, zugleich aber schwankend zwischen verschiedenen Entwürfen für seinen künftigen Beruf, in Allem aber gleichmäßig abgewichen von der bisher verfolgten wissenschaftlichen Bahn des Rechtsstudiums. Die Vermuthung liegt nahe, daß der Wegfall des bisher von Innsbruck bezogenen Stipendiums für die Zukunft und der Mangel anderweiter Unterstützung von außen her Jordan bestimmt haben, für jetzt auf die Vollendung seiner wissenschaftlichen Laufbahn auf der Universität zu verzichten und statt der von keiner gewissen Aussicht begrenzten Fortsetzung seines Studentenlebens

unter solchen unsicheren Umständen jede ihm näher liegende Gelegenheit zu einem sicheren Unterkommen in der Gegenwart zu ergreifen. Als er daher zu Salzburg, wo er auf der Reise von Wien her einige wenige Tage verweilte, außer seinem alten Lehrer Gilg vom Gymnasium zu Innsbruck, einem der zur Zeit des tyroler Aufstandes im Jahre 1809 Vertriebenen, auch seinen Freund, Dr. Zerff antraf und dieser ihn mit dem Medicinalrathe und Dichter Aloys Weißenbach aus Telfs in Tyrol bekannt machte und mit einem Empfehlungsschreiben an den bayerischen Landrichter v. Klöckel zu Rosenheim im südlichsten Oberbayern versah, so machte er von Letzterem sofort Gebrauch, reiste nach Rosenheim und erhielt von v. Klöckel wirklich die Zusage, daß er einstweilen als Gehilfe bei dem Landgerichte angenommen werden solle, sobald er aus Tyrol zurückgekehrt sein würde, wohin zunächst das Ziel seiner Reise gerichtet war.

Außer der schon erwähnten Stipendienangelegenheit waren es die von dem nimmer ruhenden Hasse der Priesterschaft seinen Aeltern von Neuem aufgedrungenen Beängstigungen, welche ihn in die Heimath riefen. Zwar hatten seine Aeltern bei seinen früheren Besuchen in der Heimath hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich von der Grundlosigkeit der lügnerischen Verleumdungen zu überzeugen, welche die Pfaffen unablässig über ihren Sohn aussprengten; auch war es diesem noch immer gelungen, sie über sein Wesen und sein Verhalten vollkommen zu beruhigen und aufzuklären. Aber man darf sich keineswegs wundern, wenn die wohlthätigen Wirkungen, welche Jordan nur von Zeit zu Zeit selten einmal durch seine eigene Anwesenheit auf seine Aeltern auszuüben vermochte, durch die nimmer ruhenden Angriffe und Ränke gegen den Abwesenden von Seite seiner geistlichen Widersacher

für die Dauer wieder einiger Maßen geschwächt wurden; wenn die Kränkungen und Beleidigungen, welche seine Aeltern in ihrer nächsten Umgebung um ihres verfolgten und verketzerten Sohnes willen zu erdulden hatten, diesen schwer auf's Herz fielen, und in den schlichten, äußeren Eindrücken leicht zugänglichen Leuten, wie dieselben waren, neue Zweifel über ihn rege wurden und sie in der gewonnenen Beruhigung quälend störten. Schon in Wien hatte Jordan die Nachricht erhalten, daß er in einer Versammlung vieler Geistlicher zu Kämmaten von diesen als lutherischer Ketzer und Gottesleugner förmlich in den Bann gethan und verdammt und dieser Beschluß von ihnen in der ganzen Umgegend bekannt gemacht und natürlich auch seinen Aeltern zu Ohren gebracht worden sei. Diese Maßregel der Priester konnte bei der diesen blindlings ergebenen, ungebildeten Menge der Bevölkerung ihre Wirkung nicht verfehlen. Mit Fingern deuteten die Leute auf die Aeltern Jordans, und diese mußten oft die höhnischen Worte vernehmen: „die sind es, welche einen lutherischen und verdammten Sohn haben!" Namentlich auf das besorgliche Herz seiner Mutter mußten diese Vorgänge den nachtheiligsten Einfluß zur Folge haben: der tiefe Kummer stürzte sie in schwere Krankheit und brachte sie dem Rande des Grabes nahe. Mit gleich erfolgreicher Wirkung, wie früher, führte Jordan auch dieß Mal seinen Vorsatz aus, durch seine Gegenwart den Geängstigten Trost und Beruhigung zu bringen. Bei einem abermals zu Kämmaten, demselben Orte, von wo die Priester den Bannfluch gegen ihn geschleudert hatten, veranstalteten Gastmahle war er mit den Seinigen in Heiterkeit, die aus einem ruhigen und aus beruhigten Herzen kam, und inniger Fröhlichkeit vereint, Alle umschlungen von dem Bande zärtlicher Liebe und beseligt durch die erheiternde Zu-

versicht, sich wenigstens jenseits in einem besseren Leben wieder zu finden trotz des Verdammungsurtheiles liebloser, unchristlicher Pfaffen. Denn dieses Mahl war das letzte, welches Jordan in Gemeinschaft mit den Seinigen gefeiert hat. In der durch die Folge bewährten Voraussicht, daß er bei seinem festen Entschlusse, die österreichischen Staaten zu verlassen, seine Heimath nie wieder sehen werde, nahm er von den Seinigen für diesseits des Grabes auf immer, aber mit um so zuversichtlicherer Hoffnung auf ein frohes Wiedersehen jenseits Abschied. Das Gefühl solcher Trennung ließ kein Auge der in Liebe Vereinigten thränenlos; aber der Schmerz ward durch die innere Uebereinstimmung und gegenseitige Befriedigung der Gemüther gesänftigt, und die wohlthuende Ueberströmung der aufgeregten geistigen Gefühle verlieh den zum letzten Male Versammelten eine Stimmung voll wahrer Seelenruhe und innigster Herzensfreudigkeit. Mit Ergebung in den Willen des Schicksals sah Jordan aus allen äußeren Anzeigen den nicht mehr fern bevor stehenden Tod seiner zwar von ihrer Krankheit wieder genesenen, aber in den zartesten Fäden ihres Lebens angegriffenen Mutter voraus, der denn auch schon im nächsten Jahre erfolgte und mit vollem Rechte von dem Sohne den unchristlichen Eiferern unter der heimischen Priesterschar zur Last gelegt wird.

So vollkommen Jordan die Beruhigung seiner Aeltern gelungen war, so sehr mißlang sein Versuch, sich vor seinem Weggange von Kämmaten mit der Geistlichkeit über die Ursache ihres lieblosen Benehmens gegen ihn zu verständigen. Kaum hatte er den Pfarrhof zu Kämmaten betreten, so kamen ihm die beiden dortigen Priester — Th. Siller und v. Sterzinger sind ihre Ehrennamen — fluchend mit dem Gebote entgegen, ihre christliche Wohnung nicht zu entweihen,

sondern augenblicklich zu verlassen, wozu sie die Drohung fügten: wenn Jordan sich nicht binnen einer Stunde aus dem Dorfe entfernt haben werde, so würden sie mittels Sturmlautens die Bauern aufbieten und ihn durch diese hinausjagen oder todtschlagen lassen. Jordan fand es wirklich für gerathen, es nicht auf den Versuch ankommen zu lassen, ob es den frommen Männern mit dieser christlichen Mahnung auch Ernst sei, sondern der erhaltenen Weisung gemäß freiwillig den Rückzug anzutreten.

Zunächst begab er sich nach Innsbruck, um hier in bereits erwähnter Weise seine Stipendienangelegenheit zu erledigen. Da aber die wirkliche Auszahlung erst später, im folgenden Jahre, erfolgen konnte, so befand er sich hier zum ersten Male in der ihm bisher unbekannten, drückenden Lage einer Geldverlegenheit, aus welcher er jedoch einen bereitwilligen Helfer in der Noth an dem ihm befreundeten Professor Feilmoser, (später nach Tübingen berufen,) fand, der ihm, ungeachtet er selbst wegen rückständigen Gehaltes in bedrängten Umständen sich befand, ein Darlehen von 6 Gulden zukommen ließ. Jordan rühmt ihm diesen Freundschaftsdienst mit um so größerer Dankbarkeit nach, als Feilmoser den Abzug dieses Betrages von dem Stipendium, zu dessen Erhebung er in Jordans Namen beauftragt war, nicht, wie er von diesem ermächtigt war, um der Wiedererstattung an sich selbst willen machte, sondern um denselben der armen, gerade auf dem Sterbebette liegenden Mutter Jordans zuzustellen.

Nach Erledigung seiner Verrichtungen in Tyrol trat Jordan verabredeter Maßen die ihm zugesagte Stelle bei dem bayerischen Landgerichte Rosenheim an, wo er als Schreiber und Gehilfe arbeitete. Er gab dieselbe jedoch bald wieder auf, als er durch Prof. Salat zugleich mit der Nachricht,

daß die Bearbeitung einer von der philosophischen Facultät zu Landshut aufgestellten Preisfrage*), welche er während seines Aufenthaltes auf der dortigen Universität versucht hatte, mit dem Preise gekrönt worden sei, die Einladung erhielt, nach Landshut zu kommen und daselbst nach vorgängigem Examen die philosophische Doctorwürde zu empfangen, welches Letztere denn auch am 15. Mai 1815 geschah, nachdem er sich über München und Arnbach bei Dachau, der Pfarrei Salats, wo dieser die Pfingstferien zubrachte, mit ihm an Ort und Stelle verfügt hatte.

Jordan nahm hierauf eine Stelle als Hauslehrer in München an, wo er zugleich die nöthigen Vorbereitungen zu einem künftigen festen Lebensberufe zu treffen suchte. Vor Allem galt es in dieser Beziehung, da er einmal Bayern zu seiner neuen Heimath auserkoren hatte, die zweifelhafte Frage zu einer günstigen Entscheidung zu bringen, ob er nach dem vorüber gehenden Besitze Tyrols von Seite Bayerns fortwährend Anspruch auf die Staatsangehörigkeit in letzterem Landesgebiete habe, oder ob er sich den Indigenat erst wieder von Neuem mit großen Kosten erwerben müsse. Eine Vorstellung, welche er zu dem Zwecke bei dem bayerischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einreichte, um zu zeigen, daß er das bayerische Staatsbürgerrecht durch die Wiederabtretung Tyrols an Oesterreich nicht verloren habe, er also auch einer neuen und besonderen Verleihung des In-

*) Dieselbe, welche Jordan im folgenden Jahre, 1816, zu München als ersten schriftstellerischen Versuch herausgab unter dem Titel:

„Versuch über die Frage: Ist die Eintheilung der Philosophie in die theoretische und praktische gültig, wenn die Philosophie in ihrem tiefsten Grunde aufgefaßt wird? Eine gekrönte Preisschrift, nebst einer Abhandlung über die Nothwendigkeit der Philosophie.“

digenates gar nicht bedürfe, hatte den günstigen Bescheid von Seite des Generalcommissariates des Isarkreises zu Folge, daß er, seiner Ausführung entsprechend, sofort bei erfolgter Niederlassung in Bayern von selbst in die Rechte eines Einheimischen eintrete. Nun erst konnte Jordan weitere Schritte wegen seiner zukünftigen Stellung versuchen. Die eigene Neigung zum Lehrfache, sowie das Zurathen des Philosophen Heinr. Jakobis, welcher ihn seines Umganges würdigte, veranlaßten ihn, sich um eine Anstellung bei einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt zu bewerben. Von der Studiensection, bei welcher sich zwei Freunde und Gönner Jordans, die Oberstudienräthe Hauptmann und Hobmann mit dem durch seine schon früher bewerkstelligten Anordnungen zur Verbesserung des Unterrichts- und Erziehungswesens und zur Beförderung der Volkswohlfahrt in Bayern wohl verdienten nachmaligen Justizminister v. Zentner als damaligem Vorstande an der Spitze befanden, wurde ihm jedoch der wohl gemeinte Rath zu Theil, statt dessen lieber das begonnene Studium der Rechtswissenschaft zu vollenden, und ihm in diesem Falle eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch Ertheilung eines Stipendiums in sichere Aussicht gestellt. Jordan versäumte diese schöne Gelegenheit, in die frühere, verlassene Bahn der wissenschaftlichen Ausbildung wieder einzulenken, nicht, sondern ging mit ganzer und dankerfüllter Seele auf den ihm ertheilten, sein Bestes bezweckenden Rath ein und bezog, ausgerüstet mit einem jährlichen Stipendium von 140 Gulden, im Uebrigen sich, wie bisher, auf seine Uebung in Ertheilung von Privatunterricht mit Erfolg verlassend, im Winterhalbjahre 1815/16 von Neuem die Universität Landshut. Gerade seine mathematische Bildung, deren Mangel ihm beim ersten Beginne seiner wissenschaftlichen Laufbahn hemmend in der

Weg getreten war, gewährte ihm hier eine vorzügliche Aushilfe als Lehr= und Erwerbsmittel.

Als seine Lehrer während dieses zweiten Besuches der Universität Landshut führt Jordan auf außer den schon früher genannten Andres, bei welchem er zum zweiten Male Kirchenrecht, und v. Krüll, bei welchem er bayerisches Civilrecht und bayerischen Civilproceß, sowie ein Civilprakticum hörte: Mannert im Fache der Geschichte und Statistik; Medicus in dem der Landwirthschaft; bei v. Leveling hörte er gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei; bei v. Hellersberg bayerische Geschichte, bayerisches Bergrecht und Staatsrecht; bei v. Moshamm Lehn= und Völkerrecht, Staatswirthschaft, Finanz= und Polizeiwissenschaft; besonders aber war Mittermaiers (jetzt bekanntlich in Heidelberg) Leitung von Einfluß auf Jordans rechtswissenschaftliche Bildung: — dieser hörte bei ihm deutsches Privatrecht zum zweiten Male, Criminalrecht, Civil= und Criminalproceß und Praktica; — aber auch außerdem rühmt ihm derselbe vielfache Beweise besonderer Gewogenheit nach, und das Band, welches auf der Universität zwischen Lehrer und Schüler sich geknüpft hatte, gestaltete sich in der Folgezeit zu einem innigen und dauernden Freundschaftsverhältnisse, welches Mittermaier auch bis auf die neuesten Zeiten der Verfolgung seines alten Schülers und Freundes herab nicht verleugnet, sondern durch sein rückhaltloses Zeugniß über das geistige Wesen und den innern Werth desselben in seinem der Oeffentlichkeit übergebenen Briefe an Jordans Schwiegervater, Dr. Wigand zu Wetzlar, aus freiem, eigenem Antriebe offen vor aller Welt bekannt und bethätigt hat. Auch von Seite der meisten andern seiner genannten Lehrer erfreuete er sich deren besonderen Umgangs, so wie er auch unter den übrigen Professoren in freundschaftlicher Beziehung zu Rösch=

laub, zu dem Philosophen Köppen, zu Ast, dem Geschichts-lehrer und Philologen, und zu dem bekannten Rechtslehrer Wening, nachmals v. Wening-Ingenheim, stand, welcher Letztere gerade während Jordans Aufenthaltes auf der Universität, im J. 1816, als ordentlicher Professor des römischen und ins Besondere des Pandektenrechtes zu Landshut angestellt wurde. Jordan lebte übrigens auf der Universität ausschließlich der Wissenschaft, ohne der Macht seiner Umgebungen irgend welchen abziehenden Einfluß auf sich zu verstatten. Dem gemäß blieb er dem burschikosen wie dem sonstigen Treiben der Studenten ganz fremd und schloß sich nie einer Landsmannschaft oder einer sonstigen Studentenverbindung an, obwohl Lockungen, Spöttereien und Neckereien nicht fehlten. Mittermaier ertheilt ihm a. a. O. das Zeugniß, daß er schon damals wegen seiner Wahrheitsliebe, seiner Offenheit und wegen seines Hasses gegen geheime Verbindungen und gegen gesetzwidrige Unternehmungen allgemein bekannt war. Ja man könnte Jordan sogar gewissermaßen eine Art von philisterhafter Nüchternheit zum Vorwurfe machen, welche weder zu seinem damaligen Alter in dem entsprechenden natürlichen Verhältnisse gestanden zu haben scheint, dem Alter, von welchem der geistesverwandte Dichter Uhland sagt:

„Wohl geht der Jugend Sehnen
Nach manchem schönen Traum;
Mit Ungestüm und Thränen
Stürmt sie den Sternenraum;"

zu dem Alter, in welchem das jugendliche und von dem Glanze der Ideale erfüllte, oft wohl auch geblendete Herz des Jüngers der Wissenschaft jeder Begeisterung fähig zu sein pflegt, welche in seinen Umgebungen einen belebenden Anstoß erhält und ihn zu einem über die Schranken des gewöhnlichen

alltäglichen Lebens erhabenen Ziele mit fort zu führen verspricht; noch zu der allgemeinen Bewegung des Volkes in jener großen, mit Jordans Universitätsjahren zusammen fallenden Zeit, in welcher die begeisterte Aufregung für die politische Befreiung des deutschen Vaterlandes alle Kreise des Volkes, vornehmlich aber die Jugend der deutschen Hochschulen durchdrang. Jordan blieb von dieser allgemeinen Erregung unberührt und theilnahmlos gegen dieselbe; die Auswüchse und das excentrische Treiben, welche hin und wieder damit verbunden waren, verleideten es ihm, dem Strome der Bewegung zu folgen, und er zog es vor, sich mit einer zu der Richtung des Tages in schroffem Widerspruche stehenden Selbstständigkeit auf seinen eigenen Gedankenkreis zu beschränken.

Am 28. August 1817 vollendete Jordan seine unter so zweifelhaften, nach ganz anderer Richtung zu gewendeten Aussichten begonnene, unter den mannichfaltigsten Schwierigkeiten beharrlich verfolgte wissenschaftliche Laufbahn als Lernender im äußeren Sinne des Wortes insofern, daß er zu der schon früher erlangten Doctorwürde der philosophischen Facultät auch die eines Doctors der Rechte erwarb. Trotz seiner Neigung zu dem eigentlichen wissenschaftlichen Leben auf der Akademie wendete er sich doch sofort der praktischen Ausübung seiner Wissenschaft zu. Er trat die gerichtliche Praxis bei dem Landgerichte zu Landshut an, bei welchem ihm, nach seiner eigenen Angabe nicht ohne Nutzen für ihn selbst, die verschiedenartigsten Geschäfte aus allen Fächern der Gerichtsverwaltung übertragen wurden; außerdem beschäftigte er sich mit Fertigung juristischer Schriften im Auftrage eines dortigen Advocaten und fortwährend mit Privatunterricht. Jedoch schon am 24. März 1818 endigte ein heftiger Zwist mit dem

Vorstande des Landesgerichtes, bei welchem Jordan sich keine größere Schuld zuschreibt, als die zu großer Offenheit und Hitze, dieses Dienstverhältniß, welches nach den Gesetzen ein Jahr dauern sollte. Den Antrag, dasselbe bei einem andern Landgerichte gegen einen jährlichen Gehalt von 500 Gulden fortzusetzen, welchen Jordan sogleich nach seinem Abgange von dem Landgerichte zu Landshut durch den als Schriftsteller bekannten damaligen Stadtgerichtsdirector Steingruber daselbst, nachmaligen Freiherrn v. Bequel, erhielt, lehnte er ab, weil er den Entschluß gefaßt hatte, in Berlin sein Glück zu versuchen, zu welchem Zwecke er von Röschlaub das Versprechen erhalten hatte, ihn mit Empfehlungsschreiben dahin zu versehen. Indessen ward er für jetzt noch an Bayern festgehalten, und Preußen sollte ihm nicht zum Wirkungskreise für seinen künftigen Lebensberuf bestimmt sein. Schon war er im Begriffe, die Reise nach Berlin anzutreten, als sein Gönner Mittermaier von einer Ferienreise zurück kehrte und ihn zur Uebernahme der advocatorischen Geschäftsführung bei dem Oberappellationsgerichtsadvocaten Meinel in München bewog, welcher als Agent des Herzogs Eugen von Leuchtenberg, des gewesenen Vicekönigs von Italien, unter seines Stiefvaters, Napoleons, Herrschaft, fast immer in dessen Geschäften abwesend sein mußte und deshalb seine Geschäfte als Advocat nicht selbst zu versehen im Stande war. Jordan war hier ein jährlicher Gehalt von 480 Gulden geboten; außerdem die Gelegenheit, sich durch eigene Erfahrung mit der advocatorischen Geschäftsführung vollständig und in ihrem ganzen Umfange bekannt zu machen; — dieß, verbunden mit seiner Vorliebe für München, zu welchem ihm die Erinnerung seines früheren Aufenthaltes daselbst, wo ihn zugleich ein zahlreicher Kreis alter Freunde und Bekannter erwartete, bewog ihn zur

Aenderung seines früheren auf Berlin gerichteten Entschlusses und zur Annahme des freundschaftlichen Antrages: am 16. April 1818 trat er die Stelle an. Jordan verlebte hier die beiden nächsten Jahre in einer beinahe völlig unabhängigen Lage, da durch die fast fortwährende Abwesenheit Meinels die ganze Geschäftsführung in seine Hände gelegt war, und er zu diesem eben so gebildeten, als wackeren Manne in das freundschaftlichste Verhältniß trat; dabei erfreuete er sich einer einträglichen Thätigkeit und der angenehmsten geselligen Verhältnisse, so daß er keinen Anstand nimmt, jene Jahre zu den schönsten seines Lebens zu rechnen. Zu den zahlreichen, hochachtbaren Freunden und Bekannten, welche er dort bereits vorfand, hinzu wurde ihm häufig Gelegenheit, in nähere Berührung und freundschaftlichen Verkehr mit verschiedenen ausgezeichneten Männern Bayerns und selbst aus weiterem Kreise zu kommen, welche entweder damals ihren Wohnsitz in München hatten, oder durch einen günstigen Zufall mit ihm dort zusammen geführt wurden. Außer seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu Meinel stand er auch mit den meisten übrigen münchener Advocaten auf angenehmen Fuße, unter welchen er namentlich Mannsstetter, einen großen Literaturfreund, hervorhebt. Unter den ausgezeichneten Männern, welche Jordan hier kennen lernte, nennt er vor Anderen: den deutschen Sprachforscher Docen, Wendt (später in Erlangen), den berühmten Naturforscher Oken, damals in Jena nach Niederlegung seiner Professur als Privatgelehrter, der sich seine freie schriftstellerische Thätigkeit nicht durch Machtgebote beschränken lassen wollte, wohnhaft, später Professor zu München, welches er aber wegen des Widerspruchs, in welchen seine Ansichten mit der veränderten Richtung der bayerischen Staatsverwaltung geriethen, im J. 1832 mit der

neu begründeten Schweizeruniversität Zürich vertauschte; v. Spann; den wirkl. geheim. Staatsrath v. Gönner (früher Professor zu Bamberg); den um deutsche Geschichte und Alterthümer verdienten Finanz- und Ministerialrath Barth; den Ministerialrath Rudhardt, früher Lehrer an der Universität Würzburg im Fache der Geschichte und der Staatswissenschaften, später einer der gewandtesten unter den Abgeordneten zur zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung, wegen seiner Wirksamkeit als solcher auf dem Landtage im J. 1831 im Sinne der in den höchsten Kreisen herrschenden An- und Absichten mit dem Civilverdienstorden und dem damit zusammen hängenden persönlichen Adel belohnt, Regierungspräsident, Staatsrath und Nachfolger seines politischen Gegners, des Grafen Armansperg als Präsident des Ministerrathes und Minister des Innern in dem jungen, von einem bayerischen Fürstensohne beherrschten Königreiche Griechenland; den mit den bayerischen Verhältnissen wohl vertrauten und um ihre Kenntniß durch seine anschaulichen lebensvollen Schilderungen verdienten Ritter v. Lang; — als nähere Freunde: Häcker, v. Camuzzi, den von den Bourbonen zum Tode verurtheilten, flüchtigen französischen General v. Vaudoncourt, bekannt außerdem als tüchtiger Schriftsteller im Fache der Kriegswissenschaft, wenige Jahre später, nach Ausbruch der auf Herstellung eines freien Staatswesens gerichteten Bewegung in Italien, (1821) Oberbefehlshaber des constitutionellen Heeres in Piemont; den als aufgeklärter Theolog, als philosophischer Schriftsteller und als scharfsinniger Pädagog. namentlich durch seinen regen Eifer und seine unermüdliche Thätigkeit um Volksaufklärung höchst verdienten Stephani, bis 1818 Kreis- und Schulrath zu Ansbach, seitdem Dekan zu Gunzenhausen in Franken, später eben seiner

freisinnigen Richtung halber auf Anzeige des Consistoriums zu München seines Amtes entlassen; den geistreichen, aber von der Naturforschung hinweg auf mystische Speculationen gerichteten Philosophen, Oberbergrath Professor Franz v. Baader, nach Errichtung der Universität München Professor der speculativen Dogmatik an derselben, mit dem Jordan sehr viel philosophirte und namentlich den damals eben erschienenen „Judas Ischariot" des Kirchenrathes Prof. Daub zu Heidelberg durchstudirte. Als die wichtigsten Ereignisse, welche in die Zeit seines damaligen Aufenthalts in München fielen, hebt Jordan die kurz nach seiner Ankunft daselbst, am 26. Mai 1818 erfolgte feierliche Bekanntmachung der bayerischen Verfassungsurkunde und den in Folge derselben am 4. Februar des nächsten Jahres eröffneten ersten bayerischen Landtag hervor. Der Letztere gewährte ihm Gelegenheit, die Entwickelung des Verfassungslebens aus unmittelbarer Anschauung und Berührung kennen zu lernen, und hierdurch eine tüchtige, nicht allein auf wissenschaftliche Theorieen, sondern auf thatsächliche Erfahrungen gegründete Vorschule für sein eigenes Wirken auf gleichem Gebiete in späteren Jahren zu durchlaufen. Nicht allein, daß ihm zu verschiedenen von den ersten Stimmführern unter den zu München versammelten Landesabgeordneten in ein näheres freundschaftliches Verhältniß zu treten vergönnt war, wie z. B. zu dem mit vorzüglicher staatswissenschaftlicher und publicistischer Bildung ausgerüsteten, aber auch in anderen Gebieten, z. B. als dramatischer Dichter, nicht unrühmlich thätigen Julius Grafen v. Soden, dem Verfasser der (nachmals herausgegebenen) „Nationalökonomie," auf dem Landtage durch Wort und Schrift thätig; zu dem schon seit Beginne des Jahrhunderts nach Herstellung einer zeitgemäß geordneten Verfassung in Bayern strebsamen, auch als

Schriftsteller um die Entwickelung des Verfassungslebens ins Besondere, wie der Wohlfahrt des Vaterlandes im Allgemeinen verdienten Freiherrn von Aretin, dem Verfasser des nach seinem Tode von v. Rotteck vollendeten „Staatsrechtes der constitutionellen Monarchie;" zu dem unerschrockenen Vertheidiger des gekränkten Rechtes und thatkräftigen Feinde pfäffischer Umtriebe, v. Hornthal, erstem Bürgermeister zu Bamberg; zu dem Abgeordneten der Universität Würzburg, Professor (nachmals Bürgermeister) Behr, dem Strebens- und Leidensgenossen Jordans in dem Kampfe um ein freies Staatsbürgerthum im deutschen Vaterlande; — sondern er fand sogar Veranlassung, an den landständischen Verhandlungen selbst, wenigstens mittelbar, Theil zu nehmen, indem er viele Antragsbegründungen für einzelne Abgeordnete zu verfassen Auftrag erhielt, und ihm durch mündliche Unterredungen auf dieselben einzuwirken verstattet war.

Nur zweierlei war es, was Jordan in dem ruhigen Glücke störte, welches er unter den geschilderten, fast beneidenswerthen Verhältnissen genoß, unter denen er in München lebte: eine schwere Krankheit, bestehend aus einer heftigen Brustentzündung und einem darauf folgenden noch heftigeren Nervenfieber, welche ihn im Herbste 1819 in dem Maße befiel, daß die Aerzte ihn bereits völlig aufgaben, und bei ihm als dauerndes Nachwehe eine bleibende Schwächung des Namen- und Zahlengedächtnisses zurück ließ; — sodann die Sorge wegen der Zukunft. In Beiden war der Drang der Liebe mächtig. Nicht lange nach seiner Ankunft in München hatte Jordan Maria Staudinger kennen und lieben gelernt, und schon im ersten Jahre seines dortigen Aufenthaltes durfte er sie seine angelobte Braut nennen. Wie es einzig und allein die unermüdete, mit der Aufopferung der eigenen Ge-

sundheit verbundene treue Pflege dieses liebenden Wesens gewesen war, welcher Jordan, als er ein verlorener, aufgegebener Mann schien, die Genesung von jener Krankheit zu verdanken hatte, so wurde auf der anderen Seite durch die Sehnsucht nach dem vollständigen Besitze des Gegenstandes seiner Liebe das Bedürfniß um so mächtiger in ihm angeregt und wach erhalten, sich einen dauernden und sichern eigenen Heerd zu gründen, an welchem er von dem Arme der Liebe umschlungen und umgeben von einem nützlichen Wirkungskreise in bescheidenem und doch nicht unverdienten Lebensglücke wohnen könne. Seine innerste Neigung ließ ihn fortwährend das öffentliche Lehramt als den ihm theuersten Lebensberuf erscheinen; aber bald mußte er sich überzeugen, daß eben so wenig, wie in seiner ursprünglichen Heimath, in Oesterreich, er in seiner neu gewählten, in Bayern, das Ziel seines Strebens erreichen werde. Zwar machte er den Versuch, sich auf der Universität Landshut um die Stelle eines Privatdocenten zu bewerben, und erhielt von Seite des Ministeriums zu München dessen Unterstützung zugesagt; allein mächtiger, als diese, waren seine Widersacher unter den Mitgliedern der juristischen und theologischen Facultät der Universität, zumal da ihm die Fürsprache und der Schutz seines Freundes und Gönners, Mittermaiers, nicht mehr zu Theil werden konnte, welcher inzwischen einem Rufe an die neu begründete Universität Bonn gefolgt war. Auch der weitere Nachweis, welchen Jordan von seiner wissenschaftlichen Befähigung durch seine gleichzeitig in Landshut herausgegebene Schrift „über die Auslegung der Strafgesetze mit besonderer Rücksicht auf das gemeine Recht" gegeben hatte, vermochte den ihm feindlichen Widerstand nicht zu bewältigen. Der akademische Senat zu Landshut erklärte sich dem gemäß gegen Jordans

Gesuch, kleidete aber seine Abweisung, die er nicht unbedingt auszusprechen wagte, in die Form der Forderung ein, Jordan solle gemäß einem bestehenden Gesetze, zu dessen Berufung man seine Ausflucht nahm, wornach Jeder, welcher als Privatdocent auf der Universität Anstellung suche, sich zuvor einer Prüfung bei dem Lyceum zu München zu unterwerfen habe, zunächst der Erfüllung dieser Verpflichtung nachkommen. Wie man es in Landshut jeden Falles erwartet und berechnet hatte, so hielt Jordan diese Bedingung mit seiner Würde als Doctor zweier Facultäten für unvereinbar. Um aber diese Angelegenheit zu einer bestimmten Endentscheidung zu bringen, so bat er den Senat um eine förmliche Abweisung seines Ansuchens, wozu ihn zugleich die Rücksicht bewog, damit man nicht von ihm die Rückerstattung des während seiner Studienjahre von dem Staate empfangenen Stipendiums in dem Falle verlangen könne, daß er Bayern wieder verlassen sollte. Nach wiederholten Gesuchen ward ihm endlich im Mai 1819 diese Bitte von dem also zum offenen Bekenntnisse seiner von den Rücksichten persönlicher Abneigung geleiteten Handlungsweise gezwungenen academischen Senate gewährt. Der Macht seiner Feinde in Landshut gegenüber mußte sich die zugesagte Unterstützung des Ministeriums zu München auf Aufschlüsse beschränken, welche v. Zentner, der sich inzwischen von der Direction der Studiensection zu der des Ministeriums des Inneren aufgeschwungen hatte, ihm über das dort gegen ihn angewendete Verfahren mittheilte.

Dieser Erfolg seiner Bewerbung in Landshut war entscheidend für Jordans Entschluß, seine neue Heimath, Bayern, bei der ersten passenden Gelegenheit wieder zu verlassen, die ihm anderwärts den Gewinn eines seiner Neigung entspre-

chenden Wirkungskreises in Aussicht stellen würde. Eine solche ließ nicht lange auf sich warten. Von dem badischen Staatsrathe Eichrodt wurde ihm die Hoffnung auf Verleihung einer der nächsten zur Erledigung gelangenden Professuren an der Universität Freiburg im Breisgau eröffnet und Veranlassung gegeben, bis dahin einstweilen auf der anderen badischen Universität zu Heidelberg als Privatdocent der Rechtswissenschaft aufzutreten. In diesem Vorhaben wurde Jordan mehr gefördert, als davon abgezogen, durch ein gleichzeitiges zweites Anerbieten von Seite des Advocaten Dr. Ehrmann, welcher ihn in München kennen gelernt hatte, bei ihm die Ausarbeitung einiger wichtiger Proceßschriften und überhaupt, wie bei Meinel in München, während seiner häufigen Abwesenheit die Geschäftsführung zu übernehmen; denn auf diese Weise ward ihm Gelegenheit, ohne eigenen Kostenaufwand, dessen Bestreitung Dr. Ehrmann zu tragen versprach, nach Frankfurt zu gelangen, von wo aus er die nöthigen Schritte zu dem beabsichtigten Uebergange nach Heidelberg leichter thun zu können hoffte. Dazu waren die vom Dr. Ehmann gebotenen Bedingungen sehr annehmbar; dieß Alles vermochte Jordan, sich von den theueren und angenehmen Verhältnissen loszureißen, welche ihn an München fesselten, aber keinen sicheren Anhalt für die Zukunft gewährten. Nachdem er am 1. Juni 1820 seine mit Treue und Emsigkeit verwaltete Stelle bei Meinel niedergelegt hatte, verließ er am 19. desselben Monates das ihm durch so viele Beziehungen werthe München, durch die Liebe seiner Braut mit bedeutenden Mitteln zur Verfolgung seines Zweckes ausgestattet. Die Reise ging durch Schwaben, über Heidelberg, das weitere Ziel seines Strebens, und Darmstadt, und nach Verlauf einer Woche kam Jordan an seinem neuen Bestimmungsorte, zu Frankfurt,

glücklich an. Auch hier erwarteten ihn für die kurze, vierteljährige Dauer seines Aufenthaltes die angenehmsten Lebensverhältnisse; in seiner geschäftlichen Stellung fand er Gelegenheit zur Erweiterung seiner theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse, in gesellschaftlichen Kreisen überall eine freundschaftliche und zuvorkommende Aufnahme, und in der angenehmen Rückerinnerung an die dort verlebte Zeit sucht Jordan Frankfurt von dem dieser Stadt häufig aufgebürdeten Vorwurfe des ihr innen wohnenden Kaufmannsstolzes frei zu sprechen; wenigstens versichert er, seinerseits nie Etwas von dieser üblen Eigenschaft empfunden zu haben. Ohne Zweifel wird durch dieses Urtheil Jordans nicht minder die freie Stadt am Main geehrt, als sich dadurch wiederholt der günstige Eindruck erweist, welchen sein eigenes, offenes, zutrauliches, biederes und geselliges Wesen nirgends unter unbefangenen Seelen verfehlt hat.

Bereits am 1. August desselben Jahres erhielt Jordan durch ein Rescript des großherzogl. badischen Ministeriums des Innern die gewünschte Erlaubniß, an der Universität Heidelberg als Privatdocent im Fache der Rechtswissenschaft aufzutreten. Er säumte nicht, von derselben Gebrauch zu machen. Am 14. Sept. nahm er Abschied von Frankfurt, um sich nach Heidelberg überzusiedeln und für das bevorstehende Winterhalbjahr seine Vorlesungen an der dasigen Universität zu eröffnen, nachdem er durch eine öffentliche Vorlesung, eine öffentliche Disputation über streitige Rechtssätze und ein Programm*) den dazu erforderlichen akademischen Förmlichkeiten in hergebrachter Weise Genüge geleistet hatte.

*) Programma, observationes quasdam in doctrinam de morgengaba Germanica continens, quod pro obtinenda facultate legendi in universitate literaria Rupperto-Carola virorum erudi-

Nicht leicht wird in einem anderen Stande die Wahrheit des Sprüchworts: aller Anfang ist schwer, mehr erprobt, als der junge Anfänger im akademischen Lehramte, der angehende Privatdocent dazu Gelegenheit hat. Auf nicht wenigen Universitäten klagt man darüber, daß in die Facultäten ein Zunftgeist sich eingeschlichen habe, welcher es dem aufkeimenden Talente der jüngeren Lehramtsgenossen ungemein erschwere, sich selbstständige Bahn zu brechen, und den glücklichen Fortschritt auf dieser häufig von der persönlichen Gunst und den selbstsüchtigen Rücksichten der Altmeister der Universität abhängig mache; — und auch Heidelberg ist nicht immer von dieser vorwurfsvollen Klage verschont geblieben. Jordan dagegen war so glücklich, Nichts von einem derartigen unleidlichen und beeinträchtigenden Uebelstande an sich selbst zu verspüren; im Gegentheile rühmt er die liebevolle Aufnahme, welcher er sich in der freundlichen Universitätsstadt bei allen Professoren zu erfreuen gehabt habe, indem man ihm zu allen gesellschaftlichen Kreisen den Zutritt auf die bereitwilligste und höchst zuvorkommende Weise eröffnet habe. In ein besonders freundschaftliches Verhältniß trat er zu dem Professor Hillebrand, nachmals in Giessen, einem der innigsten Freunde seines Lebens, und zu dem geh. Justizrathe Genster. Von höchst wichtigen Folgen für die Wendung, welche dem Lebensgeschicke Jordans nahe bevor stand, wurde die Bekanntschaft mit dem kurhessischen geheimen Cabinetsrathe Dr. Ulr. Friedr. Kopp, welcher, damals als Privatmann in Mannheim lebend, seinerseits die Jordans absichtlich suchte und in kurzer Zeit zu dem innigsten Freundschaftsverhältnisse erhöhte.

torum examini submittit auctor etc. Heidelbergae 1821. Diesem Programme sind auch die in der erwähnten Disputation vertheidigten Rechtssätze angehängt.

Kopp, übrigens auch als Paläograph berühmt, genoß unter der Herrschaft des Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen einen bedeutenden Einfluß auf den Gang der Dinge in Kurhessen, welcher sich auch unter dessen Nachfolger, dem jetzigen Kurfürsten, Wilhelm II. nicht verlor, und er war es, durch dessen Vermittelung unter Gensters Mitwirkung Jordan schon nach Ablauf des ersten Jahres, seitdem er sich dem akademischen Lehrfache gewidmet hatte, einen Ruf als außerordentlicher Professor der Rechte an die kurhessische Landesuniversität zu Marburg mit 400 Thalern Gehalt und Vergütung der Umzugskosten mit 50 Thalern erhielt. Da zur Erfüllung der von dem badischen Staatsrathe Eichrodt ihm gemachten Hoffnung auf eine Professur bei der Universität Freiburg damals gerade keine naheliegende Aussicht offen stand, so folgte Jordan demselben, und bereits am 27. Sept. 1821 langte er behufs des Antrittes seiner neuen Stelle in Marburg an.

## 3. Abschnitt.

### Jordan zu Marburg als Lehrer der Hochschule.

So sehen wir denn endlich Jordan nach einem durch den mannigfaltigsten Wechsel der Schicksale viel bewegten Leben, nach vieljährigem Hin- und Herwandern im deutschen Vaterlande, um sich eine Heimath für die Dauer im rechtlichen Sinne des Wortes, wie für sein geistiges Bedürfniß zu suchen, angekommen auf dem Boden, welcher ihm eine bis diesen Augenblick bleibende Stätte seines Lebens, Wirkens, aber auch seines Leidens sein sollte. Jordan betrat ihn mit dem behaglichen Gefühle innerer Befriedigung über endliche Erreichung des Jahre lang erstrebten Zieles, mit der frohen Hoffnung, hier einen seinen Wünschen entsprechenden Wirkungs-

kreis gefunden zu haben, welchem er die ganze Kraft seines Lebens zu widmen endlich entschlossen war, und in einen sicheren Hafen des Lebens eingelaufen zu sein, ohne Ahnung des im Vergleiche zur Vergangenheit noch weit gewaltigeren neuen Wechsels des Schicksals, welcher für ihn gerade hier im Schooße der Zukunft vorbehalten lag: ohne Ahnung, daß jener sichere Hafen eines stillen und bescheidenen Glückes sich ihm zum weiten hohen Meere des öffentlichen Lebens erweitern und auf diesem sein Lebensschiff mit vollen Segeln auf den Wellen des Ruhms zum freudigen Stolze des Vaterlandes dahin gleiten werde; — aber nicht minder zur stürmisch bewegten See, auf welcher dasselbe im Kampfe mit den entfesselten Elementen des Lebens von der wüthenden Brandung der ihm feindlichen Leidenschaften wider denselben Strand geschleudert werden werde, den er jetzt mit innigem Dankgefühle gegen den Lenker der Lebensgeschicke als wirthliches Ufer einer neuen Heimath begrüßte; ohne sich selbst der ihm innen wohnenden gewaltigen Kraftfülle deutlich bewußt zu sein, deren voller Entwickelung es bedürfen sollte, um dem höhern Berufe gewachsen zu sein, der ihm hier zu dem von seinen Berufern ihm angewiesenen im Dienste des Vaterlandes zu Theil werden sollte, und hinwiederum, um dem Drange der Verfolgung und der Last der Leiden nicht zu erliegen, womit man die Macht des Strebens zu brechen gewähnt hat, welche der Berufene in gewaltiger, den Berufenden unerwarteter und unerwünschter Stärke entfaltete.

Hatte Jordan somit das nächste Ziel einer sicheren öffentlichen Berufsstellung erreicht, eben so wenig säumte er, im häuslichen Kreise seinem Glücke die ersehnte Vollendung zu geben, indem er bereits im December 1821 seine Braut, Maria geb. Staudinger, in seine neue Heimath als seine

Gattin einführte. Ihr Besitz, das vereinte Leben mit dem Gegenstande seiner Liebe, nach dem er mit allem Muthe und aller Kraft des Herzens gerungen hatte, machte ihn glücklich im vollen Sinne des Wortes; er rühmt, an ihr das höchste gefunden zu haben, was der Mann wünschen kann, und ihr Gedächtniß lebt in ihm auch nach ihrem frühzeitigen Tode (im Mai 1832) ungeschwächt fort, als das einer zärtlichen Gattin, einer liebevollen und sorgsamen Mutter ihrer vier Kinder, die sie ihrem Gatten geboren hat, und einer verständigen und sparsamen Hausfrau, die bei allen ihren vielen Leiden sich dennoch stets den Ruhm dieser weiblichen Tugenden ungeschmälert zu erhalten wußte. — Dagegen verlor er im folgenden Jahre seinen Vater, und die Ahnung, die er vor sieben Jahren bei dem letzten gemeinschaftlichen Mahle zu Kämmaten ausgesprochen hatte, daß er seine Aeltern in dieser Welt nie wieder sehen werde, war erfüllt.

Der Werth seiner wissenschaftlichen Leistungen in seinem Berufe als akademischer Lehrer fand schnelle Anerkennung. Schon nach Ablaufe eines Jahres nach seiner Berufung nach Marburg wurde er zum ordentlichen Professor und zum außerordentlichen Beisitzer der Juristenfacultät, als Spruchcollegiums, und im Mai 1823 auf den Antrag der Letzteren zu dem ordentlichen Beisitzer befördert. Höchsten Ortes wurden seine staatsrechtlichen Kenntnisse in Angelegenheiten des herrschenden Fürstenhauses zu Rathe gezogen und von ihm Gutachten selbst zum diplomatischen Gebrauche eingeholt. In diesem Bezuge hat ihm die kurhessische Regierung ihr Vertrauen auch nachmals ungeschwächt erhalten, als schon längst das Einverständniß mit derselben durch Jordans öffentliche landständische Wirksamkeit gänzlich vernichtet worden war; und von verschiedenen anderen Seiten folgte man ihrem Beispiele. Der

Ruf von Jordans wissenschaftlichen Leistungen und Verdiensten brachte der großherzogl. badischen Regierung bei der ersten Gelegenheit das demselben von dem Staatsrathe Eichrodt gegebene Versprechen in Erinnerung, und sie suchte ihn im J. 1824 durch einen Ruf an die Universität Freiburg wieder für sich zu gewinnen. Es ist fast immer ein thörichtes Beginnen, sich in Vermuthungen zu ergehen über die Wendung, welche die Geschichte einzelner Männer, wie ganzer Völker und Reiche in diesem oder jenem Falle, wenn das Eine oder das Andere geschehen oder nicht geschehen wäre, wohl genommen haben würde. Dennoch kann man beim Hinblicke auf die folgenden Zeiten sich kaum enthalten, im Gedanken sich die Verhältnisse zusammen zu stellen, in welche Jordan eingetreten sein würde, wäre er jenem Rufe nach Freiburg gefolgt, und aus denselben auf eine veränderte Gestaltung seines Schicksals zu schließen, um so mehr, da diese Verhältnisse aus verwandtem Grunde die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, wie der ist, weshalb die allgemeine Theilnahme sich Jordans Geschicke zugewendet hat, so daß sich mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen läßt, der Boden, in welchen er dort verpflanzt worden wäre, würde seinem Wesen unstreitig ein zusagender gewesen sein. Es ist kaum zu bezweifeln, daß er der kleinen, aber auserlesenen Zahl freisinniger, ihrer Ueberzeugung und Gesinnung treu ergebener Männer, in deren Mitte er zu Freiburg getreten sein würde, aus welcher hier nur die Namen Hug, Schneller, v. Rotteck, Welcker, Duttlinger, hervorgehoben werden sollen, durch die festen Bande gemeinsamen Strebens auf das Innigste verknüpft und er zu dem ruhmvollen öffentlichen Wirken im Vereine mit diesen herrlichen, ihm verwandten Kräften berufen worden sein würde, durch welches das verhältnißmäßig kleine Badnerland in seinem, den eigenen

äußeren Umfang weit hinter sich zurücklassenden Aufschwunge die Augen des ganzen Vaterlandes auf jenen Winkel im äußersten Südwesten gerichtet hat. Machte es sich doch auch ohne dieß im Laufe der Zeiten ganz von selbst, daß im Munde des deutschen Volkes die Namen v. Rotteck, Welcker, v. Itzstein und Jordan fast zu einem einzigen Laute zusammen schmolzen, aus welchem kein einzelner Bestandtheil willkürlich heraus gerissen werden konnte, weil die innere Uebereinstimmung ihres Wesens und Wirkens sie mit Nothwendigkeit verknüpft hatte; selbst ihren Gegnern wurde der unsichtbare Verein ihres geistigen Lebens und Strebens zum Gegenstande gemeinsamer Furcht, wie nachmals gemeinsamer Verdächtigung; um wie viel weniger hätten diese Männer bei unmittelbarer äußerer Berührung und Verbindung getrennte Bahnen wandeln können! Zwar würde Jordan wohl auch in Freiburg eben so wenig der Verfolgung bei gleichem Wirken, wie in Marburg, sich haben entziehen können, wie sich aus dem unerfreulichen Beispiele Karls von Rotteck und Welckers mit ziemlicher Sicherheit schließen läßt; aber der Haß, in welchen sich bei sonst gutmüthiger Anlage der Mangel an überzeugungsvoller Liebe durch äußeren Einfluß verkehren läßt, weiß nicht mit solchem rastlosen Vorbedachte und solcher künstlicher Berechnung ein Opfer zu wählen und zu verfolgen, wie der ursprünglich aus dem eigenen Herzen stammende, nur der eigenen Leidenschaft folgende, keinen Gründen der Milde und keinem Rufe der Versöhnung zugängliche, erst mit der Vernichtung des Gegners befriedigte grundsätzliche Widerwille. Ein einfacher Hinblick auf das ungleich günstigere Loos, welches v. Rotteck und bis auf den heutigen Tag Welckern in Baden zu Theil geworden ist, berechtigt zu der Annahme, daß auch Jordan dort ein weit minder hartes, nicht alle Kraft des Le-

bens lähmendes Schicksal erwartet haben würde, als es ihm in Kurhessen bestimmt war. Zwar konnte von einem armen, bedauernswerthen, den Todeskampf seiner eigenen Ehrenhaftigkeit ringenden, aber bereits durch den Ausspruch oberrichterlicher Behörden desselben Staates, dem er selbst angehört, aufgegebenem Manne, welcher, das unheilbare Uebel dadurch nur verschlimmernd, im Krampfe der letzten Zuckungen nach jedem Mittel greift, von welchem sein irrer Sinn Rettung oder mindestens Linderung hofft, mag es gut sein oder schlecht, von dem großherzogl. hessischen Hofgerichtsrathe Georgi, dem bekannten Untersuchungsrichter Dr. Weidigs trostlosen Andenkens, noch in neuester Zeit dem Ueberlebenden des berühmten geistig verschwisterten Freiburger Professoren- und Abgeordnetenpaares, Welckern, die Verdächtigung zurückgeschleudert werden, „es werde wohl Niemand besser, als Welcker selber wissen, wie weit, oder wie nahe die Untersuchung auch an ihm hergestreift sei, welche anderwärts Andere betroffen habe.“ (Vgl. Georgi, großherzogl. hessischer Hofgerichtsrath zu Gießen, Erwiderung auf des Herrn Welckers Schrift: die geheimen Inquisitionsprocesse gegen Weidig u. Jordan. Siegen u. Wiesbaden 1844. S. 8.) Aber obschon es zugegeben werden mag, daß auf dem ehrenwerthen Welcker und noch über dem Grabe auf v. Rotteck theuren Andenkens die volle Mitschuld an denselben Bestrebungen laste, welche von den Widersachern Jordans in strafwürdige Verbrechen verkehrt worden sind, — obschon dieselben für gleiche Liebe zum Vaterlande und einem freien Gemeinwesen verantwortlich sein mögen, wie Jordan, so zeugt doch eben der Umstand, daß an jenen die Mißgunst sich nur in den ihr zu Gebote stehenden Maßregeln auf dem Wege der Verwaltung entladen, nicht aber, wie gegen Jordan, alle Triebfedern der Kunst in

Bewegung gesetzt hat, den eigenen verhaßten Gegner zum verdammungswürdigen Feinde der öffentlichen Gesellschaft zu stempeln und der zur Hilfe herbei gerufenen Richtergewalt als wohl umgarntes Opfer erschwerter Verfolgung anheim fallen zu lassen —, gerade dieses verschiedene Verhalten gegen die Einzelnen unter den unfreiwilligen Gegnern zeugt für den Unterschied, welcher zu Gunsten Badens, trotz aller seit 1832 gemachten Rückschritte, zwischen diesem und Kurhessen waltet. Noch heute vielleicht würde Jordan dort an der Seite Welckers und anderer treuer Freunde der verfassungsmäßig verbürgten bürgerlichen Freiheit in den vordersten Reihen der Volksvertreter stehen und glänzen, während er sich in Kurhessen nach kurzen Jahren ruhmvoller Thätigkeit im öffentlichen Dienste des Vaterlandes zu freiwilliger Zurückgezogenheit von allem öffentlichen Wirken und sodann zum unfreiwilligen Kampfe für die eigne persönliche Vertheidigung gezwungen sah.

Aber es bedurfte für Kurhessen damals der Erhaltung eines Mannes, welcher bei der nahe bevor stehenden Begründung eines öffentlichen Rechtszustandes in diesem Theile des Vaterlandes seinen Mitbürgern als Führer voran schreiten konnte mit seiner bewußtvollen Ueberzeugung von den Forderungen des Rechtes, des Volkes und der Zeit und mit seiner muthigen Ausdauer im Streben nach Erringung der dem Lande zu dessen Gedeihen nothwendigen Güter. Unbewußt diesem Rufe des Schicksals folgend, zunächst aber weil die neue Heimath allen seinen bescheidenen Forderungen an das Schicksal zu genügen schien und dadurch seinem Herzen theuer geworden war, schlug Jordan den ihm gewordenen Ruf nach Freiburg aus. Zur Anerkennung dafür und aus Erkenntlichkeit für ein für das kurhessische Haus abgegebenes Gutachten

wurde ihm eine Gehaltzulage von 200 Thalern zu Theil In wie hohem Maaße er sich in den wenigen Jahren seit seiner Berufung nach Marburg die Achtung und das Zutrauen seiner Amtsgenossen zu erwerben gewußt hat, dafür zeugt die Thatsache, daß er bereits im J. 1825 von dem akademischen Senate als Prorector der Universität erwählt wurde. Jordan verwaltete dieses Amt zur allgemeinen Zufriedenheit. Namentlich wahrte er mit unerschütterlicher Beharrlichkeit die Selbstständigkeit seiner Stellung gegenüber den übergreifenden Ansprüchen der Staatsgewalt; er erniedrigte sich nicht zu einem abhängigen, willenlosen Werkzeuge ministeriellen Gutdünkens, zu welchem leider in neuerer Zeit im Widerspruche zu der häufiger im Munde geführten, als in Wirklichkeit vorhandenen akademischen Freiheit auf manchen deutschen Universitäten die Rectoren oder Prorectoren herabgesunken sind; sondern legte schon jetzt sprechendes Zeugniß von der Unabhängigkeit und Unbeugsamkeit seiner Gesinnung und Ueberzeugung, von seiner Furchtlosigkeit in Vertheidigung des Rechtes gegen höhere Willkür ab. Demgemäß erhob er, als der Vicekanzler der Universität einem von dem Universitätsgerichte gefällten Urtheile die Signatur verweigerte, und der Vorstand des Ministeriums des Inneren dem Prorector auftrug, dasselbe einseitig mit dem Vicekanzler abzuändern, entschiedene Einwendung gegen dieses Ansinnen; ja als dieselbe erfolglos blieb, verweigerte er es geradezu, ihm sich zu fügen, eröffnete im Widerspruche zu ihm und ungeachtet der Protestation des Vicekanzlers das Urtheil den Partheien in seiner ursprünglichen Gestalt und brachte es zum wirklichen Vollzuge. Er gab dem Ministerium sofort hiervon Nachricht; der Vicekanzler seinerseits säumte nicht minder, Beschwerde gegen Jordan zu erheben, welcher aber auf erhaltene Auffor=

derung, sich darüber zu rechtfertigen, dieß mit so gutem Erfolge that, daß das Staatsministerium sein Benehmen vollständig billigte, und sogar der Vorstand des Ministeriums des Inneren, welche Stelle inzwischen ihren Inhaber gewechselt hatte, ihm noch mündlich seine Zufriedenheit zu erkennen gab und von da an sein besonderes Vertrauen schenkte, welches sich besonders dadurch bethätigte, daß Jordan im J. 1827 den Auftrag zur Revision der akademischen Gesetze erhielt. Seltsames Widerspiel des Schicksals! Derselbe Mann, welcher zur Zeit unumschränkter Willkürherrschaft durch seinen unabhängigen Sinn und durch sein unerschrockenes Handeln nicht nur nicht das Mißfallen der Machthaber, sondern sogar die Anerkennung derselben auf sich zog, mußte in demselben Staate erst unter der Herrschaft einer constitutionellen Regierung lernen, daß selbstständiger Widerstand gegen das in den höheren Kreisen waltende Gutdünken und die auf der Bahn der eigenen Ueberzeugung wandelnde, nicht blindlings den Geboten der Gewalt folgende Handlungsweise von manchen Mächtigen schlimmer, als das schlimmste Verbrechen angesehen und, wenn möglich, gleich diesem, verfolgt wird.

Nicht minder bereitwillig, als er sie muthvoll nach oben vertheidigte, ließ Jordan als Prorector den Genuß der akademischen Freiheit den akademischen Bürgern zu Gute kommen. Er machte den Studenten seine Würde nicht als gestrenger Gebieter, sein Amt nicht als willkürlicher Verwalter einer willkürlichen Disciplinargewalt oder als überall belästigender Auffseher fühlbar, sondern bewies sich ihnen, wie schon früher in seiner gewöhnlichen Stellung als Lehrer, so jetzt in erhöhetem Maaße als väterlicher Freund und liebevoller Berather. Seine Amtsführung lieferte den sprechenden Beweis, daß sich

die Jugend der Hochschulen bei aller ihrem Alter eigenthümlicher und in ihrer Stellung in Anspruch genommener Ungebundenheit weit besser durch Liebe, als durch die strengsten Maßregeln einer bevormundenden Aufsichtsgewalt lenken und leiten und von den Verirrungen einer eingebildeten Freiheit zurückhalten läßt; denn nie waren ordnungsmäßiges und sittliches Verhalten unter der Marburger Studentenschaft in höherem Maaße vorherrschend, als unter Jordans Prorectorate. Die Gegenliebe der Studenten, welche sich schon durch diesen thatsächlichen Beweis unverkennbar aussprach, wurde ihm im reichsten Maaße zu Theil und versäumte es nicht, ihm bei Niederlegung dieses Amtes*) die Zufriedenheit mit seiner Verwaltung desselben durch das äußere Zeichen eines glänzenden Fackelzuges zu erkennen zu geben. Durch einen der angenehmsten Zufälle ward Jordan an diesem Tage (24. Aug. 1826) einer der freudigsten Auftritte und dadurch einer der herrlichsten Festtage seines Lebens bereitet. Sein Gönner und Freund, U. Fr. Kopp, berührte gerade bei dieser Gelegenheit auf der Rückkehr von einer weiteren Reise, Marburg und ließ es sich nicht nehmen, an der seinem Freunde bereiteten Ehrenbezeugung den thätigsten Antheil zu nehmen. Zu diesem Zwecke ließ er sich von dem abgehenden Prorector im ehrwürdigsten Greisenalter nochmals förmlich unter die Zahl der akademischen Bürger aufnehmen, um sich an den Fackelzug anschließen zu können, und zog in seiner Uniform und mit Orden behangen an der Spitze der ganzen studirenden Jugend, eine brennende Fackel in der Hand einher zur Wohnung des theuren Freundes. Weinend sanken sich

*) Jordan schrieb bei dieser Gelegenheit: Disquisitio de nonnullis controversiis ad doctrinam de conatu delinquendi spectantibus. Marburgi 1826.

die Freunde einander in die Arme; die Empfindungen in seinem aufgeregten Inneren hatten die Sprache Jordans gehemmt; aber der Nachhall jener Empfindungen klang in seiner Brust noch in späteren Jahren fort und machte ihm jenen Abend zu einem unvergeßlichen. Kopp nahm durch eine gedruckte Zuschrift von seinen „Marburgischen Commilitonen" herzlichen Abschied und bezeugte nachmals seine eigene freudige Erinnerung an den Festtag zu Marburg nicht minder, als er sein Andenken daselbst bleibend machte durch Uebersendung mehrerer Kupferabdrücke seines meisterhaft getroffenen Bildes mit der eigenhändigen Unterschrift: Commilitonibus in memoriam sui et diei XXIV. Aug. MDCCCXXVI." Der rührende Beweis solcher Freundschaft berechtigte Jordan wohl zu der festen Hoffnung, daß dieselbe nur mit dem Tode enden werde, und mit Wehmuth wenden wir uns von dem erhebenden Bilde jenes Tages, von diesem Glanzpunkte in Jordans stillem Lebensglücke ab zu der Betrachtung der Zukunft, in welcher er ohne sein Verschulden auch dieses Glück, wie so viele andere Lebensgüter, seiner Liebe zum Vaterlande, seinem Streben für das Gemeinwohl seiner Mitbürger, seiner Treue gegen seine Ueberzeugung zum Opfer bringen mußte. Ihr, die ihr gegen die Freunde der bürgerlichen Freiheit und des Fortschrittes im öffentlichen Gemeinwesen so rasch mit dem Vorwurfe bei der Hand seid, als schlössen sich dieselben nur um deßwillen so leicht jeder Neuerung der Dinge, oder, wie ihr es zu verketzern liebt, dem Umsturze der bestehenden Ordnung an, weil sie selbst Nichts dabei zu verlieren haben sollen, lernet an diesem Beispiele, daß, wenn auch bei vielen dieser eurer Gegner der unehrenhafte Vorwurf des Mangels an äußeren Glücksgütern zutreffen mag, es doch noch edlere Schätze giebt, als euer Geld und Gut, welche jene auf dem

Altare des Vaterlandes haben opfern müssen; daß oft ihr innerstes Herzblut auf seinen Stufen nieder träuft; daß aber ein edles Gemüth selbst den edelsten Gütern des Lebens zu entsagen weiß im Kampfe für das Gemeinwohl! Größer noch, als da sie all' ihr köstlichstes Geschmeide hergaben zur Rüstung der Vertheidiger des Vaterlandes, waren Carthago's Frauen, als sie sich des natürlichen Hauptschmuckes entblöß'en, um Taue daraus zu winden für die neu zu schaffende Flotte, die letzte Hoffnung des Vaterlandes: — also werden auch euere Tausende und Hunderttausende für unwichtig befunden, wenn der Freund der Freiheit und des Vaterlandes dagegen die zarten Fesseln der Freundschaft und Liebe in die Wagschale legt, von welchen er sein blutendes Herz losgerissen hat, um es ganz und ungetheilt zu weihen dem freien Dienste der höchsten Pflicht. Mehr, als Hab und Gut eingesetzt und verloren zu haben im Kampfe um die höchsten Güter des Lebens, schmerzt es, sich in dem reinsten Streben verkannt zu sehen von Solchen, deren Achtung und Gewogenheit reichlicher Ersatz für das spärlich zugetheilte Maaß von Glücksgütern gewesen war. Aber auch diesen Schmerz weiß der männliche Geist zu ertragen, welcher sich daran gewöhnt hat, eigenes Glück und Ungemach zu vergessen über der allgemeinen Freude und dem allgemeinen Schmerze seiner Mitbürger und Mitmenschen. Die Parteiung drängt sich in Zeiten der Aufregung rückhaltlos zwischen die zartesten Verhältnisse, und die Verblendung der Leidenschaft führt Geister aus einander, welche durch die reinsten Beziehungen der Unbefangenheit und des Wohlwollens auf immer vereinigt schienen. Kopp aber kann bei aller Zuneigung und Freundschaft zu Jordan, trotz dessen natürlicher Offenheit nie das wahre innere Wesen seines Freundes richtig erkannt haben; denn nur aus solcher

mangelhafter Kenntniß, verbunden mit jener Verblendung parteigängerischer Leidenschaftlichkeit, läßt es sich erklären, wie er Jordans nachmaliges gesetzmäßiges Streben nach Feststellung und Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte in seinem landständischen Berufe als den Ausfluß einer auf den Umsturz aller gesetzlichen Ordnung gerichteten Gesinnung auffassen und bekämpfen konnte. Seine langjährige Gewöhnung an Fürstendienst hatte den Grundsatz der unbedingten und blinden Unterwerfung unter den allgewaltigen, unbeschränkten Willen des Herrschers zu tief bei ihm einwurzeln lassen, als daß er das in unserer Zeit allenthalben lebendige Streben nach Bürgschaften gegen die Ungebundenheit und Maßlosigkeit desselben von der vernichtenden Wuth der Feinde aller Kronen und Throne hätte unterscheiden können. Konnte er seinen Freund auch nicht aus dessen offen vor aller Welt da liegendem Wirken solcher Feindschaft bezüchtigen, so verging er sich an der Pflicht der Freundschaft um so mehr, als er ihm zutraute, er verberge unter dem Deckmantel der zur Schau getragenen Gesetzlichkeit geheime strafbare Zwecke. Zwar überwog die Freundschaft die Verblendung wenigstens noch in dem Maße, daß er sich von dieser nicht zu gleicher Handlungsweise gegen Jordan hinreißen ließ, wie gegen dessen Mitkämpfer auf gleichem Felde, gegen den edlen v. Itzstein, gegen welchen er im Jahr 1832 geradezu als Angeber bei der badischen Regierung und bei Herrn v. Nagler, damals preußischem Gesandten am Bundestage, auftrat; vielmehr ließ er es nicht an Bemühungen fehlen, Jordan von dem vermeintlichen Wege der Verirrung zurück zu führen; als dieser sich aber dadurch nicht irre machen ließ in seiner auf innerster Ueberzeugung beruhenden Wirksamkeit, da war der Bruch entschieden, das für das Leben geknüpfte Band zerrissen,

Kopp durch sich selbst eines seltenen Freundes beraubt, Jordan um einen Sieg, den edelsten Sieg der Entsagung und Aufopferung reicher.

Noch muß des Verhaltens Jordans zu seinen gesellschaftlichen Umgebungen Erwähnung geschehen. Sein natürliches, volksthümliches, Alle mit gleicher Liebe umfassendes Wesen zeigte sich am deutlichsten in dem innigen Verkehre, welchem er in allen Kreisen der Gesellschaft zugänglich war. Er liebte es nicht, den deutschen Professor zu spielen, welcher sich auf seinem Katheder und in seiner Studierstube von der gesammten übrigen Welt abschließt und aus dem höheren Gebiete der Wissenschaft, gehüllt in den blendenden Dunstkreis seiner Gelehrsamkeit, nur mit oberflächlichem Blicke herab schaut auf das Volk, dessen Berührung ihm theils gleichgiltig, theils widerlich ist, und die er darum fern von sich hält, weil er, ohne irgend welchen Nutzen von ihr zu erwarten, sich durch sie in seiner sich selbst genügenden Beschaulichkeit unfreundlich gestört wähnt. Jordan war jeder Zeit frei von dem Wahne, als sei alle Fülle der Lebenserfahrung von dem Stande der Gelehrten in ausschließlichen Erbpacht genommen, Bildung sei nur unter Leuten von gelehrter Fachbildung zu suchen und zu finden; der ungelehrte Bürgersmann somit kein ebenbürtiger Verkehrsgenosse des Mannes der Wissenschaft von Fach. Er achtete es nicht unter seiner, des Professors, Würde, zu den sogenannten niederen Ständen herab zu steigen und sich mit gemüthlicher Unbefangenheit unter ihre geselligen Kreise zu mischen. Selbst ein Sohn des Volkes hatte er durch die glänzenden Erfolge seines rastlosen Strebens, durch die mit eigener Kraft errungene ehrenvolle Stellung sich nicht zu dem Uebermuth gemeiner Emporkömmlinge verleiten lassen, welche es lieben,

den vermeintlichen Makel ihrer niederen Herkunft durch gänzliches Lossagen, durch geflissentliche Entziehung von den Standesgenossen ihrer Wiege zu verwischen, und dem Unvorsichtigen oder Rückhaltlosen nie verzeihen, sie nur entfernt an ihren Ursprung erinnert zu haben; nicht sah er im Verkehre mit seinen Umgebungen auf Stand und Rang; seine gediegene Herzensbildung ließ ihn stets die Würde des Menschen in dem Geringsten anerkennen, und er verschmähte es nicht, auch solchem sein Herz zu erschließen. Man darf nicht etwa wähnen, als sei Jordan durch sein eigenes Wesen auf eine Bewegung in untergeordneten Kreisen hingewiesen gewesen, weil es ihm vielleicht trotz aller errungenen Gelehrsamkeit nicht habe gelingen wollen, in seinem Verhalten und Benehmen die niederen Gewohnheiten des gemeinen Volkes von sich abzuthun und sich die feinere Bildung der höheren Gesellschaft anzueignen, wie man wohl zuweilen Gelegenheit hat, sich selbst bei großen Gelehrten über nicht entwöhnte Unarten, unter denen sie aus niederem Stande empor gewachsen, zu verwundern. Sind freilich zu dem Inbegriffe dieser sogenannten feinen Sitte unerläßlich jene aalglatte Geschmeidigkeit, welche es versteht, sich durch die anstößigsten Verhältnisse hindurch zu schmiegen, ohne sich, noch Andere zu verletzen; jene stets zu Gebote stehende Freundlichkeit gegen alle Welt, welche das innerste Selbstgefühl, aber seltener das liebe Ich, zu verleugnen vermag, um es mit Niemanden zu verderben; jenes allenthalben hervor tretende Rücksichtnehmen, welches sich den Forderungen der unnatürlichsten und unlautersten Verhältnisse leichter fügt, als denen der reinen Wahrheit und der ernsten Pflicht; unvereinbar aber damit natürliche Offenheit, ehrliche Vertraulichkeit, unverfälschte Herzlichkeit; — dann entbehrt freilich Jordan des Ruhmes, der höheren

Standessitte theilhaft geworden zu sein. Dagegen befähigte ihn seine wahrhafte, auf innerer ursprünglicher Gediegenheit begründete Bildung des Geistes und Herzens, alle Stellungen und Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens von dem zusagenden Stande aus aufzufassen, sich jeglichen Kreisen des geselligen Verkehrs anzupassen, ohne sein eigenes Wesen zu verleugnen, in jeglichen sich zu bewegen, ohne der eigenen Würde Etwas zu vergeben und Anderen Anlaß zu geben, dieselbe außer Augen zu setzen. Die frühere Darstellung hat uns bereits Jordan jeder Zeit in Berührung und zum Theile in näherem Verkehre mit den vorzüglichsten Männern seiner Umgebungen gezeigt; in wahrhaft gebildeten Kreisen wußte seine geistreiche Unterhaltung die Aufmerksamkeit der ganzen Gesellschaft zu fesseln; Männer, selbst von hoher Bildung und wissenschaftlichem Rufe, lauschten seinem seelenvollen Worte, und es ist bekannt, daß in den folgenden Jahren, in welchen Jordans Aufenthalt durch seinen landständischen Beruf großen Theils an die Hauptstadt Kassel geknüpft war, die verstorbene hoch verehrte Kurfürstin Auguste ihn in ihre unmittelbaren Kreise zog, bei ihm durch andauernde Unterredungen über Gegenstände des öffentlichen Lebens und der Staatsverfassung Belehrung suchte und ihm ihr höchstes Vertrauen und Wohlwollen schenkte, wie dagegen auch er von der höchsten Achtung gegen die von Allen geliebte Fürstin erfüllt war und ihren hellen Verstand, ihre natürliche Herablassung und huldvolle Milde gebührend zu schätzen verstand. Nicht minder wohl that es ihm aber, mit Bürgern als Bürger zu verkehren; er verschmähete es nicht, einen Theil seiner Erholungsstunden dem Besuche öffentlicher Orte zu widmen, auch mit Ungelehrten seine Ansichten und Gesinnungen auszutauschen, durch seine Belehrung im ernsten

Gespräche zu ihrer Aufklärung und zu ihrer sittlichen Festigung beizutragen, zugleich aber auch in gemüthlicher Heiterkeit sich dem vollen Mitgenusse ihrer Lust und Freude hinzugeben. Dagegen fand er sich gestört, wenn er Jemanden über den Kreis seiner Begriffsfähigkeit hinaus sich versteigen sah, wenn er mit seichten, von Unwissenheit zeugenden Reden über wichtige Angelegenheiten, namentlich über Staatssachen, absprechen hörte; konnte er es nicht vermeiden, in solche unfruchtbare Gespräche gezogen zu werden, so war seine Theilnahme daran doch nur gering, er zeigte sich unaufmerksam und zerstreut, verfolgte den Gang der Unterhaltung nur flüchtig und begnügte sich, sich in dieselbe höchstens mit ihm abverlangten, abgebrochenen Antworten zu mischen; am Liebsten suchte er das Gespräch auf einen anderen, der Gesellschaft besser entsprechenden Gegenstand zu lenken. Es ist leicht erklärlich, daß er sich der Erinnerung solcher Unterhaltungsstunden bald und von selbst entschlug und der Zusammenhang, ja überhaupt der Inhalt von dergleichen, ihn wenig ansprechenden Gesprächen seinem Gedächtnisse entschwand; um so seltsamer muß das gegen ihn bei der späteren gerichtlichen Untersuchung von dem Richter gestellte Ansinnen erscheinen, daß er über solche Unterredungen, denen er vor einer Reihe von Jahren in geschilderter Weise beigewohnt hatte, genaue Auskunft geben und für jedes dabei gefallene Wort der Rede und Gegenrede verantwortlich sein sollte.

Konnte sich jedoch Jordan derartigen Gesprächen durchaus nicht entziehen, so nahm er keinen Anstand, unüberlegte oder unbegründete Aeußerungen der bezeichneten Art, wann und wo sich Gelegenheit darbot, zu bekämpfen, noch ließ er sich die Mühe verdrießen, das Irrige solcher Meinungen ins gehörige Licht zu setzen, hielt aber auch auf der anderen

Seite mit einer unumwundenen Darlegung seiner Gesinnung über öffentliche Angelegenheiten und seiner Mißbilligung der Mängel in gegebenen Zuständen um so weniger zurück, als es ihm bei seiner Offenheit unmöglich war, eine andere Meinung auch nur zum Scheine aufzustellen, als die mit seiner Ueberzeugung überein stimmende und für wahr erkannte, und namentlich in den folgenden Jahren seines öffentlichen Lebens seine Grundsätze von der ständischen Rednerbühne herab zu laut und in zu weiten Kreisen verlautet hatten, gewisser Maßen so sehr Gemeingut des Volkes geworden waren, daß er dieselben im Einzelverkehre nicht wohl verleugnen konnte, ohne sich mit sich selbst in einen seinem Wesen fremden Widerspruch zu setzen.

Dagegen verband Jordan mit den genannten geselligen Tugenden eine edle Duldung entgegengesetzter Ansichten, von denen er die Gewißheit erlangt hatte, daß sie das Ergebniß einer redlichen Ueberzeugung waren; er wußte den ehrlichen Gegner nicht minder zu schätzen, als er sich im öffentlichen Gewühle der Parteien frei erhielt von jener Verblendung, welche Alles nach dem von dem eigenen Wesen entnommenen Maßstabe bemißt und im Ringen der feindlichen Ansichten nach Sieg und Herrschaft im Leben den abweichenden Grundsätzen, der Lage der Verhältnisse und der aus Beiden herzuleitenden äußern Erscheinung des Gegners die gerechte Würdigung versagt. Freilich stellte Jordan an den, der ihm näher stehen, dem er sein ganzes Herz zuwenden sollte, die Forderung vollendeter Mannhaftigkeit der Gesinnung; der Mann, dem er gegenüber stand, mußte, um seine volle Achtung zu erwerben, ein ganzer Mann sein; denn Jordan pflegt den Menschen nach seiner ganzen Erscheinung aufzufassen, und kennt jene Halbheit des sittlichen Urtheils nicht, welche ihn

wie einen Eichklotz zerspaltet, dem Vorzuge der hervorragenden geistigen Anlage die Schwäche der sittlichen Grundsätze, den Mangel an strengem Ernste in Auffassung der Pflicht und Tugend, ja wohl selbst die Gemeinheit der Gesinnung verzeiht; welche den Menschen trennt von dem Familienvater, dem Bürger, dem Beamteten und dem Manne des Berufes, das häusliche Leben unterscheidet von dem öffentlichen, an jeden dieser willkürlich von einander los getrennten Bestandtheile einen besonderen Maßstab anlegt, mit welchem sie, so zu sagen, bei dem einen wieder einmißt, was an dem anderen fehlt, und die sittliche Werthschätzung des Menschen nicht nach dem Gewichte bestimmt, um welches der Werth den Unwerth überwiegt, sondern das Lob und den Tadel nach den einzelnen Quentchen- und Lothstückchen der gesonderten Eigenschaften abzählt. Das Auffassen des Menschen bald von der einen, bald von der anderen Seite, die Bemäntelung und Beschönigung der einen mit der anderen ist einem so strengen und gleichmäßig gebildeten sittlichen Urtheile, wie es Jordan eigenthümlich ist, ein unbekanntes Verfahren, sondern jede sittliche Aeußerung und Erscheinung des Menschen nach der einen, wie nach der anderen Richtung hin gilt ihm als das Erzeugniß, als die auf das praktische Leben gerichtete Manifestation der moralischen Gesinnung zusammen mit der intellectuellen Bildung, und er vermag dem gemäß nicht einzusehen, wie sich die eine Seite, z. B. die politische, von den anderen und von der Uebereinstimmung der moralischen Gesinnung und der intellectuellen Bildung trennen lasse. (vergl. Selbstvertheidigung S. 240.). Aber eben dadurch, daß Jordan den Menschen in der Gesammtheit seiner Erscheinung aufzufassen gewohnt ist, hat er sein Urtheil über den Einzelnen jeder Zeit vor Einseitigkeit und ungerechter

Härte bewahrt. Dem gemäß kam es ihm niemals in den Sinn, von seinen Freunden und Bekannten ein Glaubensbekenntniß, sei es ein religiöses oder politisches, zu verlangen, oder gar seinen Umgang mit ihnen durch die Gleichheit des einen oder anderen Glaubensbekenntnisses zu bedingen. Jordan beruft sich in dieser Hinsicht mit voller Unbefangenheit auf das Zeugniß seiner zahlreichen Freunde in und außer Hessen und bekennt ohne allen Rückhalt, wie er sich desselben auch nicht zu scheuen braucht, daß er ein wahres politisches Chamäleon sein müßte, wenn seine politische Gesinnung nach der politischen Gesinnung seiner verschiedenen Freunde bemessen werden sollte, da er nicht nur an seinem Wohnorte, zu Marburg, sondern auch zu Cassel bei allen höheren Behörden, selbst bei Hofe, und auswärts eine große Menge Duzbrüder von den verschiedensten politischen Farben zähle (vergl. a. a. O. S. 238.). Zur Bestätigung dessen braucht nur an das mehr erwähnte freundschaftliche Verhältniß Jordans zu Kopp erinnert zu werden, welcher zu einer Zeit, da die Grundsätze seines Freundes in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht in dessen Schriften der Welt bereits offen vorlagen, noch an demselben fest hielt, dessen Entzweiung mit Jordan nur an ihm selbst lag, weil er sich nicht zur deutlichen Erkenntniß der Pflicht zu erheben vermochte, daß der sittliche Mensch, was er wisse, im gegebenen Falle auch wollen müsse. Dagegen ist es anderen, hoch gestellten Gegnern Jordans widerfahren, daß sie mit dem ihnen als entschiedener Gegner seiner Regierung während des größern Theiles seiner späteren landständischen Wirksamkeit bekannten Oppositionsmanne, in dem sie zugleich fälschlicher Weise einen Feind jeder bestehenden Regierung erblicken zu müssen wähnten, dem sie bei gegebener unvermeidlicher Veranlassung des persönlichen Zusammentreffens

nur mit Mißtrauen und ängstlicher Scheu sich genähert hatten, unwillkürlich und ohne es sich zu versehen in die lebhafteste Unterhaltung verwickelt und zu dem unbefangensten Austaüsche der gegenseitigen Ansichten veranlaßt wurden, unvermögend, der gewaltigen Anziehungskraft in Jordans offenem, rückhaltlosen Wesen zu widerstehen, den hohen Reichthum seiner geistigen Bildung sich zu verläugnen und von der Gediegenheit seiner Ueberzeugung, wie von der Lauterkeit seiner Gesinnung und seiner Bestrebungen nicht selbst überzeugt zu werden: nach ihnen vorher undenkbar erschienener stundenlanger Unterredung sind viele unter ihnen von dem vordem gefürchteten, ja selbst gehaßten Gegner mit warmem, herzlichen Händedruck geschieden, welcher von dem achtungsvollen Wohlwollen zeugte, welches sie bei unmittelbarer Berührung gegen die vorgängige unbegründete Abneigung umgetauscht hatten. Besonderer Erwähnung werth ist in dieser Beziehung die Unterredung Jordans mit dem Haupturheber seiner Verfolgung, dem Ministerialvorstande Hassenpflug, zu welcher dieser ihn nach Auflösung der letzten Ständeversammlung, welcher Jordan beigewohnt hat, im März 1833 veranlaßte. Trotz dem, daß das Mißverhältniß zu der kurhessischen Regierung, in welches Jordan während und vermittelst seiner landständischen Laufbahn verwickelt worden war, damals das höchste Maß erreicht hatte, indem die Regierung es gewisser Maßen zu einer Lebensfrage gemacht hatte, Jordan um jeden Preis von dem Landtage fern zu halten, die Verhandlungen der Ständeversammlung dagegen während dieses Landtages sich im Wesentlichen fast ganz auf seine Zulassung beschränkt, und diese persönliche Streitfrage selbst die Auflösung des Landtags herbei geführt hatte; trotz dem, daß Hassenpflug bei Beginne jener Unterredung mit einer Unbefangenheit, wie

man sie bis jetzt nur bei kurhessischen Ministern erlebt hat, Jordan geradezu ins Gesicht erklärt hatte, er halte ihn für einen dem Wohle Kurhessens schädlichen Mann, weil er allein dem Zustandekommen eines Einverständnisses zwischen der Regierung und der Ständeversammlung hemmend in den Weg trete, sah sich derselbe doch am Schlusse des Gesprächs genöthigt, den Wunsch auszusprechen, sie möchten sich Beide früher gesprochen und persönlich kennen gelernt haben.

Dieser Duldsamkeit gemäß pflegte Jordan Jeden, welcher ihm im geselligen Verkehre begegnete, so aufzufassen, wie dieser sich gab. Es galt für ihn nicht blos als theoretischer Grundsatz des Rechtsgelehrten, sondern auch als Lebensregel in gesellschaftlichen Beziehungen, die Voraussetzung der Unbescholtenheit bei Jedem zuzulassen und ihm die dadurch bedingte Achtung zu erweisen, von welchem das Gegentheil nicht durch thatsächliche Zeugnisse genügend erwiesen war. Er hielt es nicht für nöthig, von Jedem, bevor er sich mit ihm in ein Gespräch einließe, ein obrigkeitliches Zeugniß über seine Ehrlichkeit, vornehmlich über den Stand seiner politischen Unschuld zu verlangen; damals noch nicht durch die traurige Erfahrung späterer Jahre belehrt, daß man im Stande sei, den harmlosesten Verkehr mit den nächsten Umgebungen zu einem Gegenstande gerichtlicher Untersuchung zu verkehren, von der später erwiesenen Schuldbarkeit einzelner Leute auf die Schuld eines ihrer zufälligen Verkehrsgenossen zu schließen, einen Dritten für die ihm in ihrer Ausartung unbekannten staatsgefährlichen und gesetzwidrigen Gesinnungen Anderer von Seite des Richters verantwortlich zu machen und gegen ihn aus dem fortgesetzten Umgange mit dem äußeren Anscheine nach Unbescholtenen, deren strafwürdige, im Stillen gehegte Plane erst im Laufe späterer fern ab liegender Ereignisse

an den Tag treten und vor den Richterstuhl gezogen werden, den Nachweis der eigenen Theilnahme an feindseligem Sinnen und Trachten gegen die gesetzliche Ordnung des öffentlichen Wesens mit Bestimmtheit abzuleiten (vergl. Selbstvertheidigung S. 255.). — Sittliche Schwächen, auf welche er in seinen Umgebungen stieß, riefen zwar jeder Zeit sein Mißfallen in dem Maße hervor, in welchem sie es verdienten; doch erwies sich seine Duldsamkeit auch in solchem Falle in so weit wirksam, daß er theils, wenn er es seiner Befugniß angemessen fand, den damit Behafteten zunächst durch Ermahnung und Belehrung, durch den Eindruck seiner Rede und seines Ansehens auf den rechten Weg zu lenken suchte, theils ihm so viel Schonung zu Theil werden ließ, daß er ihn nicht durch plötzlichen völligen Abbruch seines Verkehrs und Umgangs brandmarkte, wenn schon er sein Verhältniß zu einem Solchen auf die Rücksichten der äußerlichen conventionellen Sitte beschränkte. Niemand ist dieser Schonung in größerem Maße theilhaft geworden, als sein nachmaliger Verräther und Angeber, der Universitätsapotheker Döring, zu welchem Jordan durch zufällige Verhältnisse in mehrfache nähere Beziehungen getreten war; aber von Keinem ist auch sowohl die früher wirkliche Freundschaft, deren ihn Jordan gewürdigt hat, als die spätere Schonung und Nachsicht, welche derselbe ihm angedeihen ließ, schimpflicher gemißbraucht worden, als von diesem; von Niemandem der Edelmuth, welchen Jordan an diesem, nachmals zum Gegenstande der allgemeinen Verachtung herabgesunkenen Menschen verschwendet hat, ärger verkannt worden, als von den eines solchen anerkannter Maßen schimpflichen Werkzeuges gegen einen Ehrenmann sich bedienenden Gegnern und Richtern Jordans.

Bei einem solchen seltenen Vereine der edelsten gesell-

schaftlichen Tugenden konnte es nicht fehlen, daß im Laufe der Jahre ein dichter Kranz persönlicher Freunde sich um Jordan reihete, und in weiteren gesellschaftlichen Kreisen ihm allgemeine Achtung und Liebe begegnete. Man setzte eine Ehre darein, Jordan von Angesicht kennen gelernt zu haben, um noch viel mehr, von ihm gekannt zu sein, wobei das Verhältniß sich von selbst erklärt, daß Jordan zwar in den Umgebungen, in welchen er sich bewegte, von Allen gekannt war, aber nicht auch umgekehrt Alle dem Namen nach kannte, wenn gleich Mancher, mit dem Jordan ein oder das andere Mal sich unterhalten hatte, sich selbst nun wohl auch mit der Einbildung schmeicheln mochte, daß Jordan ihn eben so genau kenne, als er ihn, und sich bei sich selbst und wohl auch gegen Andere Etwas darauf zu gute that, ein „guter Bekannter" Jordans zu sein. Es wäre eine eben so große Thorheit, bei diesem von selbst begreiflichen Verhältnisse von Jordan über jeden einzelnen Fall derartiger Bekanntschaften Rede und Antwort zu verlangen und ihn für jeden Einzelnen, mit welchem ihn dieser allgemeine Verkehr zusammen geführt hat, verantwortlich zu machen, als wollte man den für einen schlechten Feldherrn halten, der nicht jeden Einzelnen in seinem Heere von Ansehen und bei dem Namen kennt, während er doch von Allen, von den Obersten bis zu den Gemeinsten herab, gekannt ist. Dennoch ist von den Richtern Jordans nachmals ein derartiges Ansinnen an diesen gestellt und aus der einseitigen Bekanntschaft Anderer, in späteren Jahren politisch Verdächtiger, eine Anzeige seiner Schuld abgeleitet worden, obgleich dasselbe Gericht seine Fähigkeit zur Erkenntniß der Wahrheit und zur richtigen Auffassung der Menschen und Verhältnisse durch die Beurtheilung dargethan hat, welche es über das Wesen Jordans in den Worten ausspricht: es scheine in dem Charakter

Jordans zu liegen, daß er sich leicht an Andere anschließt. (Urtheil S. 88.). Macht es sich doch dieser selbst, belehrt durch die traurigen Erfahrungen seines Lebens, und durch die bitteren Täuschungen, welche ihm durch seine Nächsten bereitet worden sind, nicht sowohl zum Unmuthe gegen diese, als zu noch strengerem Urtheile über sich selbst gestimmt, gewisser Maßen zum Vorwurfe, daß er sich nicht nur seiner Gemüthlichkeit gemäß überhaupt stets leicht, ja gern an Andere freundlich angeschlossen, sondern auch nie in der Wahl seiner Freunde vorsichtig zu sein gepflogen habe. (Selbstvertheidigung S. 24.). Aber es zeigt gerade von dem edelen Herzen und dem unverdorbenen Gemüthe Jordans, von der jugendlichen Frische seines Geistes, daß er sich mit voller Seele den erregenden und erhebenden Stimmungen hinzugeben vermochte, welche seine Umgebungen in Feierstunden des geistigen Aufschwunges beseelte, daß er die Begeisterung, welche in so festlichen Augenblicken des geistigen Lebens von ihm selbst über Andere ausgeströmt war, auch wieder in sich aufzunehmen und mit ganzer Hingebung zu theilen vermochte. Dann, in solchen Stunden, bei solchen Gelegenheiten hielt er nicht ängstlich an sich zurück, sondern das Herz ging ihm über; gern und ungezwungen gab er sich dem mächtigen Drange der überströmenden Gefühle hin; offen legte er seine schöne Seele den Blicken der Nächsten dar; ohne Rückhalt erschloß er sein Innerstes dem, welchen er in gleich liebevoller Wärme für das Gute und Schöne, in gleich lebendigem Streben für Recht und Wahrheit, in gleich begeisterter Stimmung für das Edle und Erhabene begegnete; dann schmolz seine Seele im reinsten geistigen Verkehre, entbunden aller Fesseln der äußeren Verhältnisse, zusammen mit der sich ihm als verwandt kund gebenden Seele, — und es bewährte sich

an ihm der ganze Zauber jenes erhabenen Gefühles, welches „wieder bindet, was der Mode Schwerdt getheilt, und Bettler zu Fürstenbrüdern werden läßt“; es fielen die Bande der conventionellen Sitten, und der kalte, steife Ton des gemessenen Anstandes wich der natürlicheren Sprache des Herzens und dem vertraulichen Brauche des Duzens. Freilich ist solches rein menschliches Wesen in unseren Tagen, in welchen der Verkehr der Menschen zunächst von selbstsüchtiger Berechnung ausgeht und sich in die Schranken gegenseitiger kalter Beobachtung einschließt, Vielen ein unbegreiflich Ding, worüber sie kopfschüttelnd die Achseln zucken, weil ihnen durch lange Verwöhnung die unverfälschte Auffassung des Menschen fremd geworden ist. Auch über Jordan sind wegen seines vertraulichen Verkehrs mit seinen Nächsten, wegen dieser Hingebung seines erregten Herzens, wegen der harmlosen Unbefangenheit, mit welcher er freundschaftliche Bande zu knüpfen pflegte, und der ungezwungenen Haltung, mit welcher er sich seinen Umgebungen anschloß, von den Klein- und Hofmeistern des Lebens und der Gesellschaft mannichfache mißliebige Stimmen ergangen; der leichte Anschluß an Andere zu näherem Umgange und engerer Verbindung, welchen ihm sein offenes, zutrauliches Wesen ermöglichte, hat ihm harte Urtheile zu Wege gebracht, das härteste von Seite seiner Richter, welche, die früher gewonnene richtige Einsicht wieder vergessend und der unverfälschten Auffassung eines solchen unbefangenen Gemüthes unfähig, sich der Unterstellung fremdartiger Beziehungen und der künstlichen Beimischung fern ab liegender eingebildeter besonderer Zwecke zu diesem natürlichen Verhalten Jordans nicht haben entschlagen können.

So war Jordan schon längst, ehe er den öffentlichen Schauplatz seines Wirkens betrat, nicht durch die Gunst

äußerer Verhältnisse und Ereignisse, sondern durch das eigene Verdienst seines inneren Wesens die unzweideutigste Anerkennung seiner edlen Tugenden und die allgemeine Achtung und Liebe zugefallen, und auf sicherem Grunde hatte er, nicht auf Schleichwegen oder durch geheime Umtriebe, nicht durch künstliche Mittel, noch durch gleißnerische Ränke, sondern einzig und allein durch die sich von selbst Geltung verschaffende Bedeutung seines geistigen und sittlichen Werthes jene bewundernswerthe Herrschaft der Gemüther vorbereitet, von welcher er nachmals in den bewegten Zeiten des öffentlichen Lebens den segensvollsten Gebrauch zum allgemeinen Besten gemacht hat. Er besaß im vollsten Sinne des Wortes, was man Popularität nennt; aber nicht jene falsche Popularität, welche mit Verleugnung oder gezwungener Beherrschung des eigenthümlichen ursprünglichen Wesens nach der Gunst des Volkes hascht und im Jagen nach diesem oft trügerischen Schattenbilde sich selbst so weit herab würdigt, der besseren Ueberzeugung zuwider den Launen und selbst den strafbaren Gelüsten der großen Menge zu schmeicheln; — Jordans Volksthümlichkeit ging aus seinem eigenen, angeborenen und im Leben unverfälscht bewahrten volksthümlichen Wesen, aus seiner reinen Liebe zu seinen Mitmenschen und seinem regen Eifer für das Wohl seiner Mitbürger hervor. Jordan brauchte sich keinen Zwang anzuthun, um sich in die Kreise des Volkes zu versetzen und sich ganz, wie er war, mit allem Eifer und Streben seines empfänglichen und regen Geistes mit den Zuständen und Bedürfnissen desselben vertraut zu machen und sich einer rückhaltlosen, aufopfernden Thätigkeit im Dienste desselben hinzugeben. Er war selbst ganz, wie wir es bei uns zu Lande nennen, ein gemeiner Mann, d. h. in Gemeinschaft mit Jedem, der zum Volke gehörte, ohne diesem Schande

zu bringen; in Gemeinschaft mit dem Wohl und Wehe des Gemeinwesens und jeglichem Manne aus dem Volke, welcher nach demselben Ziele strebte. Weil er das Volk kannte, liebte er es; weil das Volk sich von ihm gekannt und verstanden sah, schätzte und liebte es ihn: nur durch diese glückliche Uebereinstimmung der Gefühle und Gesinnungen wurden die glänzenden und ersprießlichen Erfolge seiner öffentlichen Wirksamkeit möglich. Es ist dieß kein geringes Verdienst, welches Jordan vor Anderen noch voraus hat, welche ein gleiches Streben mit ihm verfolgt haben, von gleichem Eifer für das allgemeine Wohl erfüllt und gleich ihm als wahre, ausdauernde Volksfreunde im ganzen Vaterlande gepriesen waren; — aber nicht Allen ist das gleiche Maß der Gaben beschieden. Wer kennt nicht die gefeierten Namen: v. Rotteck und Welcker? — Und dennoch ist es diesen bei all' ihrer anerkannten, aufrichtigen Liebe zum Volke nie recht gelungen, als Landtagsabgeordnete zu ihren Mitständen aus den bürgerlichen Kreisen in jenes wahrhaft vertrauliche Verhältniß zu treten, welches oft mehr noch als die Macht der glänzenden Reden dazu beiträgt, das gemeinsame Streben erkennen zu lassen und zu fördern; Niemand zweifelte, daß sie ein rechtes Herz für das Volk hatten, und doch wurden sie nie so recht Ein Herz und Ein Sinn mit dem Volke: die „Professoren" standen immer in einer gewissen, wenn auch achtungsvollen Entfernung und Absonderung von den ihnen gleich Gesinnten im Kreise des Volkes; während Jordan sich Alle vertrauensvoll näherten und es ihm durch ihre volle Hingebung möglich machten, selbst in bedenklichen Lagen die Sachen zu einem gedeihlichen Ausgange zu führen.

Noch mag es endlich hier, als an der am Besten dazu geeigneten Stelle, nicht versäumt werden, die Grundsätze und

Ansichten Jordans in Bezug auf Wissenschaft und Leben in einem gedrängten Ueberblicke zusammen zu fassen, wie sie derselbe als öffentlicher Lehrer des Rechtes mit gründlicher Forschung und mit redlichem Streben nach Wahrheit zu einem mit innerer Nothwendigkeit zusammenhängendem Ganzen ausgebildet und als Ergebniß seiner wissenschaftlichen Arbeit, wie seiner streng geprüften Ueberzeugung auf dem Lehrstuhle, wie in seinen Schriften der Welt vor Augen gelegt hat. Der Werth der Lehre ist der einzige sichere Maßstab für die Abschätzung des Verdienstes des Lehrers; nur durch die Kenntniß jener wird man in den Stand gesetzt, über diesen ein vollständiges Urtheil zu gewinnen. Diese Kenntniß gewinnt in dem vorliegenden Falle um so höhere Bedeutung, als sie zugleich Einsicht in die Grundlagen gewährt, von welchen Jordan bei seinem Handeln auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens, wohin wir ihn demnächst begleiten werden, ausgegangen ist; durch sie gewinnen wir den Schlüssel zu dem richtigen Verständnisse seiner Wirksamkeit in der Mitte der Ständeversammlung: sie trägt dazu bei, das geistige Lebensbild Jordans zu vervollständigen, indem sie uns die sein Wirken und sein Handeln, seine Ueberzeugung und sein Leben zu einem ebenmäßigen, durch keinen innern Widerspruch gestörten Ganzen verbindende Uebereinstimmung des Mannes der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens, des Gelehrten und des Bürgers, des akademischen Lehrers und des Volksvertreters erkennen läßt.

Von noch weit höherem Belange wird eine solche Kenntniß der Lehre Jordans, wenn man sie nicht allein mit dem vergleicht, was er öffentlich und wirklich gethan und gewirkt hat, sondern auch mit dem, was er im Stillen und Gehei-

men gesonnen, geschmiedet und gebrütet haben soll, was ihm seine Gegner als Verbrechen ausgelegt und angedichtet und seine Richter als angeblich erwiesene Schuld zur Last gelegt haben.

Mit Fug und Recht kann man verlangen, daß bei Beurtheilung eines Mannes, welcher durch eine lange Reihe von Jahren hindurch eine solche Uebereinstimmung seiner Gesinnung mit seiner Handlungsweise, seines innern geistigen Lebens und seiner äußeren Thätigkeit bekundet, als einen wahrhaftigen Mann in Wort und That sein Lebelang sich bewährt, seine Grundsätze und Ansichten offen und vor aller Welt dargelegt hat in Schrift, Lehre und Leben, und der nun plötzlich von seinen Gegnern eines mit dieser durchgängigen Uebereinstimmung in Widerspruch stehenden Vergehens geziehen wird, die Berücksichtigung seiner in Amt und Beruf verkündeten, durch Schriften verbreiteten und im Leben zur Anwendung und Durchführung gebrachten Lehre und Ueberzeugung nicht hintan gesetzt werde, soll es anders dem Richter daran gelegen sein, sich in den Besitz eines der bedeutungsvollsten und unentbehrlichsten Bestandtheile für das zu gewinnende Gesammturtheil zu setzen und den Angeklagten in seinem inneren Wesen und seiner äußeren Erscheinung als einen ganzen Menschen aufzufassen. Die Last der Beschuldigung muß von erdrückendem Gewichte, ihre Gewißheit sonnenklar erwiesen sein, soll der Glaube an die Wahrheit eines solchen Mannes, und an seine durch die übereinstimmenden Zeugnisse seines ganzen übrigen Wesens und Lebens verbürgte Unbescholtenheit erschüttert und die entgegengesetzte Ueberzeugung mit solcher Kraft dargethan werden, daß wir uns von dem vormaligen Gegenstande unserer Verehrung mit schmerzlichem Blicke abwenden, im bitteren Gefühle der Täu-

schung schweigen und ihn dem verdienten Lohne seiner Schuld mit keiner größeren Theilnahme, als vielleicht der des Mitleids und des Bedauerns über seine Verirrung, überlassen müssen. Aber noch ist es dahin nicht gekommen! Schmerz und Unwillen ergreift uns, wenn wir die bogenlange angebliche Begründung des über ihn ausgesprochenen Schuldig! durchlesen und uns durch das künstliche Labyrinth der mühsam zusammengebrachten Beweise seiner Schuld hindurch gearbeitet haben, und keiner von diesen beiden gerechten Forderungen das geringste Genüge gethan sehen. Das Urtheil gibt sich erstaunliche Mühe, aus dem Verkehre Jordans mit dritten Personen, aus den Ansichten, welche Andere über ihn ausgesprochen, wie aus einzelnen Aeußerungen, welche er selbst fallen gelassen, Schlüsse auf seine sträfliche Gesinnung zu ziehen; was ihm dagegen bei einer Untersuchung über Vergehen gegen den Staat, geführt gegen einen öffentlichen Lehrer des Rechts, am Nächsten lag; wodurch es sich alle jene mühevollen Schlußfolgerungen ersparen konnte, deren unsichere Ergebnisse überdieß gerade erst hierdurch, wenn von irgend wo her, einen begründeten Anschein der Wahrscheinlichkeit und den Werth einer für das Ergebniß der Untersuchung bedeutungsvollen Anzeige zu gewinnen vermochten, nämlich durch die Prüfung der in Wort und Schrift verkündeten Lehre Jordans über öffentliches Recht, — davon nur die geringste Kenntniß zu nehmen, sich auf eine Würdigung dieser Lehre einzulassen, aus ihr und ihrer Uebereinstimmung mit des Lehrers öffentlichem Wirken Schlüsse auf seine Gesinnung zu ziehen: dieß Alles müssen die Richter Jordans für zu wenig sich der Mühe verlohnend gefunden haben. —

Wenn irgend Jemandem Gelegenheit gegeben ist, durch Verbreitung seiner Grundsätze auf fremde Gemüther einen wirksamen und nachhaltigen Einfluß zu üben, so ist es der akademische Lehrer, welchem die von einem an sich noch inhaltslosen Streben erfüllten Geister und Herzen der studirenden Jugend übergeben sind gleich einem der Beschickung harrenden, der Erkenntniß des Guten, wie des Bösen gleich empfänglichen Saatlande; und in der That ist in unserer Zeit des Mißtrauens von Seite ängstlicher, jedem selbstständigen nicht von ihnen selbst ausgehendem Einflusse abholder Machthaber Niemandem eine vorsorglichere Ueberwachung zu Theil, gegen Niemanden mehr die Befürchtung des Mißbrauches seiner natürlichen und darum schwer zu beschränkenden Befugniß geltend geworden, als gegen den akademischen Lehrer, sobald namentlich dessen Richtung mehr durch die freie Wissenschaft und die eigene selbstständige Ansicht, als durch die Rücksicht auf die in den obersten Kreisen der Staatsverwaltung herrschenden Grundsätze oder Meinungen sich bestimmen ließ. Die häufiger auf Abneigung gegen solche Richtung, als auf erwiesene Thatsachen begründete Beschuldigung verderblichen Einflusses auf die studirende Jugend hat bis auf die jüngsten Tage genügt, den öffentlichen Lehrer in seinem freien Wirkungskreise bald willkürlich zu beschränken, bald ihn gewaltsam demselben zu entziehen, sei es durch völlige Entsetzung, oder unter der milderen Form der Versetzung in Ruhestand, die nur zu der noch frischen, der Ruhe nicht bedürftigen Thatkraft der Versetzten nicht selten in grellem Widerspruche stand. Nichts von alle dem bei Jordan: — nirgends eine Spur noch ein Nachweis, daß er vom Katheder herab vor seinen Zuhörern verderbliche, den gesetzlichen Ein-

richtungen und der Ruhe des Staates gefährliche Lehren und Grundsätze entwickelt, oder auch nur gelegentlich und andeutungsweise einfließen gelassen und so die Waffen der Wissenschaft zu gefährlichem Rüstzeuge gegen Ordnung und Gesetz umgeschmiedet, noch daß er endlich die anerkannte Achtung und Liebe der Studenten gegen ihn und seinen darauf sich gründenden Einfluß auf sie dazu gemißbraucht habe, im persönlichen Verkehre auf sie zu irgend welchem unerlaubten Zwecke einzuwirken, oder sie gar zur Theilnahme an gesetzwidrigen Unternehmungen zu verführen. Es widerspricht in der That aller Wahrscheinlichkeit, daß Jordan, falls er sich wirklich, der erhobenen Anschuldigung gemäß, mit staatsgefährlichen Entwürfen befaßt haben sollte, die Gelegenheit, unter den leicht entzündlichen Gemüthern der Jugend Theilnehmer daran zu gewinnen und zu werben, in seiner nächsten Umgebung, unter der Marburger Studentenschaft, so gänzlich verabsäumt, dagegen aber, wie es das „Urtheil" als gewisse Thatsache annimmt, mit Studenten der benachbarten Universität Gießen, wenn auch nur als untergeordneten Werkzeugen anderer mitschuldiger Rädelsführer sich zu hochverrätherischen Umtrieben solle eingelassen haben. Nicht sowohl auf die Lehren, die Jordan zu Marburg auf dem Katheder verkündete und in seinen Schriften der gesammten gebildeten Welt zur Kenntnißnahme und Prüfung darlegte, als auf die gesinnungsvolle Anwendung, die er davon zu Kassel im Saale der Ständeversammlung auf das öffentliche Leben machte, war die Mißgunst gerichtet, welche man ihn nachmals auch in seiner äußern akademischen Stellung entgelten ließ; und wenn auch einmal die Rede davon war, ihn aus seinem Wirkungskreise in einen anderen, außerhalb Hes-

sens, zu versetzen, so war er doch vor der im Jahre 1839 gegen ihn verhängten gerichtlichen Verfolgung nie von ähnlichem Schicksale bedroht, von dem seine gleichgesinnten Amtsgenossen zu Freiburg im Breisgau wirklich zu wiederholtem Male betroffen worden sind. Erst nach der Zeit, da Jordan selbst für die den Verhältnissen entsprechende Einführung seiner auf wissenschaftlichem Grunde gewonnenen Ansichten von dem öffentlichen Wesen in das öffentliche Leben mit aller Kraft der Ueberzeugung gekämpft hatte, und als es endlich gelungen war, ihn von dem Schauplatze des öffentlichen Wirkens zu entfernen und wieder auf den engern Kreis seines Lehramtes zu beschränken, hat man ihm angesonnen, er solle auch als Lehrer der Wissenschaft sich der Rücksicht auf die Forderungen und Meinungen der Behörden unterwerfen, statt der höheren Pflicht der Ueberzeugung und des Gewissens fernerhin zu folgen; aber solche Zumuthung konnte vor dem edlen Stolze Jordans nicht bestehen.

Trotz dieser erprobten Selbstständigkeit, mit welcher Jordan seine wissenschaftliche Ueberzeugung gegen alle verlockende, wie bedrohliche Einflüsse unerschütterlich bewahrt hat; trotz der durchgängigen Uebereinstimmung seines ganzen öffentlichen Lebens mit dieser Ueberzeugung; trotz seiner vollkommen und rein ausgeprägten Gesinnung, dieser edlen Eigenschaft, welche zwar von manchen starken Geistern in unserer sittlich schwachen Zeit geringschätzend genug angesehen wird, welche aber dennoch allein die Uebereinstimmung zwischen Wissenschaft und Leben vermittelt, die eines Anspruchs auf wahren sittlichen Werth würdigen Erfolge des Zusammenwirkens zwischen Denken, Wissen und Wollen bedingt und den richtigen Maßstab zur Beurtheilung des Menschen nach

seiner ganzen äußeren und inneren Erscheinung gewährt; trotz dem, daß diese Gesinnung Jordans durch seine Schriften, durch die langjährige Verwaltung seines Lehramtes und durch sein landständisches Wirken nicht nur in seinen nächsten Umgebungen bekannt und offenkundig, sondern unter allen Sachkundigen Deutschlands als eine entschiedene und ausgemachte anerkannt war, daß eine Verdächtigung derselben im deutschen Vaterlande gar keinen Glauben finden, am allerwenigsten aber von Jemandem der Vorwurf der Veränderlichkeit und des Wankelmuthes gegen Jordan mit Grund und Erfolg erhoben werden konnte; trotz dem, daß Jordan nach Allem, was über seinen sittlichen, religiösen und rechtlichen Charakter, so wie über seine politischen Grundsätze notorisch fest steht, keine solche Person ist, der man ein leichtfertiges, durch haltloses Vorspiegeln unreifer Pläne bestimmbares Eingehen in gesetzwidrige, gegen seine stets gleichmäßig ausgesprochenen und mit unverstelltem Eifer und Ernst vertheidigten politischen Grundsätze schnurstracks zuwider laufende Unternehmungen zutrauen dürfte, so hat man sich doch nicht gescheut, von diesem Allem, von seinem persönlichen Charakter in sittlicher, religiöser, rechtlicher und politischer Hinsicht keine Kenntniß zu nehmen, und ihn als einen Menschen zu betrachten, welcher ohne feste sittliche und religiöse Gesinnung, ohne Sinn für Rechtlichkeit und ohne ein bestimmtes, durch eigene philosophische und geschichtliche Studien ausgeprägtes, festes politisches System sich, wie eine Klette, an jeden politischen Schwindler leicht angeschlossen habe, welcher, wie eine Wetterfahne, heute constitutionell und morgen revolutionär gewesen sei, (Selbstvertheidigung II. S. 238, 248 f.): man ist kühn genug gewesen, gegen einen Mann, dessen Ueberzeugung

und Gesinnung die Frucht langjähriger angestrengter geistiger Arbeit und redlichen Prüfens und Forschens war, dessen tief durchdachtes, mit Besonnenheit entworfenes und mit allumfassender Umsicht ausgeführtes Lehrgebäude nicht allein auf der ungenügenden Grundlage abstracter philosophischer Forderungen aufgeführt ist, sondern seinen ganz besonderen Halt in den Lehren der Geschichte und den Ergebnissen der Erfahrung hat, welcher dem gemäß für die gedeihliche Entwickelung der gesellschaftlichen Ordnung der Menschheit einzig und allein in dem besonnenen, gesetzlichen Fortschritte Heil erblickte, die belastende Vermuthung hinzustellen, er könne in der kurzen Zeit von wenigen Monaten seine ganze wissenschaftliche Ueberzeugung und Gesinnung für das Leben umgewandelt haben, nachdem er inmittelst Erfahrungen gemacht habe, welche seine Ansichten von der Zeitreife und Ausführbarkeit einer Revolution ändern konnten, ohne vorher erwiesen zu haben, daß Jordan auch seine wissenschaftlich begründeten, offen darliegenden Ansichten über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, über den sittlichen Werth oder Unwerth einer Revolution verlassen und verleugnet habe; man findet es bei einem solchen Manne ohne weiteren thatsächlichen Nachweis, sondern nach bloßem willkürlichen Ermessen für wahrscheinlich, daß er angeblich ihm gemachte revolutionäre Vorschläge im Juli 1832 noch als abenteuerliche und unsinnige zurückgewiesen habe, acht Monate später aber in Folge jener Erfahrungen keineswegs abgeneigt gewesen sein möge, sich solchen Unternehmungen anzuschließen (Urtheil S. 95 f.), ohne daß man sich die Mühe nimmt, nur mit einem Worte näher anzugeben, wo und wie Jordan während der genannten acht Monate solche Erfahrungen, wie sie von seinen Richtern las

ganz bestimmt gemacht bezeichnet werden, gemacht habe (Selbstvertheidigung II. S. 254), welcher Art überhaupt diese Erfahrungen gewesen seien, welche von so gewaltigem Eindrucke gewesen sein sollen, daß sie im Stande waren, die langjährige Ueberzeugung Jordans wie ein plötzlich entfesselter Orkan über den Haufen zu werfen, und den von ruhiger Besonnenheit geleiteten, nur auf sicheren und bewährten Grundlagen vorwärts schreitenden Mann geneigt zu machen, sein Ohr bereitwillig der Darlegung von Entwürfen solcher Leute zu leihen und von ihnen in seinen tief begründeten Ansichten sich umstimmen zu lassen, welche wohl dazu geeignet waren, von ihm, dem durch Wissenschaft und Erfahrung gebildeten und gereiften Lehrer und Volksvertreter, über die Ereignisse der Zeit und die Lage der Gegenwart und über den in Bezug darauf einzuschlagenden Gang im Allgemeinen, wie über das Verhalten des Einzelnen zum öffentlichen Wesen Belehrung anzunehmen und zu bedürfen, nicht aber ihm solche zu ertheilen und in der vorübergehenden Berührung flüchtiger Unterhaltung eine vollkommene Umwandlung in der Gesinnung und dem Streben Jordans zu bewirken.

Es ist fürwahr ein gewichtiges Wort, eine inhaltsschwere Beschuldigung, welches Jordans Richter ausgesprochen haben, indem sie den Zeitabschnitt der acht Monate vom Juli 1832 an gerechnet als einen solchen bezeichnen, in welchem wohl Jemand habe Erfahrungen sammeln können, welche seine Ansichten von der Zeitreife und der Ausführbarkeit einer Revolution ändern und bestimmen konnten. Aber dieser Vorwurf trifft nicht Jordan, wie

überhaupt nicht irgend einen Einzelnen, selbst wenn auf ihn, wie es bei Jordan nicht der Fall war, die Voraussetzung jener Worte zuträfe, sondern die Zeit, von welcher die Rede ist, und diejenigen, in deren Händen die Macht lag, die Geschicke derselben zu lenken. In der That war jene Zeit, in welcher die Partei des Rückschrittes, offen ihr Banner entfaltend, ihren Widerwillen gegen jede geschehene, wie gegen jede fernerhin beabsichtigte Erklärung des öffentlichen Wesens ungescheut an den Tag legte, reich an Erfahrungen, wohl geeignet, nicht nur bewegliche und leicht entzündbare Gemüther, sondern selbst besonnene Männer an der Aussicht auf die weitere Möglichkeit eines gesetzlichen Fortschrittes verzweifeln zu lassen, also, daß dieselben den Augenblick für erschienen erachten mußten, da nur noch mit den Waffen der äußeren Gewalt ein Kampf zwischen den feindlichen Mächten jener Zeit zu führen gedenkbar sei.

Doch Jordan, dessen Blick auf die Lage der Dinge und Aussichten auf die Zukunft nicht durch den flüchtigen Eindruck einzelner äußerer Erscheinungen und vorübergehender Ereignisse, sondern durch unwandelbare, ihren Halt in sich selbst tragende Grundsätze geregelt und bestimmt worden, war dem Drange auch jener Zeit gewachsen genug, um sich nicht in seinen Ueberzeugungen, noch in der Hoffnung auf den endlichen, wenn auch nur allmäligen Sieg derselben irre machen und aus der festen Burg seines gesinnungsvollen, gesetzlichen Strebens auf das unsichere Schlachtfeld der verzweifelnden Gewaltthat hinausdrängen zu lassen. Jordan war kein schwaches Rohr, das sich von dem Winde des Augenblickes haltlos hin und her bewegen ließ, sollte dieser auch mit der Gewalt des Sturmes durch

die Zeit rasen, hierin unähnlich vielen Andern, darunter Männern von Namen und Ansehen, welche in jenen Jahren des Kampfes sich dem vollen Strome der Bewegung mehr getrieben, als treibend, hingaben, um dann später, als dieser Strom sich verlaufen hatte, sich, hierin ihrerseits Jordan noch unähnlicher, unselbstständig der siegenden Gewalt in die Arme zu werfen und mit ihr einen ehrlosen Frieden zu schließen.

Es soll Jordans Richtern kein allzuharter Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie nun einmal nicht Erfahrung genug in Beurtheilung der Charaktere besaßen, um die überlegenen Eigenschaften des vor ihnen Angeklagten von dem alltäglichen Verhalten des anderen großen Haufens unterscheiden zu können; bei solcher Unfähigkeit hätten sie aber noch viel weniger unternehmen sollen, ein willkürlich selbst geschaffenes psychologisches Gebilde unter dem wirklichen Namen Jordans hinzustellen, welches im grellen Widerspruche zu dessen offenem, vor der Welt rückhaltlos dargelegtem Wesen zum Mindesten ein — um Worte des Urtheils selbst zu gebrauchen — „schwer zu lösendes psychologisches Räthsel“ darbietet. Nach dieser Auffassung Jordans von Seite seiner Richter hätten wir uns unter ihm einen Mann vorzustellen, welcher die Arbeit von Jahren darauf verwendet, die durch langes, gründliches Prüfen und Forschen gewonnenen und bei ihm zur festen Ueberzeugung gewordenen Ansichten zu einem in sich selbst begründeten und mit innerer Nothwendigkeit zusammenhängenden wissenschaftlichen Systeme zusammenzustellen und auszubilden, welcher, dieser seiner geistigen Errungenschaft sicher, die weitere Mühe nicht scheut, die Ergebnisse seiner geistigen

Arbeit in umfangreichen Schriften der Mitwelt darzulegen; dann wieder eine Reihe von Jahren lang im Geiste der erkannten und bekannten Wahrheit die ihm anvertraute studirende Jugend zu Wissenschaft und Leben heranzubilden emsig bemüht ist, und endlich im öffentlichen Leben unter eigenen äußeren Opfern allen Aufwand seiner geistigen Kraft daran setzt, jenen wissenschaftlich begründeten Ueberzeugungen den Sieg in der Anwendung gegen die Feinde auf der rechten, wie auf der linken Seite zu erkämpfen, — und der doch mit diesem Allem Nichts als Komödie gespielt haben soll, entweder mit sich selbst allein, indem er sich selbst Ansichten und Ueberzeugungen vorgelogen, mit knabenhaftem Bemühen und in dem Wahne, ein Werk für das Leben zu schaffen, ein lustiges Kartenhaus gebaut hat, welches der erste Luftzug eines äußeren Anstoßes über den Haufen wirft; oder Komödie mit der Welt, der er mit meisterhafter, aber um so verwerflicherer Verstellung Jahre lang ein ganzes System von Ueberzeugungen, eine bewundernswerthe Uebereinstimmung zwischen Wissenschaft und Leben vorgaukelt, um hinter diesem Blendwerke allerhand geheime Künste verderblicher Ränke und strafwürdiger Entwürfe zu spielen: eine Erscheinung fürwahr, wie sie in der Geschichte der Geister als einziges, oder minder selten wieder zu findendes Beispiel dastehen würde. Die Jesuiten, diese von Jordan so arg befehdeten Meister in allen Künsten der Spitzfindigkeit, der kalten Berechnung und der gleißnerischen Heuchelei, würden gegen ihn als unerfahrene Schüler dastehen, wäre dieser Jordan der wirkliche. Es gehört eine verderbliche Meisterschaft dazu, eine solche Rolle in solcher Vollendung im Leben durch-

zuspielen; aber nicht minder, eine solche Rolle zu erfinden und sie einem Anderen im Widerspruche mit dessen ganzem inneren Wesen und seiner äußeren Erscheinung aufzubürden.

Wenn auf dieser Seite Jordans wissenschaftliches Lehrgebäude eins der stärksten Gegengewichte gegen die wider ihn erhobenen Anklagen für Jeden bildet, der es nicht verschmäht, die ganze Erscheinung des Mannes aufzufassen und nur auf den Grund einer solchen hin das Urtheil über diesen zu bestimmen, so gewährt dasselbe nicht minder auf der andern Seite eine deutliche Einsicht in die inneren Beweggründe, von welchen seine nachfolgende Wirksamkeit im öffentlichen Leben ausging, und in die Grundsätze, von welchen sein Verhalten auf dem großen Schauplatze der staatsbürgerlichen Kämpfe geleitet und bestimmt wurde. Zu Allem, was Jordan in seiner Stellung als Mitglied der Landesvertretung in Kurhessen nicht allein zum Besten dieses ihm zunächstliegenden besonderen Staatswesens, sondern auch mit Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland Segensreiches gewirkt hat, findet man bereits dort den Schlüssel, welcher ein sicheres Verständniß fast jeder einzelnen seiner Handlungen in seinem öffentlichen Berufe eröffnet. In den Grundlagen, auf welchen zumeist durch sein Zuthun nachmals der neue Staatsvertrag in Kurhessen errichtet worden ist, finden wir im Wesentlichen dieselben Grundsätze dessen wieder, was er als Ergebniß seines gründlichen Forschens nach den Grundbedingungen eines wohl geordneten, den Bedürfnissen des Volkes und der Zeit entsprechenden Staatswesens gelehrt und schon vordem öffentlich durch Wort und Schrift bekannt hatte; Alles, was er gethan hat, um das neue Grundgesetz zu einer

thatsächlichen Verwirklichung und zu lebensvoller Entwickelung zu fördern, steht in stetem Einklange mit seinen auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen und zu Tage geförderten Ansichten über die Art und Weise, wie der in der Wirklichkeit bestehende, zugleich aber auf vernünftiger Grundlage beruhende Staat die höchsten Gebote des Vernunftgesetzes in das Leben einzuführen und ihnen Geltung und Wirksamkeit zu verschaffen habe. Nicht anders freilich war es von einem Manne zu erwarten, welcher keinen statthaften Unterschied kannte zwischen der innern Ueberzeugung von der Wahrheit und zwischen den Beweggründen, welche die im wirklichen Leben sich äußernde Handlungsweise bestimmen sollen und dürfen; bei einem Manne, dessen Wesen und Erscheinung durch das unauflösliche Band einer redlichen und ihrer selbst sich deutlich bewußten Gesinnung verknüpft war. Eben so wenig aber war Jordan in Gefahr, durch treues Festhalten an seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung mit den gegebenen Verhältnissen des wirklichen Lebens in Widerspruch zu treten, durch ein starres Streben nach Verwirklichung jener der lebendigen Entwickelung dieser hemmend in dem Wege zu stehen, durch Förderung seiner Ansichten die nothwendigen Bedürfnisse und zeitgemäßen Forderungen des gemeinen Wesens zu schädigen, und somit in die Reihen der auch auf deutschem Boden nicht seltenen Doctrinäre zu gerathen, welche von der eigenen Weisheit befangen und in das selbsterfundene System verstrickt, ohne Rücksichtnahme auf die in ihren Umgebungen sich kundgebenden Fingerzeige auf das, was nothwendig oder zweckmäßig, das gemeinsame Wohl ihrer Mitbürger dem Trotze ihrer besonderen Meinungen zum Opfer zu bringen vermö-

gen, und in dem Wahne, daß ihren willkürlichen Folgerungen aus vielleicht wahren und richtigen Grundsätzen im öffentlichen Leben als unverbrüchlichen Gesetzen unweigerliche Folge geleistet werden müsse, aus grundsätzlichen Freunden des Wahren und Guten zu thatsächlichen Feinden des Fortschritts und der Freiheit geworden sind. Vor diesem Irrwege war Jordan bewahrt durch die ihm eigenthümliche Art und Weise, mit welcher er die Wissenschaft auffaßte und behandelte, ihr Verhältniß zum Leben betrachtete und so zu den möglichst ersprießlichen Ergebnissen für die Wirklichkeit zu gestalten verstand.

Endlich kann man nicht umhin, einen seltsamen, aber dennoch nicht unauflöslichen Widerspruch in dem Umstande zu erkennen, daß Jordan bis zum Jahre 1830, unter einer über alle Formen und Verpflichtungen der althergebrachten Verfassung des Landes sich mit leichtem Sinne hinwegsetzenden, die reine Willkürherrschaft zur Vollendung ausbildenden Regierung in Kurhessen seine solchem unrechtmäßigen und unheilvollen Herrscherthume mit Entschiedenheit entgegenlaufende Lehre ungehindert und von Niemandem belästigt und deshalb verdächtigt oder verfolgt verkünden gedurft in Wort und Schrift; während nach dem Jahre 1830, unter einer sogenannten constitutionellen Regierung, nachdem seine Grundansichten über Dinge des gemeinen Wesens zum Theile wenigstens in dem neuen Grundgesetze des Landes zu practischer Geltung gekommen waren, Haß und Verfolgung von Seiten der Machthaber ihn ereilte. So lange das Gebiet der Wissenschaft von dem des wirklichen Lebens strenge abgesondert war und die Entwicklung von Theorien als ein zur Ausbildung künftiger

Staatsdiener recht dienliches Spiel des Verstandes angesehen werden konnte, glaubte man von der freien Bewegung auf jenem einsamen Gebiete nichts zu fürchten zu haben und legte ihr nicht nur kein Hinderniß in den Weg, sondern man suchte durch die Achtung, welche man den Gelehrten zollte, mochten ihre für müssige Träume geltenden Systeme immerhin von den in der Wirklichkeit herrschenden Grundsätzen abweichen, den Ruhm der Liberalität in Hinsicht auf die Beförderung der freien Wissenschaft, die man als unschädlich für das Leben ansah, zu erwerben. Als aber der Lehrer zum Staatsmanne, der Mann des Gedankens zum Manne der That wurde, als die in der Stille durchgearbeiteten Gedanken in die Oeffentlichkeit heraustraten, und in die Berathungen der ständischen Ausschüsse und in die Reden der Tribüne eindringend, Einfluß auf die Staatseinrichtungen gewannen und dem bis dahin unbedingt freien Schalten der Regierungsgewalt Schranken zu setzen anfingen, da gewahrte man, welche Schlange man am eigenen Busen gewärmt hatte, da erkannte man die Nothwendigkeit, zur Rettung der eigenen Machtvollkommenheit, die zudringliche Wissenschaft mit Nachdruck in ihre alten Grenzen zurückzuweisen, Männern, welche den kühnen Sprung auf den Markt des Lebens gewagt hatten, ihr Unterfangen ernstlich leid zu machen, und Andere, die etwa versucht sein möchten, ihnen nachzufolgen, von solchem Unterfangen abzuschrecken.

Jordan entwickelte seine politischen Grundsätze, das Ergebniß, wie er selbst in seiner Vertheidigung bemerkt, eigener langjähriger Forschung auf dem Gebiete der Philosophie und Geschichte, zuerst in den „Versuchen über all=

gemeines Staatsrecht"*) mit besonderer Beziehung auf die Zeitbedürfnisse Deutschlands. Das Wesentliche derselben in Bezug auf die durch die damaligen Zeitereignisse besonders angeregte und wichtig gewordene Verfassungsfrage hat er in gedrängter Uebersicht in seiner Selbstvertheidigung (I. S. 10. f.) zusammengestellt und uns dadurch Gelegenheit gegeben, die Summe seiner hierher gehörigen Ansichten in seinen eigenen Worten kurz mitzutheilen. Er sagt:

„Der Staat ist eine für den physischen Bestand und die sittliche intellectuelle Entwickelung und Fortbildung des Menschengeschlechts nothwendige, sohin von der Natur und Vernunft gleichmäßig gebotene Anstalt, deren vernunftnothwendige innere Beschaffenheit sich aus dem Gegensatze des Staates, dem Naturstande, ergiebt, deren äußere (rechtliche) Form aber Gegenstand der Vertragung ist, und deren nächster Zweck für die Staatsgewalt, als zwingende Gewalt, endlich in der Begründung der Herrschaft des Rechtsgesetzes besteht, damit unter dem Schutze derselben die wahren Menschheitszwecke (Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunst) verfolgt werden können (Endzweck des Staa-

---

*) „Versuche über allgem. Staatsrecht in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik, vorgetragen von S. J." Marburg 1828. 8. An diese Arbeit reihen sich folgende spätere: „Andeutungen über die prakt. Ausführung des Systems der Reformen in den bestehenden Staaten" in Pölitz's Jahrb. der Gesch. und Staatskunst. Jahrg. 1829. Bd. I. S. 447—471. „Ueber die wahre und falsche Politik." Ebend. 1830. Bd. II. S. 225 ff. „Lehrbuch des allgem. und deutschen Staatsrechts." Marb. 1831. 8. „Ueber die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der Churhess. Verfassungs-Urkunde ausgegangen worden" in Pölitz's Jahrb. 1832. Bd. I. S. 193—220. Siehe auch den von Jordan verfaßten Artikel Cassel im „Staatslexikon" von Rotteck und Welcker (geschr. 1835).

tes). Die Verfassung eines wirklichen Staates läßt sich ihrer Güte und Zweckmäßigkeit nach nicht absolut, sondern nur relativ, d. h. in Beziehung auf ein bestimmtes Volk bestimmen. Die relativ beste Verfassung ist aber diejenige, welche für dieses bestimmte Volk am meisten geeignet ist, die Herrschaft des Rechtsgesetzes für dasselbe zu begründen, für die Dauer zu verbürgen und zu vervollkommnen. Dies läßt sich jedoch nur von derjenigen Verfassung erwarten, welche sich aus dem Geiste und Leben des Volkes selbst entwickelt hat und so gleichsam das Getriebe der Geschichte und der sittlichen und intellectuellen Bildung des Volkes selbst ist. Denn der Staat ist nur die Form des Volkslebens; die Form muß aber vermöge des Zweckes ihres Daseins dem Wesen völlig entsprechen. Dieses läßt sich nur von jener Form erwarten, welche sich aus dem Wesen selbst, das sie umhüllt, entwickelt und gestaltet hat. Die Staatsverfassungen bedürfen deshalb in solchen Zeitmomenten, in welchen das Volksleben eine wesentliche Veränderung erlitten hat, und so gleichsam in eine neue Altersperiode übertritt, solcher Verbesserungen, welche den neuen materiellen und geistigen Bedürfnissen entsprechen. Erfolgen die zum Bedürfnisse gewordenen Verbesserungen nicht, so wird entweder, wenn nämlich die alte Staatsverfassung mit mehr Kraft und Ausdauer gehandhabt wird, als dem neuen Volksleben eigen ist, das Volk verkrüppeln und allmählig absiechen, wie ein organischer Körper, dem es an Nahrung und Raum gebricht, oder es sind gewaltsame Umwälzungen zu befürchten, wenn, wie es in der Regel der Fall sein wird, Kraft und Ausdauer dem Volksleben in höherem Maße beiwohnt, als den Beschützern der alten Staatsform zu Gebote steht. Das Eine ist so schlimm wie

das Andere, aber eines von beiden stets die nothwendige Folge der unterlassenen zeitigen und zeitgemäßen Verbesserungen. Man steht freilich nur zu häufig in dem Wahne, als seien die Staatsumwälzungen (Revoluzionen) willkürliche Erzeugnisse einiger Uebelgesinnten, die sich zum Umsturze des Staates verschworen hätten, da doch eine Staatsumwälzung ebensowenig künstlich hervorgebracht als künstlich verhindert werden kann, wenn sie einmal zum Ausbruche gekommen ist. Als die eigentlichen Urheber von Revolutionen, diesem größten der Uebel, womit Völker heimgesucht werden können, sind diejenigen zu betrachten, welche, thöricht wähnend, man könne die wahren Anforderungen der Zeit mit Gewalt zum Schweigen bringen, sich den unabweislichen Reformen hartnäckig entgegenstellen und, obgleich selbst nur Wellen des großen Zeitstromes, dessen Lauf zu hemmen wagen; denn das einzige Mittel, den Revoluzionen sicher und dauerhaft vorzubeugen, sind zeitige und zeitgemäße Reformen. „Die wahren Freunde der guten Ordnung müssen und werden daher immer, wenn ihnen anders die nöthige Einsicht nicht abgeht und sie den Gang der Menschheit, ihrer Cultur und Geschichte richtig erfaßt haben, zu Reformen rathen, weil sie überzeugt sind, daß nur auf diese Weise gewaltsame Zertrümmerungen der Staatsformen verhindert werden können. — Für die deutschen Völker ist nach ihrem jetzigen Culturstande, nach ihren geschichtlichen Verhältnissen und den gemachten Erfahrungen die erbliche Einherrschaft mit repräsentativer Regierungsform (repräsen-

tative, auch constitutionelle Erbmonarchie) die relativ beste Staatsform."

Diesem Systeme der Reformen blieb Jordan, wie er selbst am angeführten Orte weiter sagt, und wie seine zuvor unter dem Texte angegebenen Schriften bestätigen, als Lehrer, Schriftsteller und Volksvertreter unwandelbar treu, indem selbst die gewandteste Sophistik (dies sind seine eigenen Worte) nicht im Stande sein dürfte, aus dem, was er seitdem auf dem Katheder, auf der Volkstribüne und bei andern öffentlichen Gelegenheiten sprach oder in Schrift veröffentlichte, eine Inconsequenz oder gar einen Principienwechsel herauszuklügeln. Grundsätze, fährt er fort, die einen wesentlichen Bestandtheil des Geistes bilden, kann man auch nicht beliebig abändern oder aufgeben; man kann sie höchstens verleugnen und andere heucheln, wozu sich aber der geistig freie Mann, der seine Menschenwürde gehörig zu schätzen weiß, und seine innere Ruhe und Heiterkeit — seinen Himmel — nicht gegen eine Welt vertauschen möchte, niemals verstehen wird. In der That hing Jordan seinen sowohl gegen jedes blinde, naturwidrige, gewaltsame Hemmen der geschichtlich nothwendig gewordenen Reformen als gegen das blindfanatische gewaltsame Zerstören des Bestehenden (wie er sich an einer andern Stelle der Selbstvertheidigung II. S. 81. ausdrückt) — gegen Reactionen, wie gegen Revolutionen gerichteten Grundsätzen mit unerschütterlicher Treue und Festigkeit an, wie besonders die kurhessische Verfassungsurkunde beweist, an deren Ausarbeitung er den größten Antheil hat und welche sich besonders dadurch auszeichnet, daß sie kein wohlerworbenes historisch begründetes Recht ohne volle Entschädigung aufhob, wie,

nach dem Zeugniß der gedruckten Landtagsverhandlungen von 1831—32, der Kampf beweist, den Jordan auch nach begründeter Verfassung gegen die Entziehung solcher Rechte ohne Entschädigung stets mit aller Kraft und Wärme und nicht ohne Vorwurf von Gegnern dieses streng rechtlichen Reformsystems geführt hat, wie endlich auch die oftmalige ausdrückliche Anerkennung von Seiten der kurhessischen Ritterschaft, daß sie hinsichtlich ihrer Rechte der strengen Rechtlichkeit Jordans viel verdanke, unwidersprechlich darthut. Bedenkt man nun, wie wiederum Jordan selbst sagt, daß er sogar die seltene Freude hatte, seine Grundsätze in einer Staatsverfassung, die allgemeine Anerkennung und selbst oft wortgetreue Nachahmung in Deutschland fand, praktisch verwirklicht zu sehen, daß ihm also diese Verfassung desto werther sein mußte, je mehr in ihr seine eigenen politischen Ansichten ausgeprägt sind, daß er auch offenkundig bekanntermaßen für die Aufrechthaltung und Durchführung der Verfassungsprincipien, mit allem Nachdruck und rücksichtsloser Offenheit während des Landtages 1831—32 kämpfte und deshalb allgemein „der Wächter der Verfassung" genannt wurde, ja daß er noch im Jahre 1833 nach dem Frankfurter Attentat in der weiter unten mehr zu erwähnenden Brochüre: „Aktenstücke u. s. w." mit Hintansetzung aller Klugheits- und Privatrücksichten, für die Verfassungsgrundsätze der Staatsregierung gegenüber kämpfte, — so wird es der unbefangene Menschenkenner für eine moralische Unmöglichkeit halten, daß Jordan sich im Geheimen der Revolutionspartei angeschlossen und sich mit dieser zum Umsturze der kurhessischen Verfassnng, gleichsam zum Morde seines eigenen, so sorgfältig gepflegten und bewachten Kin-

des verbunden habe, zumal wenn er noch weiß, daß Jordan sich schon im vorgerückten Mannesalter befand, in welchem man Grundsätze, die durch den Aufwand der besten Lebensjahre erworben sind, selbst dann nicht mehr geneigt ist aufzugeben, wenn sich gegen dieselben begründete Zweifel erheben, in welchem man aber Prinzipien, die einem zur geistigen Nothwendigkeit geworden, mit aller Manneskraft festzuhalten pflegt, in welchem überdies die Neigung, ja das Bedürfniß nach äußerer Ruhe und Behaglichkeit immer dringender wird.

Und dieser Mann (um endlich auch dies noch mit Jordans Worten zu sagen und so diese Abtheilung zu schließen), der treue und warme Anhänger des constitutionellen Systems, der Manu, dem selbst seine Feinde nachsagen müssen, daß redliche Offenheit die selbst die Grenzen der Klugheit überschreitet, Furchtlosigkeit und Festigkeit des Willens ihm ebenso eigen, als Doppelzüngigkeit, Geheimthuerei und Wankelmuth fremd seien, dieser Mann wird wegen revoluzionärer Umtriebe, wegen Hochverraths angeklagt und so des Bestrebens beschuldigt, eine Staatsverfassung, zu deren Erzielung, Aufrechthaltung und praktischer Durchführung er unermüdlich thätig war und in welcher er seine eigenen Grundsätze verwirklicht sah, durch geheimes Treiben in derselben Zeit umzustürzen, in welcher er offen für die Erhaltung und praktische Geltendmachung derselben mit aller Kraft gekämpft hat, und an ihrer Stelle die Republik zu errichten, welche er weder theoretisch je empfahl noch je für praktisch ausführbar hielt, indem er vielmehr unumwunden das constitutionelle System, wel-

ches das Gute der Republik und der Monarchie in sich vereinige und die Frhler beider Staatsformen vermeide, für ein unabweisbares Zeitbedürfniß Deutschlands erklärte.

Wie dies kam und wie es geschehen konnte, wird die weitere Erzählung lehren.

---

## Zweite Abtheilung.

### Jordans landständische Wirksamkeit in den Jahren 1830 bis 1833 und sein späteres zurückgezogenes Leben bis zum Jahre 1839.

---

### 1. Abschnitt.

Der constituirende Landtag.

Als der Kurfürst Wilhelm I. am 21. November 1813 in seine Residenz zurückgekehrt war, ließ er es sich fürs Erste angelegen sein, die in seinem Lande während der Fremdherrschaft getroffenen Einrichtungen wieder aufzuheben, nämlich in so weit, als durch dieselben der Allerhöchsten Machtvollkommenheit Eintrag geschah. Standesvorrechte mancher Art, Alterthümer, deren Abschaffung freilich auch das Werk der Napoleonischen Zeit gewesen, durch deren Wiederherstellung aber nur Beschränkungen der obersten Gewalt wieder hergestellt worden wären, solche ließ man abgeschafft. Dies machte böses Blut, die Abschaffung der liberalen Institutionen bei den Mittel-Klassen des Volks und die Nichtwiederherstellung der Standesvorrechte bei den Aristocraten.

Auf den ersten März 1815 berief der Kurfürst in altherkömmlicher Weise die Stände des Landes ein. Er versprach ihnen am 10. Juni eine „der Vernunft und den

Erfahrungen der Zeit entsprechende Landesverfassung," ja er versprach ihnen, daß für Hessen die liberalste Constitution festgesetzt werden sollte. Indessen da die Stände nicht nur auf Wiederherstellung der alten Standesrechte, sondern auch noch auf Trennung des churfürstlichen Hausschatzes und der Chatulle von dem Staatsgute bestanden, so konnte sich die Regierung mit ihnen nicht vereinigen und vertagte sie am 2. Juli, in der Hoffnung, sie später gefügiger zu finden. Diese Hoffnung wurde getäuscht. Die Stände, die am 15. Februar 1816 wieder zusammentraten, beharrten auf ihren Ansprüchen und da sie außerdem mit einem in demselben Monate ihnen vertraulich mitgetheilten Verfassungsentwurf sich unzufrieden bezeigten, indem sie ihn den am 10. Juni vorigen Jahres erregten Hoffnungen nicht entsprechend fanden, so wurden sie am 10. März ohne Landtagsabschied entlassen.

Es schien auf diese Weise aus der Einigung über eine dem Lande zu ertheilende Constitution nichts werden zu wollen und der neue Kurfürst, der den 27. Februar 1821 zur Regierung gelangt war und dem die hoffnungsreichsten Herzen aller Stände und Parteien, wie es unter solchen Umständen zu geschehen pflegt, entgegenschlugen, Wilhelm II. erließ am 29. Juni 1821 ein Organisationsedikt, durch welches manche Mißstände allerdings beseitigt wurden, denn es trennte die Rechtspflege von der Verwaltung und enthielt Bestimmungen, welche dazu dienen sollten, die Unabhängigkeit jener sicher zu stellen; aber zugleich erweiterte es beträchtlich den Umfang der administrativen Gewalt und ging über die Angelegenheit der landständischen Verfassung mit einer bloßen Andeutung leicht hin. Wiederholt trug die Ritterschaft auf Zusammenberufung der Landstände an. Ver-

geblich. Mißmuth und Unzufriedenheit waren allgemein; die Ritterschaft, der es um ihre Privilegien zu thun war, sympathisirte diesmal mit der sogenannten Volkspartei, deren Sinn nach liberalen Institutionen stand. Der Groll durfte aber nicht laut werden. Alles politische Interesse, sagt Jordan, schien erloschen unter dem Drucke der vielarmigen Verwaltung. Während an Erfüllung des Versprechens vom 10. Juni 1815 nicht gedacht wurde, schien doch auch die alte ständische Verfassung für bereits aufgehoben gelten zu sollen; wenigstens wurde in Ministerialrescripten die Prälatencurie eine e h e m a l i g e genannt, und wenn auch noch immer zwei Deputirte der Stände nach dem Herkommen bei der Landesschuldentilgungscommission saßen, so war dies nur eine nichts bedeutende Förmlichkeit, da jede Einsprache, die sie in Bezug auf die Verwendung der Tilgungsfonds erhoben, unberücksichtigt blieb.*)

Es kam noch ein besonderer Umstand hinzu, die Gemüther auf's Heftigste zu reizen. Wie voll von Immoralität das Volk auch innerlich stecke, öffentlich nimmt es die Moralität immer in Schutz und empört sich vorzüglich gegen diejenigen Verletzungen derselben, die in einer den Aeußerungen seines Unwillens unerreichbaren Region gewagt werden. Das kurhessische Volk haßte die Frau Ortlopp, die der Kurfürst zur Gräfin Reichenbach gemacht hatte. Je mehr die Favoritin verhaßt war, desto mehr wurde die Kurfürstin (Friedrich Wilhelm des III. Schwester), deren Zurücksetzung die allgemeine Theilnahme erregte, bemitleidet und geliebt, und je mehr sich diese Theilnahme zum Enthusiasmus steigerte, desto bitterer wurde wiederum der Haß

*) Staatslexic. Th. III, S. 293.

gegen die Nebenbuhlerin der angebeteten Fürstin. Man nahm lebhaft Partei für diese; bei Hofe und im Adel hatte sie einen starken Anhang und im Volke flogen ihr alle Herzen zu. Das patriarchalische Regiment rechtfertigt solche Einmischung des Volkes in das Privatleben des Herrschers; seine Familienverhältnisse sind eine Staatsangelegenheit; das Volk fühlt, daß des Landes Wohl und Wehe von den Einflüssen abhängt, unter welchen der Monarch steht. Die Gräfin, hieß es, übe die verderblichste Einwirkung auf die Regierungs-Handlungen und beute dieselben für sich und ihre Creaturen aus. Alle drückenden und willkürlichen Maßregeln der Regierung wurden vorzüglich auf ihre Rechnung geschrieben; man maß es ihren Einflüsterungen bei, wenn ohne ständische Bewilligung Steuererhöhungen eintraten, während sich die Staatsausgaben durch Einziehung von Gehalten und allerlei Einschränkungen im Staatshaushalte fortwährend verringerten, wenn auffallende Beeinträchtigungen der Eigenthumsrechte ganzer Corporationen wie einzelner Bürger vorkamen, wenn z. B. die Stadt Cassel zu verschiedenen Ausgaben, zu denen sie sich nicht verstehen wollte, zwangsweise angehalten, über den obersten Gerichtshof aber, der sie in Schutz nahm, sogar eine Suspension verfügt wurde, oder wenn gewisse den Gebrüdern Habich in Cassel verpachtete Gebäude, in denen diese ein Fabrikgeschäft betrieben, auf Allerhöchsten Befehl, hieß es, und zu Staatszwecken, gewaltsamer Weise und ohne daß für nöthig befunden wurde, die Pächter zu entschädigen, niedergerissen wurden u. dgl. m. Ein Drohbrief, der, an den Kurfürsten gerichtet, am 20. Juni 1823 zu Cassel auf die Post gegeben wurde, machte das Uebel nur ärger. Der Kurfürst wurde in diesem Briefe aufgefordert, die Gräfin Rei-

chenbach zu entfernen, dem Lande binnen Jahresfrist eine dem Art. 13 der Bundesakte entsprechende Verfassung zu geben und (hier verräth sich die Sphäre, aus welcher dieser kalte Schlag herkommen mochte) sein Benehmen gegen seine nächste Umgebung zu ändern; widrigenfalls eine Anzahl junger Leute, die zu diesem Ende verschworen wären, ihm und der Gräfin nach dem Leben trachten würden. Die einer Specialcommission übertragene Untersuchung über dieses Attentat verbreitete, sagt Jordan, gleich einem drohenden Gewitter, Furcht und Schrecken über den ganzen Staat; die polizeilichen Maßregeln wurden in einer bis dahin unbekannten Weise vermehrt und geschärft, der Absolutismus griff polypenartig immer mehr um sich und lastete schwer auf dem Volke, das zwar mit stummer Duldsamkeit das Unabwendbare äußerlich zu ertragen schien, desto mehr aber sich im Stillen nach einer Verbesserung seiner Lage sehnte.*)

So war der Zustand Kurhessens, als im Jahre 1830 die französische Julirevolution einen Funken in diesen aufgehäuften Zunder warf. Der Kurfurst war mit der Gräfin Reichenbach nach Carlsbad gereist; er war krank, unzugänglich, der ihm nachgesendete Leibarzt wurde nicht vorgelassen; schreckliche Gerüchte liefen im Volk um. Da lud in Cassel ein Mann, der durch die Zerstörung der Habich'schen Fabrik seinen wichtigsten Nahrungszweig eingebüßt hatte, Herbold, Gildemeister der Küferzunft, am 2. September die Zünfte zu einer Versammlung ein, ursprünglich nur in der Absicht, daß man sich über die Beschwerden der Gewerke und über Mittel diesen abzuhelfen, berathe; bald aber nahm die Berathung eine allgemeinere Richtung.

---

*) A. a. O.

Auf den Vorschlag des Obergerichtsanwalts Hahn, der als Advokat zugezogen worden, fasste die Versammlung den Beschluß, auf Einberufung der Landstände hinzuwirken. Am 6. September brach ein Volkstumult aus, der wegen unerwarteter Erhöhung der Brotpreise gegen die Bäckerläden gerichtet war; die Zerstörungswuth der Masse, einmal geweckt, bedrohte nun auch die Fleischbänke und andere Verkaufsstätten. Am 7. versammelte sich deshalb der Stadtrath und verfügte eine allgemeine Bewaffnung der Bürger. In Folge dieser Maßregel wurde die Ruhe nothdürftig erhalten. Auf Versammlungen der Bürger, welche inzwischen Statt fanden, wurde der Plan, den Kurfürsten um Einberufung der Stände zu bitten, weiter verfolgt, und nachdem der Kurfürst am 12. zurückgekehrt war, am 14. eine von Hahn ausgearbeitete Bittschrift, Seitens der Bürgerschaft dem Stadtrath zugestellt, welcher dieselbe am 15. dem Kurfürsten überreichte. Der Kurfürst sah die Nothwendigkeit ein, dem Volke Bewilligungen zu machen. Eine Verordnung vom 1. September berief die Landstände auf den 16. Oktober ein.

Die Landstände bestanden nach der alten Verfassung aus drei Klassen, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten. In der Klasse der Prälaten mußte auch die Universität Marburg durch zwei oder wenigstens durch einen Abgeordneten vertreten sein. Jordan hatte sich, wie wir schon in der ersten Abtheilung gesehen, durch seine akademische und literarische Thätigkeit, sowie durch sein persönliches Verhalten so sehr die allgemeine Achtung erworben, daß ihn die öffentliche Meinung laut als denjenigen bezeichnete, der von Seiten der Landesuniversität für den Landtag zu wählen sei, und seine Collegen waren derselben

Ansicht. Er wurde gewählt, und traf in der Mitte Oktobers in Cassel ein.

Den, wie gesagt, in der alten Form (wonach die Grafschaft Schaumburg eine eigene, Hanau aber gar keine landständische Verfassung besaß) einberufenen Ständen, die sich aber durch Zuziehung der Schaumburgischen Stände und Abgeordneter von Hanau und Fulda vervollständigt hatten, legte die Regierung einen vom 7. Oktober datirten Entwurf einer Verfassungsurkunde vor, welcher in allen wesentlichen Stücken mit jenem oben erwähnten Entwurfe von 1816 übereinkam und daher den Erwartungen, die allgemein gehegt wurden, nicht entsprach, am wenigsten aber den Ansichten, die sich Jordan über eine zeitgemäße Verfassung gebildet hatte. Die Regierung that, was in ihren Kräften stand, um die Annahme ihrer proponirten Verfassung bei den Ständen durchzusetzen. Dem Professor Jordan war noch vor seiner Abreise nach Cassel durch einen seiner Collegen, welcher von dorther zurückgekommen war, die Aufforderung zugegangen, für die Annahme der Proposition zu stimmen und zu wirken, indem nach einer Aeußerung des gewählten zweiten Landtagscommissars die Versicherung ertheilt werden könne, daß die Staatsregierung sich auf weitere Concessionen, als welche die Proposition enthalte, keinesfalls einlassen würde. Nachdem Jordan in Cassel eingetroffen war, suchte man ihn durch die glänzendsten Versprechungen für die Annahme der Proposition zu gewinnen. Auch der Oberappellationsrath Dr. Pfeiffer empfahl diese Annahme den Landständen in einer besonderen Brochüre, in welcher er zu zeigen suchte, daß die landesherrliche Proposition alles enthalte, was man von einer Verfassung zu erwarten berechtigt sei. Selbst der zur Prüfung der Pro-

position erwählte, aus sieben Mitgliedern unter Jordans Vorsitz bestehende landständische Ausschuß meinte Anfangs, daß die unbedingte Annahme derselben das Gerathenste sei, um nicht, durch weitere Vorschläge, gleichwie dies im Jahre 1816 der Fall gewesen war, das ganze Verfassungswerk zu vereiteln. Allein Jordan ließ sich durch nichts von seiner Ueberzeugung abbringen, daß die Proposition durchaus ungenügend sei und daß es gelingen werde, dem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu erwerben. Er entwickelte seine Ansichten in den ersten Sitzungen des Ausschusses mit der größten Klarheit und Gründlichkeit, und es glückte ihm, zunächst den Ausschuß und mittelst dieses sodann auch die Ständeversammlung für seine Ueberzeugung zu gewinnen. Er hatte, wie er selbst sagt, bei dem Verfassungswerke zugleich das übrige Deutschland im Auge, indem er sich für überzeugt hielt, daß Kurhessens Beitritt zum constitutionellen Systeme für den Sieg dieses letzteren in Deutschland entscheiden würde, wie er auch aus demselben Grunde späterhin für Kurhessens Anschluß an den preußischen Zollverein nach Kräften thätig war, indem er diesen Verein, der jenen Anschluß den Sieg in Deutschland verschaffen sollte, zugleich als ein Mittel zur Bewirkung und Befestigung der Einheit Deutschlands betrachtete. *)

Der Verfassungsentwurf wurde nach den Grundsätzen Jordans im Ausschusse binnen einigen Wochen vollständig umgearbeitet und am 25. September in der Plenarversammlung des Landtags, an welcher die landesherrlichen Landtagscommissarien Theil nahmen, zur Berathung gebracht. Jordan rühmt von den Ständen dieses constituirenden Lan=

---

*) Selbstvertheidig. I. S. 18 und 19.

tags, daß eine Eintracht, eine Biederkeit der Gesinnung und eine Thätigkeit durchweg geherrscht habe, welche nichts zu wünschen übrig ließ. Er selbst trug aber nicht wenig dazu bei, die Eintracht zu erhalten und die Thätigkeit zu beleben. Selbst weder der Ritterschaft noch dem Bürger- oder Bauerstande seiner äußeren Stellung nach angehörig, war er am besten dazu geeignet, die zwischen diesen Standesklassen entstehenden Reibungen und Conflicte unparteiisch auszugleichen, und dies gelang ihm jedesmal, da ihm wegen seiner redlichen Gesinnung und seiner strengen Rechtlichkeit in der Behandlung der Rechte und Rechtsverhältnisse der verschiedenen Standesklassen, sowie wegen seiner publicistischen Kenntnisse das Vertrauen der ganzen Versammlung entgegenkam.*) Nur unter so günstigen Verhältnissen, sagt er, konnte in so kurzer Zeit ein Verfassungswerk zu Stande kommen, welches die Vergleichung mit andern Constitutionen Deutschlands nicht zu scheuen hatte.

Die kurhessische Verfassung, wie sie in der Form eines Vertrages (das erklärt die Einleitung der Urkunde ausdrücklich) durch die Berathung des Landtags auf Grund beider Entwürfe, des von der Regierung proponirten und des vom Ausschusse umgearbeiteten, zu Stande kam, am 5. Januar 1831 vom Kurfürsten unterzeichnet, und am 9. dess. Monats von den Ministern, den Landständen, dem Militair und der Bürgergarde beschworen wurde, führt sogar in vielen Punkten das Repräsentativsystem schärfer und consequenter durch, als dies in den meisten übrigen neueren Constitutionen der Fall ist. Jedoch hat sie sich ebenso wenig

*) Selbstvertheid. I. S. 18.

als diese*), von dem anticonstitutionellen Elemente loszuwinden vermocht, welches vielmehr, sagt Jordan, die ganze Verfassung durchdringt und sich allenthalben klettenartig anschließt. Die Schuld hiervon trägt die Landtagscommission. Es wurde von Jordan bei der Diskussion (die übrigens diesesmal noch nicht nach einer bestimmten Geschäftsordnung gepflogen wurde) darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Vermischung des Alten und Neuen nur ein todtgebornes Werk zu Stande kommen könne und daß man dem constitutionellen Elemente, sobald man diesem einmal Raum gestatte, auch nicht die Kraft zu freier und selbstständiger Fortbildung entziehen dürfe, wenn nicht der alte Kampf, wiewohl in veränderter Stellung der kämpfenden Parteien, aber nur noch heftiger als vorher fortdauern sollte; jedoch ohne Erfolg, weil eben auch die anticonstitutionelle Partei in der Versammlung mit zu großer Gewandtheit thätig war.

So kam es, daß z. B. das Recht der Ministeranklage, welches den Schlußstein der ganzen Verfassung bilden sollte, illusorisch gemacht wurde. Der §. 100 der Verfassungsurkunde besagt nämlich: „Die Landstände sind befugt oder auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung zu erkennen hat u. s. w." Was aber läßt sich, fragt Jordan, von einer

*) Wie Jordan selbst in der früher angeführten Abhandlung in Pölitz's Jahrb. 1832, Bd. 1 und im Staatslexicon Bd. 3, S. 295, auseinandersetzt.

Ministeranklage erwarten, da die Besetzung des über sie entscheidenden Oberappellationsgerichtes von der Staatsregierung allein geschieht und die Glieder derselben überdies versetzt werden können und in der Residenz allen Künsten und Gefahren der Hofkabale ausgesetzt sind?*) Auch Hofrath Murhard in seiner Abhandlung über das Institut eines „Staatsgerichtshof" sagt: In einem monarchischen Staat wird immer zu besorgen stehen, daß die Unparteilichkeit der Richtersprüche durch das Verhältniß der Richter zur Staatsregierung sich gefährdet befinde. Die Staatsregierung hat überall, wo eine von ihr abhängige Beamtenhierarchie besteht, der auch die Mitglieder derjenigen Gerichtsbehörde angehören, die in politischen Prozessen das Urtheil zu fällen hat in einer Monarchie, so viele Mittel in Händen, auf die Richter durch Motive der Furcht oder Hoffnung zu wirken, daß sich da nie mit Sicherheit auf völlig parteilose Unbefangenheit für die Dauer wird rechnen lassen. Was läßt sich von einem aus Regierungsbeamten bestehenden Collegium erwarten, das, unter Verhältnissen, wie sie in Monarchien gewöhnlich ihre Macht üben, berufen sein soll, in Dingen zu entscheiden, bei denen es darauf ankommt, sich entweder die höchste Zufriedenheit zu erwerben oder diese zu verscherzen? Was läßt sich der Natur der da obwaltenden Verhältnisse nach von Richtern hoffen, die, behangen mit fürstlichen Orden, als Zeichen der Huld des Souverains, zu den Hoffesten und Hoftafeln geladen, durch Ehrenauszeichnungen von oben herab, worauf in monarchischen Staaten die meisten Menschen, zumal die Staatsdiener, so vielen Werth zu legen pflegen, geschmeichelt, die

*) Staatslex. III. S. 295.

Bestimmung haben, in Sachen zu erkennen, welche die höchsten Interessen der fürstlichen Autorität und ihrer obersten Diener berühren? Mögen auch einzelne Mitglieder in einer so zusammengesetzten Versammlung sich finden, die ihre Pflicht höher achten, als alle wohlgefälligen gnädigen Blicke, die ihnen von Oben herab lächeln, und alle mißfälligen ungnädigen, womit sie bedroht werden: man wird auf solche Erscheinungen, wenigstens bei der Mehrzahl, nicht mit Sicherheit rechnen können. Wo überdies der oberste Gerichtshof Weisungen und Instructionen von dem Justizminister bekommt, Berichte an diesen zu erstatten hat, sogar durch denselben Disciplinarstrafen unterworfen werden kann, mithin sich zu ihm, als Chef des Justizwesens und Vorstandes des dieses umfassenden Departements in der Staatsverwaltung, in einer Art subordinirten Verhältnisses befindet: da muß es offenbar als eine Anomalie erscheinen, wenn ein solches Gericht dazu berufen sein soll, in Fällen, worin eine Anklage gegen den Minister der Justiz wegen seiner Amtsführung vorliegt, die Handlungen oder das Thun und Lassen seines Vorgesetzten zu untersuchen, zu beurtheilen und erforderlichen Falls zu bestrafen.*)

Dieser Punkt war hier etwas bestimmter hervorzuheben, weil er für den Verlauf unserer Geschichte, namentlich in Bezug auf die weiter unten zu erwähnenden ministeriellen Schritte zur Hemmung der landständischen Wirksamkeit Jordans und auf die Folgen dieser Schritte von Wichtigkeit ist. Hierher gehört auch noch die Bemerkung, welche zugleich ein anderes Beispiel von der Schwäche der durch die Verfassungsurkunde gebotenen Garantien giebt, daß die

*) Staatslex. XIV. S. 776 ff.

Staatsregierung Mittel genug in Händen behielt, um, wie es Jordan ausdrückt, Intelligenz und Energie aus der Kammer zu entfernen oder für sich zu gewinnen, während, der Zusammensetzung des Landtags nach, auch noch der Nachtheil besteht, daß durchgreifenden Reformen die Standes- und Bezirksstimmen entgegen treten können. Die sogenannte Standes- oder Bezirksstimme ist nämlich ein späteres Einschiebsel, welches die ständische Versammlung wieder in verschiedene den Curien der ehemaligen ständischen Verfassung entsprechende Elemente auflösend, das Repräsentativsystem durchbricht, da diesem letzteren gemäß jedes Mitglied nach eröffneter Ständeversammlung den Eid leistet, nur das Landeswohl ohne Nebenrücksichten wahrzunehmen, während es in Bezug auf die Standes- oder Bezirksstimme die besonderen Standes- oder Provinzialinteressen zu vertreten haben soll. Das constitutionelle System, sagt Jordan, kann nur da sich kräftig ausbilden, wo keine äußere Gewalt hemmend einzuwirken vermag, und darum kein Ministerium sich halten kann, welches die Majorität der Deputirtenkammer gegen sich hat. Wo es hingegen der Repräsentantenkammer wegen mangelhafter Wahlgesetze an der erforderlichen Intelligenz, Energie, Gewandtheit und Selbstständigkeit gebricht und die Staatsregierung der Majorität derselben nicht bedarf, weil sie sich auf fremde Macht stützen kann; wo überhaupt die Staatsregierung und Ständeversammlung anderswoher gegebenen Normen zu huldigen pflichtig sind, der Staat somit selbst in Bezug auf seine innere Gestaltung als unselbstständig erscheint: da kann das constitutionelle System sich unmöglich rasch und selbstständig entwickeln und die gewünschten Früchte bringen.

Dies kann man zugeben, ohne deshalb den folgenden Satz zu unterschreiben: Die Halbheit, in welcher das Repräsentativsystem in den meisten Verfassungsurkunden erscheint, ist es, welche gepaart mit der Indolenz der Völker im Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, das System selbst verdächtigt und es den Gegnern desselben möglich gemacht hat, die Repräsentativform für eine Täuschung auszugeben und selbst Constitutionelle mit dieser Ansicht zu berücken, während die eigentliche Täuschung vielmehr darin besteht, daß man in dem Worte die Sache zu besitzen wähnt und die Früchte, welche nur diese gewähren kann, von jenem erwartet. Es ist aber hier nicht der Ort, auf eine Kritik dieser Ansicht einzugehen, da es lediglich darum zu thun ist, Jordan sich selbst in seinen Ansichten schildern zu lassen.

Die Landstände blieben nach dem 9. Januar noch bis zum 9. März 1831 versammelt und erledigten in dieser kurzen Zeit mehre wichtige mit der Verfassung zusammenhängende Gesetze, namentlich das Wahlgesetz, die Gesetze über die landständische Geschäftsordnung, über den Haus- und den Staatsschatz, sowie über mehre indirecte Abgaben, über die Stellung der Staatsdiener und den Landtagsabschied. Die Geschichte wird kaum, sagt Jordan, einen Landtag aufweisen können, welcher in einem Zeitraume von fünf Monaten unter so stürmischen Verhältnissen mehr geleistet und eine ruhigere und umsichtsvollere Haltung beobachtet hätte, als dieser kurhessische.*)

Die stürmischen Verhältnisse, deren hier Erwähnung geschieht, entstanden durch die Bewegungen, welche außer-

*) Staatslex. III. S. 294.

halb der Ständeversammlung im Volke fortwährend so groß waren, daß ihnen die Ständeversammlung gleich Anfangs (22. Oktober) durch ein sogenanntes Martialgesetz zu begegnen suchte. Denn die Kraft der Staatsregierung, wie Jordan an einem andern Orte erzählt, stand fast unter dem Gefrierpunkt und die Gährung der durch die Septembertage aufgeregten Gemüther dauerte noch fort, ja wurde sogar mit jedem Tage bedrohlicher; daher die Landstände außer dem eigentlichen Zwecke ihrer Einberufung, dem Verfassungswerke, auch noch die Aufgabe hatten, einerseits der Regierung zu Kraft und Ansehen zu verhelfen und andererseits das Volk von rohen Ausbrüchen abzuhalten und zu beruhigen, wenigstens die Regierung hierin zu unterstützen.*)

Im Oktober war die Unruhe besonders dadurch gesteigert worden, daß Maßregeln, wie die Besetzung der Commandantur von Cassel mit einem Manne, der für einen großen Feind aller Neuerungen galt, einem Herrn von Loßberg, die Zusammenziehung der Militärmacht in der Nähe der Hauptstadt und die Verzögerung der Bürgerbewaffnung Argwohn erregten. Als am 17. Oktober das Militär auf wehrlose Volkshaufen einhieb, verwandelte sich das Mißtrauen gegen die Regierung in Erbitterung, und diese Erbitterung erreichte den höchsten Grad, als am 10. Januar, am Tage nach der Einführung der neuen Verfassung, die Gräfin Reichenbach, die sich bisher noch nicht wieder ins Land gewagt hatte, auf dem Schlosse Wilhelmshöhe anlangte. Die Gräfin sah sich genöthigt, dem Sturme zu weichen und verließ Cassel auf immer. Der Kurfürst wartete nur noch den Schluß des Landtags ab, um sich

*) Sebstv. I. S. 17.

sodann zu ihr nach Hanau zu begeben, wo er allen Bitten der Casseler Bürgerschaft, daß er in ihre Mitte zurückkehren möchte, widerstand.

In dieser aufgeregten Zeit hatte besonders Jordan seinen, wie er selbst zugiebt, bald entscheidend gewordenen Einfluß auf das Volk, zur Beruhigung der Gemüther, zur Verhinderung roher Ausbrüche, überhaupt zur Handhabung der Ruhe und Ordnung benutzt. Der Marburger Criminalsenat erzählt in seinem gegen Jordan und die Mitangeklagten desselben gefällten „Urtheil"*), Jordans Wirken zu Gunsten einer die Rechte des Volks möglichst erweiternden Entwickelung und sein Verhalten der Staatsregierung gegenüber habe ihm, bei der herrschenden Tendenz der Zeit, eine außerordentliche Volksgunst gewonnen, die sich nicht auf die Grenzen Kurhessens beschränkte, an den Orten seiner persönlichen Wirksamkeit aber dadurch noch vermehrt wurde, daß er häufig öffentliche Orte besuchte und mit den Bürgern freundschaftlichen Umgang pflog. Jordan selbst habe in der Untersuchung von der moralischen Macht gesprochen, die er damals besessen, und daß es nur eines Winkes von ihm bedurft hätte, um nicht nur in Hessen, sondern überall in Deutschland, wo damals die Aufregung geherrscht habe, eine Revolution hervorzurufen. Der Verfasser des „Urtheils" vergißt aber hinzuzufügen, was Jordan in seiner Selbstvertheidigung bei der Erwähnung seines Einflusses auf das Volk angeführt hat, daß er diesen Einfluß nicht durch Schleichwege, nicht durch geheime Umtriebe erworben hatte, sondern lediglich durch seine Offenheit und ungeheuchelte Freundlichkeit gegen Jedermann, durch den

*) S. 21.

furchtlosen und energischen Ernst, den er überall zeigte, wo es nöthig war, durch gemeinfassliche Belehrungen über die Gefahren der Unordnung und die Vortheile der Ruhe, durch geduldiges Anhören der Klagen und Wünsche, durch die Treuherzigkeit und Gemüthlichkeit des Tyrolers, der überall leicht Eingang und Zutrauen findet.*) Zur Beschwichtigung des aufgeregten Volksgeistes, der Ungeduld und der mißtrauischen Besorgnisse wählte er, wie er selbst erzählt, vorzugsweise seine Erholungsstunden, die er an öffentlichen Orten unter verschiedenen Standesklassen zu diesem Zwecke zuzubringen pflegte. Bei solchen Gelegenheiten wirkte er durch allgemein verständliche Gespräche mehr für öffentliche Ruhe und Ordnung, als er es in seiner Eigenschaft als Deputirter thun konnte, indem die Verhandlungen des constituirenden Landtags geheim waren und daher kein Mittel darboten, auf das Volk einzuwirken.**) Es war natürlich, daß auch lästige Leute, selbgestfällige Schwätzer, Thoren, die sich in dem Glanze des berühmten Mannes sonnen wollten, sich an Jordan drängten. Die große Popularität deren er genoß, ließ ihm nicht das Recht, in seinem Umgang, wenigstens in seinem öffentlichen Verkehre wählerisch zu sein, und seine Gutmüthigkeit verhinderte ihn, den Ueberdruß merken zu lassen, den ihm läppische Reden, wie er sie oft anzuhören hatte, nothwendig erregen mußten. Es war ihm eine große Pein, mit seichten, unwissenden, geistig unter ihm stehenden und sich dabei behaglich aufspreizenden Menschen über politische Gegenstände zu sprechen. Er vermied dergleichen Gespräche, so oft es thunlich war, und wenn er sich ihnen nicht ganz entziehen konnte, war er

*) Vergl. oben S. 111.
**) Selbstverth. S. 17 f.

wenigstens unaufmerksam und zerstreut, hörte nicht auf das was geäußert wurde oder gab abgebrochene, vielleicht auch ironische Antworten, denn er besaß immer einen natürlichen Witz, von dem auch seine Selbstvertheidigung Beispiele liefert, oder er fing von andern Dingen zu reden an.*) Zu den öffentlichen Orten, die Jordan damals in Kassel zu besuchen pflegte, gehörte der sogenannte Felsenkeller; dort machte er unter Anderen die Bekanntschaft des Fabrikanten Christian Ewart Habich, mit dem er sich befreundete und den späterhin das „Urtheil", wie sich weiter unten ergeben wird, zu einer für Jordans Schicksal wichtigen Person gemacht hat.

Jordans Kampf für die Einführung der constitutionellen Grundsätze in die Verfassungsurkunde, seine Unbeugsamkeit, die Volksgunst, die er sich erworben hatte, alles dies war nicht geeignet, ihm das Wohlgefallen der Regierung zu erwerben. Die reactionäre Partei bezeichnete ihn schon um dieser seiner Wirksamkeit und Stellung willen als einen Revolutionär, während die revolutionäre Partei ihn in der That als ein Werkzeug für ihre Zwecke betrachtete. Beide Parteien sind in Jordans Augen extreme Parteien; es kommt hier nur darauf an, sie so aufzufassen, wie er selbst sie charakterisirt, und dies kann wieder meist mit seinen eigenen Worten geschehen.

Seit dem Befreiungskriege waren beide Parteien im Kampfe mit einander begriffen, wie schon an diesem Kriege selbst beide zur Verwirklichung ihrer Pläne und Wünsche thätigen Antheil genommen hatten. Die Reactionspartei war seitdem bemüht, die „gute alte Zeit" mittelst Ver-

*) Vergl. Wigand Vertheid. Jordans S. 11.

nichtung aller während der französischen Oberherrschaft eingetretenen Neuerungen wieder zurückzuführen, was man Restauriren nannte; die Revolutionspartei dagegen nicht weniger eifrig thätig, um Deutschland durch gewaltsame Zerstörung der während jener Zeit noch übrig gebliebenen älteren Staatsformen und Institute in ein nagelneues Eldorado umzuwandeln. Als nun die Mächte mit der Wiederherstellung der durch die Auflösung des Rheinbundes zertrümmerten Gesammtverfassung Deutschlands beschäftigt waren, konnten sie der Reactionspartei nicht genug restauriren und der Revolutionspartei nicht genug revolutioniren. Die eine Partei suchte die andere bei den Cabinetten zu verdächtigen, wobei keine derselben hinsichtlich der Wahl ihrer Mittel gewissenhaft ängstlich war. Die Regulirung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands, welche endlich erfolgte, entsprach weder den Erwartungen der Reactionäre noch denen der Revolutionäre. Beide Parteien fuhren daher, weil sie ihre überspannten Hoffnungen getäuscht sahen, im Geheimen fort, für ihre Zwecke zu wirken; nur waren hierbei die Reactionäre vorsichtiger, und suchten ihre Absichten durch Einwirkung auf die Cabinette zu erreichen, während die Revolutionäre sich unbesonnen benahmen und durch Bearbeitung der Völker ihrem Ziele entgegenstrebten. Die Reactionspartei wußte die Unbesonnenheit der Revolutionäre, deren Umtriebe nicht verborgen bleiben konnten, geschickt zu benutzen, um die Regierungen für ihre Pläne und Absichten immer mehr zu gewinnen; was ihnen um so leichter gelang, als sie, den privilegirten Klassen angehörig, den Kabinetten ohnehin näher standen und ihre eigentlichen Zwecke durch das Vorgeben, nur die legitime absolute Fürstengewalt und die immer mehr verfallende positive

Religion wieder begründen und befestigen zu wollen, klug zu bemänteln wußten. Immer mehr und mehr erstarkend, als die Regierungen, eingeschüchtert durch die Umtriebe der einen und durch die Einflüsterungen der andern Partei, zu der Ansicht gelangt waren, mit der Ausführung der im Art. 13 der Bundesacte verheißenen landständischen Verfassungen einhalten zu müssen, suchte die Reactionspartei die Regierungen zu bereden, daß selbst diejenigen, welche auf gesetzlichem Wege Reformen zu erzielen strebten und insbesondere dem constitutionellen Systeme das Wort redeten, geheime Anhänger der Revolutionspartei wären. Man ging so weit, daß man die Constitutionellen, die man als „verkappte Republikaner" darstellte, den Cabinetten sogar als gefährlicher denn die offenen Revolutionäre zu schildern suchte; denn jene hätten die Revolution in ein zwar langsamer, aber auch desto sicherer zum Ziele führendes System gebracht und so das Revolutioniren in ein scheinbar gesetzliches Reformiren umgewandelt, während diese, den langsamen Umweg, überhaupt die gesetzlichen Formen verschmähend, auf dem kürzeren Wege der Gewaltthätigkeit auf ihr Ziel losstürmten; weshalb man diesen durch die Macht der Gesetze leichter Einhalt thun könnte, wogegen jenen darum nicht beizukommen wäre, weil sie bei ihrer Methode kein Gesetz verletzten und noch überdies bei den den Reformen geneigten Mittelklassen der Bevölkerung, die sie durch ihr vorgespiegeltes System auf ihre Seite zu bringen verstanden, eine moralische Macht gewännen, welcher sich offen zu widersetzen für die Regierungen bedenklich sein würde*).

---

*) Selbstvertheid. I. S. 13. ff.

Es läßt sich hieraus abnehmen, mit welchen Augen Jordan, und nicht nur in Kurhessen angesehen werden mußte. Die nach dem Urtheile der Höfe und besonders der absoluten oder, wie man jetzt zu sagen pflegt, conservativen, und natürlich auch der deutschen Bundesversammlung zu freisinnigen constitutionellen Grundsätze des neuen kurhessischen Verfassungswerkes schrieb man vorzugsweise auf seine Rechnung und seine moralische Macht über das Volk, obwohl sie weder durch Ränke oder Umtriebe erschlichen, noch anders als zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit gebraucht wurde, sah man mit bedenklichen Augen an, um so mehr, als man sie auch bei den Regierungshandlungen, namentlich bei der Besetzung einzelner Staatsämter, zumal der höchsten, nicht ganz ignoriren zu dürfen glaubte. Nach den Ansichten der Reactionsmänner, deren Einfluß desto größer wurde, je mehr sich die Regierungen durch die Bestrebungen des Liberalismus gedrängt sahen, war Jordan ohnehin ein Revolutionär, weil ein Constitutioneller, und zwar ein Revolutionär von der gefährlichsten Art, weil er so großen Einfluß auf das Volk zu erlangen verstand und durch nichts von seinen Ansichten und Bestrebungen abzubringen war. Noch in der von Fr. Gössel mit Benutzung der Landtagsakten verfassten, im Jahre 1837 in Cassel erschienenen „Geschichte der kurh. Landtage von 1830 und 1831" werden die constitutionellen Principien mit den revolutionären oder, wie es dort öfter heißt, — Jordanschen Ideen für völlig identisch genommen, indem der Verfasser, wiewohl sehr plump und unbeholfen, zu zeigen sich bemüht, wo bei dem Verfassungswerk die revolutionären oder Jordanschen Principien, zum Verderben des Landes obgesiegt hätten, und wo und inwieweit es der Landtags-

commission gelungen wäre, dieselben durch Einschaltungen zu paralysiren*).

---

## 2. Abschnitt.

### Jordan auf dem ersten constituzionellen Landtage.

Der constituirende Landtag war am 9. März beschlossen worden und schon vier Wochen darauf am 11. April wurde der erste constituzionelle Landtag eröffnet.

Der Kurfürst schien einen Augenblick geneigt, den Vorstellungen, daß seine Abwesenheit von Cassel die Erledigung der Landtagsgeschäfte außerordentlich erschweren und den vereinigten Bitten der Ständeversammlung und der Casseler Bürgerschaft nachzugeben und in seine Residenz zurückzukehren, ließ sich aber durch die inzwischen nicht rastenden Demonstrationen der Volkserbitterung gegen die Gräfin Reichenbach wieder davon abbringen und legte die Regierung für die Zeit seiner Abwesenheit ganz in die Hände des Kurprinzen, indem er sich selbst nur einige Schlösser, wie Hanau, Philippsruhe und die Einkünfte des Hausschatzes vorbehielt.

Am 30. Sept. trat der Kurprinz, auf den man jetzt die herrlichsten Hoffnungen baute, die Regentschaft an. Jedoch die Familienverhältnisse des regierenden Hauses hörten auch jetzt nicht auf, den treuen Hessen Sorge und

---

*) Selbstvertheid. I. S. 20.

Noth zu bereiten. Die morganatische Ehe des Kurprinzen ward Schuld an einem Zerwürfniß mit seiner Mutter und die Spannung am Hofe verursachte kleinliche Neckereien, die sich sogar die Hofhaltung des Regenten gegen die Kurfürstin herausnahm. Die Kurfürstin fand am 3. December, als sie das Theater besuchen wollte, ihre Loge verschlossen, und mußte unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren. Die Stadt war in Aufruhr, als dieser Vorfall ruchbar wurde und man mußte Seitens des Hofes den Mißgriff wieder gut zu machen suchen. Am 7. erschien die Kurfürstin in dem vollgedrängten Theater und wurde mit stürmischem Jubel empfangen. Nach der Vorstellung aber entstand Gedränge und das zur Aufrechterhaltung der Ruhe beorderte Militär machte von den Waffen Gebrauch, nicht ohne Vorsicht, wie es heißt, aber doch so, daß eine Anzahl von Personen verwundet und selbst Jemand getödtet wurde. Der Polizeidirector, der die Anordnungen für die Handhabung der Ordnung an diesem Abend getroffen hatte, wurde seiner Stelle entsetzt und in Untersuchung gezogen, zugleich aber mit einem Orden belohnt. Die Stimmung des Volkes blieb daher fortwährend gereizt und der Argwohn der Masse beständig wach.

Jordan, der auch bei diesem Landtag die Landesuniversität vertrat, that bei jeder Gelegenheit, was in seinen Kräften stand, um die Gemüther zu beschwichtigen. Als ein Beispiel von der Art, wie er außerhalb der Ständeversammlung zu verfahren pflegte, mag die Rede dienen, welche er am 8. Januar 1832 bei der Feier des Constitutionsfestes im Saale des Adolphschen Kaffeehauses hielt. Nach einem Eingange, welcher aus allgemeinen Bemerkungen bestand über den Nutzen volksthümlicher Gedächtniß-

feste, bei denen sich das Volk seine Vergangenheit zu vergegenwärtigen suche, um sich nicht seine eigene Geschichte entschwinden zu lassen und so einem Baume ohne Wurzeln ähnlich zu werden, begann Jordan mit der Anerkennung dessen, was das Land seit 1830 bereits wirklich gewonnen habe. Mit der Verfassungsurkunde sei für Kurhessen die Morgenröthe eines neuen politischen Lebens angebrochen. Er fuhr fort: „Wir sind durch dieselbe aus bloßen Unterthanen einer unbeschränkten Selbstherrschaft Staatsbürger einer constitutionellen Monarchie geworden, begabt mit allen Rechten, welche Vernunft und Geschichte als wünschenswerth darstellen. Die natürlichen Rechte, welche die Willkürherrschaft so gern nach ihren selbstsüchtigen Zwecken beschränkt, entzieht, oder nur aus Gnade in verkürztem Maße verleiht, sind uns durch die Verfassungsurkunde verbürgt; die Person und das Eigenthum sind unter den vernunftgemäßen Schranken der Gesetze frei; frei die Wahl des Berufes, frei das Gewissen und die politische Meinung, frei der Buchhandel und die Presse, insoweit letzterer nicht die Bundesgesetze im Wege stehen, die wir nicht aufheben können, die Auswanderung einem Jeden gestattet, die Leibeigenschaft für immer verbannt, der bloßen Geburt in Bezug auf Staatsämter jeder Vorzug entzogen und die Gleichheit vor dem Gesetze allgemein ausgesprochen. Die Gemeinden sind emancipirt und, wie die Stiftungen, hinsichtlich ihres Vermögens gesichert; für die Entfesselung des Ackerbaues und der Industrie, für die Förderung des öffentlichen Unterrichts und der Wissenschaften und Künste und für die freie Uebung der Religion ist hinlänglich gesorgt. Garantirt sind alle diese Rechte durch eine in kräftiger Einheit verbundene Volksvertretung, deren Wirksamkeit sich auf

alle wichtigen Interessen des Staates erstreckt und nie unterbrochen werden kann, durch die selbstständige und würdige Stellung aller Staatsbeamten, durch die Verantwortlichkeit der Minister, durch die Unabhängigkeit der Justiz, durch die freie Presse und die mittelst dieser sich aussprechende öffentliche Meinung und durch die Nationalbewaffnung." Die Versammlung sollte jedoch durch die Anpreisung aller dieser dem Volke zugesicherten Vortheile nicht eingeschläfert werden; Jordan versäumte nicht, daran zu erinnern, daß nichts damit gewonnen sei, wenn man Freiheiten nur auf dem Papiere besitze. Von uns, sagte er, „von uns hängt es, neben dem Beistande des Himmels, allein ab, ob die Verfassung fortbestehen, sich ausbilden und in Saft und Blut sich verwandeln, oder ob sie untergehen und der alte Zustand regelloser Willkür wieder zurückkehren soll, ob wir freie, politisch mündige Staatsbürger bleiben, oder wieder hörige Mündlinge einer unbeschränkten Selbstherrschaft werden wollen." An solchen allgemein gehaltenen Mahnungen ließ sich Jordan genügen: von den Schwierigkeiten, mit welchen die Ständeversammlung zu ringen hatte, von Allem was dem Constitutionalismus streitig gemacht wurde, von dem was durchaus noch und demnächst erkämpft werden müßte, sagte er kein Wort; er war weit davon entfernt, die Leidenschaften der Menge zu Bundesgenossen der constitutionellen Partei in der Kammer machen zu wollen und verwechselte die Rednerbühne des Festsaals nicht mit der Tribüne der Ständeversammlung.

Charakteristisch für seine politische Anschauungsart ist aus derselben Rede noch folgende Stelle, die einen wesentlichen Zug in dem Bilde Jordan's besonders klar hervor-

treten läßt. „Das constitutionelle Prinzip ist nichts anderes als die Frucht des Christenthums, ja dieses selbst in seiner Anwendung auf das Staatsleben. Denn wie das Christenthum durch die trostvolle Lehre, daß alle Menschen einander gleich, Kinder Eines Vaters und somit in Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältniß nur Brüder seien, zuerst die Sklaverei der Einzelnen allenthalben verbannte, wo es in seiner ursprünglichen Reinheit Eingang und Aufnahme gefunden hatte, so mußte es in seiner consequenten Durchbildung nothwendig auch die öffentlichen Verhältnisse ergreifen. Die kirchliche Reformation, welche den inneren Menschen, von den Fesseln der Hierarchie befreit hatte, war die sichere Vorbotin der politischen Emancipation der Völker. Der große, hehre Tag dieser Emancipation ist bereits angebrochen, das göttliche Licht des Christenthums hat endlich begonnen, auch die staatsrechtlichen Verhältnisse erleuchtend und erwärmend zu durchdringen und die dunkeln Gemächer in den verschiedenen Staatsgebäuden aufzuhellen. Es wird zuversichtlich die Zeit bald kommen, wo das Band der brüderlichen Liebe und Eintracht nicht blos die freien Genossen eines Staates, sondern alle Völker des cultivirten Europa umschlingen wird, sobald nur die einzelnen Völker, so viel an ihnen liegt, dazu beitragen und nach wahrer Freiheit auf die rechte Weise streben. Diese wahre Freiheit besteht in der vernunftgemäßen Selbstbeherrschung, in der Selbstbefreiung von Allem, was uns als Sklaven beherrschen und den freien Aufschwung des Geistes zum Urquell des Lichtes hemmen könnte; sie besteht in dem freien Festhalten an dem Guten, Rechten, Schönen, Wahren und Heiligen, in dem freien Streben nach diesen himmlischen Gütern, mit Einem Worte, in der sittlichen Selbstvervoll-

kommnung. Der wahrhaft Freie befolgt aus eigenem, freien Entschluß die Gebote des Rechts, der Sittlichkeit und der Religion ..... Da wo es das Allgemeine gilt, vergißt er sich selbst, strebt er nur, für das Vaterland zu leben, weil er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der vernünftige Egoismus nur in dem Patriotismus bestehe, daß er als Glied nicht gedeihen könne, wenn der ganze Staatskörper krankt, daß mithin sein Wohl mit dem Wohle des Ganzen organisch verbunden sei."

Im Frühjahr kam der preußische Regierungsrath Dr. Paul Wigand aus Hörter in Westphalen nach Cassel und machte dort Jordans Bekanntschaft. Er wohnte bei einem Freunde, dem Gendarmerie-Rittmeister Brode, in dessen Hause Jordan aus- und einging. Jordan kannte Wigand bereits aus dessen Schriften*), besonders aus dem Werke: „das Fehmgericht Westphalens" (Hamm, 1825), welches er noch kürzlich studirt hatte und schloß sich ihm bald freundschaftlich an. „Eines Abends," erzählt Wigand, „als der kränkliche Hausherr früh zu Bett gegangen war, auch dessen Frau, (eine Cousine Wigands), ermüdet von einer Gesellschaft sich zurückgezogen hatte, ich aber mit Jordan spät bei einem für uns bereiteten Abendessen ganz allein im freundlichen Zimmer saß, vergaßen wir alle trübe Zustände der Gegenwart; er erschloß mir sein Herz und seine Gedanken und wir sprachen von wissenschaftlichen Bestrebungen, von historischen Studien, von den großen Zeiten der deutschen

*) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Verschiedene Schriften, die aus dem Studium der Corveyschen Geschichtsquellen hervorgegangen, und über die Provinzialrechte der Fürstenthümer Minden und Paderborn u. s. w.

Geschichte, von ächter Vaterlandsliebe und künftigen Hoffnungen. Ehe wir uns trennten, stand er auf und erhob ein Glas Wein, gelobte mir ewige Freundschaft, trank mit mir Brüderschaft und schloß mich mit innigster Wärme an seine Brust. Das war so seine Sitte, daß er leicht engere Verbindungen schloß, wenn sein Herz aufwallte, und das Tyroler Herkommen mag auch hierzu das Seinige beigetragen haben."

Uebrigens, sagt Wigand, „sah ich ihn wenig in diesen Tagen; er war zerstreut und viel beschäftigt, auch etwas mißgestimmt über die Zustände des Landtags und seine Stellung zu demselben; Mißstimmung fand ich überhaupt in Cassel, nichts als Parteien, Leidenschaften und dabei wenig Gründlichkeit bei der Beurtheilung der Zustände. Der Pöbel suchte häufig durch Drohung von Emeuten die Regierung zu compromittiren und nöthigte diese zu einem energischeren Entgegentreten, wodurch dann die Verhältnisse immer noch mehr getrübt wurden*)."

Der Landtag hatte eine ungewöhnlich lange Dauer, vom 11. April 1831 bis in den Juli 1832 hinein und würde noch länger gewährt haben, wenn er nicht am 26. des zuletzt genannten Monats von der Regierung aufgelöst worden wäre. Es lag nämlich den Ständen ein ungeheures Material zur Bearbeitung vor, außer den Verhandlungen über die Regentschaft und denen über den Anschluß Kurhessens an den Zollverein, nicht weniger als 40 Gesetzentwürfe, welche die Staatsregierung vorbereitet hatte, aber in solcher Eil, daß sie von den 32 Ausschüssen, denen dieselben zur Begutachtung übertragen wurden, fast gänzlich

*) Wig. Verth. Jordans S. 13 u. 14.

umgestaltet werden mußten, außerdem 64 Anträge einzelner Mitglieder der Ständeversammlung und mehr als 2000 Petitionen, worüber die Versammlung Beschluß zu fassen hatte. Als die Versammlung aufgelöst wurde, waren noch 28 Gegenstände gänzlich in Rückstand, 8 zum Vortrage in der Plenarversammlung fertig, und 44 zwar von den Ständen erledigt, aber noch nicht mit der Bestätigung der Regierung versehen*). Unter den 25 wirklich erlassenen Gesetzen sind besonders erwähnenswerth die über die Bürgerbewaffnung (10. Juni), über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste u. s. w. (23. Juni), über die Besetzung der Gerichte (1. Juli), über den Wirkungskreis der Staatsanwälte (11. Juli), über die Rekrutirung (10. Juli).

Die Berathungen gaben zu vielen hartnäckigen Kämpfen zwischen den Commissarien der Regierung und den liberalen Rednern Anlaß, selbst zu heftigen Auftritten, die auch wohl so weit gingen, daß der Landtagscommissar sich genöthigt glaubte, den Saal zu verlassen. Viel Geschicklichkeit und Rednertalent wurde von beiden Seiten aufgeboten. Die reactionäre Partei ließ nichts unversucht, um ein tieferes Eindringen der constitutionellen Grundsätze in die Gesetzgebung zu verhindern oder einzelne, oft scheinbar geringfügige Bestimmungen durchzusetzen, an denen sich künftig ein Anhalt gewinnen ließe, um die von der constituzionellen Partei errungenen Vortheile illusorisch zu machen. Diese letztere war allerdings auf ihrer Hut. Es zeigte sich das z. B. bei der Debatte über die — „Dienstkleidung der Staatsdiener" (am 26. Januar), wobei Jordan den

---

*) Pfeiffer. Darstellung der Lage der landständ. Geschäftsverhältnisse bei Auflösung der Ständeversammlung. Cassel, 1832.

Antrag stellte, „die Staatsregierung um die Mittheilungen derjenigen Normen zu ersuchen, welche sich auf die Dienstkleidung und auf das äußere Decorum der Staatsdiener etwa beziehen, und wenn es an solchen Normen fehlen sollte, die Staatsregierung um Aufklärung darüber anzugehen, von wem und nach welchen Grundsätzen bisher in dieser Sache bestimmt worden sei." Solche Kleinigkeiten, sagte Jordan in der Rede, in welcher er seinen Antrag begründete, dürfe man ja nicht leichtsinnig übergehen; es sei ein Hauptkunstgriff der Reaction, an Kleinigkeiten, bei denen man die Gegner durch Witz und Spott zu entwaffnen Gelegenheit finden könne, versuchsweise ihre Operationen zu beginnen; an dem constitutionellen Geiste der Staatsdiener sei dagegen alles gelegen; man müsse alles daran setzen, solche Einrichtungen fern zu halten, welche dazu dienen könnten, den Staatsdienern einen knechtischen Sinn einzuflößen. Ungeachtet aller Aufmerksamkeit und Anstrengung jedoch sahen die Constitutionellen sich den Sieg gewöhnlich durch Modificationen der von ihnen beantragten Fassung der Gesetze fast ganz wieder aus den Händen gerissen. So bei dem Gesetz über die Bürgerbewaffnung. Eine Verordnung vom 11. October 1830 hatte die Bürgergarde zu einem das ganze Land in organischer Einheit umfassenden Institute gemacht, und der §. 40 der Verfassungsurkunde dieses als bleibende Einrichtung sanctionirt; nun aber führte das Gesetz vom 23. Juni 1832 das Prinzip örtlicher Beschränkung ein, wodurch die Allgemeinheit der Bürgerbewaffnung unmöglich gemacht und das Einheitsprincip vernichtet wurde*).

---

*) Staatslex. Bd. III. S. 299.

An allen Verhandlungen, welche Lebensfragen zur Befestigung der in der Verfassungsurkunde gewährten Rechte betrafen, nahm Jordan den thätigsten Antheil, aber nicht immer gelang es ihm, den Widerstand der Gegenpartei und mehr noch die Aengstlichkeit und Trägheit seiner Mitkämpfer zu überwinden. So war z. B. am 17. April der Antrag auf „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens über Preßvergehen" nicht durchzusetzen. Ein wahrer Sturm brach bei dieser Verhandlung über Jordan los. Am folgenden Tage wurde ihm von Casseler Bürgern eine Adresse überreicht, worin sie sagten, sie seien mit Schmerz dem Gange der ständischen Verhandlungen über die freie Presse gefolgt und das Ergebniß derselben hielten sie für etwas, das allerdings eine Unmöglichkeit gewesen wäre, wenn nicht — „Warschau gefallen, die deutsche Bundesversammlung mit einem Quasipreßgesetz beschäftigt und die Reaction auch in Hessen von kühnen Hoffnungen berauscht und hingerissen wäre." Am meisten habe sie geschmerzt „der fast allgemeine Sturm gegen eine königliche Eiche, welche von den Gebirgen Tyrols in das geliebte Hessen verpflanzt, in so kurzer Zeit ihre Wurzeln in dem neuen Boden verbreitete, daß es schiene, sie sei eben hier entsprossen und aufgewachsen." Sie würden es sehr natürlich finden, sagen sie ferner, wenn der ganze Gang und die Art der letzten Discussion, wenn der Anschein von Mißkennung eines über jedes Lob und jeden Tadel erhabenen Verdienstes einen Mann im Innersten verletzte, „dessen Talente als Landtagsdeputirter allein von seinem sittlichen Bewußtsein überwogen werden"; aber sie fürchteten dennoch nicht, daß Jordan seine Wirksamkeit ganz oder zum Theil dem Landtage entziehen werde, und hielten es daher für überflüssig,

ihn ausdrücklich darum zu bitten, daß er ausharre; denn er ehre ja Gesetzlichkeit zu unbedingt, „um durch seinen Austritt das Volk zur Verzweiflung zu treiben, das nie den Muth verlieren werde, so lange ein Jordan den Künsten der Diplomatik und den Winkelzügen der Reaction gegenüberstehe."

In der Sitzung vom 1. Mai stellte Jordan ein Amendement auf Zurücknahme des Beschlusses vom 17. April. Zur Rechtfertigung dieses Antrags berief er sich darauf, daß es nicht ganz ungewöhnlich sei, frühere Beschlüsse unter besonderen Umständen durch spätere wieder aufzuheben. Diesesmal sei ein solcher Schritt um so thunlicher, da sich die Ständeversammlung gar nicht gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der gerichtlichen Behandlung von Preßangelegenheiten habe erklären wollen, sondern nur darauf eingegangen sei, diese Forderung einstweilen noch anstehen zu lassen, weil von Seiten der Staatsregierung eine Erklärung und zwar schon vor begonnener Discussion abgegeben worden, des Inhalts, daß man sich auf Bestätigung eines Gesetzes über öffentliches und mündliches Verfahren in Preßprozessen keine Hoffnung zu machen habe. Durch diese unzeitig abgegebene Erklärung habe die Ständeversammlung sich irre machen und sich die Freiheit der Berathung rauben lassen. Man habe gesagt, wenn die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in das Preßgesetz aufgenommen werde, so werde es kaum möglich sein, für dieses Gesetz selbst die Genehmigung der Staatsregierung zu erlangen; im übrigen Gerichtsverfahren sei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch nicht eingeführt und die Anomalie ihrer Einführung für den Preßprozeß werde nicht zulässig gefunden werden. Dagegen müsse gesagt werden, daß es gerade nothwendig

sei, bei dem Preßprozeß mit dieser Einführung einen Anfang zu machen; die Presse sei das öffentliche Auge, ihrer Natur nach öffentlich, und öffentlich müsse alles sein was sie betreffe. Die eingelaufenen Petitionen bewiesen, wie groß das Bedürfniß sei, wie lebhaft es im Volke gefühlt werde. Und es dürfte auch vielleicht die Staatsregierung noch die Ueberzeugung gewinnen, daß es vergebliche Mühe sei, gegen den Strom zu schwimmen. Dieses Amendement wurde von vielen Abgeordneten unterstützt, von Werthmüller, Michael, Duysing, Strubberg, Schomburg u. A., aber es ging nicht durch. Indessen ließ Jordan den Muth nicht sinken. Als in der Sitzung am 8. Mai der Abgeordnete Pfeiffer die Andeutung machte, daß man dermalen auf den Grenzen eines sicheren Rechtsgebietes stehe und nicht wisse, wie bald diese Grenzen in Zweifel gezogen oder mehr beengt werden würden, antwortete Jordan: er fürchte dergleichen nicht; was in andern Staaten geschehe, brauche man nicht zu berücksichtigen, man solle sich nur nicht einschüchtern lassen. Wir haben ein bestimmtes Rechtsgebiet fügte er hinzu, und Niemand wird uns das schmälern können, wenn wir nur selbst daran festhalten. Diese Aeußerungen kamen bei Gelegenheit des Pfeifferschen Antrags vor, „die Staatsregierung zu ersuchen, das Preßgesetz ohne Weiteres ins Leben treten zu lassen." Der Antrag wurde angenommen und das Gesuch an die Staatsregierung gestellt; das Preßgesetz trat aber nicht ins Leben. Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli waren vor der Thür.

Im Mai hatte Herr von Hassenpflug das Ministerium des Innern übernommen, welches seit dem Februar vacant gewesen war. Die gewaltsame Unterdrückung der liberalen

Presse war die erste That dieses energischen Mannes, der mit eiserner Willenskraft und mit großer Rücksichtslosigkeit hinsichts der Wahl seiner Mittel für den Sieg der unbedingten Herrschergewalt kämpfte. Die Censur wurde aufs äußerste geschärft, so daß die liberalen Blätter in jeder Nummer beträchtliche Lücken aufzuweisen hatten, Redactoren wurden verdrängt, Mitarbeiter verfolgt, besonders wenn sie Staatsdiener waren, ein Band von einem Umfang über 20 Druckbogen, zu dessen Herausgabe die constitutionelle Partei ihre Zuflucht genommen hatte, confiscirt und in Folge obergerichtlicher Entscheidung zwar wieder freigegeben, aber doch erst, als es zu spät war, als die darin abgehandelten Fragen bereits ihre Erledigung gefunden hatten. Auch eine neue Besetzung des Oberappellationsgerichts ließ sich Hassenpflug angelegen sein. Von welcher Wichtigkeit diese Maßregel für ihn sein mußte, kann man aus den oben angeführten Bemerkungen Jordans und Murhards über denjenigen Senat, der als „Staatsgerichtshof" zu fungiren hat, entnehmen. Zwei neue Oberappellationsräthe wurden sogleich ernannt, ohne daß man, wie es bis dahin üblich gewesen, das Oberappellationsgericht selbst dabei zu Rathe gezogen hätte. Auch in Bezug auf die übrigen Gerichtshöfe wurde durch Bedrohung, Versetzung der Richter und dergl. ein förmliches Einschüchterungssystem in Anwendung gebracht.

Inzwischen wuchs natürlich auch die Aufregung des Volks von Tage zu Tage. Am 27. Mai wurde das bekannte Hambacher Fest gefeiert, dem andere Volksfeste in verschiedenen Gegenden Deutschlands, auch in Kurhessen folgten. In Bezug auf das Hambacher Fest ist es bemerkenswerth, daß das mehr erwähnte „Urtheil" ausdrücklich

angiebt, aus Marburg habe Niemand daran Theil genommen, man habe daselbst „an eine revolutionäre Tendenz des Festes nicht gedacht," wie auch eine damals von Marburg aus an die Hambacher Festgenossen abgesendete Adresse beweise, welche die Ankündigung enthielt, daß man „in ächt constitutionellem Geiste" den festlichen Tag mitfeiern werde. Auch an den Volksfesten, die in den beiden Hessen selbst begangen wurden, war nichts Revolutionäres zu spüren. So erwähnt das „Urtheil" ein am 19. Febr. 1832 in Gießen gefeiertes „Fest der Eintracht der beiden hessischen Brüderstämme" und sagt von einem nach dem Vorgange des Hambacher Festes in der Gegend von Marburg am 2. Juli veranstalteten Feste, es habe mehr den Charakter einer Volkslustbarkeit als eines politischen Festes gehabt, und nirgends sei dabei eine revolutionäre Tendenz hervorgetreten*). Es kann hier vorläufig erwähnt werden, daß (zufolge der von der Centraluntersuchungscommission des Bundes veröffentlichten „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen") bei dem Hambacher Feste, bei welchem Wirth den vereinigten — Freistaaten Deutschlands und dem conföderirten republikanischen Europa ein Hoch ausgebracht, Jordan gleich andern beliebten Volksvertretern, zum Mitgliede der beiläufig zur Sprache gebrachten provisorischen Regierung, welche nach Umsturz der bisherigen Regierungen einzusetzen wäre, designirt worden ist, was er selbst aber erst aus der angeführten „Darlegung" erfuhr. Abgesehen davon, daß es gänzlich gegen Jordans Grundsätze und Denkungsart gewesen wäre, sich

*) Urtheil S. 17.

bei einem Complotte, wenn er von dessen Dasein etwas gewußt hätte, irgendwie zu betheiligen, ist namentlich dieses hier berührte Complott nicht von der Art gewesen, daß es etwas Verlockendes für ihn hätte haben können. Es hätte ihm, sagt er selbst, nach dem eigenthümlichen Charakter, der politischen Lage und Stellung nach Außen und den inneren Zuständen der deutschen Völkerschaften nur gänzlich unausführbar erscheinen können, „zumal nachdem die Aufregungen von 1830 und 1831 beschwichtigt waren, die Matadore des demokratischen Fanatismus aber bei dem Hambacher Feste den wahnwitzigen Versuch gemacht hatten, die bestehenden Staatsformen niederzuschimpfen und die Republik herbei zu phantasiren"*).

Wir werden weiterhin sehen, welcher Mißbrauch von denen, welche Deutschland durch Verschwörungen retten wollten, mit Jordans und anderer liberaler Männer Namen hinter dem Rücken dieser Männer getrieben wurde. Hier beim Hambacher Feste, bei welchem die Hoffnung, Deutschland zu republicanisiren, offen vor Tausenden begeistert ausgesprochen wurde, läßt es sich noch nicht als ein Mißbrauch volksbeliebter Namen ansehen, wenn die nothwendig entstehende Frage, wer unverzüglich an die Spitze der neuen einzurichtenden Republik gestellt werden könnte, mit der Hindeutung auf Männer beantwortet wurde, an die das Volk glaubte, denen es, wie sich erwarten ließ, vertrauensvoll folgen würde. Man brauchte diese Männer nicht zu fragen, man konnte voraussetzen, daß sie, sobald einmal ein allgemeiner Umsturz der bestehenden Verhältnisse statt gefunden hätte, bereit sein würden, zur Sicher-

*) Selbstvertheidig. II. S. 85.

stellung einer neuen Ordnung das Ihrige beizutragen. Ob man dabei auf ihren Ehrgeiz, ob auf ihren Patriotismus rechnete, ob man sich klar machte, daß sie, um an die Spitze einer Republik zu treten, ihren monarchischen Grundsätzen entsagen müssten, ist hierbei gleichgültig, genug, man wusste keine Passenderen und man rechnete auf sie. Warum sollten die hitzköpfigen Republikaner nicht annehmen, daß die von ihnen auserlesenen deutschen Professoren es etwa, wie die Herren Casimir Perier und Laffitte in der Pariser Julirevolution machen, patriotisch sein und sich mit auf diejenige Seite stellen würden, auf welcher der Erfolg wäre? Sollte man ihnen nicht zutrauen, daß sie auf alle Fälle willig sein würden, das Vaterland zu retten? Also ihre Einwilligung in die Vorkehrungen, durch welche der allgemeine Umsturz herbeigeführt werden sollte, hatte man gar nicht nöthig; genug, daß man sich versprechen zu dürfen glaubte, sie, wenn es Zeit sein würde, auf dem Platze zu finden. Ein wirklicher Mißbrauch ihrer Namen trat aber da ein, wo die Unternehmer oder Beförderer der beabsichtigten Revolution, Jordans oder Welckers oder Itzsteins und anderer beliebter Männer Mitwissenschaft oder heimliche Betheiligung an den im Stillen eingeleiteten Complotten vorgaben, um diesen Complotten Anhänger zu gewinnen.

Es bestanden nämlich um das Jahr 1832 in der That bereits verschiedene geheime Verbindungen, obwohl ziemlich vereinzelt, in Deutschland, und mancherlei Pläne wurden im Verborgenen geschmiedet. Jordan, den wir hier, wie immer, am liebsten selbst reden lassen, um zugleich zu zeigen, mit welchen Augen er diese Bestrebungen ansah, sagt: Es erhellt aus der „Darlegung" der Bundescentral-

commission zur Genüge, daß seit dem Befreiungskriege eine überspannte, durch politischen Fanatismus exaltirte Partei in Deutschland bestand, welche in dem Wahne befangen war, daß nur eine republikanische Verfassung, wie sie sich solche vorstellte, Deutschland beglücken könne, und welche, nachdem die deutsche Bundesverfassung die Souverainität der einzelnen deutschen Staaten garantirt und Deutschland blos zu einer politischen Einheit erhoben hatte, sich berufen glaubte, Deutschlands politisches Heil nach erträumten Idealen selbst durch gewaltsame Einreißung des neuen positiven Staatengebäudes herbeizuführen. Zu diesem Zwecke bildeten sich politische Verbindungen unter Gleichgesinnten, welche im Verborgenen die bestehenden Zustände zu untergraben und die Völker zu ihrem neuen Baue des Heils zu bearbeiten strebten. Die Wetterauische Gesellschaft (1814), der deutsche Bund (1815), die Bildungsvereine (1817), in deren einem bereits der Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel" angenommen worden war und in Sands und Löning's Thaten sich auch praktisch kund gegeben hatte, der Bund der Männer (Männerbund? 1820), der Bund der Jungen (1821) und die Burschenschaften (seit 1815) waren bis zur Zeit der Julirevolution politische Verbindungen dieser Art. Seit dieser Zeit aber fand die Revolutionspartei in der fortgesetzten allgemeinen Burschenschaft und in dem „deutschen Vaterlandsvereine zur Unterstützung der freien Presse" (Januar 1832), der sich immer mehr ausbreitete und zuletzt als „Preßverein" sein Centralcomité nach Frankfurt a. M. verlegte, ihre Organisation und Werkstätte, zumal seitdem beide Vereine, zu dem Zwecke: „die Einheit und Freiheit Deutschlands auf dem Wege der Revolution zu erstreben" in eine innigere Verbindung mit

einander traten *). Der erwähnte deutsche Vaterlands-verein zur Unterstützung der freien Presse hatte sich in Rheinbaiern, unter Leitung der dortigen Advokaten Schüler, Savoye, Geib und unter Mitwirkung des Dr. Wirth gebildet; er verzweigte sich, erzählt das Marburger „Urtheil" nach der mehrerwähnten officiellen „Darstellung", in Kurzem über einen großen Theil von Deutschland und fand in den mittelst Subscription aufgebrachten bedeutenden Summen die Mittel, durch eine zahllose Menge von Flugschriften „seine staatsgefährlichen Lehren" im Volke zu verbreiten. Eine Theilnahme von Bewohnern Kassels oder Marburgs an diesem Vereine scheint die Untersuchung übrigens nicht ergeben zu haben.

Unabhängig und abgesondert von diesem Vereine hatte im Königreich Würtemberg der Oberstlieutenant Koseritz im Winter 1831, 32 nicht nur unter der Garnison von Ludwigsburg eine Anzahl von Unteroffizieren, auch selbst einige Offiziere von dort und von der Heilbronner Garnison für ein revolutionäres Unternehmen gewonnen, dessen Plan er entworfen hatte, und so eine Militäremeute vorbereitet, sondern zugleich auch in Gemeinschaft mit dem Gürtlermeister Dorn zu Ludwigsburg eine aus dortigen Offizieren und Bürgern zusammengesetzte Gesellschaft gegründet, die sich die Aufgabe stellte, Militär- und Bürgerstand einander anzunähern, die aber schon einige Wochen nach ihrem Entstehen durch polizeiliches Einschreiten aufgelöst wurde.

Ferner war in Gießen von dem dortigen Privatdocenten Dr. Hundeshagen und dem Candidaten Ernst Schüler aus Darmstadt im Frühling des Jahres 1832 ein politi-

*) Selbstverth. Th. II, S. 74.

scher Verein, meist aus Studenten bestehend, gestiftet worden, der angeblich auch von älteren Männern (wie Advokat Follenius, Professor Vogt) indirecter Weise mit Beifall und Rathschlägen unterstützt wurde, in welchem aber vor der Hand, wie das „Urtheil" es ausdrückt, „noch die Ansicht vorherrschend war, daß die beabsichtigte Erweiterung der Volksrechte mit den bestehenden monarchischen Verfassungen vereinbar wäre"; erst nach dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse habe auch dieser Verein die Anwendung von Gewalt für nothwendig und gerechtfertigt angesehen und sich den Umsturz der bestehenden Regierungen zum Zwecke gesetzt. Dieser Verein soll erwartet haben, daß die Kurhessischen Stände nach dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse, durch ein energisches Auftreten gegen die Regierung eine Auflösung des Landtags herbeiführen, dann aber sich für permanent erklären könnten, und durch die Täuschung der letzteren Erwartung, nachdem die erstere in Erfüllung gegangen war, entmuthigt, seine Thätigkeit einstweilen eingestellt haben.

Von nicht geringem Einflusse auf den Fortgang der revolutionären Bestrebungen in Deutschland, fährt das „Urtheil" in seiner Erzählung fort, waren die Einwirkungen der Revolutionäre in Frankreich. Die republikanische Partei daselbst, die dorthin geflüchteten Polen und die theils in Paris, theils in Preßburg sich aufhaltenden deutschen Flüchtlinge, namentlich die wegen ihrer Theilnahme an dem Göttinger Aufruhr (8. bis 16. Januar 1831) aus Deutschland entflohenen Doctoren von Rauschenplatt, Schuster, Ahrens und andere hätten mit großer Thätigkeit an dem Umsturz des Bestehenden gearbeitet; Emissäre der französischen Propaganda (als deren Haupt man Lafayette ansah)

hätten Deutschland in verschiedenen Richtungen durchreist, und für ihren Zweck Verbindungen anzuknüpfen gesucht*). Als solche Emissäre werden namentlich zwei angeführt, ein gewisser Maresquelle und ein gewisser Wolfrum. Der erstere, der auch unter den Namen Strauß und Salis umherzog, soll einmal bei Jordan vorgesprochen haben. Der Hofgerichtsadvokat Dr. Bansa in Gießen hat nämlich während einer Untersuchung, in die er, der Theilnahme an hochverrätherischen Bestrebungen angeklagt, im Jahre 1838 verwickelt war, bekannt, daß er diesem Maresquelle, als einem angeblichen Polen, Reisegeld gegeben habe, später dann im Jahre 1839, da Bansa als Zeuge in dem Jordanschen Prozeß vernommen wurde, angeführt, daß Jordan ihm einmal erzählt habe, von dem Maresquelle besucht und mit unsinnigen Vorschlägen behelligt worden zu sein; Jordan habe ihn aber gebührend heimgeschickt. Jordan selbst hat sich dieses Vorfalls nicht zu erinnern vermocht. Was aber Wolfrum betrifft, so erinnert sich Jordan, daß ein Mensch dieses Namens einmal als Reisender eines französischen Handelshauses zu ihm gekommen sei, und ihm Wein angeboten, zugleich aber einen Gruß von Lafayette bestellt habe, welchen Gruß Jordan, wie er sagt, für eine aufschneiderische Erfindung des Weinreisenden hielt, um sich einzuschmeicheln und seinem Anerbieten leichteren Eingang zu verschaffen. Diese geringfügigen Umstände verdienen deshalb hier erwähnt zu werden, weil Jordans Richter erster Instanz dieselben zu einem nicht ganz unerheblichen Merkmale von Jordans Mitwissenschaft um die revolutionären Bestrebungen jener Zeit gemacht haben.

*) Urth. S. 5.

Den angeblichen Emissären scheint es wenigstens damals nicht gelungen zu sein, den zerstreuten revolutionären Bestrebungen jener Vereine und einzelner Aufwiegler, die nicht einmal wußten, was eigentlich zu Deutschlands Wohl unternommen werden müsste oder könnte, eine bestimmtere Richtung oder gar einen Zusammenhang zu verschaffen. Einheimischen Maßregeln glückte dies einigermaßen; wenigstens ist auch das Marburger „Urtheil" der Meinung, die beschränkenden Maßregeln, welche dem Preßunfuge im baierschen Rheinkreise von Seiten der Regierung entgegengesetzt wurden, schienen die Leiter der dortigen revolutionären Partei auf die Gedanken gebracht zu haben, durch mündliche Rede auf die Masse des Volks einzuwirken und zu dem Ende große öffentliche Volksfeste und Volksversammlungen zu veranstalten; so wäre denn das schon erwähnte Hambacher Fest entstanden. Wir haben oben gesehen, wie Jordan dieses Fest beurtheilt. Von Seiten der deutschen Regierungen wurde es minder verächtlich behandelt: man nahm es für ein Symptom, das, in Verbindung mit allen übrigen Symptomen betrachtet, eine gefährliche Krankheit des deutschen Staatslebens verriethe, eine Krankheit, welche die schleunige Anwendung einer Radikalkur unvermeidlich mache. Daher wurden denn die berühmten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli gefasst und in den verschiedenen Bundesstaaten publicirt, welche, sagt das „Urtheil" des Marb. Crim.-Senats, „den democratischen Bestrebungen scharf entgegentraten und, jemehr diese bereits im Volke Boden gewonnen hatten, desto größere Gährung hervorriefen; sie wurden als Eingriffe in die Volksrechte, als Verletzungen der bestehenden Verfassungen dargestellt und alle Mittel des Widerstandes gegen sie aufgeboten.

Die Aufregung nahm von nun an eine mehr practisch-revolutionäre Richtung". Also durch diese Beschlüsse erst, wie uns hier der Marburger Criminalsenat belehrt, sind die deutschen Revolutionäre zu einer practischen Einsicht in das, was sie eigentlich wollen müssen, gebracht worden.

Die durch die Bundesbeschlüsse hervorgerufenen Umtriebe, von welchen das „Urtheil" zunächst zu erzählen weiß, waren übrigens keine geheimen. Vielfache Protestationen gegen die Beschlüsse, sagt es uns, wurden in Tausenden von Exemplaren zur Unterschrift in Umlauf gesetzt, namentlich in Baiern, in Baden, in beiden Hessen und in Würtemberg. In Hanau wurde unter der Leitung des Grafen von Benzel-Sternau ein „Verein zur Aufrechthaltung der Verfassung" gebildet und aus diesem ging eine weit verbreitete Protestation hervor, worin ausgeführt wurde, daß es insbesondere der Bürgergarden Pflicht sei, Gut und Blut daran zu setzen, um die gewaltsame Ausführung der Bundesschlüsse zu verhindern und daß man, falls die Bundesversammlung mit Militärgewalt einschreiten sollte, das Recht und verfassungsmäßig zugleich die Pflicht habe, Gewalt mit Gewalt abzuwehren*).

Es fehlte aber auch nicht ganz an heimlichen Umtrieben, und zum ersten Male dachten die Leiter derselben an Vereinigung der vereinzelten Gruppen zu gemeinschaftlichem Wirken. Am 22. Juli 1832 wurde in der Wohnung des Kaufmanns Hinkel zu Frankfurt a. M. eine Versammlung gehalten, bei welcher sich ungefähr 40 Personen aus der Stadt selbst, aus Baden, Rheinbaiern, Sachsen, Nassau und dem Großherzogthum Hessen einfanden; aus

---

*) Urtheil S. 2 u. 3.

Kurhessen war, wie es somit scheint, Niemand zugegen. Die Versammlung kam überein, dahin zu wirken, daß die Ständeversammlungen Protestationen und Remonstrationen gegen die Bundesbeschlüsse einlegten, und das Volk darüber zu belehren, welche Rechte es habe, wenn die Steuern von den Landständen nicht bewilligt würden; wirklich wurde auch, fährt das „Urtheil" fort, bald nachher „eine in diesem Sinne abgefasste aufwieglerische Schrift" unter dem Volke verbreitet. Außerdem wurde von der Versammlung bei Hinkel beschlossen, den Preßverein, trotz der Bundesbeschlüsse, fortbestehen zu lassen und sogar das Centralcomité desselben nach Frankfurt zu verlegen*).

Die Verbreitung der erwähnten „aufwieglerischen Schrift" war eine unmittelbare Frucht der auf der Hinkelschen Versammlung gefassten revolutionären Beschlüsse. Schade, daß sich nicht mit derselben Schlüßigkeit (um diesen bei den Juristen üblichen Ausdruck zu gebrauchen) darthun ließ, daß Jordans Antrag in der Casseler Ständeversammlung auf Protestation gegen das in einer Verordnung der Kurhessischen Regierung ergangene Verbot von Volksversammlungen, ebenfalls nichts anderes, als eine Frucht des bei Herrn Hinkel in Frankfurt a. M. gefassten Beschlusses, die Ständeversammlungen zu Protestationen u. s. w. zu veranlassen, gewesen sei und daß Jordan nur als Werkzeug der Hinkelschen Versammlung gehandelt habe. Schade, daß Jordan seinen Antrag schon in der Sitzung vom **10. Juli**, also zwölf Tage vor der gedachten Versammlung gestellt hatte.

*) Urtheil S. 3.

Jordan legt in seiner Vertheidigung Nachdruck darauf, daß er weder an dem geheimen noch an dem öffentlichen Treiben gegen die Bundesbeschlüsse je den geringsten Antheil genommen, selbst alle Einladungen zum Mitarbeiten an Zeitungen und Journalen, oder zur Theilnahme an Volksversammlungen, z. B. an dem Hamburger Feste, stets unbeachtet gelassen, daß er auch alle Ansinnungen zur Durchsetzung solcher Normen, die mit den Bundesges'tzen sich nicht vereinigen ließen, bei der Bearbeitung der Verfassungsurkunde zurückgewiesen, daß er dagegen seinen moralischen Einfluß beständig zur Befestigung und Durchführung der Verfassungsprincipien, sowie zur Besänftigung der Gemüther, wie sich auch aus den gedruckten Landtagsverhandlungen des Jahres 1831 zur Genüge ergiebt, benutzt habe*). Mit dem erwähnten Antrage vom 10. Juli verhielt es sich aber so: In Folge der Bundesbeschlüsse war eine vom 7 Juli datirte Verordnung mit einer Polizeiverfügung in ihrem Gefolge erschienen, die, wie Jordan am 10. in der Sitzung erklärte, durch das Verbot aller Volkszusammenkünfte, sowie des Tragens von Abzeichen u. s. w. „etwas auf dem Wege der Ordonnanz festsetze, was nach der Verfassung nur durch Gesetz geschehen könne". Die Verfügung, sagte er, heilige den Satz: „was nicht ausdrücklich erlaubt ist, das ist verboten". Sie beginne sogleich mit einer ungerechten Beschuldigung. In Hessen sei (dies getraue er sich zunächst auszusprechen) kein feindseliges Streben, — wie diese Verfügungen es voraussetzten — weder gegen die vaterländische Verfassung, noch gegen den deutschen Bund sichtbar; im Gegentheil es werde dafür allgemein

*) Selbstvertheid. II. S. 83.

das Streben rege, zur Herstellung einer solchen Eintracht in Deutschland beizutragen, durch welche es möglich werden könnte, die Bundesverhältnisse in der Art zu gestalten, wie es in der Absicht der ersten Errichter gelegen habe. Es gebe allerdings eine Partei, die auf den Umsturz der gesetzlichen Ordnung hinarbeite; er dürfe sie bezeichnen, sie sei bekannt genug: es sei die jesuitisch-mystische Partei, welche auch in Deutschland die von den Völkern heiß ersehnte Erfüllung der ihnen gegebenen Versprechungen bis zur Stunde zu hintertreiben gewußt habe. Daher rühre die vorhandene Unzufriedenheit, denn auf künstliche Weise, durch Umtriebe könne im Volke eine solche niemals erweckt werden. Jordan trug nun darauf an, daß zunächst gegen die beiden Verfügungen von Seiten der Ständeversammlung Protest eingelegt, daß aber alsdann dieselben dem Rechtspflegeausschuß zur Prüfung, event. zur Beantragung weiterer Schritte gegen den betreffenden Ministerialvorstand mitgetheilt werden sollten: ein Antrag, der von der Ständeversammlung fast einstimmig angenommen wurde.

Wichtiger als dieser war sodann der Antrag Jordans, daß die Ständeversammlung Vorlegung der gedruckten Bundestagsprotokolle verlangen und die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auch in Bezug auf die Instructionen, welche dem Gesandten Kurhessens beim Bundestage ertheilt würden, in Anspruch nehmen möchte. Die Annahme dieses Antrags mit starker Majorität Seitens der Stände, während ihn das Ministerium mit Bezugnahme auf die in der Bundesakte begründeten Souverainitätsrechte des Regenten entschieden zurückwies, führte die Auflösung der Ständeversammlung am 26. Juli herbei. Jordan trug noch darauf an,

daß die Stände, bevor sie auseinandergingen, den ständischen Ausschuß mit hinlänglicher Instruction versähen, um den Ministerialvorstand in Anklagestand zu versetzen; die kurhessische Ständeversammlung ist nämlich der Verfassungsurkunde (§. 102) nach, insofern als permanent zu betrachten, als sie berechtigt und verpflichtet ist, für die Zwischenzeit von einem Landtage zum andern (ordentlicherweise wird alle drei Jahre ein Landtag gehalten), sowie auch im Falle einer Vertagung (die auf drei Monate durch den Regenten stattfinden kann) oder einer Auflösung (nach welcher innerhalb der nächsten sechs Monate eine neue Ständeversammlung einberufen werden muß) einen bleibenden Ausschuß zu ernennen. Die Regierung wiedersetzte sich aber der Ausübung dieses Rechtes im vorliegenden Falle, und die Ständeversammlung löste sich auf, ohne ihren Ausschuß mit bestimmter Instruktion versehen zu haben. Uebrigens hat der ständische Ausschuß, auch ohne besondere Instruktion, schon nach den allgemeinen Bestimmungen des angeführten §. 102 der Verfassungsurkunde die nicht enger begränzte Aufgabe, „das landständische Interesse im Namen des Landtags wahrzunehmen". Indessen wurde nachher der Mangel einer Instruktion von Seiten der Regierung als Vorwand gebraucht, um fast alle Eingaben des Ausschusses als unstatthaft wegen mangelnder Legitimation zurückzuweisen.

Während dieses Landtags hatte Jordans Popularität nicht nur im Lande, sondern auch außerhalb Kurhessens bedeutend zugenommen; im Lande war man so begeistert für ihn, daß z. B. im März 1832 durch einen Ausschuß von Marburger Bürgern eine Sammlung von Beiträgen veranstaltet wurde, um Jordan, zur Anerkennung seiner Ver-

dienste um die Begründung der kurhessischen Verfassungsurkunde u. s. w., ein Denkmal der Dankbarkeit zu setzen; von auswärts wurden Adressen voll Lobes und Dankes an ihn gerichtet. Aber desto bedenklicher war, wie er selbst nur zu gut fühlte, seine Stellung nach oben geworden. Daß er während der ganzen Zeit auch für die Aufrechthaltung der Ruhe thätig war, daß er nicht aus bloßer Oppositionslust Opposition machte, sondern auch für die Vorschläge der Regierung und gegen die liberale Partei, wo seine Ueberzeugung es ihm gebot, wie z. B. in der Sache des Anschlusses an den Zollverein, mit Rücksichtslosigkeit und Entschiedenheit auftrat, daß er oft Collisionen zwischen der Staatsregierung und den Ständen vermittelnd beilegte und überhaupt nur das Gute und Nützliche nach Kräften zu fördern suchte, dies alles, sagt er wiederum selbst, konnte die Reactionspartei ihm um so weniger zum Verdienste anrechnen, je mehr sich bei solchen Gelegenheiten sein großer Einfluß kund gab. Diese Partei, durch widerholte fruchtlose Versuche überzeugt, daß es unmöglich sei, Jordan für ihren Zweck zu gewinnen, griff zu den entgegengesetzten Mitteln, indem sie ihn einzuschüchtern versuchte. Sie ließ ihm im Juli 1832 einen dem Postzeichen nach aus Hanau abgesandten Drohbrief zugehen, welcher mit den Worten begann: „An den niederträchtigen Demagogen Jordan", ihn dann weiter in den rohesten Ausdrücken als einen „verruchten Jacobiner" schmähte und die Bemerkung hinzufügte, daß die Regierungen solche Volksverführer und Demagogen, wie er, v. Rotteck und Welcker seien, nicht länger auf dem Katheder dulden, sondern nächstens vom Lehrstuhl entfernen und gebührend bestrafen würden. Was die Prophezeihung einer baldigen Entfernung vom Lehrstuhl

betrifft, so ist diese in der That an Welcker und Rotteck kurze Zeit darauf in Erfüllung gegangen, und die „gebührende Bestrafung" hat, nach dem Sprichwort: „Eile mit Weile" zwar lange gezögert, endlich aber doch unsern Jordan ereilt. Dem Drohbrief aus Hanau war eine elend gemalte Jacobinermütze mit den drei bekannten Farben am Rande und der Aufschrift sicarius etc. beigefügt. Jordan machte von diesem Briefe keinen Gebrauch, ließ sich aber durch solche Drohungen nicht abhalten, ruhig seinen Weg zu verfolgen. Sodann las man in den Zeitungen unter den Besuchern des Hambacher Festes auch ihn mit aufgeführt, obgleich er während desselben Kassel nicht einen Augenblick verlassen hatte, und als er von dort nach der Auflösung des Landtags abreiste, wurde ebenfalls durch die öffentlichen Blätter ausgesprengt, er habe eine demagogische Reise nach dem nördlichen Deutschland, sogar bis Dänemark angetreten. Allen diesen Verdächtigungen setzte Jordan bloßes Stillschweigen entgegen; denn damals — so rechtfertigt er selbst dieses Verhalten — wußte er noch nicht, und konnten nicht wissen, was er erst durch die gegen ihn geführte Untersuchung in Erfahrung brachte, daß auch die Revolutionspartei ihn wirklich als einen ihr Angehörigen betrachtete und die Ansicht der Reactionspartei, daß er ein geheimer Republikaner, Jacobiner ꝛc. sei, so wie seine Popularität zu ihren Zwecken benutzte, so wenig er auch durch Rede, Schrift oder Handlungen dazu Veranlassung gab. Um für ihre Tendenzen mehr Kraft und Ausdehnung bei dem Volke zu gewinnen, fährt Jordan fort, fanden es die Leiter der Revolutionspartei, die, gleich den Reactionären, den Grundsatz hegten, daß der Zweck die Mittel heilige, angemessen, ihren geworbenen Anhängern

die populärsten Männer Deutschlands als an der Spitze des revolutionären Unternehmens stehend zu bezeichnen. Damit jedoch dieses verläumderische Bubenstück, wodurch man das verruchteste Unternehmen mit den ehrenhaftesten Namen zu beschönigen und zu fördern strebte, jenen Männern nicht zu Ohren kommen, und so der Zweck der Revolutionslenker nicht vor der Zeit vereitelt werden möchte, gaben diese Lenker vor, daß jene Männer vorerst an dem Unternehmen keinen thätigen Antheil nähmen, sondern erst später, wenn der erste Schlag geschehen sei, hervor- und an die Spitze der nun zu bildenden deutschen Regierung treten würden; weshalb sie — die Leiter der Revolution — ihren Genossen die Theilnahme dieser Männer an der hochverrätherischen Unternehmung nur als ein Geheimniß unter dem Siegel der Verschwiegenheit bekannt machten. Daß dieses Vorgeben bei den Anhängern der Revolution auch Glauben fand, setzt Jordan endlich noch hinzu, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, daß die Männer, deren Namen mißbraucht wurde, als Kämpfer für die Volksrechte populär geworden waren und sich dadurch das Mißfallen und die Ungnade der Regierungen zugezogen hatten, daß man die neuen Maßregeln der Regierungen als den Völkern nachtheilig betrachtete und die vorhabliche Unternehmung eben die Behauptung der Volksrechte, also das, wofür eben jene Männer stets kämpften, bezweckte, somit den Gesinnungen und Bestrebungen derselben völlig entsprechend schien. Daß die Unternehmung eine gesetzwidrige und strafbare und schon deshalb der Gesinnung und dem Streben dieser Männer zuwider sei, konnte jenem Glauben nicht hinderlich sein, da die Lenker einer Revolution ihr Unternehmen als ein völlig rechtliches zu demonstriren suchen, und

die weniger verständigen Anhänger, geblendet durch solche Demonstrationen, an der Rechtlichkeit eines Unternehmens, dem sie sich angeschlossen haben, ohnehin nicht zweifeln, Viele aber gar nicht nachdenken, sondern ihren Führern ganz blind und gedankenlos zu folgen pflegen*).

Während der Anstrengungen und Sorgen, welche der Landtag unserem Jordan verursachte, hatte er auch noch häusliches Unglück zu erdulden. Seine Frau war beständig leidend und im Mai 1832 starb sie und hinterließ ihm vier Kinder, von denen auch bald das eine bald das andere kränkelte. In Folge aller dieser Gemüthsbewegung befand sich Jordan in einem sehr gereizten Nervenzustande. Wer da weiß, ruft Jordan in der Selbstvertheidigung aus, in welcher er seine Geschichte wie die eines Dritten erzählt, wer da weiß, wie sehr Jordan als Gatte und Vater den Seinigen stets zugethan war, wird den Umfang dieser Leiden und Schmerzen zu bemessen im Stande sein, und sich zugleich überzeugt halten, daß er, hätte er überhaupt je Neigung zu politischen Umtrieben gehabt, bei solchen häuslichen Verhältnissen doch gemüthlich und geistig dazu unfähig gewesen wäre; daß er diesen und den äußern Stürmen nicht erlag, hat er der Kraft zu danken, die ihm sein reines Bewußtsein gewährte**). Der Tod seiner Frau rief Jordan auf kurze Zeit nach Marburg und während des Aufenthalts daselbst war er Tischgenosse des Apothekers Döring, mit dem er von Alters her befreundet war und

*) Selbstvertheid. I. S. 21. ff.

**) A. a. O. S. 20.

in dessen Hause er schon seit 1827 zur Miethe gewohnt hatte.

Döring nämlich, dem Jordan im Jahre 1826 bei der Erlangung der Stelle eines Universitätsapothekers auf Empfehlung eines Collegen, Dörings ehemaligen Lehrers, besonders behülflich gewesen, hatte, da Jordan nicht dazu zu bewegen war, ein Geschenk irgend einer Art als Zeichen der Erkenntlichkeit von Döring anzunehmen, in der zuvorkommendsten Weise um Jordans Freundschaft sich bemüht. Es gelang ihm bald, diese zu erwerben, da Jordan in seiner Gemüthlichkeit sich stets gern und leicht an Andere anschloß, wie wir schon an dem Beispiele Wigands gesehen haben, auch nie besonders vorsichtig in der Wahl seiner Freunde zu sein pflegte, da Döring sich als ein gebildeter, verständiger und gemüthlicher Mann kund gab und da überdies die Frauen beider gern mit einander verkehrten. So wurde Döring, der in der ersten Zeit seines Aufenthalts in Marburg sich eine ziemlich allgemeine Achtung zu erwerben wußte, Jordans Freund, Hausherr und Gevatter, wie er denn auch sein Religionsgenosse war.

Döring galt für einen Patrioten. Er nahm an allen politischen Demonstrationen lebhaften Antheil. Das politische Interesse war in Marburg, wie uns das „Urtheil" des Criminalsenats erzählt, besonders seit der Verleihung der Constitution sehr rege; es gab daselbst eine Gesellschaft unter dem Namen der „Bürgerverein", welche mehre Hundert Mitglieder zählte und sich zwar nur gesellige Unterhaltung zum Zwecke gesetzt, jedoch bald eine politische und zwar liberale Färbung angenommen hatte. Auch die Marburger Bürgergarde glaubte, wie das Urtheil es ausdrückt, sich berufen, in die öffentlichen Angelegenheiten des Staates

sich einzumischen und durch Adressen an die Ständeversammlung auf deren Thätigkeit einzuwirken. Döring, damals Hauptmann der ersten Compagnie, nahm hieran vorzüglichen Antheil. Er stand auch an der Spitze jenes Ausschusses von Bürgern, welcher im März 1832 Beiträge zu einem Denkmal für Jordan sammelte. Nach dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse, sagt das „Urtheil", hielt man sich in Marburg auf eine Erhebung des Volks gegen die Eingriffe der Regierungen und des Bundestags in die Volksrechte gefaßt; man erwartete von den Ständen energische Schritte, die das Signal geben sollten; die Bürgergarde, die man gewissermaßen als das gesetzliche Organ der Volksgewalt ansah, sollte die Waffen erheben zum Schutze der „constitutionellen Freiheit." Dem Döring hatte seine Stellung als Hauptmann und als Stellvertreter des Bataillonscommandeurs, sein Eifer für das Bürgergardewesen und für politische Angelegenheiten, sowie sein Freundschaftsverhältniß zu Jordan ein gewisses Ansehen verschafft, das er aber bei seinem unmoralischen Lebenswandel nur kurze Zeit zu behaupten vermochte*).

Als Döring seinen wahren Character oder vielmehr seine Charakterlosigkeit immer mehr herausstellte und Jordan immer deutlicher gewahrte, daß Döring ein eitler, leichtsinniger Mensch und dabei ein zügelloser Wüstling sei, konnte, wie sich denken läßt, von wirklicher Freundschaft zwischen beiden nicht mehr die Rede sein. Jedoch ließ Jordan das bisherige Verhältniß der äußern Form nach fortbestehen, besonders aus Rücksicht für Dörings Familie; er wollte nicht durch einen offenen Bruch Döring in seiner

*) Urtheil S. 20.

ganzen Stellung noch mehr herabbringen, als dieser es schon selbst gethan hatte. Jordan achtete Dörings Gattin, eine durch nicht gewöhnliche Bildung, Sanftmuth, Religiosität, bewundernswerthe Geduld und Gelassenheit bei stäten Körper- und Gemüthsleiden ausgezeichnete Frau zu hoch, als daß er sich zu einem solchen Schritte hätte entschließen können. Jordan wurde ihr außerdem auch noch dadurch zu lebhaftem Dank verpflichtet, daß sie seine Frau während seiner Abwesenheit Monate lang wie eine treue liebevolle Schwester am Krankenlager gepflegt hatte und nach deren Tode, wie schon während der Krankheit, bis zu Jordans Zurückkunft nach Marburg, dessen unmündigen Kindern eine zweite Mutter war. Auch sie achtete Jordan hoch, setzte volles Vertrauen in ihn und legte auf sein Wort und seinen Trost das größte Gewicht. Ihre gerechten Klagen über Döring, der mit seiner Sittenlosigkeit allmälig immer frecher und ungenirter auftrat, gaben Jordan öfters Veranlassung, ihn zur Aenderung seines Lebenswandels ernstlich zu ermahnen, wonach er gewöhnlich in Gegenwart der Frau Besserung versprach und von ihr Verzeihung erhielt. So gestaltete sich das Freundschaftsverhältniß zwischen ihr und Jordan immer inniger und bewirkte, daß dessen Verhältniß zu Döring dem äußeren Anscheine nach ungestört blieb*).

Inzwischen konnte Jordan einer Mutter für seine verwaisten und der Pflege bedürftigen Kinder nicht lange entbehren, zumal bei den langen Abwesenheiten von seinem Hause, welche seine begonnene landständische Thätigkeit, deren Fortdauer auch für die Folge zu erwarten war, un-

*) Selbstverth. I. S. 24 f. und II. S. 181.

vermeidlich machte. Wigand hatte seine älteste Tochter Pauline in Cassel bei den dortigen Verwandten zurückgelassen. Jordan sah sie in deren Hause, gewann sie lieb und Wigand wurde plötzlich, so erzählt er*) durch eine Werbung Jordan's aufs höchste überrascht. Jordan schrieb mir, fährt Wigand fort, die schönsten, rührendsten Briefe, heilige Denkmäler des Familienarchivs; eine Stelle theile ich aber mit, um zu zeigen, wie er fühlte, mitten im Sturme der Landtagsdebatten: „Ich bin kein durch Leidenschaften geblendeter Jüngling mehr, sondern ein Mann der wohl prüft, abwägt und überlegt, bevor er handelt, aber darum nicht weniger gemüthlich und tieffühlend als ein Jüngling. Die Gefühle sind zwar nicht aufbrausend wie bei diesem, weil sie mehr in die Tiefe, als nach außen gehen. Das Gemüthsleben, wurzelnd in der Religion und Nahrung schöpfend aus dieser, ist mein vorherrschender Charakterzug, mein geistiges Bedürfniß. Aus dem Gemüthe, diesem focus alles Höheren, kommt Licht und Wärme."

Jordan konnte mit um so froherem Muthe das Schicksal einer ihm theueren Person an das seinige knüpfen, da er einer für seine Lage beträchtlichen Verbesserung seines Einkommens gewiß zu sein glaubte. Daß ihn dieser Glaube trog, gehört zu den Merkwürdigkeiten, welche die Kampfart des damaligen Ministeriums characterisiren. Es wurde nämlich im Jahre 1832, nachdem die damalige Ständeversammlung eine Summe von 12000 Thlr. hauptsächlich zu Gehaltsverbesserungen verdienter Universitätslehrer verwilligt hatte, von der Staatsregierung auch für Jordan eine

*) Vertheid. S. 14.

Zulage von jährlich 200 Thlr. vom 1. Oct. 1831 an bestimmt, das darüber vollständig ausgefertigte Rescript jedoch ihm nicht eingehändigt, indem diese Einhändigung, nach der Versicherung des damaligen Vorstandes des Ministeriums des Innern, Eggena, (Stiefbruders des weiterhin mehr zu erwähnenden Inquirenten Jordans), welcher das Rescript contrasignirt hatte, erst nach der Beendigung des Landtags erfolgen sollte. Die Vorenthaltung des Rescripts sollte, wie Eggena gar nicht verhehlte, ein Mittel sein, um Jordan nachgiebiger zu machen. Hassenpflug, der, wie schon erwähnt, im Mai das Ministerium übernommen hatte, war noch weniger der Mann, ein solches Mittel aus den Händen zu geben und Jordan erhielt auch nach der Auflösung des Landtages das Rescript nicht. Auch in Betreff seiner Diäten für den Landtag von 1831—32, deren Auszahlung mit 236 Thlr. die Ständeversammlung beschlossen hatte, versagte die Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung, indem sie dieselbe an die Bedingung knüpfte, daß Jordan auf eine neue Wahl verzichten würde, worauf dann die Genehmigung nachträglich erfolgen und die Auszahlung verfügt werden sollte*).

Jordan verschob einstweilen die Verfolgung dieser Geldangelegenheiten, deren Ausgang zu seinen Gunsten er auf alle Fälle für unzweifelhaft hielt, und schickte sich an, schon am nächsten Tage nach der Auflösung des Landtags nach Hörter zu reisen, um, sagt er, in den Armen der Freundschaft und Liebe an den anmuthigen Ufern der Weser Erholung und Entschädigung für die unverdiente Anfeindung zu finden, die in der letzten Zeit des Landtags immer un-

*) Selbstvertheidig. I. S. 28. f. und II. S. 279.

verschleierter und kecker sich zeigte, und von dort sodann seinen verwaisten Kindern eine zweite Mutter heimzuführen.

Am Abend vor seiner Abreise, und also am Abend des Tages, an welchem die Auflösung der Ständeversammlung erfolgt war, versammelte sich eine große Menschenmenge im Gasthofe zum König von Preußen, um Jordan Lebewohl zu sagen. Eine große Anzahl Göttinger Studenten, die während der Ferien nach Cassel gekommen waren, hatte sich an dem öffentlichen Orte, wo Jordan die Erholungsstunden des Abends zuzubringen pflegte, schon seit mehren Tagen gezeigt, ohne sich jedoch ihm zu Gesprächen zu nähern. Diese Studenten kamen nun auch in einem Zuge in den Gasthof und baten Jordan, ihnen die Rose, die er — der Tyrolersitte treu — hinter dem rechten Ohre trug, zum Andenken zu geben. Jordan, der seine Liebe zu der studirenden Jugend, der er sich ja auch als Universitätslehrer besonders nahe stehend fand, nie verleugnete, erfüllte ihre Bitte und hielt, als er die Rose übergab, eine Anrede an die Studenten, worin er sie besonders vor der politischen Schwärmerei warnte und sie zur Gesetzlichkeit und zum eifrigen Studiren ermahnte. Der Eindruck, den diese Rede nicht blos auf die Studenten, welche die gegebenen Lehren zu befolgen mit Hand und Mund versprachen, sondern auch auf die übrigen Anwesenden machte, war so groß, daß sogar der gleichfalls anwesende Landtagscommissär sich erhob, und Jordan bat, Brüderschaft mit ihm zu trinken, was auch geschah. Auch aus diesem unbedeutenden Vorfalle ist später eine demagogisch-revolutionäre Scene gemacht worden, und die erwähnte Rose, sowie einen eisernen Fingerring mit den Symbolen des Glaubens, der Liebe und Hoff-

nung, den ein Student Jordan als Gegengeschenk gab, hat man als Zeichen einer geheimen revolutionären Verbindung zu deuten nicht Anstand genommen. Daß ein warmes Wort, sagt Jordan, der redlichen Brust eines wohlmeinenden Lehrers entquollen, die empfindlichen Gemüther studirender Jünglinge enthusiastisch ergreifen und entzünden könne, begreift die kalte berechnende Politik eingeschrumpfter Diplomaten eben so wenig, als daß ein Mann ohne geheime Nebenabsicht für das eigene Privatinteresse, blos aus Pflichtgefühl sich für irgend etwas mit warmer Rede je ereifern sollte; sie wittert überall, wo warme Gemüther sich begegnen und durch Worte sich Luft verschaffen, nur zu gern Verschwörung und geheime Umtriebe und im redlichen Pflichteifer geheime Absichten des Egoismus*).

---

## 3. Abschnitt.

### Die Zwischenzeit der Landtage von 1832 und 1833.

In Höxter lebte Jordan vom 28. Juli bis zum 6. September, und zwar, erzählt Wigand, auf das gemüthlichste und heiterste, im Umgang mit dessen Familie und mehrern Freunden derselben, Beamten und Gutsbesitzern, in der Stadt und Umgegend. Er vermied in dieser Zeit alles was Geschäft hieß, oder an Geschäfte und an sein öffentliches Leben ihn erinnert hätte; er hat keine Zeitung gelesen und keinen einzigen Brief geschrieben. Niemals hat

*) Selbstverth. Th. I. S. 20 f.

ihn Wigand ein Gespräch über politische Gegenstände mit irgend Jemandem anknüpfen sehen, niemals ein leises Zeichen von Unzufriedenheit mit den damaligen Zuständen oder irgend eine Aufregung über öffentliche Verhältnisse an ihm bemerkt. Wenn ja einmal ein Gegenstand solcher Art von Anderen aufs Tapet gebracht wurde, so äußerte sich Jordan mit seiner gewöhnlichen Besonnenheit, Urtheilsschärfe und Ruhe. Es war ein Zug seines Characters, daß er die Grundsätze, die er als Gelehrter und als öffentlicher Lehrer der Rechtswissenschaft aussprach, stets auch im Leben und in der Conversation vertheidigte; bei jedem streitigen Verhältniß forschte er, unterstützt von seiner juristischen Bildung und mit seinem klaren Verstande stets dem darauf anzuwendenden strengen Rechtsprinzipe nach. Er hätte eher alles als seine Grundsätze aufgegeben oder seiner Ueberzeugung entgegengehandelt. Zwar vermied er es in jener Zeit, von dem bevorstehenden Landtage, hinsichts dessen sich auch für Jordans persönliche Stellung nur trübe Aussichten zeigten, zu sprechen; indessen meint Wigand, er habe es Jordan doch anmerken können, daß es immer noch derjenige Gegenstand war, der ihn innerlich am lebhaftesten beschäftigte. Jordan gestand eines Tages seinem Schwiegervater, daß er schon in früherer Zeit es sich immer als ein Glück geträumt habe, als ständischer Deputirter öffentlich aufzutreten, und so in einem größern Wirkungskreise seine publicistischen Talente ausbilden und sich nützlich machen zu können. Mit Wigands Familie machte Jordan von Hörter aus auch einige größere Ausflüge. So fuhr er mit seiner Tante und ihrer Mutter nach Northeim, um einen Onkel und eine Tante kennen zu lernen, und in raschem Entschlusse wie es seine Gewohnheit war, machte er von da einen

Abstecher nach Göttingen, um Wigands Freunde, die Brüder Grimm, und den geheimen Justizrath Hugo zu besuchen. Am 2. September wurde der Hochzeittag im traulichen Freundeskreise gefeiert. Gratulationen, erzählt Wigand, herzliche Freundeswünsche kamen von allen Seiten, nirgend eine Andeutuug auf das öffentliche Leben, auf die politische Gesinnung Jordans. Auch von Cassel kam ein heiter scherzhaftes Gedicht im Volksdialecte, zugleich aber die wunderliche Nachricht, wie man es dort unbegreiflich finde, daß Jordan eine — Preußin auserwählt habe.

Am 6. September reiste Jordan mit seiner Angetrauten heim, von den Schwiegereltern bis Cassel, deren Vaterstadt, begleitet. Dem „Urtheil" des Marburger Criminalsenats*) zu Folge „zog Jordan in Cassel festlich ein, begleitet von einer großen Anzahl dortiger Bürger, die ihn zu Wagen und zu Pferde bei Wilhelmsthal eingeholt hatten." Diese Angabe klingt, mit Wigands umständlicher Erzählung des Hergangs verglichen, sehr übertrieben. Absichtlich, sagt Wigand, und mit dem gehörigen Takt und Schicklichkeitsgefühl ging Jordan allen Festlichkeiten in der Residenz aus dem Wege; es war aber unvermeidlich, daß ihm dennoch einige Ehrenbezeigungen widerfuhren. Mit der Einholung verhielt es sich, dem Berichte Wigands nach, wie folgt: Am Nachmittage des 7., als der Wagen, in welchem Jordan mit den Seinigen fuhr, den Wald in der Nähe von Wilhelmsthal erreicht hatte, kam ein Trupp junger Bürger und Kaufleute aus Cassel, vielleicht zwölf an der Zahl, herangeritten, umringte jubelnd den Wagen und beglückwünschte Jordan; Einige der Ankömmlinge waren

*) Urth. S. 21.

nicht zu Pferde, sondern saßen in einem leichten, offenen Korbwagen, der mit grünen Zweigen verziert war. Nahe vor Obervillmar, eine Stunde von Cassel, sprengte ein Bauer, der Vorstand des Ortes, an den Wagen, ein ältlicher Mann von gesetztem und anständigem Wesen, und lud Jordan in einer herzlichen Anrede, die diesen bis zu Thränen rührte, Namens der Gemeinde ein, im Dorfe anzuhalten. Dort war auf einem freien Platz eine Laube von grünen Büschen aufgebaut; es war Musik da und viele Menschen waren versammelt. Die Reisenden mußten aussteigen, und jener wackere Hesse trat auf Jordan zu, reichte ihm zum Trunk einen bekränzten Becher und hielt frei und gemessen eine recht verständige Rede an „den Landtagsdeputirten, der es mit dem Glück des Landes so wohl meine"; worauf dann Jordan durch eine Gegenrede antwortete und dankte. Diese improvisirte Gegenrede, sagt Wigand, enthielt die dringendste Ermahnung an die Versammelten, stets an Ordnung und Recht festzuhalten und niemals von der Treue und dem Gehorsam gegen Gesetz, Verfassung und Obrigkeit sich abwendig machen zu lassen. „Auf dem Wege nach Cassel" erzählt dann Wigand weiter, „begegnete unserm unscheinbaren Fuhrwerk die Equipage eines hessischen Barons und Gutsbesitzers. Beide Wagen blieben halten, und ehe wir noch öffnen konnten, war Jener herausgesprungen, eilte heran und begrüßte den Reisenden mit eben so viel Feinheit als Herzlichkeit. Auch in den folgenden Tagen überzeugte ich mich zu Cassel selbst, daß Jordan nicht blos eine Volkspartei zu gewinnen gewußt hatte, sondern daß er in den höchsten Ständen eine Menge Freunde und Gönner zählte, worüber ich mich herzlich freute." Wie wird sich erst die junge Frau gefreut haben,

wie stolz auf die Ehre und Liebe gewesen sein, die ihrem Jordan von allen Seiten zuflogen. Die kurze Seligkeit jener glücklichen Stunden hat sie theuer bezahlen müssen. Baue doch Einer auf Volksliebe und Volkskraft.

Am Thor von Cassel schied die Begleitung von Obervillmar und der Wagen fuhr in raschem Trabe, nur von jenen Berittenen begleitet, die sich bei Wilhelmsthal eingefunden hatten, durch die Stadt und zum Wilhelmshöher Thore hinaus. Jordan hatte nämlich einen Freund gebeten, ihn in seinem vor diesem Thore unweit der Stadt belegenen Gartenhause zu beherbergen, um allen öffentlichen Ehrenbezeigungen und einer vielleicht zu Excessen führenden Demonstration des Volkes zu entgehen. Wirklich verbreitete sich auch sogleich in der ganzen Stadt die Kunde, Jordan sei blos durchgefahren und die schon vor dem Gasthause versammelten Menschen verliefen sich. Kurz nachher kam eine Deputation junger Bürger aus jener Begleitung und kündigte ein Fackelständchen an. Jordan frug sogleich, ob sie dazu die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hätten. Sie verneinten dies und meinten, daß die wohl würde verweigert worden sein; sie würden darnach nicht fragen und ihre Sache durchführen. Sogleich trat Jordan in ihre Mitte und ermahnte sie mit Ernst und Strenge, sich unbedingt den polizeilichen Anordnungen zu unterwerfen; wollten sie gegen die Verfügung der Behörde etwas unternehmen, so würden sie ihn nur nöthigen, unverzüglich abzureisen, um sich nicht einer solchen Opposition mitschuldig zu machen*).

---

*) Wig. S. 15 ff.

Weit glänzender waren die Festlichkeiten, welche Jordan am 13. Sept. bei seiner Ankunft in Marburg erwarteten; er wurde dort in der That mit solchen Ehren empfangen, wie sie bei uns gewöhnlich nur allerhöchsten Personen zu Theil werden. Das Marburger „Urtheil" giebt uns die Schilderung derselben mit einiger Ausführlichkeit, mitten zwischen Notizen über revolutionäre Umtriebe eingeklemmt*). Die eifrigsten Patrioten zogen Jordan, der inzwischen am 11. von der Universität abermals zu ihrem Landtagsabgeordneten erwählt worden war, zu Wagen und zu Pferde bis zur nächsten Poststation entgegen; der Magistrat von Marburg in festlichem Aufzuge empfing ihn mit der Fahne der Stadt vor den Thoren, wo Ehrenpforten aus Laubgewinden gebildet waren und eine zahllose Volksmenge der Ankommenden harrte; von einer zahlreichen Schaar weißgekleideter Jungfrauen wurde ein Lorbeerkranz und ein Gedicht dem Gefeierten überreicht, der unter dem Jubel des Volkes in die Stadt einzog. Abends waren die Straßen glänzend erleuchtet; ein Festball und um Mitternacht der Gesang eines Männerchors vor der Wohnung des Zurückgekehrten beschloß die Feier des Tages. Zwei Tage darauf, am 15., wurde das Verfassungsfest gefeiert. Es erschien auch eine Beschreibung beider festlichen Tage unter dem Titel: „Jordans Ankunft und die Feier des 15. Septembers, oder Marburgs feierliche Woche."

Jordan sagt über die Beweise der Volksgunst, die ihm bei dieser Gelegenheit in so reichem Maße zu Theil wurden, sie seien ihm um so weniger erwünscht gewesen,

*) S. 22.

als dabei die Grenzen des Gebührenden nicht beachtet blieben und es ihm nicht entgehen konnte, daß die Ungunst der Staatsregierung gegen ihn, die ihm ohnehin schon deutlich genug zu erkennen gegeben war, dadurch nur noch mehr gesteigert werden mußte. Wie wenig Freude er an diesen Gunstbezeigungen hatte, gab er unter Anderem dadurch zu erkennen, daß er in Marburg den ihm zu Ehren veranstalteten Ball nicht besuchte*). Dieser Umstand, den er in seiner Selbstvertheidigung anführt, ist auch in einem am 16. Sept., also unmittelbar nach den Festtagen an seinen Schwiegervater geschriebenen Briefe erwähnt, in welchem er sich überhaupt, wie Wigand bemerkt, ziemlich kühl über die Feierlichkeiten vernehmen ließ. Aus diesem Briefe theilt Wigand folgende Stelle mit: „Ich wurde wieder von der Universität zum Deputirten erwählt, was große Freude in der Stadt erregt hat. Am Tage nach unserer Ankunft schickte auch der akademische Senat eine Deputation an mich. So werde ich also nicht umhin können, abermals die Dornenbahn des bevorstehenden Landtags zu wandeln. Des Herrn Wille geschehe, auch wenn er Bitteres über mich beschließt**).

Einige Tage nach den Marburger Festlichkeiten, wie wir durch das „Urtheil" erfahren, reiste Döring nach Frankfurt am Main, um dort einem Gastmahl beizuwohnen, welches auf der Mainlust den in Frankfurt anwesenden Professoren Rotteck und Welcker gegeben wurde. Zu diesem Gastmahl soll auch Jordan, einer gerichtlichen Aussage Dörings zufolge, eingeladen gewesen sein, und zwar, wie

*) Sebstv. I. S. 27.

**) Wig. S. 20.

die Döringsche Aussage andeuten zu wollen scheint, durch das Festcomité, denn Döring versicherte, es seien zu diesem Gastmahl „förmliche“ Einladungen ergangen und auch an Jordan sei eine Einladung, ob ebenfalls eine „förmliche“ scheint der Untersuchungsrichter nicht erforscht zu haben, gelangt. Wäre eine solche förmliche Einladung Jordans zu dem Feste auf der Mainlust wirklich erfolgt, so müßte man annehmen, daß dieses Fest auch mit zu Ehren Jordans hätte veranstaltet werden sollen, denn bei seiner damaligen politischen Stellung würde man ihn nicht als bloßen Gast zugezogen haben. Jordan weiß von einer solchen Einladung nichts, die augenscheinlich eine sehr späte Erfindung Dörings ist. Das Fest war, allen glaubwürdigen Ermittelungen zu Folge, durchaus nichts weiter als ein sogenanntes „liberales Zweckessen“ zu Ehren Rottecks und Welckers; auch Döring selbst hat es bei den ersten Vernehmungen, denen er unterworfen wurde, nicht anders dargestellt. Einen Beweis dafür, daß Jordan zu diesem Mahle eingeladen gewesen war, scheint das „Urtheil“ auch in der Aussage Dörings zu finden, daß man auf der Mainlust ihn von allen Seiten gefragt habe, warum denn Jordan nicht gekommen sei. Gesetzt, es sei diese Frage wirklich an Döring gerichtet worden, selbst von vielen Festgenossen, selbst von allen, so würde aus diesem Umstand doch noch immer nicht geschlossen werden können, daß eine „förmliche“ Einladung Jordans zu dem Mahle stattgefunden haben müsste, da die Anwesenheit eines Marburgers, und noch überdies desjenigen Mannes, dessen Miethsmann Jordan war und der stets, wahrscheinlich doch auch wohl bei dieser Gelegenheit, mit Jordans Freundschaft prahlte, eine Frage nach Jordan, den man allgemein als einen Kampf-

genossen der beiden Gefeierten betrachtete, und eine Aeußerung des Bedauerns, nicht auch ihn anwesend zu sehen, gar zu natürlich machte. Und erst in Frankfurt, wie wir aus dem „Urtheil" sehen, will Döring erfahren haben, daß Jordan eingeladen gewesen; er wusste also nichts davon aus Jordans eigenem Munde, er, der Hauswirth und vertraute Freund Jordans, der wenige Monate später diesem über den Gang der geheimen Umtriebe stets die genauesten Mittheilungen gemacht haben will; er war mit Jordan während der „festlichen Woche" in Marburg, hatte die Reise nach Frankfurt vor, und sollte kein Wort über diese mit Jordan gewechselt haben? Es scheint, daß Döring, den wir von nun an als emsigen Verschwörer kennen lernen werden, sich, wie er später in den vierziger Jahren beständig that, auch schon bei der Untersuchung, in welcher er diese Aussage machte, als einen Verführten darzustellen suchte, und damit er desto mehr entschuldigt sei, Jordan den allgemein geachteten, bedeutenden, ihm überlegenen Mann als seinen Verführer; deswegen, scheint es, läßt Döring in seinen Aussagen sich noch ganz in aller Unschuld nach Frankfurt reisen, um dort erst zu erfahren, daß das Fest auf der Mainlust eine unter dem Scheine eines öffentlichen Zweckessens abgekartete Versammlung von Revolutionären war, und aus den Fragen nach Jordan, die dort angeblich an ihn gerichtet wurden, die Vermuthung zu ziehen, daß Jordan in das Complott mit eingeweiht sein müsse. Auf einmal also ist das unschuldige Zweckessen eine, wie das Urtel es ausdrückt, „mit der bei Hinkel gehaltenen Versammlung in Zusammenhang, zu politischen Zwecken, veranstaltete" Zusammenkunft geworden. Dies, meint das „Urtheil" könne auch „kaum bezweifelt werden". Denn

erstlich bewiesen das „die Personen, welche daran Theil nahmen", Personen, „von denen mehre der Versammlung bei Hinkel beigewohnt hatten, auch bei den späteren revolutionären Unternehmungen mehr oder minder bedeutende Rollen spielten"; es seien nämlich außer Rotteck und Welcker „unter Anderen" zugegen gewesen: Graf Benzel-Sternau, Kaufmann Hinkel, die Doctoren Gärth, Gustav Bunsen, Hugo, Reinganum, Rauschenplatt und die Apotheker Trapp aus Friedberg und Döring. Unter Andern; also sieben oder acht mehr oder minder verdächtige Personen in einer zahlreichen Gesellschaft, Personen, von denen nicht einmal gesagt ist, ob gerade sie zu der Unternehmung des Gastmahls näher oder entfernter Veranlassung gegeben haben. Zweitens, meint das Urtheil, dürfe man nur darauf sehen, daß die Theilnehmer des Festes, Unterthanen verschiedener Staaten und zum Theil einander persönlich unbekannt, sich von nah und fern dort zusammen fanden, und man werde nicht zweifeln können, daß diese Versammlung „mit der bei Hinkel gehaltenen in Zusammenhang stehend, zu politischen Zwecken veranstaltet war". Ein Schluß der dem Urtheil des Urtheilsverfassers sicherlich die größte Ehre macht. Endlich drittens, meint das „Urtheil", dürfe man, um dieselbe Ueberzeugung zu gewinnen, nur auch noch „auf die Gegenstände, welche besprochen wurden", sehen. Feierlich nämlich fügt das „Urtheil" hinzu: „Gegenstände der Berathung waren die Bundesbeschlüsse und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln; man sprach von der Nothwendigkeit, das Volk anzuregen, und es soll ins-

---

*) Urtheil S. 4.

besondere berathen und beschlossen worden sein, Flugschriften unter das Volk zu verbreiten; auch soll nach den übereinstimmenden Aussagen mehrerer Theilnehmer von dem Grafen Benzel-Sternau der Vorschlag gemacht worden sein, geheime politische Vereine zu stiften" *). „Gegenstände der Berathung" bei einem Festessen! Man soll gesprochen, man soll berathen, man soll beschlossen haben; wer aber? die Gesellschaft? Und dann: man soll; wodurch ist dieses: „man soll" glaubwürdig gemacht? Durch Döring's Aussage. Daß der Graf Benzel-Sternau den erwähnten Vorschlag gemacht habe, haben Mehrere ausgesagt; aber wann, wo und wie? laut und öffentlich bei Tische? oder in einer förmlichen Berathung? oder etwa nur bei Seite in vertraulichem Gespräch mit einigen Bekannten? Der Marburger Criminalsenat hat nicht für nöthig befunden, dergleichen Fragen aufzuwerfen; es steht ihm von vornherein fest, daß das Mahl auf der Mainlust ein Ring in der Kette der „demagogischen" Umtriebe gewesen sein müsse. Und nun wird weiter so geschlossen: Auf der Mainlust wurde revolutionirt; folglich — war das Revolutioniren auch der Grund, zu welchem das Fest veranstaltet war; folglich — hat man Niemanden dazu einladen können, als eingeweihte oder einzuweihende Revolutionäre; folglich — ist Jordan, der, zufolge der Aussage des vortrefflichen und höchst glaubwürdigen Döring, nach Frankfurt eingeladen war, in die Revolution entweder eingeweiht gewesen, oder es hat doch von den Revolutionären bereits auf seinen Beitritt gerechnet werden können u. s. w. Hüte dich Leser!

---

*) Urtheil S. 4.

es könnte nächstens durch einen Indicienbeweis zu gleich „unzweifelhafter Gewißheit" erhoben werden, daß die Julirevolution, oder selbst der berühmte Brand von Moskau, wo nicht etwa gar der siebenjährige Krieg nur dein und keines Andern Werk gewesen.

Diese kleine Episode, die an sich mit Jordans Leben gar nichts zu schaffen hat, war nicht zu umgehen, da sie von denen, in deren Gewalt sein Loos wenige Jahre später gegeben wurde, mit benutzt worden ist, um das Verhängniß, dem man ihn unterwarf, zu rechtfertigen. Ja, es muß sogleich eine zweite, noch seltsamere, eingeschaltet werden. Das Fest auf der Mainlust fand, wie gesagt, im September statt. Bald darauf, im October erhielt der Dr. Bansa in Gießen einen geschlossenen Brief von Seiten des Rector Weidig in Butzbach, mit der Bitte, diesen Brief nach Marburg an Döring zu befördern. Dr. Bansa bewirkte diese Beförderung durch die Post. Als aber gleich darauf Weidig sich besorgt danach erkundigte, ob der Brief auch wohl richtig in Dörings Hände gelangt sei, kam Dr. Bansa, wie er selbst sagt, auf den Gedanken, daß irgendwie Verlegenheiten für Weidig daraus entstehen könnten, wenn jener Brief etwa in andere als Döring's Hände fiele. Er schrieb daher einige Zeilen an Döring, welche die Anfrage enthielten, ob ihm der Weidigsche Brief zugegangen sei, schloß dieses Billet in ein an Jordan adressirtes Couvert und schickte seinen Schreiber Lühn damit nach Marburg, indem er diesem auftrug, das Billet, wenn etwa Döring verhaftet oder sonst nicht anwesend sein sollte, an Jordan gelangen zu lassen, damit es nicht in unrechte Hände

---

*) Nachtrag zu Wig. Berth. Jordans. Mainz 1844. S. 15.

käme. „Jordan," sagt Bansa*), „war fast die einzige Person, die ich außer Döring in Marburg kannte, und lag mir als Miethsmann Dörings ohnehin am nächsten; daß Jordan nicht den Späher, den Angeber machen, daß er der Bitte um sichere Abgabe des Briefes an Döring entsprechen würde, ohne sich um dessen Inhalt zu bekümmern, (der übrigens ein völlig unverdächtiger war und nur die Frage enthielt, ob Weidigs Brief angekommen) das dachte ich allerdings und durfte es denken, ohne Jordan zu nahe zu treten." Die Vermittlung Jordans ist nun aber vermuthlich unnöthig gewesen, da Lühn den Bansaschen Brief nicht an ihn abgegeben hat. Die ganze Sache war hinter Jordans Rücken geschehen und erst durch seinen Proceß hat er Kenntniß davon erlangt. Dennoch hat der Marburger Criminalsenat, wie der Leser nach Allem, was auch nur bisher von dem „Urtheil" desselben mitgetheilt worden, sich schon denken kann, das Bansasche Briefcouvert als eine Anzeige behandelt, welche dazu dienen könne, Jordans Mitwissenschaft um das revolutionäre Treiben wenigstens wahrscheinlich machen zu helfen. Das „Urtheil" geht nämlich von der Ansicht aus, daß Dr. Bansa Mitwissender gewesen sei und sich nicht der Vermittlung Jordans bedient haben würde, wenn er nicht gewußt hätte, daß auch Jordan Mitwissender sei. Jene erste Voraussetzung hat Dr. Bansa in dem erwähnten Schriftchen mit Entrüstung zurückgewiesen; was aber die weitere Muthmaßung betrifft, so liegt ihre Ungereimtheit auf der Hand; „Dr. Bansa," sagt Jordan mit Recht, „würde ja, wenn er mich als einen Betheiligten

---

*) Nachtrag ꝛc. S. 15.

gekannt, nicht gewagt haben, den Brief an mich gelangen zu lassen, da er in diesem Falle, wenn er die Möglichkeit der Döringschen Verhaftung annahm, ebenso hätte annehmen müssen, daß auch ich selbst hätte verhaftet worden sein können*).

Bei Gelegenheit der Betrachtungen, welche das „Urtheil" über dieses Briefcouvert anstellt, schaltet es die Bemerkung ein: Ein eigentlicher Revolutions plan war damals noch nicht zur Reife gediehen. Man muß hinzufügen: es bestand, den Ergebnissen der gerichtlichen Untersuchungen nach, auch noch immer kein Einverständniß zwischen den verschiedenen einzelnen Gruppen von Revolutionären. Bald aber machte sich dies.

Bei Gärth in Frankfurt a. M. fand, wie Döring ausgesagt hat, eine Versammlung statt, zu welcher ihn Weidig kurze Zeit nach der Versammlung auf der Mainlust habe einladen lassen; in dieser Versammlung, der auch der weiter unten noch näher zu erwähnende Dr. Hundeshagen beigewohnt habe, sei man übereingekommen, daß mit den constitutionellen Kampfmitteln nicht mehr auszureichen sei, daß vielmehr mittelst geheimer Verbindungen Vorkehr zum Umsturz der Regierungen durch Bewaffnung des Volkes getroffen werden müßte. Eine Verbindung der Frankfurter Revolutionäre mit den Würtembergischen hatten schon zuvor (im August 1832) der Buchhändler Franckh und der Student, früherer Handlungsdiener Harbegg, vermittelt, die sich 1831 in Paris kennen gelernt und im Sommer 1832 in Würtemberg wiedergefunden hatten. Harbegg war dort mit dem Gürtler Dorn und durch diesen mit dem Lieute-

*) Selbstvertheid. II. S. 270.

nant Koseritz bekannt geworden und machte mit diesem alsbald auch seinen Freund Franckh bekannt, der kurze Zeit darauf nach Frankfurt reiste und sich mit Gärth in Verbindung setzte. Bei demselben Gärth soll, wiederum nach Dörings Aussage, Anfangs Decembers eine Zusammenkunft stattgefunden haben, bei welcher auch Weidig zugegen gewesen und Jedem der Anwesenden ein District für seine demagogische Wirksamkeit angewiesen worden sei, ihm, dem Döring, Kurhessen. Um Weihnachten 1832 veranstaltete Hardegg in einem Wirthshause zu Löchgau (im Würtembergischen, Oberamts Besigheim) eine Versammlung der Würtembergischen Hauptverschwornen, welche hier nur insofern zu erwähnen ist, als dabei schon von den Gesetzen, welche nach dem Ausbruche der Revolution zu publiciren sein würden, und von den Männern, die man an die Spitze der Regierung stellen könnte, die Rede gewesen sein soll. Die letztere Frage, sagt das „Urtheil," scheint gegen Ende des Jahres 1832 auch von den Frankfurter Revolutionären in ernstliche Berathung gezogen worden zu sein. Abermals ist Döring hier die Quelle. Döring nämlich giebt an, es hätten nach der erwähnten Versammlung bei Gärth, an welcher auch Franckh Theil genommen, zwischen diesem und den Frankfurtern Verhandlungen stattgefunden, in deren Folge Jordan, v. Rotteck, Welker, v. Itzstein und Graf Benzel-Sternau zu provisorischen Präsidenten der zukünftigen deutschen Republik designirt worden wären. Döring ging in der Unverschämtheit so weit, daß er angab, Gärth selbst und bald nach ihm Franckh seien nach Marburg gekommen, um „dem Professor Jordan Anträge in Bezug auf die demnächstige provisorische Regierung zu machen," wozu das „Urtheil" bemerkt: „Erwiesen ist wenigstens so

viel, daß Franckh hier gewesen ist und mit Jordan in Dörings Wohnung eine Unterredung gehabt hat."

Das letztere ist allerdings richtig. Der Buchhändler Franckh ließ sich dem Professor Jordan zu Anfang des Jahres 1833 vorstellen und bat ihn um Beiträge zu der von Franckh unternommenen „Donau- und Neckarzeitung"; Jordan lehnte aber dieses Anerbieten ab. Franckhs und Jordans Aussagen über diesen geringfügigen Vorfall stimmten genau mit einander überein. Aber das Urtheil findet „die von Jordan wiederholte Angabe Franckhs, daß dieser nach Marburg gereist sei, um Jordan zur Theilnahme an seiner Donau- und Neckarzeitung aufzufordern, ganz unglaubwürdig, und zwar schon deshalb, weil dies eben so gut schriftlich hätte geschehen können" und weil Franckh ferner „gar keinen Grund" gehabt hätte, „bei Jordan, der seiner Versicherung nach, sich niemals mit Zeitungsschriftstellerei befaßt habe, irgend Geneigtheit, seiner Anforderung zu entsprechen, vorauszusetzen." Daß diese schönen Gründe gar keine Widerlegung verdienen, springt in die Augen. Ebenso alles Uebrige, was das „Urtheil" bei dieser Gelegenheit vorbringt; daher keine Ursache ist, uns hier damit aufzuhalten. Die Behauptung, daß Jordan nur Franckhs Aussage wiederhole, wodurch das in der Uebereinstimmung Beider liegende Merkmal der Richtigkeit ihrer Angabe entkräftet werden soll, wird auf die Versicherung gestützt, welche uns das „Urtheil" giebt, Jordan habe die nicht lange vor Einleitung der Untersuchung gegen ihn erschienene „aktenmäßige Darstellung der im Königreich Würtemberg stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen," angeschafft und gelesen, und in dieser „Darstellung" sei die Angabe Franckhs, daß er wegen seiner Zeitung zu Jor-

dan gereist wäre, angeführt. Nun aber hat Jordan nicht nur diese „Darstellung" nie gelesen, wie sie sich denn noch unaufgeschnitten unter seinen Büchern fand, sondern es steht auch actenmäßig fest, daß er längst vor dem Erscheinen der „Darstellung" bereits im Jahre 1835 bei Gelegenheit einer Requisition von Preußen, da Jordan als Auskunftsperson vernommen wurde, den Zweck des Besuches, den ihm Franckh abgestattet, gerade ebenso wie später in seiner eigenen Untersuchung angegeben hatte*).

Franckh soll damals auch mit Weidig in Butzbach verkehrt haben. Bei diesem letzteren, bei einem Pfarrer Flick in Peterweil und bei dem Apotheker Trapp in Friedberg sollen häufige Zusammenkünfte zwischen den Genannten, einem Militärarzt Dr. Breidenstein aus Homburg, einem ehemaligen polnischen Fähnrich Scylling, einem Seminarlehrer Briel, dem Dr. Gärth, Döring u. A. stattgefunden haben; der genannte Dr. Breidenstein soll bei einer dieser Zusammenkünfte die Hülfe des Hessen-Homburgischen Militairs zugesagt und wirklich sich mit dortigen Corporalen und Soldaten in Einverständniß befunden haben. Er, Hadegg und Franckh wurden bald darauf verhaftet. Wir brauchen an dieser Stelle die Geschichte der revolutionären Umtriebe nicht weiter zu verfolgen. Werfen wir wieder einen Blick auf Jordan!

Was that Jordan während jener Zeit, da er, der fixen Idee seiner Verurtheiler nach, mit unheilschwangern, hochverrätherischen Plänen im Finstern schlich? Er machte Pläne für seine und seiner Familie Zukunft, rang mit sich, ob es für ihn wohlgethan sei, sich noch ferner dem schwan-

*) Selbstverth. II. S. 175.

kenden Brette des politischen Lebens anzuvertrauen, ob er es nicht den Seinigen schuldig sei, sich vor der Erbitterung seiner Gegner, so lange es noch Zeit wäre, zurückzuziehen und seine Kräfte wieder ausschließlich der akademischen Thätigkeit, die ihm so lieb war, und schriftstellerischen Arbeiten zu widmen. Auch seine akademische Stellung war mit Gefahr bedroht, wenn er es wagte, der Regierung ferner im Wege zu stehen. Die Volksgunst, die sich für ihn nach seiner Rückkehr von Hörter so „überschwänglich" kund gegeben hatte, veranlaßte die Staatsregierung, wie uns Jordan selbst erzählt*), Schritte bei der Bundesversammlung und im folgenden Jahre noch insbesondere bei einer conservativen Großmacht zu thun, um Jordan als einen gefährlichen Demagogen aus Hessen zu entfernen. Diese diplomatischen Unterhandlungen führten zunächst zu keinem Resultate, da das Fundament, auf welches man Jordans Entfernung hätte stellen müssen, eine Ueberschreitung der Grenzen des Gesetzes und der Ordnung von seiner Seite fehlte. Aber man sprach es offen aus, daß ein Mann der solcher Volksgunst genösse, die Regierung compromittire, und man hatte, meint auch Wigand selbst**), bei der gegenseitigen Stellung nicht Unrecht.

Man entschloß sich bei dem Allen ungern zu offener Zurückweisung Jordans; man wäre ihm gern hinterrücks beigekommen. Da es zunächst darauf ankam, ihn als Abgeordneten in der Ständeversammlung nicht zuzulassen, hätte man gern einen ihm etwa anhaftenden moralischen Makel zum Vorwand genommen und Herr von Hassenpflug erließ ein

*) Selbstvertheidig. I. S. 28.
**) S. 21.

Rescript an die Polizei in Cassel, worin dieser aufgegeben wurde, nachzuforschen, ob man gegen Jordan's sittliches Betragen nichts ermitteln könne. — Die Polizei vernahm feile Dirnen, von denen eine einen Landtagsdeputirten beschrieben haben soll, der „mit Jordan ganz identisch" gewesen wäre und an dem sie eine gute Kundschaft gehabt habe. Herr von Hassenpflug ließ sogleich (im October) durch seinen damaligen Günstling, Dr. Straube, einen genauen Bekannten Jordan's, an diesen schreiben, daß er ja nicht zum Landtage nach Cassel kommen möchte, indem, wenn das geschehe, „die Staatsregierung sein sittliches Betragen dem Publikum bloß stellen würde." Jordan, hierüber entrüstet, hielt es unter seiner Würde, diesen Brief zu beantworten, sondern antwortete durch sein wirkliches Erscheinen in Cassel, wo er aber vergeblich auf die angedrohte Bloßstellung harrte. Dieser Vorfall war übrigens, wie Jordan selbst anführt, ein Hauptmotiv, aus dem er sich zur Annahme der Wahl bewegen ließ*).

Es liegt hier Manchen vielleicht nahe, zu denken, diese Reibungen mit der Staatsregierung, der Unwille der in Jordan über die Art, wie man ihn behandelte, entbrennen mußte, die Furcht vor Intriguen der Gegenpartei, denen es doch endlich gelingen würde, der nur im offenen Kampf brauchbaren Waffen der constitutionellen Partei Meister zu werden, dies Alles hätte Jordan gerade bestimmen können, sich den revolutionären Bestrebungen zuzuwenden, um heimliches Treiben durch heimliches Treiben zu bekriegen und den Sieg um jeden Preis zu erringen. Ja, da hätte

*) Selbstverth. II. S. 87.

Jordan nur nicht Jordan sein müssen: er hätte nicht der unbedingt gläubige Verehrer des Rechts und der Herrschaft der Gesetze sein müssen, der er war, der geschworene Feind, der schon von seinen Jünglingsjahren, von seinem Streite mit der katholischen Priesterschaft her geschworene Feind des Jesuitismus und insbesondere des Grundsatzes, (der freilich, was aber Jordan nicht zugeben wird, ein Grundsatz nicht blos der Jesuiten, sondern der consequenten Moral überhaupt, wie der Politik ist) daß der heilige oder gute Zweck jedes Mittel rechtfertige; er hätte überdies nicht der welterfahrene, scharfblickende Mann sein müssen, der er war — er hätte nicht die Lage Deutschlands, die ganze politische Constellation, den Charakter des Volks, die vorhandenen Kampfsmittel und deren Wirkungskraft so gründlich kennen müssen, als er dies alles aus reicher Lebenserfahrung wie aus seinen historischen Studien kannte, er hätte nicht die feste und immer wieder und wieder — da es sein Lieblingsthema war von ihm ausgesprochene Ueberzeugung hegen müssen, daß man Revolutionen nicht künstlich, nicht durch Complotte, durch heimlich angelegte Minen erzeugen könne; er hätte nicht der bürgerlich, friedlich, häuslich gesinnte Mann sein müssen, der er war, der liebreiche Familienvater, der bei allem Eifer für das „öffentliche Wohl" und den „Fortschritt der Volkssache" doch niemals die Rücksicht auf die Erhaltung und Ruhe der Seinigen aus den Augen verlor.

Hören wir ihn selbst. Es fehlt durchaus, sagt er, an einem zureichenden Beweggrunde, aus welchem sich Jordans Theilnahme an einem Complotte befriedigend erklären ließe, da ein solches nicht nur seinen Grundsätzen und seiner Gesinnung gänzlich zuwider war, sondern ihm auch

nach dem eigenthümlichen Charakter, der politischen Lage und Stellung nach Außen und den inneren Zuständen der deutschen Völkerschaften als völlig unausführbar erscheinen mußte. Daß Geld- und Ehrgeiz, wenn er je durch diesen zu Schritten gegen seine Ueberzeugung sich verleiten zu lassen, schwach genug gewesen wäre, durch ein Anschließen an die Staatsregierung dauerhaftere und sichere Befriedigung gefunden hätte, als durch ein Anschließen an Revolutionäre, konnte ihm wahrlich nicht entgehen, da er wohl weiß, daß bei Revolutionen, wäre auch deren Gelingen zweifellos, die Verwegenen und Gewissenlosen redliche Männer nur als Mittel zu ihren Zwecken gebrauchen und sie nach erreichtem Zwecke bei Seite werfen oder gar vernichten. Reichthum war ohnehin nie sein Ziel, und die Ehre, welche der vernünftige Mann allein wünschen kann, die Achtung und Liebe denkender und redlich gesinnter Männer, wurde ihm in einem Maße zu Theil, das selbst den Eitelsten zufrieden stellen könnte. Und diese Ehre, sein schönster Lohn, weil sie nicht gesucht wurde, sondern von selbst seiner Wirksamkeit, wie der Schatten dem Körper, folgte, und sein theuerstes irdisches Gut, weil es Diebe nicht rauben und die Motten nicht verzehren können, würde er durch ein Anschließen an die, von ihm so offen bekämpfte Revolutionspartei nicht blos auf das Spiel gesetzt, sondern geradezu vernichtet und in eine allgemeine Verachtung umgewandelt haben, die desto schrecklicher gegen ihn losgebrochen sein würde, je größer die frühere Achtung, je entrüstender also die Enttäuschung gewesen wäre. Diese Ehre also, gegen die er nie unempfindlich war, auf die er vielmehr jetzt noch stolz im edeln Sinne des Wortes ist, würde ihn selbst dann von einem solchen Anschließen abgehalten

haben, wenn seine Grundsätze und Neigung ihn zur Revolutionspartei hätte hinziehen können*).

Es ist in der That nichts Sinnloseres denkbar, als die Annahme, daß ein Mann, dem eben noch Hunderttausende zugejauchzt, dem die Masse seines Volkes unzweideutige Huldigungen dargebracht, Lust haben könnte, mitten im Vollgenusse dieses Glückes, den Glanz desselben mit den trügerischen, dunkeln Hoffnungen und Anerbietungen einer Handvoll ziellos handelnder und den bemittelten Klassen, auf die sein Ruhm sich eben stützte, nothwendig verhaßter Aufwiegler, in offenbarem Widerspruch mit allen seinen sauer erworbenen Ueberzeugungen und Grundsätzen zu vertauschen.

Nun hatte sich Jordan, wie er weiter selbst hervorhebt, eben zum zweiten Male verheirathet, „um seinen zum Theil kränklichen Kindern wieder eine sorgsame Mutter zu geben. Wer seine Gemüthlichkeit und sein Zartgefühl gegen die Seinigen kennt, wird leicht begreifen, daß er schon aus Rücksicht für seine Kinder und seine neu gewählte Gattin, wenn auch kein anderer Grund obgewaltet hätte, jeden Schritt vermieden haben würde, der sein häusliches Glück, das äußere Wohl und die innere Gemüthsruhe der Seinigen hätte gefährden, ja für immer vernichten können. Unter solchen Verhältnissen ist selbst der weniger Zartfühlende zu abentheuerlichen Unternehmungen nicht geneigt; ein liebevoller und gewissenhafter Vater und Gatte wird aber noch weniger sich verleiten lassen, die Subsistenz der theuersten

*) Selbstvertheid. II. S. 85.

Pfänder seiner Liebe durch solche Wagnisse aufs Spiel zu setzen *)."

Ein Gedanke, der Jordans Wünschen für ein stilles, zwischen akademischer oder literarischer Thätigkeit und gemüthlichem Umgang getheiltes Leben schon seit seiner ersten Bekanntschaft mit Wigand besonders schmeichelte, war der, diesen nach Marburg zu ziehen und ihn dadurch zugleich in eine den wissenschaftlichen Bestrebungen desselben günstigere Lage zu versetzen. „Er träumte von dem Glück," sagt Wigand, „mich als Professor des deutschen Rechts in Marburg angestellt zu sehen und kam auch nach seiner Abreise von Höxter immer wieder darauf zurück. Im Oct. 1832 machte er mir desfallsige Vorschläge und schrieb: Wir hätten dich so gerne in Hessen. Ja, er hatte Hessen lieb und betrachtete es ganz als sein Vaterland" **).

Einen sicheren Blick in Jordans Seele lassen uns die Briefe thun, die er damals in so sorgenvoller Lage und innerer Spannung an seinen Schwiegervater schrieb, an den Mann, dem er in einem Briefe (vom 20. Nov. 1832) sagte: „Dir darf ich ja mein Innerstes aufschließen, dir, dem liebevollen Freunde und Vater" ***). Am 26. September, also bald nach der „feierlichen Woche" Marburgs, schrieb er unter Anderem: „Wie das gute Kind unbedingt auf die Eltern baut, so soll auch der erwachsene Mensch unbedingt auf Gott vertrauen und so durch die That be-

---

*) Selbstverth. II. S. 86.

**) Wig. S. 16.

***) Wig. S. 53.

weisen, daß er wirklich sei (gesinnt sei) wie die Kinder, denen die Schrift das Himmelreich (hienieden und dort) zusichert .... Mich hat meine gewiß nicht dornenlose Wanderung bisher bis zur Evidenz überzeugt, daß das unbedingte Vertrauen auf Gott die Seelenruhe allein zu gewähren vermöge, und nie getäuscht werde, wenn man anders nur Vernünftiges erwartet .... Wohl werde ich alle meine Kräfte dem Volke widmen, das mich so lieb hat; ob aber meine Wirksamkeit von Erfolg sein werde, das steht bei Gott, der allem Guten seinen Segen verleiht. Ist mein Streben seinem Willen gemäß, so wird es nicht ohne Erfolg sein." Und am 21. October: „Endlich, nachdem mein innerer Kampf über die Ablehnung der auf mich gefallenen Wahl (wegen welcher das Ministerium des Innern mancherlei Versuche machen wird, um mich vom Landtage fern zu halten) beendigt ist, indem ich sie auf Bitten des akademischen Senats angenommen habe und nun mit Gottes Hülfe das Weitere erwarten werde, will auch ich dir wieder, mein innigst Geliebter, einen Brief zusenden ... Was uns selbst anlangt, so bin ich seit mehren Tagen nicht recht wohl; ich leide besonders an Kopfübel, was dir leicht begreiflich sein wird, wenn Du meine (politische) Lage und die inneren Kämpfe bedenkst, die ich in Bezug auf meine Wahl hatte." Am 4. November: „Zurücktreten kann ich ja noch immer; denn wer könnte mich zwingen, nach Cassel zu gehen? Ich habe ja ohnehin dabei große finanzielle Nachtheile. So verliere ich z. B. wieder die Honorare vom laufenden Semester, indem ich kein Collegium halten kann. Mein Gehalt, der (sic) sehr gering bekanntlich ist, wird unter bewandten Umständen von der Staatsregierung nicht vermehrt wer-

den *). Indessen ich verzage nicht, den Blick nach oben gerichtet, und bedenkend, daß Ehrlich am längsten währt, und daß Denen die Gott lieben, Alles zum Besten gereicht. Der Horizont kann sich umwölken, aber die Sonne wird dennoch wieder hindurchbringen und sodann die Werke der Finsterniß beleuchten. Es greift mich freilich sehr an, mein Geist aber, vorzüglich mein Vertrauen auf Gott, gebaut auf unwandelbaren Glauben, wird auch diese menschliche (nach der Schrift: fleischliche) Schwachheit besiegen und meine etwas leidende Gesundheit wieder befestigen" **).

Am 12. November: „Ich bin zu keiner ernsten wissenschaftlichen Arbeit aufgelegt; eine politische zu liefern verbietet mir ohnehin die Klugheit, indem man jeden Schein gern dazu benutzen würde, um wenigstens eine Untersuchung gegen mich zu veranlassen und so meinen Eintritt in die Kammer zu hindern. Darum beschäftige ich mich in größter Zurückgezogenheit blos mit Lectüre, die Entwicklung der Begebenheiten betrachtend und erwartend." In demselben Briefe kam folgende Stelle vor: „Danke Gott, ruft mir eine innere Stimme zu, daß er die Zukunft deinem Blicke verhüllt hat; .... vertraue in kindlich-gläubiger Einfalt auf Gottes weise Vaterhuld, die Alles zu

---

*) Am 10. October hatte Jordan wegen der Aushändigung des (oben S. 191.) erwähnten Rescripts ein Schreiben an den Minister v. Hassenpflug gerichtet, mit der Bitte, daß ihm doch wenigstens die Gründe der Vorenthaltung angegeben werden möchten; welches Schreiben jedoch unbeantwortet blieb. Jordan hatte noch immer nur 600 Thlr. Gehalt, während ein jüngerer Docent mit 2000 Thlr. berufen worden war und fast alle Uebrigen Zulage erhalten hatten. (Wig. S. 57.)

**) Wig. S. 54 und 55.

deinem Besten lenken wird, sobald du nur deinerseits thust, was dir zu thun obliegt; handle recht und gut, sei wahr und offen in allem deinen Thun und Lassen und du hast die Zukunft nicht zu fürchten, da sie in der Hand deines liebevollen Vaters ist*)."

Am 5. December: „Man wittert überall Verschwörungen ...... Revolutionen können nicht künstlich erzeugt werden, sondern ihre Ursachen sammeln sich nach und nach im Verlaufe der Zeiten und oft geringfügige Veranlassungen bringen sie zum Ausbruch. Dies beweist die Geschichte aller Völker und Zeiten. Es ist traurig, daß oft die Urheber der Revolutionen durch die Mittel, durch welche sie den Ausbruch derselben hindern wollen, diese gerade herbeiführen und beschleunigen. Und wer ihnen die Augen öffnen, die wahren Heilmittel angeben will, wird nicht gehört, vielmehr verachtet und als Feind verfolgt." In demselben Briefe hieß es: „Unsere Schlendrians- und Kastenjurisprudenz liegt sehr im Argen und bedarf der Reform; sie muß wie das Staatswesen nach Stoff und Form wieder deutsch werden. Was bei unseren Ahnen als Resultat natürlichen Gefühls und Takts galt, soll als Resultat vernünftigen Erkennens wiederkehren. Darin liegt die Aussöhnung des Widerspruchs zwischen der alten und neuen Zeit.... Den rüstigen Grimm bewundre ich; solche Männer, wie er und Du arbeiten der kommenden bessern Zeit vor**)." Wer kann sich des Lä-

---

*) Wig. S. 56 u. 57.

*) Wig. S. 48 u. 49. Das Du neben „Grimm" habe ich aus Vermuthung eingeschaltet, da an seiner Stelle in Wigand's Text nur einige Punkte stehen.

chelns erwehren, sagt Wigand bei Gelegenheit einer der angeführten Briefstellen, wenn das „Urtheil" die Angabe Dörings anführt, Jordan habe den Antrag, Einer der Präsidenten der deutschen Republik zu werden, ganz ohne weiteres angenommen, und sich bereit finden lassen, die Proclamationen abzufassen, in denen dem Volke und den Soldaten gesagt werden sollte, was sie von der republikanischen Regierung zu erwarten hätten *)!

Zwei kleine Umstände sind hier noch zu erwähnen, weil sie in Bezug auf die gegen Jordan von dem Criminalrichter zusammengeschichteten Verdachtsgründe von einigem Belang sind: erstlich, daß Jordan schon vor der Eröffnung des Landtages den Plan hatte, seine Familie nach Hörter zu bringen und daselbst nur so kurze Zeit zu bleiben, als wir ihn zu einer spätern Zeit wirklich thun sehen werden; sodann seine Bekanntschaft mit dem Dr. Hundeshagen.

In ersterer Beziehung theilt Wigand folgende Stelle aus einem Briefe Jordans vom 19. December 1832 mit: „Im Anfange Januars werde ich abreisen, und meine Pauline wünscht sammt den Kindern, diese Gelegenheit zu benutzen, Euch in Hörter zu besuchen .... Ich versprach ihr dies zu gewähren (wobei ich die große Freude hätte, Euch, wenn auch nur auf ein oder zwei Tage, wieder zu sehen), wenn Du nichts dagegen hast und sie Alle aufnehmen und einige Zeit in Schutz nehmen kannst **)." Jor-

*) Wig. S. 55.

**) Wig. S. 61.

dan hätte sich dieses Umstandes recht gut zu seiner Verthei-
digung gegen eine Anschuldigung, von der bald mehr die
Rede sein wird, bedienen können, wenn er sich desselben
noch erinnert hätte, er war ihm aber aus dem Gedächtniß
entschwunden; wie auch Wigand sagt, daß er sich derselben
und anderer Einzelnheiten erst beim Durchlesen von Brie-
fen und Tagebuchsnotizen wieder erinnert habe. Man wird
dies Vergessen sehr natürlich und gewöhnlich finden: der
Marburger Criminalsenat ist aber anderer Meinung.

In Betreff des Dr. Hundeshagen, der im „Urtheil"
mit unter den Revolutionären und als einer von denen
aufgeführt wird, deren angeblicher Verkehr mit Jordan die-
sen verdächtig machen soll, berichtet uns Wigand, daß Hun-
deshagen ein entfernter Anverwandter von ihm sei; „der
Sohn eines Jugendfreundes," fährt er fort, „und einer
theuern Freundin seiner Gattin, die in der frühesten Kind-
heit meine Gespielin war," und erzählt dann weiter: „Seit
der Zeit, wo ich ihr ein Wiegenlied bei der Geburt ihres
Erstgebornen gedichtet hatte, sah ich diesen zuerst wieder an
dem Tage, wo er zum Doctor war promovirt worden und
ich habe ihn nicht anders, als einen redlichen, bescheidenen,
tugendhaften, mit seinem ernsten theologischen Studium
emsig beschäftigten jungen Mann gekannt. Ob er sich aus
den Zeiten der Burschenschaft zu excentrischen staatsgefähr-
lichen Ideen und später zur Theilnahme an Revolutions-
projecten hatte verleiten lassen, weiß ich nicht. Nur ein
einziges Mal habe ich ihn in politischer Aufregung gesehen;
aber damals blos über den König der Franzosen, auf den
er sehr übel zu sprechen war: ich habe vergessen warum.
Es wird ihm freilich eine besondere Theilnahme an der Re-

volution in Deutschland beigelegt*); aber er ist nie zur Untersuchung gezogen worden, und ich weiß, daß es sein voller Ernst und sein aufrichtiger Wunsch war, in Gießen als Professor angestellt zu werden, und daß er einst in sehr trüber Stimmung zu mir kam und mir erzählte, er sei in Darmstadt gewesen, sein Gesuch sei ihm aber abgeschlagen worden, weshalb er leider Gießen verlassen müßte. Bald nachher folgte er einem Ruf nach Bern. Ich muß daher aus seinem ruhigen Benehmen vermuthen, daß er nicht so viel hinter sich hatte, als man wohl glaubt. — Jordan machte die Bekanntschaft mit der Hundeshagenschen Familie auf mein Ersuchen. Er schrieb mir am 26. September 1832: „Hundeshagen vergesse ich nicht; wir hatten bisher so Vieles zu arrangiren und konnten daher noch nicht von hier fortkommen.“ Dann am 21. October: „Hundeshagen haben wir in Gießen besucht und einen ganzen Nachmittag bei ihm zugebracht ... Karl war jedoch verreist ... Hundeshagen selbst ist, wie fast immer, verstimmt und unzufrieden u. s. w.“ Mein Freund war körper- und gemüths-

---

*) Des Gießenschen Vereines, unter Hundeshagen und Candidat Schüler ist schon oben (S. 174.) Erwähnnng geschehen. Nachdem „in der Thätigkeit dieses Vereins“, sagt uns das „Urtheil“, nach erfolgter Auflösung der Ständeversammlung von 1831—32 ein Stillstand eingetreten, habe später, im Sommer 1832 Dr. Hundeshagen (was aber nur Döring ausgesagt hat) einer Versammlung bei Gärth in Frankfurt beigewohnt, sodann auch mit Franckh verkehrt und endlich in Gießen mit Schüler ihre früher nicht zum Ziele gebrachten Bestrebungen mit neuem Eifer wieder begonnen“; es seien Versammlungen gehalten worden, in denen man die Art und Weise besprochen habe, wie dort und in der Umgegend der Aufstand ausgeführt werden sollte, und man habe sich zu diesem Ende mit Waffen uud Schießbedarf versehen*).

*) Urth. S. 5. 6, 9. 10.

krank; der Sohn seine Stütze: dieser opferte sich ihm mit kindlicher Liebe und Sorge und mit unendlicher Geduld; er übernahm auch den Gegenbesuch allein, der sich bis in die Weihnachtsferien verzögerte. Am 2. Januar 1833 schrieb mir Jordan: „Am Sonntag (30. December) kam Dr. Karl Hundeshagen zu uns. .... Ich bat, wie es sich von selbst versteht, ihn, der mir gleich sehr gefiel, bei mir zu Mittag zu bleiben, was er annahm, während sein Reisegefährte, Dr. Bansa, bei meinem Hauswirth Döring zu Mittag blieb." Später hat sich Jordan gegen mich immer sehr lobend über Hundeshagen als einen verständigen, tüchtigen jungen Mann ausgesprochen und hat es bedauert, daß er ihn gar nicht wieder besucht habe, wozu er ihn doch, als Verwandter, aufs freundlichste eingeladen hätte. Hundeshagen war aber in allen Mußestunden an das Krankenbett seines Vaters gefesselt und pflegte diesen bis zu seinem Tode mit großer Pietät*)." Dagegen will das „Urtheil"**) von einem „Verkehre Jordans mit Dr. Hundeshagen" und von einem „zwischen Beiden bestandenen engeren persönlichen Verhältnisse" wissen und findet es „wegen dieses Verhältnisses" (welches der Richter conjecturirt hat) „um so wahrscheinlicher, daß Hundeshagen über die Revolutionsangelegenheit ohne Rückhalt sich geäußert habe." Das heiße ich einen Glauben, der Berge versetzt!

Sonderbar ist es, daß Jordan im Januar, während die Regierung bereits alle Anstrengungen machte, ihn vom Landtage fern zu halten, zugleich doch für sie zu arbeiten

---

*) Wig. S. 93. ff.

**) S. 92.

erhielt. Ich habe, schreibt er an Wigand unterm 12., zwei staatsrechtliche Deductionen aus der Zeit des Reiches für das Finanzministerium bearbeitet u. s. w. Aus demselben Briefe theilt Wigand folgende Stelle mit: „Da ich weiß, aus welchen Gründen man mich verfolgt und dies auch allgemein bekannt ist; so kann ich dabei ruhig sein; ich habe ohnehin auf Alles resignirt.“ Es ist von der Gehaltsangelegenheit die Rede. Am 20. Januar schrieb Jordan: „Im Gewirr der Verhältnisse, in denen ich mich gegenwärtig befinde, ergreife ich in Eile die Feder, um dich wissen zu lassen; daß die Staatsregierung durch einen Erlaß vom 12. d. ausgesprochen hat, daß die im §. 71. der Verfassungsurkunde für Staatsdiener vorgeschriebene Genehmigung der Wahl auch auf den Abgeordneten der Universität zu beziehen sei (obwohl ich schon einen Landtag ohne Genehmigung mitgemacht habe). Die Universität beharrte jedoch, wie zu erwarten war, bei ihrer früheren Ansicht, daß nämlich jener Paragraph auf den Universitätsabgeordneten nicht anwendbar sei und theilte dies durch Bericht, der gestern abging, dem Ministerium mit .... So viel ändert dieser Vorgang in meinem Reiseplan, daß ich zunächst allein nach Kassel reisen werde, da ich noch nicht bestimmt wissen kann, welche Wendung die Sache nehmen werde. Ist es entschieden, daß ich in die Kammer eintrete, so werde ich nach Marburg zurückkehren und meine Familie abholen*).“

---

*) Wig. S. 58.

## 4. Abschnitt.

### Der Landtag im Jahre 1833 und Jordans Verzicht auf eine fernere Wahl.

Es war der Staatsregierung daran gelegen, die Opposition ihrer gewandtesten und im Recht und den Staatsangelegenheiten erfahrensten Vorkämpfer so viel als möglich zu berauben. Der Staatsregierung kam hierbei eine Bestimmung der Verfassungsurkunde (§. 71.) zu Statten, welche ihr Gelegenheit gab, Staatsdienern, deren Wahl zum Landtage ihr mißfällig war, den Eintritt in die Ständeversammlung zu verwehren. Der betreffende §. lautet: „Sobald ein Staatsdiener des weltlichen oder geistlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne." Und der Inhalt dieses §. schien der Staatsregierung für ihre Zwecke noch nicht einmal wirksam genug, da hiernach jeder für den Landtag gewählte Staatsdiener nur von seiner zunächst vorgesetzten Behörde die Genehmigung auszuwirken hat, die Mehrzahl also nur mittelbar unter dem Einfluß der Staatsregierung stand. Um unmittelbar über den Eintritt auch derjenigen Staatsdiener in die Ständeversammlung, welche zunächst unter einer Mittelbehörde stehen, verfügen zu können, erließ sie an alle Mittelbehörden den Auftrag, daß diese den unter ihnen

stehenden Staatsdienern für den Fall einer auf sie fallenden Abgeordnetenwahl aufgeben sollten, außer der Genehmigung auch noch einen Urlaub zum wirklichen Eintritt in die Ständeversammlung auszuwirken. Von einem Urlaube ist in der Verfassungsurkunde natürlich nicht die Rede, weil der Staatsdiener, welcher zum Landtage geht, nicht zu Privatzwecken, sondern nur zu einem andern Staatsgeschäfte vom Staate selbst berufen, seinen Amtsposten verläßt. Der Staatsregierung wäre aber die Verpflichtung der zur Ständeversammlung berufenen Staatsdiener, einen Urlaub nachzusuchen, ein bequemes Mittel gewesen, denjenigen unter ihnen, deren Theilnahme an der Ständeversammlung ihr mißfiel, den Eintritt in dieselbe unmöglich zu machen, da ein auf längere Zeit zu ertheilender Urlaub jedesmal der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Die Mittelbehörden leisteten indessen diesem verfassungswidrigen Auftrage der Staatsregierung so kräftigen Widerstand, daß sie es gerathen fand, denselben wieder zurückziehen*).

Eine weitere Ausdehnung ihres Einflusses auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung suchte sie noch dadurch zu gewinnen, daß sie auch die Advocaten als Staatsdiener betrachtet wissen wollte; dem widersetzten sich nun aber die Gerichte, und so ließ sie die Advocaten bis auf weitere Entscheidung dieser Differenz, vorläufig zu. Was der Staatsregierung am meisten am Herzen lag, war natürlich die Ausschließung Jordans von der Ständeversamm-

*) S. Jordan „Aktenstücke, zum Theil mit Anmerkungen, über die Frage: ob der §. 71 der Kurheß. Verfassungsurkunde auch auf den Abgeordneten der Landesuniversität anwendbar sei? Nebst einer Einleitung ꝛc." Offenbach a. M. (Brede'sche Buchdruckerei) 1833.

lung, und hierzu schien ihr der §. 71 der Verfassungsurkunde ein vollkommen genügendes Mittel darzubieten.

Schon als Jordan zu dem ersten constitutionellen Landtage im Jahre 1831 gewählt worden war, hatte ihm die Staatsregierung die Genehmigung nicht ertheilen wollen, sich aber bei einem von Jordan hiegegen eingelegten Protest beruhigt. In der Sitzung der Ständeversammlung am 22. März 1832 erklärte der Landtagscommissair noch einmal, „die Staatsregierung habe für gut befunden, von ihrem Rechte, die Wahl des Universitätsabgeordneten zu genehmigen, diesmal keinen Gebrauch zu machen, und Jordan protestirte abermals. Die Befugniß, einen Abgeordneten zum Landtage zu schicken, stand der Universität Marburg, wegen ihres Besitzes landstandschaftsfähiger Güter, als ehemaliger Prälatur und als stiftungsmäßig noch fortwährend selbstständiger Corporation von Alters her unbestritten zu, und diese Befugniß ist ihr auch in der neuen Verfassungsurkunde, die (wie schon oben erwähnt) dem „Systeme der Reform," wie es Jordan nennt, getreu, keinem Stande so viel möglich seine wohlerworbenen Rechte entzog, in der hergebrachten Weise zugesichert geblieben, indem nur durch das Wahlgesetz (§. 5.) die einzige Beschränkung der Wahlfreiheit für die Universität eintrat, daß sie ihren Abgeordneten jetzt stets aus der Mitte des akademischen Senats erwählen muß. Stände es nun in der Macht der Staatsregierung, jede Wahl des akademischen Senats durch Genehmigungsversagung so lange zu vereiteln, bis ein ihr wohlgefälliges Mitglied desselben gewählt würde, so wäre die Wahlfreiheit der Universität geradezu vernichtet und in eine Befugniß des Ministeriums des Innern, den Abgeordneten unter den ordentlichen Professoren sich nach Belieben

auszusuchen, also der Universitätsabgeordnete in einen Abgeordneten der Staatsregierung verwandelt. Die Universität ist aber gar nicht als ein Collegium von Staatsdienern (wie es die Staatsregierung alsbald nach dem Beginn des Streits über den §. 71. darzustellen suchte, um von der Universität disciplinarische Unterwerfung auch in Bezug auf ihr Landschaftsrecht zu fodern), sondern in ihrer Eigenschaft als landstandschaftsberechtigte Corporation, als Prälatur, als pium corpus, als Grundbesitzerin auf dem Landtage vertreten, also in durchaus selbstständiger und von der Staatsregierung unabhängiger Weise. Ihr Abgeordneter muß zwar, wie gesagt, jedesmal ein Staatsdiener sein, aber die Anwendung des §. 71 auf ihn ist eine schon um deßwillen unstatthafte, weil sie in der That unmöglich ist; denn die vorgesetzte Behörde des Universitätsabgeordneten, der jedenfalls ein ordentlicher Professor sein muß, ist der akademische Senat, und da dieser zugleich die wählende Corporation ist, so kann nicht davon die Rede sein, daß seine Wahl noch einer Genehmigung bedürfe: er genehmigt die Entfernung des Gewählten von seinem Amtsposten dadurch, daß er ihn wählt und nöthigt sich selbst eben dadurch, für einstweilige Versehung des Amtes erforderlichen Falls Vorsorge zu treffen*).

Als daher Jordan unterm 18. October 1832 abermals vom Ministerium des Innern aufgefordert wurde, zu erläutern, warum er bei der vorgesetzten Behörde (womit natürlich das Ministerium sich selbst meint) die Genehmigung seiner Wahl noch nicht nachgesucht habe, und als der Verzicht auf die Wahl, den er aus Liebe zur Ruhe und Sehnsucht nach wissenschaftlicher und lehrender Thätigkeit,

*) Vgl. die angeführten „Aktenstücke" an verschiedenen Orten.

am 19. in einer Sitzung des akademischen Senates leisten wollte, von diesem nicht angenommen worden, Jordan nun auch nachgegeben und auf Entbindung von der Wahl nicht weiter bestanden hatte, gab er die vom Ministerium verlangte Erläuterung, indem er die Gründe anführte, wegen deren der §. 71. auf den Abgeordneten der Universität nicht anwendbar sei. Der akademische Senat hatte in der Sitzung vom 19. October, laut Protokolls, wovon Jordan auf sein Verlangen Abschrift erhielt, die von Jordan in der Sitzung entwickelte Ansicht, daß die höhere Erlaubniß bei der Wahl eines Abgeordneten der Landesuniversität durchaus nicht erforderlich sei, „vollkommen und einstimmig gebilligt," und erklärt, daß es „bei der einmal erfolgten Wahl, als bereits angenommen, lediglich belassen" bleibe. Dies zeigte Jordan am Schlusse der von ihm geforderten Erläuterung (sein Schreiben ist vom 22. October) dem Ministerium an und bemerkte: „Das hohe Ministerium werde aus seiner Auseinandersetzung der ihn bewegenden Gründe entnehmen, daß er auch bei dieser Wahl, wie schon bei der vorigen geschehen, nur seiner Pflicht nachkomme, indem er eine ministerielle Genehmigung nicht auszuwirken suche."

Nachdem noch der akademische Senat selbst unterm 27. November auf Anforderung des Ministeriums Bericht über den von ihm am 19. October gefaßten Beschluß abgestattet hatte, erging an ihn, jedoch erst nach sechs Wochen, unterm 12. Januar (auf den 15. war damals die Eröffnung des Landtags angesetzt, wurde aber auf den 25. verschoben) ein merkwürdiger Ministerialerlaß, welcher in der That nichts weiter enthielt als, wie Jordan es allerdings mit Recht bezeichnete, „Notizen über eine versuchte doctrinelle Auslegung des §. 71. der Verfassungsurkunde".

im Sinne der von der Regierung beliebten Anwendung dieses §. auf den Universitätsdeputirten, dennoch aber auf dem Umschlage als „eilige kurfürstliche Dienstsache" und in einem auf dem Couvert ebenso benannten, auf jenen Erlaß verweisenden Ministerialbeschluß an Jordan, als Ergebniß einer „höchsten Entschließung über den §. 71. der Verfassungsurkunde" bezeichnet war. Der Ministerialerlaß meldete nun auch von einem dem Regenten selbst im Gesammtstaatsministerium gemachten Vortrag über die Sache, und „daß darauf Seine Hoheit gnädigst zu beschließen geruht habe, daß der Abgeordnete der Landesuniversität von der allgemeinen Bestimmung im §. 71. der Verfassungsurkunde nicht auszunehmen stehe, vielmehr bei dem Ministerium des Inneren die Genehmigung einzuholen habe." Da diese sogenannte Entschließung nicht, wie es verfassungsmäßig erforderlich war, vom Landesherrn unterfertigt (besiegelt und unterzeichnet) und von dem betreffenden Ministerialvorstande contrasignirt, sondern nur von Hassenpflug unterschrieben war, so stand gar nicht einmal in der verfassungsmäßigen Form fest, daß dieselbe vom Landesherrn herrührte. Eine verbindliche Norm für die Auslegung eines §. der Verfassungsurkunde hätte aber auch selbst der Landesherr einseitig nicht aufstellen können, sondern es hätte dazu des Einverständnisses der Landstände bedurft. Der akademische Senat erklärte daher in einer am 16. Januar deswegen veranstalteten Sitzung, daß er in dem erwähnten Ministerialerlasse keinen Grund finde, von seiner früheren Ansicht abzugehen, berichtete auch hierüber an das Ministerium, und Jordan reiste am 25. Januar 1833 nach Kassel, noch ehe in Marburg ein unterm 22. Januar in Folge dieses weiteren Berichtes ergangener Ministerialerlaß eingetroffen war, worin

dem Senat eröffnet wurde, daß seinem Abgeordneten, wenn er nicht die fragliche Genehmigung auswirke, der Eintritt in die Ständeversammlung nicht würde gestattet werden.

Sogleich am Tage nach seiner Ankunft in Kassel erhielt Jordan noch spät Abends einen Ministerialerlaß, in welchem er aufgefordert wurde, „eine forderſamſte Erläuterung" zu geben, „in welcher Absicht er sich von seinem Posten entfernt habe, und ob er, im Falle er nicht die Absicht hegen sollte, den Eintritt in die Ständeversammlung zu versuchen, mit dem erforderlichen Urlaub versehen sei." In der Erläuterung, welche Jordan demzufolge am 27. Januar einreichte, sagte er zuerst einfach, er sei als Abgeordneter der Landesuniversität gekommen, und fügte dann hinzu: „Meine Hierherreise war also eine von der Verfassungsurkunde mir auferlegte Verpflichtung. An der Erfüllung dieser eidlich übernommenen Verpflichtung kann ich rechtlich weder gehindert, noch von derselben befreit werden. Nach dieser mir, in Folge der auch von mir beschworenen Verfassungsurkunde obliegenden heiligen Verpflichtung werde ich nicht blos den Eintritt in die Ständeversammlung versuchen, sondern, wenn der bleibende landständische Ausschuß und beziehungsweise die Ständeversammlung, welche nach der Geschäftsordnung über die Legitimationen zu erkennen hat, mich für gehörig legitimirt erklären wird, wirklich in die Ständeversammlung eintreten, da ich gewohnt bin, die mir obliegenden Pflichten stets gewissenhaft zu erfüllen und mich von dieser Erfüllung durch nichts in der Welt abhalten zu lassen." Hierauf erklärte er sich noch über die nicht verfassungsmäßige Form und Unverbindlichkeit der oben erwähnten „höchsten Entschließung" und schloß mit den Worten: „Eine doctrinelle Auslegung hat auch wie

bekannt nur doctrinellen Werth, und diesen werde ich, insofern die Auslegung gegen die von mir in meiner Aeußerung vom 22. October v. J. gerichtet ist, nöthigenfalls anderwärts gehörig würdigen."

Schon am folgenden Tage erging wiederum ein Ministerialerlaß an Jordan, worin ihm bei 20 Thaler Strafe aufgegeben wurde, sich binnen 24 Stunden auf seinen Posten zurückzubegeben und denselben ohne ausgewirkten Urlaub oder die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl nicht zu verlassen. Am folgenden Tage, (29. Januar) erklärte der permanente landständische Ausschuß, in welchem namhafte Juristen saßen (die Oberapellationsräthe Pfeiffer und von Baumbach und die Bürgermeister Eberhard und Schomburg) Jordan für vollständig legitimirt, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß Jordan „zu den ersten Verhandlungen der jetzt zusammenberufenen Stände zuzuziehen sei, ohne daß er als Abgeordneter der Landesuniversität eine Genehmigung vom Kurfürstlichen Ministerium des Innern bedürfe." Während nun Jordan es seinem Anwalt, Obergerichtsanwalt Hahn, den er zu diesem Ende bevollmächtigt hatte, überließ, für ihn den Schutz des Obergerichts gegen das Ministerium in Anspruch zu nehmen, reichte er zu gleicher Zeit, um die Vollziehung des zuletzt erwähnten Ministerialerlasses vorläufig zu hemmen, eine Beschwerdeschrift gegen diesen bei dem Kurfürstlichen Gesammtministerium ein, worin er unter Anderem bemerklich machte, daß disciplinarisch gegen ihn nicht eingeschritten werden könne, da er, abgesehen von der höheren verfassungsmäßigen Verpflichtung, unmittelbar im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde nach Kassel gekommen sei und nicht anders wieder abreisen dürfte, als wenn die Behörde

selbst, welche den Auftrag ertheilt hat, diesen wieder zurücknehmen würde; außerdem hätte die Androhung und Vollziehung von Zwangsmaßregeln auf disciplinarischem Wege nach dem Staatsdienstgesetze nicht vom Ministerium, sondern von dem akademischen Senate, als der ihm zunächst vorgesetzten Behörde zu geschehen u. s. w. Diese Beschwerde wies das Gesammtministerium durch ein am 31. Januar erlassenes Rescript zurück, worin unter Anderem die den Landesherrn vorschiebende und also einer Grundbedingung des constitutionellen Systems widerstreitende Aeußerung vorkommt, daß „das Gesammtstaatsministerium zu Abänderung des landesherrlichen Beschlusses, wonach der Abgeordnete der Landesuniversität von der Bestimmung des §. 71. der Verfassungsurkunde nicht auszunehmen steht, nicht kompetent" sei. An demselben 31. Januar erfolgte ein unbedingtes Mandat des Kasseler Obergerichts, durch welches das von Jordan verklagte Ministerium angewiesen wurde, „den an den Kläger gerichteten Befehl, sich binnen 24 Stunden auf seinen Posten zu begeben, bei Meidung einer zu der Armenkasse zu bezahlenden Strafe von 50 Thaler rc. sofort zurückzunehmen*)."

„Ich kam hier glücklich und still an," schrieb Jordan am 31. Januar an Wigand; „allein bald ging der Kampf mit dem Ministerium des Innern an, welches mich wieder zurückhaben will. Indessen der landständische Ausschuß erkannte meine Legitimität für richtig an, und so werde ich bei dem Kampfe, den ich nur mit den Waffen der Verfassung, der Gesetze, des Rechtes und der Wahrheit führe, und zwar mit größter Seelenruhe führe, nicht schwer beste-

*) Aktenstücke rc. S. 28 ff.

hen." Da ihn Wigand freundlich gebeten und gewarnt hatte, in der Opposition nicht zu weit zu gehen, gab er seinem Schwiegervater in zwei Briefen vom 2. und 4. Februar ausführlichen Bericht über die Vorgänge und setzte hinzu: „Die mir obliegende heilige Pflicht gebot mir so zu handeln und wird mir auch Muth und Kraft geben ferner zu handeln, wie es dem Recht und der Wahrheit gemäß ist. Es gilt die Frage, ob die Verfassung bestehen soll oder nicht. Sei versichert, daß ich stets mit der Ruhe, Umsicht und Klugheit verfahren werde, wie es Recht und Wahrheit erfordern. Frei und unbefangen trete ich auf, gestählt durch mein Bewußtsein und ein festes Vertrauen auf den, der die Seinigen nicht verläßt und das Schicksal der Fürsten und Völker mit weiser Hand lenkt*)."

An den akademischen Senat erstattete Jordan ebenfalls im Anfange Februars Bericht über sein Benehmen und dessen Folgen. Der damalige Prorector von Siebold schrieb ihm darauf unterm 5. Februar: „Für Ihre interessante Mittheilung, welche ich bereits zur Einsicht des akademischen Senats gelangen ließ, meinen und des akademischen Senats herzlichsten Dank. Möge auch ferner Ihr reines Bestreben, die Rechte der Universität und des Landes zu vertreten, Ihnen gelingen und Gott Ihnen die Kräfte, welche in Ihnen so schön entfaltet sind, ferner erhalten."

Jordan nahm an allen vorläufigen Sitzungen der Ständeversammlung Antheil, wurde sogar als zweiter Candidat zur Präsidentur gewählt und auch zur Eröffnung der Ständeversammlung eingeladen, zu welcher er jedoch kränklichkeitshalber nicht erscheinen konnte. Der ständische Legitima-

*) Wig. S. 58 f.

tionsausschuß war, wie zuvor der permanente Ausschuß, einstimmig der Ueberzeugung, daß der §. 71. der Verfassungsurkunde auf den Abgeordneten der Landesuniversität keine Anwendung erleide. In gleichem Sinne sprach sich das Obergericht zu Kassel, auch nach erfolgter Remonstration des Staatsanwalts, durch eine unterm 19. Februar erfolgte Bestätigung seines ersten Urtheils aus und nicht minder späterhin die Ständeversammlung selbst. Jordan rechnete mit Bestimmtheit auf seinen Eintritt in die Ständeversammlung. Am 14. Februar schrieb er an Wigand: „Die Machinationen schmerzen mich keineswegs; ich bin ruhig und gelassen. Nur den Schmerz vermag ich nicht ganz zu besiegen, den mir die lange Trennung von meiner innigst geliebten Gattin und meinen Kindern verursacht .... Sobald mein Eintritt in die Ständeversammlung entschieden sein wird, werde ich sofort meine Familie um mich versammeln. Diese ist das Einzige, was mich an dieses Leben bindet." Am 28. Februar zeigte er seinem Schwiegervater an, daß er die Seinigen geholt habe und nun ganz zufrieden mit ihnen lebe*)." Die Prüfung der Legitimationen dauerte wegen der Schwierigkeiten, welche die Staatsregierung erhoben hatte, bis zum 8. März, an welchem Tage also erst der Landtag eröffnet werden konnte. Am 4. hatte der permanente landständische Ausschuß noch eine Anklageschrift gegen Hassenpflug bei dem Oberappellationsgerichte eingereicht, bei welchem inzwischen auch der Staatsanwalt Regreß gegen die erwähnte Entscheidung des Kassler Obergerichts ergriffen hatte. Einer der Hauptpunkte der Anklage war, daß durch die gesetzwidrige Einmischung

*) Wig. S. 59 u. 60.

des Ministeriums des Innern in die nach §. 77. dem Ausschuß allein zustehende vorläufige Legitimationsprüfung, die Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten der letzten Ständeversammlung (1832) eine geraume Zeit verhindert worden sei. Das erste Geschäft der neuen Ständeversammlung, die eine abermalige Auflösung mit gutem Grunde befürchtete, war die Ertheilung einer Instruction an den permanenten Ausschuß: es wurde diesem aufgetragen, die von dem vorigen permanenten Ausschuß gegen den Minister des Innern und der Justiz (Hassenpflug vereinigte die Leitung beider Ministerien) erhobene Anklage aufzunehmen und fortzuführen. Als nun aber der Abgeordnete Schomburg in geheimer Sitzung am 18. März den Antrag stellte, den Minister wegen verfassungswidriger Verhinderung des Universitätsdeputirten an der Mitwirkung bei den Landtagsverhandlungen in Anklagestand zu versetzen, unterbrach ihn der Landtagscommissär und verlas eine höchste Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöst wurde. Man sieht hieraus, was für eine gefährliche Person Jordan in den Augen der Staatsregierung war. Wäre es nur um Behauptung des Princips zu thun gewesen, so hätte sich die Staatsregierung abermals mit einer Verwahrung ihres Genehmigungsrechtes begnügen, und wie sie die Advokaten einstweilen zugelassen hatte, so auch Jordan zulassen können. Aber um jeden Preis sollte Jordan in der Ständeversammlung nicht geduldet werden. Die Reactionspartei, um diese nun einmal nach Jordans Vorgang hier eingeführte Benennung beizubehalten, trug sich mit der Ansicht, der auch Jahres darauf in Wien Sprache gegeben wurde, daß eine Partei in Deutschland thätig sei, welche, jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur

Herrschaft berufen wähne, mitten im allgemeinen politischen Frieden, einen innern Krieg unterhalte und die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher aufstachele, welche entweder von offner Empörung das Heil Deutschlands erwarte, oder, schlauer, sich der Form der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu ihren Zwecken bemächtigt habe: ob sie aber diesen „scheinbar" gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer sei es nur der nämliche Zweck, den sie verfolge. — Und unter den Rädelsführern letzterer Art schien Jordan einer der gefährlichsten.

Die geheimen Umtriebe der Revolutionäre hatten inzwischen ihren Fortgang.

Ein bestimmter Revolutionsplan hatte bisher noch gar nicht bestanden, erst jetzt wurde ein solcher gebildet. Zwar will das Marburger „Urtheil" von einem schon früher festgestellten „Revolutionsplan" wissen, und bedient sich dieses Ausdrucks unbedenklich in seiner unter der Ueberschrift: „Thatbestand" gelieferten Geschichtserzählung; allein es stützt sich hierbei lediglich auf diejenigen Angaben Dörings, welche erst damals zum Vorschein kamen, als Döring durch Verleumdung Jordans seine eigene Straflosigkeit zu erkaufen in Stand gesetzt war. Döring gab nämlich an: er sei auf jener oben erwähnten Zusammenkunft bei Doctor Gärth im December 1832 von den Frankfurtern ersucht worden, mit dem Professor Jordan über „den Revolutionsplan" zu sprechen, er habe dies versprochen und auch gethan, ihnen aber zugleich gesagt, daß es noch besser sei, wenn sie selbst Jemanden an Jordan abschickten. Dies habe dann die Absendung Gärths und später die Reise des Franckh nach Marburg zur Folge gehabt. Döring habe deren An-

kunft dem Professor Jordan vorausverkündigt, dem er überhaupt von den Versammlungen, denen er beigewohnt, und deren Resultaten jedesmal Kenntniß gegeben habe. Gärth habe dem Jordan in Dörings Wohnung über „den Revolutionsplan" Mittheilungen gemacht und ihm die Theilnahme an der Präsidentschaft oder der provisorischen Regierung, welche nach dem Ausbruche der Revolution die neue Ordnung der Dinge habe leiten sollen, angetragen. Jordan habe nicht nur diesen Antrag angenommen, sondern auch auf Gärths Verlangen die Abfassung von Proclamationen an das deutsche Volk und die deutschen Soldaten übernommen. Dann sei Franckh im Januar 1833 nach Marburg gekommen und Jordan habe sich gegen diesen in Dörings Besuchstube zum demnächstigen Eintritte in die provisorische Regierung wiederholt bereit erklärt*).

Einen Revolutionsplan, wie gesagt, gab es damals, den Ergebnissen der verschiedenen Untersuchungen zufolge, noch gar nicht, und die in Bezug auf den Zusammenhang der Ereignisse völlig abgeschmackten Lügen Dörings würden auch nicht einmal eine kurze Abfertigung verdienen, wenn ihnen nicht das „Urtheil" einen so großen Werth beigelegt hätte. Welchen Zweck der Besuch Franckhs bei Jordan hatte, haben wir oben gesehen. Mit Gärth ist Jordan niemals zusammengetroffen, und machte schon in seiner Vertheidigungsschrift bemerklich, daß sein angeblicher Verkehr mit Gärth ganz allein, auf der neuesten in Folge der zugesicherten Straflosigkeit völlig umgearbeiteten Auflage der Döringschen Depositionen beruhe, indem Döring noch in einem Verhöre zu Magdeburg 1839 alle Mitwissenschaft Jor-

*) Urth. S. 22. u. 23.

dans an den revolutionären Umtrieben in Abrede gestellt und eingestanden habe, daß die Besuche des Gärth u. s. w. Döring allein gegolten hätten; später dann, namentlich bei der ersten Confrontation mit Jordan (10. Januar 1840) habe Döring behauptet, Gärth sei zwar auf seiner Besuchsstube gewesen, habe aber Jordan allein besucht, der Dörings Zimmer zu revolutionären Zwecken benutzt hätte; endlich habe Döring bei der zweiten Confrontation mit Jordan (18. u. 20. Juli 1840) angegeben, Gärths Besuch hätte ihm und Jordan zugleich gegolten *). Das Döringsche Lügengewebe ist im Uebrigen mit so schlauer Berechnung angelegt, daß der Widerspruch, in welchen er sich bei den erwähnten Aussagen mit der richtigen Zeitfolge der Begebenheiten gesetzt hat, bei ihm schwer zu erklären sein würde, wenn sich nicht, wie dies besonders Boden mit Glück gethan hat, zeigen ließe, daß dieser Widerspruch für ihn unvermeidlich geworden war. Dörings Aufgabe, eine Mitwissenschaft Jordans wahrscheinlich zu machen, hätte unter anderem durch den Umstand unlösbar werden müssen, daß Jordan vom 25. Januar bis zum 25. März von Marburg abwesend war; wollte ihn daher Döring über ein bestimmtes Revolutionsproject Berathungen pflegen lassen, so mußte er dessen Entstehung um einige Monate früher ansetzen, als es wirklich geschmiedet worden ist; „Jordan mußte vor seiner Abreise nach Cassel um ein Geheimniß wissen, welches noch gar nicht bestand, und in einen Plan eingeweiht sein, ehe dieser gemacht war **)."

Kehren wir zu der Geschichte der Revolution zurück.

---

*) Selbstvertheid. II. S. 43.

**) Boden Nachträge S. 20.

Döring scheint anfänglich nicht Lust oder Muth gehabt zu haben, das Versprechen, welches er in Frankfurt bei Gärth gegeben hatte, zu erfüllen, nämlich in Marburg Anhänger für die Sache der Revolution zu werben. Nicht früher als um Neujahr 1833, wie uns das „Urtheil" selbst belehrt, trat er zuerst mit einem Dr. Scheffer, nachmals Bürgermeister zu Kirchheim, einem republikanisch gesinnten Manne, in Verkehr, der in Griechenland gefochten hatte, später Secretär bei dem preußischen Consulat in Bukarest gewesen war und zu der Zeit, als Döring ihn kennen lernte, sich geschäftlos in Marburg aufhielt. Diesem Scheffer, der schon früher in Frankfurt „über das Bestehen einer auf gewaltsame Umänderung der deutschen Staatsverhältnisse abzwekkende Verbindung" im Allgemeinen unterrichtet worden war und für den Fall eines Ausbruchs der Verschwörung seine Theilnahme zugesagt hatte, eröffnete Döring, bald nachdem Scheffer sein Haus zu besuchen angefangen, daß „eine weit verbreitete Verbindung bestehe, welche daran arbeite, eine Revolution in Deutschland ins Werk zu setzen," und machte mit ihm im Februar eine Reise nach Butzbach zu Weidig, wo sie den Polen Scylling antrafen und wo „die Sache der Revolution" auch nur im Allgemeinen besprochen wurde*). Weiter ist in diesen Monaten noch nichts geschehen. Die „Ergänzungen" der Mittheilungen Dörings, von denen das „Urtheil" (a. a. O.) spricht, namentlich die Angabe, daß „Jordan und andere Männer des Volks an dem Unternehmen Theil nehmen würden" u. s. w., können erst im März nach der Großgartacher Versammlung stattgefunden haben.

*) Urtheil S. 48. u. 49.

Die Versammlung in Groſsgartach bei Heilbron fand am 3. März 1833 statt. Aus der Darstellung, welche das „Urtheil" selber liefert, ist augenscheinlich, daß erst auf dieser Versammlung eine eigentliche Verständigung zwischen den frankfurter, würtembergischen und hessischen Revolutionären stattfand und die Ausführbarkeit eines wirklichen Unternehmens besprochen wurde. Es fanden sich in Groſsgartach Koseritz, Dorn, Gärth, Trapp und der Rechtscandidat Friedrich Breidenstein aus Homburg ein. Döring war eingeladen, wurde aber durch plötzliche Erkrankung eines seiner Kinder verhindert zu erscheinen. In Groſsgartach fanden die Herren kein Unterkommen und begaben sich deshalb nach dem benachbarten Dorfe Schluchtern. Theils auf dem Wege dahin, erzählt das „Urtheil," theils in dem dasigen Wirthshause fand zwischen den Verschworenen eine Berathung und Beschlußnahme statt. Gärth machte ausführlich Mittheilungen über die Stimmung in Frankfurt und über die zur Ausführung eines Schlages vorhandenen Mittel. Er eröffnete, es lägen in dem Hause des Dr. med. Gustav Bunsen in Frankfurt, der mit ihm an der Spitze der Frankfurter Revolutionäre stehe, Waffen und Munition bereit; die Artillerie des Frankfurter Bürgermilitärs sei ganz auf ihrer Seite, zwei in der Nähe liegende preußische Regimenter aus Posen seien bereits für die Sache gewonnen und auch das Nassausche Militär sei für eine Revolution gut gestimmt; gleichzeitig mit den Frankfurtern würden die Lyoner losschlagen und eine bedeutende Anzahl nach Warschau geschickter polnischer Officiere werde in Polen die Revolution wieder beginnen; eine Colonne Polen, das Depot in Besancon, werde nach Frankfurt marschiren, und, was er selbst jetzt in Straßburg einzuleiten gedenke, zwanzig

polnische Officiere sollten nach Rorschach und Rheineck kommen, um die Revolution auf dem Schwarzwalde zu leiten und nöthigenfalls zur Anführung des Würtembergischen Militairs verwendet zu werden. Es wurde verabredet, daß längstens binnen vier Wochen gleichzeitig in Frankfurt und Ludwigsburg losgeschlagen werden solle*).

Auf dieser Versammlung nun soll Koseritz, in Folge einer Aeußerung des Buchhändlers Franckh, auch Jordan, Rotteck und Itzstein erwartet haben; ja, das Ausbleiben dieser Männer soll förmlich entschuldigt worden sein, indem Gärth erklärte, daß jene Oppositionsmitglieder, ohne sich großem Verdachte auszusetzen, nicht hätten abkommen können. Mit der ernsthaftesten Miene versichert uns das „Urtheil," es sei jedoch „überall nicht erhoben, daß eine Einladung für diese Versammlung an Jordan wirklich ergangen wäre;" Jordan hätte sich ja übrigens auch damals bei dem Landtage in Cassel befunden**). Das Vorgeben, bei welchem allerdings auf einen sehr kindlichen Glauben gerechnet war, daß Jordan und die öfters genannten Oppositionsmitglieder der badischen Kammer mit den Projecten der Herrn Gärth, Franckh, Döring einverstanden wären, hat zuvörderst wohl nur den Zweck gehabt, durch einen Schein von Großartigkeit der Kräfte, über welche man zu gebieten hätte, Anhänger zu gewinnen, ebenso wie Gärths Aufschneidereien über die ihm in Frankfurt zu Gebote stehenden Mittel, dazu dienen sollten, den bereits gewonnenen Anhängern Muth zu machen. Diese Taktik ist bei Allen, die mit heimlichen Machinationen umgehen, so gewöhnlich,

*) Urtheil S. 9. u. 10.

**) Urtheil S. 24.

daß z. B. der bekannte Stifter des Illuminatenordens, Weishaupt, der aus dergleichen Praktiken aller Zeiten ein förmliches Studium gemacht hatte, ausdrücklich den Grundsatz aufstellte, man müsse die Untergebenen stets so vermuthen lassen, als ob der Orden überall die Hand im Spiele, überall zu gebieten hätte, als ob „jeder große, sonderbare Mann,“ der irgendwo lebe, ein Mitglied des Ordens wäre. Bei dem Apotheker Trapp entstand schon in Großgartach, als Jordan nicht erschien, der Verdacht, man habe ihm Jordans Betheiligung nur vorgespiegelt, um ihn desto mehr anzufeuern. Ein anderer, von Döring herangezogener Mitwisser, Dr. Eichelberg zog sich, wie weiterhin noch näher zu erwähnen, alsbald zurück, als er zu argwöhnen anfing, daß Jordans Betheiligung erlogen wäre. Als nun der Gedanke entstanden war, jene Männer, deren Namen man zur Anlockung von Bundesgenossen mißbraucht hatte, als erwählte Präsidenten oder Mitglieder der beabsichtigten provisorischen Regierung zu bezeichnen, gab es noch einen Grund mehr, sie als Eingeweihte und Einverstandene darzustellen. Dieser Gedanke scheint aber erst in Großgartach oder kurz vor der Reise dahin in Gärths Kopfe entsprungen zu sein; die auswärtigen Verschwornen wußten wenigstens noch nichts davon, als sie sich in Großgartach zusammenfanden, denn der von der Centralcommission veröffentlichten „Darlegung“ zufolge, richtete Koseritz auf der Großgartacher Versammlung an Gärth die Frage, wen er nach gelungener Revolution an die Spitze der Regierung stellen zu können gedenke, ob etwa beliebte Oppositionsmitglieder, worauf Gärth erwidert haben soll: „Mit den Würtembergischen Oppositionsmännern, deren er einige gesprochen habe, sei nichts anzufangen, er wolle den Professor Jordan

nach Ludwigsburg zur Regierung schicken." Wann hätte denn also die Präsidentenwahl statt gefunden, von deren Ausgang, der Aussage Dörings nach, Gärth und Franckh dem Professor Jordan schon im December 1832 und im Januar 1833 Anzeige gemacht haben sollen? Das Urtheil hat indessen, nachdem Jordan in seiner Vertheidigung*) diese Frage aufgeworfen hatte, Bedacht genommen, die in den Verhören vom 5. und 8. Mai 1841 von Döring ausgesagte „Wahl" Jordans dahin zu modificiren, daß nur von „Anträgen" Gärths und Franckhs die Rede ist**). In welcher Weise übrigens mit Jordans Namen geschaltet wurde, zeigt am besten die angeführte Aeußerung Gärths, er werde Jordan nach Ludwigsburg schicken; auch soll Gärth noch gesagt haben: „Jordan habe die Kurhessen, daß er ihnen nur winken dürfe," und von Franckh wird die Aeußerung mitgetheilt: „Jordan habe die Kurhessen am Schnürle;" dem Lieutenant Koseritz ließ endlich Gärth sogar sagen, Jordan warte schon an der Grenze und die Kurhessen seien schlagfertig.

Also erst nach der Großgartacher Versammlung, während Jordan in Kassel war, begann Döring, wie das „Urtheil" anführt, in Marburg „eifriger für die Sache der Revolution zu wirken und die Leute zu bearbeiten". In den ersten Tagen des März, erzählt uns das „Urtheil", machte Döring zunächst dem dortigen Docenten Dr. Eichelberg, und sodann auch dessen Freunde, dem Docenten Dr. Heß, welcher durch Eichelberg, auf Dörings Wunsch,

*) Selbstverth. II. S. 90.
**) Urth. S. 22. und 94.

bei diesem eingeführt wurde, vertrauliche Mittheilungen über „Vorbereitungen, welche zum Zwecke des Umsturzes des bestehenden öffentlichen Zustandes im Werke seien" und forderte sie auf, sich dem Unternehmen anzuschließen, indem er ihnen zugleich eröffnete, daß Jordan, Rotteck und andere namhafte Männer für dasselbe bereits gewonnen seien, später, daß Jordan, Rotteck, Itzstein u. s. w. zusammentreten würden, um die Leitung der Sache zu übernehmen. Auch der Universitätszeichnenlehrer Hach wurde von Döring angeblich ins Vertrauen gezogen; angeblich, nämlich auch wieder der Angabe Dörings zufolge: Hach, ein Mann, an dessen Schuld, sagt Boden,*) kein Mensch in Hessen glaubt, von dessen Unschuld in der That auch die im „Urtheil" selbst mitgetheilten Bekenntnisse für Jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen weiß, die sprechendsten Beweise liefern.**) Diesen armen Hach, der von Politik so viel wußte, wie ein neugebornes Kind, der nur für seine Familie lebte, diesen, erzählt uns Boden, (und der Leser, der Bodens Schrift nicht gelesen hat, wird es mir Dank wissen, wenn ich die ganze Stelle hier abschreibe) hat man, auf Dörings Aussagen hin, verhaftet und in ein enges Gefängniß gesperrt, welches bis dahin zur Bewachung der gemeinsten Verbrecher gedient hatte, und dessen Wände mit Blut, Menschenkoth und allerlei Schmutz beschmiert waren; auf dem Ofen stand ein alter Topf mit Wasser, in der Ecke ein Eimer zur Nothdurft, das Fenster war mit einer Schalter verdeckt, jedoch unten drei Finger breit Raum gelassen, wodurch ein weniges Licht in den Behälter drang; an dem Lichtraum

---

*) Dritte Schrift S. 57.

**) Urth. S. 147 ff.

war in einer Scheibe ein kleines Fensterchen angebracht, welches sich, der Schalter wegen, aber nur zwei Finger breit aufmachen ließ; um an das Fensterchen zu gelangen, wenn er ein wenig frische Luft schöpfen wollte, mußte sich der Gefangene auf eine alte etwa drei Schuh ins Gefängniß hineinragende Mauer legen; das Gefängniß hatte Mäuse und Tausende von Flöhen, weshalb einer der Obergerichtsräthe, welche monatlich die Gefangenen zu besuchen hatten, nicht in die Zelle trat, sondern vor der Thüre stehen blieb; so saß Hach 5 Monate und davon 12 Wochen mit der angegebenen Schalter. Hach war sein Lebelang kränklich, stets von nervösem Kopfweh geplagt; er stand bis dahin nie vor einem Gerichte. Auch während der fünf Monate war er so krank, daß jeden Tag der Arzt zu ihm kommen mußte.*) Die Verhöre dauerten oft fünf, ja sieben Stunden; er konnte, wenn sie beendet waren, wegen geschwollener Beine nicht mehr allein vom Stuhle aufstehn; seine Nerven waren furchtbar angegriffen, an dem Halswirbel, so soll er erzählt haben, knisterte es ihm, wie wenn eine Elektrisirmaschine Funken sprühe. Das Ganze hatte so auf ihn eingewirkt, daß er geistig wie leiblich seiner nicht mächtig war; also konnte es nicht fehlen, daß er z. B. in einem Verhöre Eingeständnisse oder vielmehr Zugeständnisse machte, und diese später, als der Wahrheit zuwider, zurücknahm, bei der Zurücknahme auch in 15 ferneren Verhören blieb. Hach behauptet, wie Herrn Boden ein wohlunterrichter Marburger mitgetheilt hat: „Von allem, was ich zu-

---

*) Und der Arzt hat nicht Himmel und Hölle beschworen, um dieser Behandlung des armen Mannes ein Ende zu machen? Oder that er es und alles half nicht?

gestanden, wußte ich vorher nichts, man impfte es mir künstlich ein und preßte es dann wieder aus mir heraus*); ich hatte nie vor Gericht gestanden, kannte also dies Treiben nicht, ich ging auch darauf ein, um nur der längeren Haft zu entgehen, ich glaubte auch es nicht länger aushalten zu können, und dann — wovon sollte meine Frau und fünf Kinder leben? und doch schäme und ärgere ich mich so darüber, daß ich mir manchmal ein Leides anthun möchte." Hach wurde verurtheilt (zu zweijähriger Festungsstrafe und Dienstentsetzung), obwohl sein sehr gediegener Vertheidiger seine Unschuld siegreich darthat.**) — Alles von Rechtswegen. — Boden vermuthet, daß Döring den Hach,

---

*) Man braucht nur das „Urtheil" zu lesen: es läßt selbst keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Bemerkung. Z. B. heißt es daselbst S. 147: „In der Hauptuntersuchung war der Angeklagte (Hach) bemüht, durch ausweichende Erklärungen wiederholten Geständnissen zu entgehen, vielmehr (?) seine früheren durch Widerruf oder behauptetes Richterinnern zu beschränken. Er hat indessen auch in der Hauptuntersuchung wiederholt eingestanden —" nun, was? — „daß Döring ihm, wiewohl mehr in hingeworfenen Aeußerungen als in zusammenhängenden und genauen Eröffnungen —" (Wie man hier die Frage durchfühlt: „Hat aber nicht etwa der Döring in hingeworfenen Aeußerungen..?) mitgetheilt und öfters davon gesprochen habe —" wovon? — „daß daran gearbeitet werde, einen neuen Zustand der Dinge in Deutschland herbeizuführen; der Angeklagte will sich zwar jetzt nicht erinnern, ob Döring gerade gesagt habe, es solle dies mittelst Gewaltmaßregeln geschehen; er erklärt jedoch —" (natürlich fragt hier der Inquirent: Kann denn eine Revolution anders... u. s. w. Antwort [mit verblüffter Miene]: Nein, freilich... u. s. w.), — „er sehe allerdings ein," (also nicht einmal: „er habe damals eingesehen") — „daß die Revolution nur auf dem Wege der Gewalt habe ins Werk gesetzt werden können; indessen —" nun höre man den guten, armen Hach! „habe er sich die Sache doch nicht so schrecklich gedacht, daß alles drunter und drüber gehen sollte; auch habe er sich nicht gedacht, daß es gerade hier losgehen sollte" u. s. w.

**) Boden dritte Schrift S. 58. und 59.

dem keine Seele je übel gewollt, nur deshalb in die Sache verwickelt habe, um dadurch den Schein zu erregen, als mache er seine Aussagen überhaupt ohne alle persönliche Rücksicht, ohne allen Groll und Haß, und so seine Aussagen gegen Jordan glaubhafter zu machen. Nicht unmöglich. Jedoch kann die Aussage gegen Hach auch schon daraus erklärt werden, daß Döring bei seinen Schilderungen diesen unschädlichen Mann einigemale theils als Staffage brauchte, theils, wie bei folgender Geschichte, nicht beseitigen konnte. Döring stellte dem Dr. Eichelberg eines Tages, bald nachdem er diesem über das Revolutionsproject das Obenerwähnte vorgeschwindelt hatte, einen Forstkandidaten Degeling aus Braunschweig vor und sagte ihm, dieser habe wichtige Nachrichten aus Gießen überbracht. Es war dem „Thatbestande" zufolge der 20. März, an welchem Degeling, der in Gießen studirte, von dort angelangt war. Als Döring eben von der Revolutionssache zu sprechen angefangen, kam Hach gerade zum Besuche; Döring ließ sich dadurch nicht stören, sondern las aus einem Briefe, demjenigen, wie er sagte, den Degeling überbracht habe, (dem Degeling war der Brief, den er überbrachte, von Seiten Weidigs zugegangen), Stellen vor, die, wie Dr. Eichelberg ausgesagt hat, „sich dem Wortlaute nach auf kaufmännische Gegenstände bezogen, und erst durch Döring's Andeutungen Beziehung auf das Vorhaben einer allgemeinen Bewegung in Deutschland erhielten;" auch habe Döring, setzte Dr. Eichelberg noch hinzu, an Degeling öfters Fragen und Erkundigungen nach Personen gerichtet, die ihm, Eichelberg, nicht bekannt gewesen seien. Da hätten wir also ein ziemlich deutliches Pröbchen von Dörings Manier, sich wichtig zu machen und schwachen Leuten Sand

in die Augen zu streuen. Außer den genannten Personen will Döring einen Calculator Wagner, einen Hutmacher Kolbe, einen Studiosus v. Breidenbach mehr oder minder deutlich über das Bevorstehende aufgeklärt haben. Das „Urtheil" erzählt: „Dörings gastfreies Haus war in jener Zeit der Sammelplatz der Mißvergnügten; es war, wie einer der Angeklagten sagt, wie ein Büreau, wo man beständig Gesellschaft antraf und die in Deutschland erscheinenden Oppositionsblätter stets aufgelegt fand. Vormittags beim Frühstück oder Nachmittags beim Kaffee wurden die politischen Tagesbegebenheiten besprochen u. s. w. Zu den Besuchern, von denen die meisten sich täglich einzufinden pflegten, gehörten namentlich die Doktoren Scheffer, Eichelberg und Heß, Professor Lips, Hach, der Calculator Wagner bis zu seiner im März erfolgten Versetzung nach Hanau, Buchhändler Garthe, Studiosus v. Breidenbach. Auch auf Leute aus dem Handwerksstande erstreckte Döring seine Einwirkungen; besonders häufig sah man bei ihm den Schuhmacher Bamberger, den Hutmacher Kolbe, die Schreiner Stetefeld und Weber, den Tuchmacher Häring u. A."*)

Nachdem Döring zuerst durch Winke, Andeutungen, geheimnißvolle Aeußerungen zu Projecten, über deren wesentliche Beschaffenheit noch nichts gesagt werden dürfe (denn von nichts andrem liefert uns das „Urtheil" Spuren), seiner Gesellschaft sich als einen Mann dargestellt hatte, dem viel anvertraut sei und der demnächst eine Rolle spielen würde, suchte er seine Wichtigkeit in ihren Augen

---

*) Urth. S. 25.

immer mehr zu steigern. Gezwungen, sich mit dem Reflexe fremden Lichtes zu begnügen, um zu glänzen, spiegelte er ihnen vor, bei Jordan Alles in Allem zu sein, ja, ließ so etwas merken, als ob bei dem geheimnißvollen Werke mehr Jordan von ihm als er von Jordan abhinge. Dem Dr. Eichelberg sagte er, daß er eine Reise nach Kassel vorhabe, um in Betreff der fraglichen Angelegenheit mit Cassellanern Rücksprache zu nehmen; da er aber in dem von Degeling überbrachten Briefe eine wichtige Depesche erhalten haben wollte und es ihm nun wünschenswerth war, etwas Neues und Bedeutendes als Resultat hievon erscheinen zu lassen, gab er vor, er müsse nunmehr auch noch aus dem Grunde nach Cassel, um Jordan schleunigst nach Marburg zu holen, damit derselbe bei dem nahe bevorstehenden Ausbruche der Revolution von dort nach Ludwigsburg reise, um mit den übrigen zur provisorischen Regierung bestimmten Männern zusammenzutreten. Döring wird also auch wol schon damals seiner Gesellschaft, oder wenigstens einigen besonders Eingeweihten d. h. Genasführten dasselbe aufgebunden haben, was er später bei der Untersuchung dem Inquirenten und Urtheilsabfasser aufband, daß er „den Professor Jordan — was jedoch von diesem, schaltet das „Urtheil" gutmüthig ein, in Abrede gestellt wird — von dem Stande der Sache und insbesondere von dem Resultate der Großgartacher Versammlung u. s. w. in Kenntniß gesetzt habe". Uebrigens ergiebt sich aus den vom „Urtheil" mitgetheilten Aussagen der nachmals Mitangeklagten Jordans, daß sie fast alle den Döring für einen Aufschneider und Windbeutel gehalten haben. Boden hat sich in seiner „Vertheidigung Jordans" (S. 34 ff.) die Mühe gegeben, diese Aussagen zusammenzustellen; hier

nur einige Proben. Der Schuhmacher Bamberger sagte aus: „Aufrührerische Reden habe Döring in der Zeit, wo in Marburg große Aufregung herrschte, allerdings oft geführt; Bamberger habe aber wenig darauf gegeben und dem Döring nicht geglaubt" (Urth. S. 157.). Ebenso erklärte der Hutmacher Kolbe, „er habe den Mittheilungen Dörings keinen Glauben geschenkt, vielmehr alles, was dieser über eine bevorstehende Revolution eröffnet, für Narrheiten und Hirngespinnste gehalten" (S. 154). Der v. Breidenbach führte an, „daß er schon damals gegen einen Mitrevolutionär geäußert habe, er traue dem Döring nicht sonderlich, er halte ihn für intrigant und man könne sich nicht auf ihn verlassen" (S. 144).

Döring reiste wirklich am 21. März nach Cassel und zwar in Gesellschaft Degelings, ging auch, wie er behauptet, in Cassel sogleich aus, um Jordan aufzusuchen, fand ihn aber nicht, denn Jordan — dem er fortwährend Mittheilungen nach Cassel hin gemacht haben will und dem er in diesem Falle doch wol auch seine Absicht nach Cassel zu kommen, angezeigt haben würde, der, den Döringschen Aussagen zufolge, von dem bevorstehenden Ausbruche der Revolution unterrichtet sein und wissen mußte, daß man ihn demnächst in Ludwigsburg brauchen werde — Jordan war an demselben Tage mit den Seinen, als ob es kein revolutionäres Süddeutschland gäbe, nach dem Norden, nach Westphalen, nach Höxter, zu seinen Schwiegereltern gereist.

Jordan hatte, nachdem der Landtag aufgelöst worden war, noch an dem nämlichen Tage (18. März) von dem damaligen Landtagskommissär, Regierungsrath Koch, ein Billet erhalten, worin dieser, indem er nicht ausgehen

könne, sich einen Besuch von Jordan ausbat. Jordan ging hin und erfuhr, daß ihn Hassenpflug zu sprechen wünsche. Jordan hatte sich nach Auflösung der Ständeversammlung vorgenommen, die Seinigen unverzüglich nach Höxter zu bringen und, raschen Entschlusses, wie er immer war, noch an demselben Tage seinem Schwiegervater brieflich dies zu wissen gethan. Der Brief, den uns Wigand mitgetheilt hat, lautete: „Innigst geliebter Freund und Vater! Was ich besorgte, ist geschehen; der kaum eröffnete Landtag wurde heute wieder aufgelöst, weil die Ständeversammlung meinen Eintritt beschlossen und diesen Beschluß zu vollziehen sich bereit erklärt hatte. Ich werde daher in einigen Tagen, so Gott will und nichts dazwischen kommt, Dir und den Deinigen meine Familie bringen und dort vor meiner Abreise nach Marburg einige Tage verweilen. Den Tag der Abreise kann ich nicht bestimmen, da ein Kind, Wilhelm, jetzt sehr stark Katharr hat. Sollte es möglich werden, den Tag unserer Ankunft noch vor unserer Hinreise Dir wissen zu lassen, so werde ich es sofort thun. Herzlicher Gruß von Allen. Vale, bis Dich umarmen und küssen kann Dein treuer Jordan."*) Er dachte in der That schon am 19. abreisen zu können; aber die Aufforderung zum Besuche bei Hassenpflug nöthigte ihn, die Abreise zu verschieben. Am 19. wurde er durch ein zweites Billet von Koch in Kenntniß gesetzt, daß Hassenpflug, welchen Jordan hatte bitten lassen, eine Stunde zu bestimmen, ihn um 4½ Uhr erwarten würde. Jordan begab sich hin und bei der Unterredung, die er mit dem Minister hatte (beiläufig ist von dieser Unterredung schon oben S. 105

*) Wig. S. 61. f.

die Rede gewesen) erklärte dieser Jordans landständische Wirksamkeit für verderblich und namentlich für ein Hinderniß des guten Einverständnisses zwischen der Staatsregierung und den Landständen; die Staatsregierung, bemerkte er, würde es als eine patriotische Handlung von Seiten Jordans anerkennen, wenn derselbe auf den ferneren Eintritt in die Ständeversammlung verzichten wollte. Jordan entgegnete, daß er um alles in der Welt kein Friedensstörer sein möchte, und er sei bereit, dem Wunsche der Staatsregierung nachzukommen. Hierauf gab ihm der Minister die Versicherung, daß ihm in diesem Falle sowohl die Gehaltszulage als die Diäten vom vorigen Landtage nicht länger vorenthalten werden sollten.

Wir haben gesehen, daß es Jordans Vorsatz von Anfang an gewesen war, sowohl schon damals, als er ihn noch vor dem Beginn des Landtages auszuführen gehofft hatte (oben S. 219), als jetzt bei der Erneuerung desselben nach der Auflösung des Landtages, seine Familie zwar nach Höxter zu bringen, allein dort nur wenige Tage zu verweilen. Er hatte nunmehr einen noch dringendern Grund, so schnell als möglich zurückkehren und nach Marburg zu reisen. Er entschloß sich nämlich, dem Versprechen, welches er dem Minister bei der Unterredung am 19. März gegeben hatte, dadurch nachzukommen, daß er in Marburg auf die abermalige Wahl zum Deputirten der Universität zuvorkommend verzichtete. In diesem Entschlusse bestärkte ihn die noch vor seiner Abreise nach Höxter aus zuverlässiger Quelle ihm zugekommene Nachricht, daß sich der Minister des Aeußern, Freiherr v. Trott und der Bundestagsgesandte, Geh. Rath v. Rieß in Kürze nach Marburg verfügen würden, um dem academischen Senate Vergleichsvorschläge über

die bestrittene Genehmigungsfrage zu machen. Da nun Jordan nicht unbekannt war, daß zwischen der Bundesversammlung und der Kurfürstl. Staatsregierung bereits im Jahre 1832 auf ihn bezügliche Verhandlungen gepflogen worden waren, so hatte er gute Gründe zu besorgen, daß die genannten beiden Bevollmächtigten der Staatsregierung das Ergebniß jener Verhandlungen dem damaligen Prorector Löbell und Vicekanzler Robert confidenciell mittheilen und dadurch mittelbar den academischen Senat bestimmen möchten, bei der bevorstehenden Deputirtenwahl von Jordan ganz zu abstrahiren. Dadurch wäre ihm aber die Möglichkeit, den versprochenen Verzicht zu leisten, für immer entzogen worden und mit diesem sein Anspruch auf die Erfüllung der für den Fall der Verzichtleistung ihm gemachten Zusicherungen verloren gegangen. Jordans Vorsatz war es daher, in Marburg noch vor der Wahl eines Universitätsdeputirten zu erscheinen und förmlich darauf anzutragen, daß man ihn nicht wieder wählen möge, indem er die Wahl, wenn sie auf ihn fiele, jedenfalls ablehnen würde.

Die Reise nach Hörter konnte Jordan inzwischen nicht aufschieben. Seine Frau war damals zum ersten Male schwanger und litt dabei so sehr an hysterischer Nervenaffection, daß sie nicht einmal im Stande gewesen war, allein mit den Kindern von Marburg nach Cassel zu reisen, weshalb eben Jordan selbst sie hatte abholen müssen. Schon damals hatte er ihr versprochen, nach Beendigung des Landtages mit ihr nach Hörter zu reisen und mußte dieses Versprechen nun, da dieser Zeitpunkt gekommen war, um so mehr vor allem andern erfüllen, als er sie bei ihrem Zustande nicht in Cassel allein lassen konnte, und die dor-

tigen Anverwandten sich unter den obwaltenden Umständen einen Besuch schon längst höflich verbeten hatten. Jordan durfte sie dabei nicht einmal merken lassen, daß er bald nach der Ankunft in Hörter wieder auf einige Zeit verreisen würde; er hoffte aber, daß sie im väterlichen Hause, umgeben von ihren Aeltern, Geschwistern und Freundinnen den raschen Abschied leichter ertragen würde.*)

Jordan ist in der Erzählung dieser kleinen Umstände so ausführlich, weil ihn sein Richter mit Muthmaßungen über die Motive dieser Reise und mit Verdächtigungen der von Jordan angegebenen wahrhaft auf die Folter gespannt hat. Z. B. „Der vom Angeklagten angeführte Grund, weshalb er seiner Ehegattin vor der Abreise von Cassel nach Hörter den damals angeblich schon gefaßten Vorsatz zur Reise nach Marburg verheimlicht habe, würde das von ihm beobachtete Verfahren zu motiviren so wenig geeignet sein, daß die schonende Rücksicht gegen seine Gattin ihn vielmehr hätte bestimmen müssen, ihr den Schmerz einer plötzlichen und unerwarteten Trennung durch zeitige Mittheilung seiner Absicht zu ersparen“.... „Daß der Angeklagte erst in Hörter die Veranlassung zu seiner plötzlichen Wiederabreise von dort erhalten habe, muß man auch deshalb annehmen, weil der Angeklagte, wäre die Veranlassung schon in Cassel eingetreten, diese Reise nach Marburg gewiß zuvor abgethan haben würde, bevor er sich mit seiner Familie nach Hörter begab, zumal wenn die Reise nach Marburg eilig war, während die Reise nach Hörter füglich auf einige Tage verschoben werden konnte.

---

*) Selbstvertheid. II. S. 280—282.

Jedenfalls mußte die Vermeidung der doppelten Kosten der Reise von Cassel nach Hörter und zurück für den Angeklagten ein erheblicher Bestimmungsgrund sein, die Reise nach Hörter bis zur Erledigung seines Geschäfts in Marburg auszusetzen.*) Berücksichtigt man, daß dem Angeklagten seine und seiner Familie Reisen zwischen Marburg und Hörter innerhalb eines Zeitraums von wenigen Wochen ohnehin einen für seine Vermögensverhältnisse bedeutenden Kostenaufwand verursachten und daß derselbe gerade damals sich in einer ungünstigen finanziellen Lage befand, so läßt sich annehmen, daß er jede Vervielfältigung der Reisen, auch abgesehen von den Unannehmlichkeiten des öftern Hin- und Herfahrens auf derselben Straße, gewiß vermieden haben würde".**)

Warum dem Richter so viel daran gelegen war, es wahrscheinlich zu machen, daß Jordan erst in Hörter selbst Veranlassung zu seiner plötzlichen Abreise erhalten haben müsse, wird sich sogleich zeigen.

---

*) Diese Hypothese hat neben dem Widrigen, das in ihr liegt, auch eine in Bezug auf den ökonomischen Scharfsinn des Richters sehr komische Seite, indem, selbst angenommen, daß Jordan nicht von Anfang an die Absicht gehabt hätte, seine Familie allein in Hörter zu lassen und sie von dort nach einiger Zeit wieder abzuholen, dennoch die Kosten bei der vom Richter insinuirten Einrichtung der Reise gewiß eben so hoch angelaufen sein würden, als bei der von Jordan ausgeführten. Bei jener Einrichtung hätte nämlich Jordan, da er zuerst nach Marburg und wieder zurück nach Cassel mußte, nur einmal den Weg zwischen Cassel und Hörter hin und her, also für seine Person die unbedeutenden Kosten einer zweimaligen Reise von ungefähr neun Meilen gespart, dafür aber seine ganze Familie während seiner Abwesenheit von Cassel in einem dortigen Gasthof unterhalten müssen.

**) Urtheil S. 111 u. 112.

Jordan reiste am 21. von Cassel mit den Seinigen ab, kam aber an diesem Tage nicht, wie es beabsichtigt gewesen, in Hörter an, sondern kehrte zwei Stunden von da bei dem Amtmanne zu Blankenau ein, der mit Frau und Töchtern in die befreundete Familie, die von dem schlechten Wetter (es war Schnee und Frost eingetreten) etwas angegriffen war, drang, nicht weiter zu reisen und sie vermochte, die Nacht im Amthause zu bleiben. Wigand erzählt weiter: „Am andern Morgen früh überraschte er mich mit alter Gemüthlichkeit und Herzlichkeit in meinem Arbeitszimmer und es folgte ihm der Zug von Frau, vier Kindern nebst Kindermädchen. Leider war aber damals meine Frau in einen geistes- und gemüthskranken Zustand gerathen, in welchem alles Ungewöhnliche sie mit den peinlichsten Sorgen erfüllte, und ich hatte deshalb es für rathsam gehalten, sie lieber mit dem Besuche zu überraschen, als ihn vorher anzukündigen; und so wurden Alle plötzlich an ihr Bett geführt, wo zwar der Schrecken groß war, aber durch die dann folgende Freude ausgeglichen wurde. Hierauf zog ich mich mit Jordan in mein stilles Zimmer zurück und er theilte mir nun die Nachrichten aus Cassel mit. Er erzählte mir, daß er auf seine künftige Wahl als Deputirter verzichten und zu diesem Ende baldmöglichst nach Marburg zurückreisen wolle, was er jedoch seiner Frau lieber hier im Kreise der Ihrigen als vorher in Cassel habe eröffnen wollen...... Er erzählte mir dann die Unterredung, die er mit dem Ministervorstande gehabt...... Auch brachte er mir von diesem einen Gruß (ich kannte den Minister persönlich, als Landsmann und Schwager meiner Freunde Grimm) und knüpfte hieran, was ein wichtiger Umstand für Jordans Gemüthsstimmung und

ruhiges Bewußtsein ist, den alten Plan, mich in Marburg mit sich vereinigt zu sehen.... Wir brachten die Zeit des Tages in gemüthlichem Zusammensein und mit Freunden zu"*).

Lassen wir die beiden Freunde traulich bei einander und kehren auf einige Augenblicke zu Döring zurück. Er war, wie wir gesehen, mit Degeling am 21. in Cassel angekommen und hatte Jordan dort nicht mehr gefunden. Dies mußte unangenehm für ihn sein, wenn er in Degelings Gegenwart zuvor damit geprahlt hatte, Jordan nach Marburg holen zu wollen. Es ist daher sehr möglich, daß er dem Degeling gesagt habe, nun sei es nothwendig, an Jordan sogleich nach Höxter zu schreiben, um ihn von dort zurückzurufen. Wenigstens hat Degeling (welcher wegen Theilnahme an hochverrätherischen Umtrieben schon im Januar 1835 in zweiter Instanz zu zehnjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, später, im April 1838, begnadigt worden war) bei einer wegen der Jordanschen Sache angestellten Vernehmung vor dem Braunschweiger Kreisgericht eidlich ausgesagt, Döring habe, nachdem er Jordan nicht mehr in Cassel angetroffen, einen Brief an Jordan geschrieben und Degeling gebeten, diesen Brief bei seiner Durchreise in Höxter an Jordan abzugeben. Döring habe ihm den Brief, bevor er ihn versiegelt, vorgelesen und könne er sich von dessen Inhalt nur so viel erinnern, daß Jordan sobald als möglich nach Cassel (später berichtigte Degeling: nach Marburg) kommen möge. Nach seiner Ankunft in Höxter, welche Abends spät erfolgt sei, habe er sich in Jordans Wohnung begeben, dort aber erfahren, daß sich Jordan

*) Wig. S. 62 u. 63.

auswärts in Gesellschaft befinde. Er sei in das ihm bezeichnete Haus gegangen, habe Jordan aus dem Gesellschaftszimmer herausrufen lassen und demselben den Brief übergeben, auch dabei die mündliche Bestellung ausgerichtet, welche ihm von Döring aufgetragen war, nämlich, daß Jordan eilen möge, nach Marburg zu gehen, weil ihn dort ein Freund erwarte. Jordan habe den Brief in Degelings Gegenwart erbrochen und gelesen. Er habe sich nur wenige Minuten bei Jordan aufgehalten und könne nicht mehr angeben, was gesprochen worden; am folgenden Morgen sei er wieder zu Jordan gegangen, um sich ihm zu empfehlen; hierbei sei Jordans Frau zugegen gewesen und über die revolutionären Umtriebe (wahrscheinlich bemerkte dies Degeling in Folge einer ausdrücklichen Frage des Inquirenten) sei nicht gesprochen worden.

Jordan erinnert sich nicht, den Degeling je gesehen zu haben, und dieser seinerseits erkannte auch Jordan bei der Confrontation nicht wieder. Die Thatsache selbst, wie Degeling sie erzählt hat, mag dessenungeachtet wahr sein; aber sie enthält offenbar nichts, was auf eine Mitwissenschaft Jordans schließen ließe. Erst durch Dörings Aussagen ist der Richter in den Stand gesetzt worden, dieser Degelingschen Botschaft eine Wichtigkeit beizulegen. Döring hatte nämlich bei seiner ersten Vernehmung über Degelings Aussagen von der ganzen Sache nichts wissen wollen, später dann, bei einer Confrontation mit Degeling, den Umstand zugegeben, daß er durch diesen einen Brief an Jordan nach Hörter geschickt, und zwar einen Brief des Inhalts, daß Jordan seiner Kinder wegen (Jordans Kinder waren ja aber in Hörter) zurückkommen möchte; endlich „nachdem ihm", wie Jordan mit Recht erinnert, „das Maß der

Gnade hauptsächlich nach dem Maßstabe der Quantität und Qualität der zu liefernden Beweise gegen Jordan zugesichert worden war", gab Döring an, er habe Jordan in dem Briefe, den er durch Degeling ihm sandte, aufgefordert, „sofort nach Empfang des Briefes nach Marburg zu kommen, da Gärth ihn zur Reise nach Ludwigsburg auffordere". Dieser Lüge*) hat Döring noch einige andere, hier minder erhebliche beigesellt, insbesondere aber den eigenthümlichen Zug hinzugedichtet, Jordan habe nach seiner Rückkehr Besorgniß darüber geäußert, daß es dem Bürgermeister von Höxter aufgefallen sein könne, daß Degeling ihn noch so spät am Abend aufgesucht habe.

Was übrigens Döring in Cassel zu thun hatte, erzählt uns das „Urtheil" umständlich, und es wird zweckmäßig sein, dies hier einzuschalten. Döring, heißt es daselbst, blieb am 22. u. 23. in Kassel und verkehrte in dieser Zeit mit den dortigen sogenannten Patrioten. Daß in Cassel schon lange vor der erwähnten Döringschen Reise die auswärtigen Revolutionäre Verbindungen angeknüpft hatten und daß eine Anzahl dortiger Einwohner zu revolutionären Zwecken unter sich in näheren Verkehr getreten waren, kann nach aktenmäßigen Ermittelungen nicht bezweifelt werden. Döring begab sich am Tage nach seiner Ankunft zu dem Fabrikanten Habich, machte demselben Mittheilungen über

*) Boden hat aus dem „Urtheil" selbst sehr geschickt aufgezeigt, wie widersprechend Dörings Aussagen sind und wie augenscheinlich sie sich als Lügen darstellen. Siehe „Vertheid. Jordans S. 39 ff." Auch Wigand macht (S. 69) auf eine der schlagendsten Widersprüche in Dörings Angaben aufmerksam, und setzt hinzu: „Ist denn der Lügner Döring in solchen unbegreiflichen Widersprüchen nicht zu fangen gewesen?" Das „Urtheil" hat aber diese Widersprüche ruhig neben einander gestellt, ohne sie zu merken.

das Revolutionsproject, das jedoch, wie Döring aus Habich's Aeußerungen entnahm, demselben im Allgemeinen bereits bekannt war und sagte ihm insbesondere, daß Jordan zum Regierungsmitgliede erwählt sei; er forderte den Habich auf, für die Mitwirkung der Casselaner bei der Revolution, deren Ausbruch nahe bevorstehe, Sorge zu tragen. Es wurde hierauf eine Zusammenkunft mehrerer Patrioten in der Wohnung des Christian August Müller (der Hanauer Müller genannt) veranstaltet, wo Döring über den Stand der Sache Mittheilungen machte und wo er erfahren haben will, daß man dort auf den Ausbruch einer Revolution schon vorbereitet gewesen sei. Habich erwähnt in seinen Geständnissen auch einer weiteren zahlreicheren Versammlung, welche in dieser Zeit im Hause des Wirths Weber zur Berathung der Revolutionsangelegenheit gehalten worden sei. Döring fuhr am 24. März von Kassel nach Marburg zurück*).

Es ist schon erwähnt, daß sich Jordan des Besuches, den Degeling ihm in Hörter gemacht haben will, nicht erinnert; auch Wigand sagt, daß er, der den ganzen Tag in Jordans Nähe gewesen, von der Sache nichts wisse. Die Möglichkeit des Vorganges will er dessen ungeachtet nicht in Abrede stellen. Aber er setzt noch hinzu: „An einem kleinen Zipfel erkennt man oft die Unächtheit des Ganzen;“ er meint die angebliche Aeußerung Jordans in Betreff des Bürgermeisters von Hörter. „Aus dieser krassen Lüge,“ sagt Wigand, „geht schon die Unwahrscheinlichkeit der ganzen Angabe hervor: eine solche Aeußerung im Munde des

*) Urtheil S. 26. u. 27.

offenen, furchtlosen Jordan, war ganz unmöglich. Wie konnte es auch einem Bürgermeister auffallen, wenn ein Reisender einen andern völlig unverdächtigen Fremden aufsucht und besucht? In Hörter lebte man aber so traulich, so sorglos, so ohne alle Ahnung einer nöthigen polizeilichen Vigilanz, daß diese Aeußerung nur aus den Erfahrungen Dörings selbst und aus seinem schuldbewußten Herzen herrühren und dem Angeschuldigten in den Mund gelegt werden konnte. Jordan, welcher im Herbst zuvor einem großen Volksfeste in Hörter, dem Schützenfeste, beigewohnt, und das Gewühl so vieler Menschen angesehen hatte, äußerte damals zu mir mit Heiterkeit: „Eins ist mir vorzüglich auffallend gewesen und hat mich gefreut: ich bin keine Polizei in allen ihren Abstufungen gewahr geworden und doch erhielt sich die vollkommenste Ordnung*).“

Jordan war, wie Wigand aus der Correspondenz mit seinem Schwiegersohne nachgewiesen hat, gleich Anfangs Willens gewesen, nicht eben so lange als die Familie in Hörter zu bleiben, denn er wußte, daß Wigand mit dringenden Arbeiten, deren Beendigung von ihm gefordert wurde, anhaltend beschäftigt war. Nun kam noch eine gewisse Unruhe und Unbequemlichkeit des Hauswesens hinzu. Wigand war eng logirt, hatte selbst sieben Kinder im Hause, und plötzlich vermehrte sich die Familie um sieben Personen; es fehlte überall an Raum; die Hausfrau war unfähig, den häuslichen Geschäften vorzustehen; einige Kinder waren krank; es fehlte an einem besondern Zimmer, welches man für Jordan hätte einräumen können. Und zu dem allen hatte Wigand, wie er seinem Schwiegersohn alsbald mit-

*) Wig. S. 65—67.

theilte, in diesen Tagen eine nicht aufzuschiebende Geschäftsreise nach Minden zu machen. „Es drückte also Jordan," sagt Wigand, „nicht nur seine eigene Angelegenheit, deren Erledigung er wünschte, um völlig die Ruhe wieder zu gewinnen, sondern es bewogen ihn auch die Zustände meines Hauses, seinen Aufenthalt in Hörter abzukürzen. Und so erinnere ich mich noch deutlich, daß der rasche Entschluß, schon am anderen Tage wieder abzureisen, sich bildete, und wir verabredeten, auf die Osterfeiertage, vielleicht ruhiger und in geordneteren Zuständen, wieder zusammenzutreffen *)." Aus der „plötzlichen und eiligen" Abreise Jordans von Hörter im Zusammenhange mit der Degelingschen Botschaft hat das „Urtheil" ein besonders wichtiges Anzeichen der Schuld Jordans zu machen gesucht. „Das Urtheil," sagt Wigand in dieser Beziehung, „verwirft den von Jordan angegebenen Zweck und Nebenzweck der Reise, indem es, Jordans Versicherungen zuwider, durchaus behauptet, daß er den Entschluß zur Abreise erst in Hörter, nach seiner Ankunft plötzlich gefaßt habe, um so das schöne Indicium der Degelingschen Botschaft nicht aus den Händen zu verlieren. Das Alles zerfällt nun, da ich bezeuge und urkundlich beweise, daß die Reise, welche blos Privatangelegenheiten betraf, schon zuvor fest beschlossen war, und aus genügenden Gründen plötzlich ausgeführt wurde **)."

Der Hauptzweck Jordans, vor der Wahl des Universitätsdeputirten in Marburg einzutreffen, war, wie gesagt, die Verzichtleistung. Der jetzt eben erwähnte Nebenzweck, den Jordan noch angeführt hat, weil ihn der Richter fragte,

---

*) Wig. S. 63 u. 64.
**) Wig. S. 68.

warum er denn seinen Verzicht nicht schriftlich habe leisten wollen, war, durch seine Gegenwart bei der Wahl, wenn etwa von Seiten der Regierung Vorschläge in Bezug auf die Anwendung des §. 71. gemacht werden sollten, welche mit den Rechten der Universität seiner Ansicht nach nicht im Einklang wären, deren Annahme von Seiten des akademischen Senats wo möglich zu verhüten. Denn, wenn sich Jordan auch bereit erklärt hatte, auf eine neue Wahl zu verzichten, um nicht durch sein abermaliges Erscheinen beim Landtag den durch die Auflösung des letzten Landtags unterbrochenen Streit über den §. 71. der Verfassungsurkunde aufzufrischen, so hatte er sich doch nicht verbindlich gemacht, der Staatsregierung seine rechtliche Ueberzeugung zum Opfer zu bringen und sich ihr, auch gegen diese Ueberzeugung gefällig zu erweisen; er hatte vielmehr dem Hrn. v. Hassenpflug unumwunden erklärt, daß er seine Grundsätze, so lange er von deren Wahrheit überzeugt sei, nie aufgeben werde, und Hassenpflug, der hinlänglich bewiesen hat, daß auch er bei den seinigen fest bleibe, hatte ein solches Aufgeben weder verlangt noch zur Bedingung des von seiner Seite geleisteten Gegenversprechens gemacht*).

Jordan reiste am 23. Nachmittags mit Extrapost nach Cassel ab, um den am folgenden Tage von dort nach Marburg abgehenden Eilwagen nicht zu versäumen. Am Abend langte er in Cassel an, stieg in seiner früheren Wohnung bei Draz ab und ging, wie es scheint, hinunter in den Billardsaal des Drazschen Kaffeehauses. Es ist hier wieder ein revolutionäres Abentheuer einzuschalten. Der Fabrikant Habich nämlich hat sich in verschiedenen Verhören, obwohl

*) Selbstvertheid. II. S. 49.

— meint das „Urtheil" — „mit großer Zurückhaltung bei seinen Aussagen" darüber erklärt, wie „ihm vorstehe," daß er den Professor Jordan im Drazschen Billardsaale angetroffen und dort mit ihm „über die fragliche Angelegenheit" gesprochen habe. Dem armen Habich, wie man sich erinnern wird, hatte an diesem und dem vorigen Tage Döring (der, wenn er noch in Cassel war, von Jordans Ankunft wohl nichts erfahren haben muß) viel von der Revolution und von Jordans Präsidentschaft vorgeplaudert, und nun suchte Habich, wie er sagt, Jordan auf, um diesen selbst zu befragen und sich bei ihm Raths zu holen. Im Billardsaale. — Wie passend der gute Mann seinen Ort zu wählen wußte, um über ein gefährliches Complott zu verhandeln! Er habe dort, meint er, dem Professor Jordan mitgetheilt, was ihm Döring über die bevorstehende Revolution eröffnet hatte; er habe (hier hört man wieder den Inquirenten deutlich durch) aus Jordans Aeußerungen wohl entnommen, daß er von der Sache schon Kenntniß gehabt, doch sei Jordan gegen ihn zurückhaltend und verschlossen gewesen. Er habe gesagt, Döring hätte ihm gesagt, daß bald irgendwo in Würtemberg oder (!) Frankfurt eine Revolution ausbrechen würde, worauf Jordan sich aber nicht bestimmt geäußert habe; Jordan habe etwa gesagt: „darauf gebe er nicht viel; wenn auch etwas zum Ausbruch käme, so würde es nicht nachhaltig sein, denn es fehle dazu an Mitteln." — Jordan habe ihm gesagt, daß es sehr unruhig sei, daß namentlich in Würtemberg große Aufregung herrsche und daß es wohl zum Ausbruch kommen könne. — (Man wird die Confusion dieser Aussagen nicht übersehen: erst hat Habich Jordan belehrt, daß ihm Döring von Unruhen in Würtemberg o d e r Frankfurt ge-

sagt habe, worauf Jordan sich zweifelhaft geäußert habe; auf einmal erzählt Jordan wieder von Unruhen in Würtemberg). Habich habe dann von dem Vorhaben gesprochen, eine Republik mit drei Präsidenten einzurichten und Jordan gefragt, „ob er wirklich einer der Präsidenten sei;" worauf Jordan entgegnet habe: „er sei nicht Präsident, habe aber wohl gehört, daß so etwas im Vorhaben sei." Habich habe endlich auch Jordan um Rath gefragt, was die Casseler Patrioten wohl thun sollten, wenn auswärts losgeschlagen würde; Jordan sei aber „verschlossen" gegen ihn gewesen, und, wenn er sich recht erinnere, habe derselbe gesagt, „er wolle hievon nichts wissen."

Und aus diesen Aussagen, versichert das „Urtheil," ergebe sich „gegen den Angeklagten ein nicht unbedeutender Verdacht der Mitwissenschaft." Ist es Jordan zu verdenken, daß er sich bei den Verhören gegen die Vorhaltungen des Inquirenten, der diesem Habichschen Geträtsch die größte Wichtigkeit beilegte, ironisch verhielt? Dafür ist es ihm denn aber auch widerfahren, daß das „Urtheil" sagt, Jordans Erklärungen über Habichs Aussagen ließen auf deren — Wahrheit schließen; „denn wären sie unwahr, so könnte und würde der Angeklagte sie gewiß entschieden in Abrede gestellt haben*)." Jordans Geduld, die er bei solchen Geschichten in den Verhören bewiesen haben muß und in seiner Vertheidigungsschrift bei Erörterung derselben bewiesen hat, ist wahrhaft bewundernswürdig.

Am 24. Abends langte Jordan mit der Eilpost in Marburg an. Am folgenden Morgen verfügte er sich zu dem Prorector Löbell, um demselben seinen Verzicht auf

*) Urth. S. 76—77 und 80—81.

die Wahl präventiv zu erklären und ihn zu ersuchen, den akademischen Senat davon in Kenntniß zu setzen. Zwar war Löbell nicht zu Hause, aber dessen Frau übernahm die Bestellung, welche auch pünktlich ausgerichtet wurde und in deren Folge Löbell Jordans präventive Verzichtleistung dem akademischen Senate vortrug. In der Senatssitzung des folgenden Tages fand bereits die neue Wahl statt. Jordan wurde zu der Sitzung eingeladen, ließ sich aber entschuldigen; denn der Pedell, der ihm die Einladung zur Sitzung überbrachte und ihm dabei üblicher Weise die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände speciell namhaft zu machen hatte, zeigte ihm nur an, daß die Wahl des Landtagsabgeordneten vorgenommeu werden sollte, so daß Jordan in der Meinung stand, es würde dieses Mal nichts weiter vorkommen. Er hielt es aber für unpassend, gerade in der Wahlsitzung zu erscheinen, nachdem er eben erklärt hatte, daß er nicht wieder gewählt sein wolle und fürchtete außerdem lästige Erkundigungen über die Ursachen seiner Erklärung, denen er gern entgehen wollte. In der Sitzung wurde jedoch nicht nur die Wahl vorgenommen, sondern auch über die von der Staatsregierung proponirten Ausgleichungsvorschläge verhandelt und beschlossen. Und so wurde Jordans Absicht, zur Abwendung solcher Bestimmungen mitzuwirken, welche nach seiner Ansicht mit den corporativen Rechten der Universität unvereinbar sein würden, vereitelt. Er hat sich auch später in schriftlichen Abstimmungen noch bitter darüber beklagt, daß bei dieser Einladung zur Deputirtenwahl der noch weiter in der Sitzung verhandelte Gegenstand ihm nicht namhaft gemacht worden war*)."

*) Selbstverth. II. S. 282 u. 283.

Indessen fühlte sich Jordan, wie er selbst erzählt, für den Augenblick ganz glücklich und heiter, daß er fortan wieder seinem akademischen Berufe, den wissenschaftlichen Studien und dem ruhigen Familienleben sich hingeben und zugleich auf die Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse sicher hoffen konnte, da er nicht im Geringsten zweifelte, daß die Staatsregierung nun auch ihrerseits das ihm gethane Versprechen erfüllen werde. Er hatte dies schon seit jener Unterredung (am 19. März) mit Herrn von Hassenpflug für so gewiß gehalten, daß er vor seiner Abreise nach Hörter, wie wir durch das „Urtheil" gelegentlich erfahren, von einem Banquier in Cassel die Summe von 236 Thaler gegen Cession seiner Diätenforderung aufgenommen hatte. Er schrieb jetzt von Marburg aus Briefe an seine Frau, die von seiner frohen Gemüthsstimmung Zeugniß geben*). Im Gefühle seiner Freude über die Befreiung von einer Last, die ihn bisher so hart gedrückt hatte, faßte er den Entschluß, die erlangte Freiheit zu einem Ausfluge nach Frankfurt und Heidelberg, den letzten Wohnorten vor seiner Berufung nach Marburg, zu benutzen und sich da, wo er einst frohe Tage verlebte, vorerst dem Genusse der südlichen Natur und der Freundschaft geschäftsfrei hinzugeben und sodann neugestärkt zu den eigentlichen Berufsarbeiten zurückzukehren. Auch hatte ihn Mittermaier, sein alter Lehrer und Freund, mit dem er bis zum Beginn des letzten Landtags in ununterbrochenem Brief-

---

*) Briefe, die sich bei den Untersuchungsakten befinden, denen zum Trotz aber der Richter erster Instanz es für ausgemacht nahm, daß Jordan in derselben Zeit, da er sie schrieb, über dem Plane eines allgemeinen Umsturzes brütete.

wechsel gestanden, wiederholt nach Heidelberg eingeladen. Es waren gerade Ferien, nach deren Ablauf Jordan seine Vorlesungen nach langer Unterbrechung wieder zu beginnen hatte. Die Erholung, welche ihm, um mit neuer Frische daran zu gehen, nach so vielen körperlichen und geistigen Leiden und Anstrengungen höchst nöthig war, hätte er natürlich in dem gewohnten Kreise seiner Familie, zumal unter den Umständen die wir bereits kennen, nicht eben finden können. So entstand der Entschluß zu dem Ferienausfluge nach Frankfurt und wo möglich auch nach Heidelberg, obwohl zu fürchten war, daß dort Mittermaier, der während der Ferien zu verreisen pflegt, gerade nicht anzutreffen sein würde. Jordan theilte seinen Entschluß, dem Professor Sengler, von dem er wußte, daß er ebenfalls nach Frankfurt reisen wolle, in der Absicht mit, um die Reise in Gesellschaft mit ihm anzutreten*).

Seiner Frau zeigte Jordan den Entschluß nach Frankfurt und Heidelberg zu reisen in einem Briefe vom 24. März an. Ein Paar Stellen aus diesem Briefe verdanken wir dem „Urtheil," denn Jordan, der über dieses Reisevorhaben dem Gericht aus freien Stücken Mittheilung gemacht, hatte auch die in diese Zeit fallenden Briefe an seine Frau, mit deren Zustimmung, dem Gerichte eingehändigt. Er schreibt in dem erwähnten Briefe, daß er über die Zeit seiner Abreise nach Frankfurt u. s. w. noch nichts bestimmen könne; jedenfalls hoffe er am Charfreitage mit der Post nach Hörter zurückzukommen, „wenn anders kein Hinderniß in den Weg trete, was er jedoch nicht befürchte." Wigand ist der Meinung, daß Jordan sich wohl irren müsse,

*) Selbstvertheidig. I. S. 32, u. II. S. 288. f.

wenn er sagt, daß ihm der Gedanke nach Frankfurt zu reisen, erst in Marburg aufgestiegen sei; er vermuthet, daß ihm Jordan diese Absicht schon in Hörter angedeutet hab.n müsse, da Wigand kurz nach der Abreise des Schwiegersohnes an eine Schwägerin zu Frankfurt, die in Diensten einer deutschen Fürstin steht, geschrieben hat, daß sie Besuch von ihrem Neffen erhalten werde, der sie kennen zu lernen und ihr zu danken wünsche für die Theilnahme, die sie ihrer Nichte und zugleich auch ihm erwiesen habe*).

Der Ausführung der Ferienreise standen nur noch finanzielle Bedenklichkeiten im Wege. Um diese zu heben, kam Jordan auf den Einfall, den Regierungsrath Koch in Cassel, welcher seine Unterredung mit dem Geheimen Rath Hassenpflug vermittelt hatte, von seinem Reisevorhaben so wie von seiner finanziellen Lage, die demselben im Wege stehe, in Kenntniß zu setzen, und ihn, gestützt auf den geleisteten Verzicht auf die Deputirtenwahl, zu ersuchen, die Realisirung der ihm gemachten Zusicherungen zu veranlassen und vorerst die Auszahlung der Diäten zu bewirken. Jordan schrieb in dieser Weise an Koch, indem so sein Reisevorhaben zugleich eine Gelegenheit gab, die Staatsregierung zu benachrichtigen, daß er sein gegebenes Versprechen erfüllt habe. Bis zum Eintreffen einer Antwort mußte Jordan also die Ausführung seines Reiseplanes verschieben, und eben deswegen ist in dem Briefe an seine Frau gesagt, daß er über die Abreise nach Frankfurt noch nichts näheres bestimmen könne. Es verging ein Tag nach dem andern, ohne daß die erwartete Nachricht eintraf, und so schrieb Jordan am 31. März an seine Frau: „Aus

*) Wig. S. 64.

meiner Reise nach Frankfurt und Heidelberg wird wohl nichts werden; wenigstens habe ich (für?) jetzt diesen Reiseplan aufgegeben*)."

Döring, der von Cassel mit einem Miethskutscher abgefahren war, langte in Marburg an demselben Tage an, da Jordan mit der Post daselbst eintraf. Jordan war nun während seines Aufenthalts in Marburg, wie auch sonst schon, wenn er ohne seine Familie dort war, Dörings Tischgast und hielt sich überhaupt, da er wider Willen so lange in Marburg festgehalten wurde und dort in seiner öden Wohnung allein und geschäftslos war, meistens in der Wohnung Dörings auf, wo es, wie schon oben erwähnt, an Gesellschaft und Unterhaltung nicht fehlte**). Aus einer Aeußerung des Dr. Eichelberg hat das „Urtheil" gefolgert, daß sich Jordan während dieses zehntägigen Aufenthalts in Marburg „auffallend eng an Döring" angeschlossen habe und darauf wieder die Vermuthung gebaut, daß „irgend ein gemeinsames Interesse Beide in diesen Tagen vereinigt" haben müsse, zumal da Jordan behaupte, das Band der Freundschaft zwischen ihm und Döring sei damals schon innerlich gelöst gewesen, und endlich dieser Argumentation als Kranz die Bemerkung aufgesetzt: alles deute darauf hin, daß dieses Interesse mit dem damaligen politischen Treiben Dörings im Zusammenhange gestanden habe; allerwenigstens müßte Jordan doch von diesem politischen Treiben nothwendig in dieser Zeit des engen Umgangs Kenntniß erlangt haben. Ueber diese Muthmaßungen und Folgerungen hat Jordan verschiedene Bemerkun-

---

*) Selbstverth. II. S. 289. f.

**) Urtheil S. 120.

gen gemacht, die zum Theil schon deshalb anzuführen sind, weil sie ihn selbst characterisiren. „Ich erlaube mir," sagt Jordan in Bezug auf die ihm vorgehaltene auffallende Freundlichkeit, welche er in diesen Tagen gegen Döring bewiesen haben soll, „die Frage an den gründlichen Psychologen und Menschenkenner, ob ich, wenn ich mich mit Döring in eine so schwere verbrecherische Unternehmung eingelassen hätte, in Wahrheit so freundlich hätte sein oder auch mich nur so stellen können, oder ob ich nicht umgekehrt finster, mürrisch und einsylbig gewesen sein würde, da bei einer solchen Gewissensbelastung wahrlich nur der bereits abgehärtete Verbrecher sich eben so freundlich zu stellen oder wirklich zu sein vermag, als wenn er die gleichgültigste Handlung vorhätte*)." Uebrigens hatte Jordan schon in seinen Verhören, unter der Voraussetzung, daß die von Eichelberg angeführte Bemerkung sein damaliges Benehmen von Döring richtig geschildert hätte, die Möglichkeit gezeigt, dieses Benehmen zu erklären. Jordan, der, aus den oben (S. 188) angeführten Rücksichten, ungeachtet der zwischen ihm und Döring eingetretenen Kälte, dennoch stets die äußern Formen des freundschaftlichen Umgangs beibehielt, war damals Gast der Döringschen Familie und dieser zur Dankbarkeit verpflichtet. „Aber eben weil Jordans Freundlichkeit keine innige und wahrhafte war, mochte sie äußerlich übertrieben erscheinen, da Jordan in der Kunst der Verstellung ungeübt und ungeschickt, nicht im Stande ist, blos äußerlich das Maß der Freundlichkeit, das der wahren Freundschaft eigen zu sein pflegt, genau zu beachten, sondern in seiner diplomatischen Unbeholfenheit nur zu

*) Selbstverth. II. S. 295. f.

leicht in Vertreibung geräth." Endlich erinnert Jordan auch noch, daß er sich, da er endlich die schwere Bürde der Landstandschaft für immer abgelegt hatte, in einer ganz besonders heiteren Stimmung befand, die sich, wie es bei offenen und geraden Menschen stets der Fall zu sein pflegt, auch in seinem ganzen Benehmen kund gegeben haben werde*).

Am Morgen nach seiner Ankunft in Marburg, an einem Montage (25. März) wurde Döring von Dr. Eichelberg, wie dieser ausgesagt hat, besucht. Eichelberg erzählte, er habe in Dörings Wohnstube gleicher Erde ihn selbst und Jordan angetroffen, und als er sich wieder entfernt, habe ihn Döring bis auf die Hausflur begleitet und ihm hier eröffnet, daß er mit Jordan bereits von ihm und Dr. Heß gesprochen habe, und daß Jordan mit ihnen beiden demnächst noch selbst sprechen werde**). Also hinter Jordans Rücken gab Döring diese Versicherung. „Die beiden Doctoren Eichelberg und Heß," sagt Jordan, „waren als Privatdocenten meine Collegen und außerdem meine Freunde. Es hätte also kein Grund vorgelegen, warum Döring nicht in meiner Gegenwart geradezu mit Dr. Eichelberg über die Sache zu sprechen angefangen haben sollte, da ich ja, seiner Behauptung nach, sogar in Gegenwart von mir völlig unbekannten Fremden mich gemeinschaftlich mit ihm ganz ungenirt und auf die gefahrbringendste Weise über die Revolutionssache geäußert haben soll***)." Bei seinen Besuchen an diesem und dem nächstfolgenden Tage, erzählt Eichelberg weiter, habe er wohl gewahrt, daß Jordan, den

*) Selbstverth. II. S. 32. f.

**) Urtheil S. 56.

***) Selbstverth. II. S. 183. f.

er immer in der Döringschen Wohnung angetroffen, sich vorzugsweise mit ihm beschäftigt habe, ohne daß er jedoch das Vorhaben, worüber Döring ihm Mittheilung gemacht, jemals erwähnt hätte. Am nächsten Mittwoch habe Döring ihn und den Dr. Heß auf den folgenden Nachmittag zum Kaffee eingeladen, mit dem Bemerken, daß Jordan bei dieser Gelegenheit mit ihnen sprechen wolle; sie hätten sich eingefunden, seien von Döring auf dessen Besuchsstube geführt worden, wo dann auch Jordan sich sehr bald zu ihnen gesellt habe*). Nach dem Mittagstische wurde nämlich bei Döring regelmäßig Kaffee getrunken, wobei auch öfter Bekannte Dörings zugegen waren. Es konnte daher weder von dem Arrangement einer besonderen Kaffegesellschaft, da es sich von selbst verstand, daß einige Zeit nach dem Mittagsessen Kaffee getrunken werden sollte, zumal Jordan gegenüber, der selbst nur Gast war, die Rede sein, noch Jordan besonders auffallen, wenn er beim Kaffe auch noch andere Bekannte antraf**). Anfangs bei diesem Kaffee, fährt Eichelberg in seiner Erzählung fort, sei Döring verhindert gewesen, lange ununterbrochen bei ihnen zu verweilen und als es endlich geschienen, daß er festen Platz nehmen wolle, sei Jemand***) hinzugekommen, der dem Professor Jordan einen Besuch habe machen wollen und diesen mit sich fort genommen habe. Eichelberg habe sich nach einiger Zeit mit Dr. Heß wieder entfernt, ohne daß, so viel er sich entsinnen könne, die fragliche Angelegenheit bespro-

*) Urtheil S. 56.

**) Selbstverth. II. S. 182.

***) „Nach den Akten: Professor Gerling" schaltet Jordan ein. Selbstverth. II. S. 184.

chen worden wäre*). „Ich selbst," bemerkt Jordan hierzu noch, „bin, laut den Akten, gar nicht mehr zu dieser Kaffeegesellschaft zurückgekommen. Die von Döring den beiden Doctoren hinter meinem Rücken versprochene Besprechung der Revolutionssache von meiner Seite fand natürlich, da mir diese selbst fremd war, niemals statt. Dr. Eichelberg scheint sich auch bald selbst enttäuscht zu haben." In der That, erzählt das „Urtheil," daß einer Aussage Eichelbergs zufolge, zu diesem am 4. April Dr. Heß gekommen sei, um sich über das Döringsche Treiben mit ihm auszusprechen und „sie seien beide übereingekommen, dem Döring zu erklären, daß sie mit der Sache nichts zu thun haben wollten, umsomehr, da sie auch erfahren hätten, daß Tags zuvor Jordan wieder abgereist sei (wovon weiter unten das Nähere) und zwar nicht nach dem Süden, wie sie nach Dörings Mittheilung hätten erwarten müssen, sondern nach Cassel**). Döring hat, (wie sich von selbst versteht, auf Befragen des Inquirenten) den sonderbaren Umstand, daß die sogenannte „Kaffeegesellschaft" zu keinem Besprechen der Revolutionsangelegenheit geführt hat, dadurch zu erklären gesucht, daß er sagte, Jordan habe ihm, als Eichelberg und Heß bereits ins Haus getreten gewesen, seine Mißstimmung darüber zu erkennen gegeben und bemerkt, daß es ja doch zu nichts nütze und sie seien nun übereingekommen, daß nur im Allgemeinen über die Sache gesprochen werden sollte***). Natürlich hat dies der Richter dem Döring auf sein ehrliches Wort geglaubt. Man könnte

---

*) Urtheil S. 56.

**) Urtheil S. 57.

***) Urtheil S. 67.

etwa, mit dem „Urtheil" (S. 100), noch fragen, wie es Döring habe wagen können, ein so gefährliches Spiel mit Jordans Namen hinter dessen Rücken zu treiben, ohne fürchten zu müssen, daß er, namentlich bei diesem Kaffee, durch eine directe an Jordan gerichtete Frage Hessens oder Eichelbergs entlarvt werden würde. Fischer in seiner „Vertheidigung Jordans" meint, Döring hätte wohl, von sich selbst auf Andere schließend, voraussetzen können, daß Eichelberg und Heß nicht den Muth haben würden, mit Jordan von den revolutionären Plänen zu sprechen. Diese Bemerkung ist fein; aber es bedarf ihrer nicht. Döring hat den beiden Doctoren nur einfach zu sagen gebraucht, sie sollten ja nicht mit Jordan von der Sache anfangen, das liebe Jordan nicht, sie sollten warten, bis er selber anfinge.

Es haben sich noch mehr Merkwürdigkeiten gleicher Art in dem Zeitraum vom 24. März bis 2. April zugetragen, die freilich der künftigen Biographie Jordans nichts angehen, die aber hier in der Geschichte des vom Marburger Criminalsenat verurtheilten Jordan nicht übergangen werden dürfen. Es sind natürlich lauter Geschichten aus Dörings Vade mecum.

Während der zehn Tage, die Jordan in Marburg zubrachte, soll der Gießener Student Lubanski, als Bote Gärths aus Frankfurt zwei oder drei Mal angelangt sein: einmal, sagte Döring aus, habe Lubanski den Auftrag ausgerichtet, daß Jordan einstweilen bis auf weitere Nachrichten noch in Marburg bleiben solle, und zugleich zu verstehen gegeben, daß die Frankfurter vorhätten, am Abend des 3. April für sich allein einen Schlag auszuführen, worüber denn Jordan so wohl als er, Döring selbst, sehr ungehalten gewesen wären und Beide den Lubanski inständig gebeten

hätten, dahin zu wirken, daß in Frankfurt keine voreiligen dummen Streiche gemacht würden. „Es steht aber nur so viel fest, daß Lubanski am Palmsonntage, den 31. März, als Ueberbringer einer Botschaft von Frankfurt in Marburg gewesen ist. Scheffer und Eichelberg trafen an diesem Tage, Ersterer Vormittags, Letzterer Nachmittags, als Lubanski wieder abzureisen im Begriff war, im Döringschen Hause mit ihm zusammen. Scheffer erfuhr hierbei, daß Lubanski die Nachricht bringe, es solle in der Kürze losgeschlagen werden; Eichelberg will von Döring nur gehört haben, daß Lubanski wichtige Nachrichten in Beziehung auf die Revolutionsangelegenheit überbracht habe *)." Während Döring den Lubanski hinausbegleitete, erzählt Dr. Eichelberg, sei er in dessen Wohnstube getreten und habe daselbst Jordan gefunden. Die Mittheilung über den Zweck der Sendung Lubanski's, nämlich daß Lubanski „wichtige Nachrichten über die bewußte Angelegenheit" gebracht hätte, habe ihm Döring entweder noch in der Wohnung oder auf einem Spaziergange gemacht, welchen sie (Jordan, Döring und Eichelberg) mit einander unternahmen; es sei ihm (— wie man wieder den Inquirenten fragen hört!) allerdings wahrscheinlich, daß die Mittheilung in Jordans Beisein geschehen und von diesem auch gehört worden sei, denn, soviel er sich entsinne (!), sei Jordan — mit Ausnahme weniger Minuten (!), während welcher er auf dem Spaziergange im Gespräche mit einem Dritten in geringer Entfernung von ihm und Döring stehn geblieben — beständig in ihrer Gesellschaft gewesen **)." Jordan hat erklärt, daß er die frag-

*) Urtheil S. 29.

**) Urtheil S. 68.

liche Mittheilung, die entweder in Dörings Hause oder auf dem Spaziergange durch die Frankfurter Allee nach dem Pfeifferschen Garten gemacht worden sein soll, (er erinnert sich übrigens des ganzen Spazierganges nicht) zuverläßig nicht gehört habe; diese Mittheilung soll ja außerdem, nach Eichelbergs eigener Aussage so kurz und unbestimmt gewesen sein, daß Jordan sie sehr wohl gehört haben könnte, ohne zu errathen, um was es sich handle.

Das Urtheil findet auch bemerkenswerth, daß in diese Zeit etliche Besuche von Revolutionären fallen; so einer der Herrn Dr. Hundeshagen und Schüler aus Gießen. Ferner soll der berüchtigte Kuhl aus Butzbach ein oder ein Paar Mal da gewesen sein, sodann der Studiosus August Becker und „wahrscheinlich auch" Weidig*). Von Hundeshagen ist schon früher die Rede gewesen. Schüler ist, wenn er Dörings Gast bei Tische war, natürlich auch Jordan vorgestellt worden; ein weiterer oder gar ein verbotener Verkehr Jordans mit diesem Manne ist nicht wahrscheinlich gemacht, ja nicht einmal behauptet worden**). Ueber Becker und Kuhl in Kürze einiges Nähere.

Becker war ein junger Mensch, der, wenigstens in jener Zeit, ein leichtsinniges und abenteuerliches Leben führte. In Gießen, sagt Boden, habe sich, wie ihm glaubwürdig erzählt worden, Becker durch sein cynisches und Herumstreicherleben ausgezeichnet; er machte den Boten zu revolutionären Zwecken, wie ihm z. B. Weidig zu einer Reise ins hessische Hinterland, wo er die Bauern revolutioniren sollte, 6 bis 8 Thaler verschafft hat***). Bei Gelegenheit

*) Urtheil S. 120.
**) Selbstv. II. S. 44.
***) Boden Verth. Jordans S. 187.

dieser Sendung soll ihm, seiner (bei seiner Vernehmung in Darmstadt 1837 abgegebenen) Aussage zufolge, Weidig den Auftrag ertheilt haben, über Marburg zu gehen, um sich mit Döring in Einvernehmen zu setzen. Am 31. März 1833 sei er in Marburg eingetroffen und habe Döring in dessen Hause gegen 7 Uhr Abends besucht. Döring habe ihn in ein neben der Officin belegenes Zimmer geführt, wo ein Mann mit einer Pfeife bei einem Kruge Bier gesessen; diesen Mann habe ihm Döring als den Professor Jordan vorgestellt. Er habe sich seines Auftrags entledigt und sich bei Döring, welcher eine Flasche Wein herbeigeholt, ungefähr eine Viertelstunde aufgehalten. Derselbe sei sehr traurig und einsylbig gewesen und auch der Professor Jordan, ebenfalls sehr mißmuthig, habe fast nichts gesprochen, als dann und wann die Worte: „Bubenstreiche! Dummheiten!" Das Benehmen Dörings und Jordans habe ihn ganz von einer Sache zurückgeschreckt, zu der er von vornherein kein Vertrauen gehabt habe. Als er von Verbindungen Weidigs in Ungarn und der unzufriedenen Stimmung in diesem Lande gesprochen, habe Jordan gesagt, daran sei nichts und er müsse das besser wissen, weil er zahlreiche Freunde in Ungarn habe, mit denen er in Correspondenz stehe*). Was die letztere Angabe betrifft, so ist zu bemerken, daß Jordan in Ungarn niemals Bekanntschaften gehabt hat. Döring hat in Bezug auf die Beckerschen Aussagen, deren Richtigkeit er im Allgemeinen zugab, erklärt, daß er sich nicht erinnere, ob Jordan bei seinem Gespräche mit Becker zugegen gewesen sei; übrigens habe ihm Becker etwas betrunken geschienen, weshalb er sich nicht

*) Urtheil S. 116. f.

viel mit ihm eingelassen habe*). Boden hat nach Veröffentlichung seiner „Vertheidigung Jordans" einen Brief von August Becker aus Lausanne erhalten, worin die Stelle vorkommt: „Diese (Jordan betreffende) Aussagen wurden mir am Schlusse der Untersuchung in einer Weise und unter Umständen abgenommen, die ihren Werth schwächen müssen. Als ich bereits alles mich Betreffende gestanden, kam man zu wiederholten Malen auf Jordan zurück. Man hatte mir in allen Aussagen geglaubt, nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Vertrauen schenken.... Während ich so Alles thun mußte, um meinen wankenden Kredit wiederherzustellen, legte man mir Fragen vor; es kann sein, daß ich dieselben — nicht so gewissenhaft beantwortete, als ich sollte." „Diese Stelle," sagt Boden, „verstehe ich so: Becker beschuldigte Jordan der Mitwissenschaft. Der Richter (Hofgerichtsrath Möllner) mißtraute dieser Beschuldigung. Da belegte Becker seine Aussagen durch Einzelnheiten und in Bezug auf diese klagt er sich jetzt an, nicht gewissenhaft genug gewesen zu sein."**)

Kuhl aus Butzbach hat sich neuerlichst durch seine Klage gegen den Großherzogl. Hessischen Minister Du Thil und den dortigen Centralfiscus bekannt genug gemacht. Wer diesen Menschen näher kennen zu lernen wünscht, findet hinlängliche Auskunft in den vom Großherzogl. Hess. Ministerialrathe Dr. Breidenbach verfaßten „Mittheilungen"*).

---

*) Urth. S. 117.

**) Boden dritte Schrift S. 123.

***) Mittheilungen über die gerichtlich abgewiesenen Klagen des Joh. Conr. Kuhl zu Butzbach gegen den Großh. Hess. dirigirenden Staatsminister Freih. Du Thil und den Großh. Hess. Centralfiscus. Darmstadt. (Jonghaus) 1844.

Hier nur so viel. Kuhl, der sich von Weidig als Boten in der Revolutionssache brauchen ließ, um mündliche Aufträge an vielen Orten auszurichten, verrieth diejenigen, denen er sich verbungen hatte, auf die schändlichste Weise, indem er zum Scheine in ihrem Dienste blieb, spielte aber zugleich auch den Staatsmännern gegenüber, bei denen er die Revolutionäre denuncirte, ein doppeltes Spiel. Der Staatsminister Du Thil sagt, er sei bald dahinter gekommen, daß Kuhl, auf die ihm vom Großherzoge zugesicherte Straflosigkeit, in Gesellschaft seiner Genossen wirksam blieb und daher nicht alles sagte, was er wußte, kurz, daß er mit seinen Angaben ein Gewerbe trieb; daß er Angaben, an die sich Maßregeln knüpfen ließen, nur dann machte, wenn sie Personen betrafen, denen er nicht befreundet war u. s. w.*) Unter Anderem, erzählt Breidenbach, brachte Kuhl während seiner Untersuchungshaft zwei brave Soldaten, seine Landsleute, darunter einen Verwandten von ihm, wissentlich falsch in den Verdacht einer auf dem Posten begangenen Treulosigkeit, er, der als gewesener Landwehrlieutenant genau wußte, wie schwer ein solches Verbrechen bestraft wird.... „Sicherlich", schließt Breidenbach die Erzählung dieser Geschichte, „giebt es, nach allgemeinem Maßstabe betrachtet, weit verwerflichere Handlungen; nicht selten aber legt eine, obwohl nach den Gesetzen nicht besonders schwer verpönte That deutlicher als ein schwerer bedrohtes Verbrechen die intensive Schlechtigkeit des Urhebers blos, wie dies mit jener Calumnie Kuhls der Fall ist. — Und diesem Menschen sollte man Glauben beimessen, wenn er

*) Breidenbach S. 95.

makellose Männer verlästert?'"*) Der Marburger Criminalsenat fand nun zwar auch, daß Kuhl ein „höchst verdächtiger" Zeuge sei, daß ihm „die persönliche Glaubwürdigkeit abgehe", daß zu dieser Annahme auch in seinen Jordan betreffenden Aussagen Gründe vorliegen; dennoch aber soll „als höchst wahrscheinlich" angesehen werden können, was Kuhl vorgebracht hat, daß er nämlich „bei einer der von ihm ausgerichteten Botschaften und zwar am 31. März 1833 mit Jordan in persönliche Berührung gekommen und daß in dessen Beisein von dem Gegenstande eines solchen Auftrages die Rede gewesen" sei**). Kuhl will Jordan zuerst in der ersten Hälfte des März in Marburg gesprochen haben; sein Auftrag sei damals gewesen, die Beschlüsse der Großgartacher Versammlung zu überbringen. Leider nur war Jordan damals in Kassel. Sodann will Kuhl mit Jordan an dem, wie man sieht, sehr ereignißreichen 31. März, und, einer andern Aussage nach, auch noch ein drittes Mal zusammengekommen sein. Jordan meint, es sei, wenn nicht etwa Kuhls Aussagen völlig erfunden sind, wohl möglich, daß Döring, an den Kuhl überhaupt ja immer nur abgesandt war, in Jordans Namen und vorgeblichem Auftrage mit Kuhl in der von diesem angegebenen Weise verkehrt und daß Kuhl das, was er von Jordan gehört, so dargestellt habe, als hätte er es von Jordan selbst vernommen***). Kuhl will von Jordan oder Döring, einer andern seiner Aussagen nach von allen beiden, ja sogar bei zwei verschiedenen Gelegenheiten gleichlautend die Aeußerung gehört haben: „Vor

*) Breidenb. S. 105—108.

**) Urth. S. 75.

***) Selbstverth. II. S. 14.

allem müßten die Bundestagsgesandten ermordet werden" und als Antwort auf die Erwähnung, daß Weidig den König von Würtemberg als deutschen Kaiser in Vorschlag zu bringen gedenke: „Hat denn den Weidig seine Frau mitleidig gemacht; sie müssen Alle sterben und todt geschlagen werden, wie die Hunde"*). Döring hütete sich wohl, diese Aussagen Kuhls, die doch gar zu deutlich nach dem Gefäße schmeckten, worin sie gebraut waren, zu bestätigen. Der Marburger Criminalsenat fand Kuhls Lügen aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil Jordan doch wohl nicht so — unvorsichtig gewesen sein würde, sich in dieser Weise gerade gegen Kuhl zu äußern. Nichts kann besser dienen, die Art, wie man mit Jordan in diesem „Urtheil" umgegangen ist, zu charakterisiren.

Besonderes Gewicht legt der Abfasser des „Urtheils" unter Anderem auch darauf, daß die Charakteristik der angeblichen Stimmung Jordans am Palmsonntag von drei sogenannten „Zeugen" übereinstimmend geliefert worden ist. Döring hat gesagt, Jordan sei verdrießlich darüber gewesen, daß die Frankfurter allein losschlagen wollten; der betrunkene Becker hat gesagt, Jordan sei mürrisch und mißmuthig gewesen; Kuhl hat gesagt, Jordan „habe an diesem Tage, wie es geschienen, einen ganz besondern Groll auf ihn gehabt." Wie schön das zusammenpaßt! Ursache hätte nun wohl Jordan gehabt, verdrießlich zu sein, nachdem er die niederschlagende Entdeckung gemacht hatte, daß die Zusicherung Hassenpflugs, ihm sein Zulagerescript auszuhändigen und die Diäten auszahlen zu lassen, nur ein eventuelles, für den Fall, daß die Unterhandlungen mit dem academi-

*) Urtheil S. 72.

schen Senat mißlängen, berechnetes Mittel gewesen, und daß man ungeachtet der präventiven Verzichtleistung, die vermuthlich nicht erwartet, noch gern gesehen war, nunmehr keine Neigung haben würde, jene Zusicherung zu erfüllen, es wäre denn, daß Jordan ganz auf die ministerielle Seite überträte*); er hätte Ursache genug gehabt, mißmüthig zu sein, da ihm die schönen Pläne seiner Erholungsreise zu Wasser geworden waren: allein wir wissen von Jordan selbst, daß er sich, der fehlgeschlagenen Hoffnungen und gescheiterten Pläne ungeachtet, in jenen Tagen sehr glücklich und heiter fühlte. Gerade von diesem berufenen 31. März ist der Brief nach Hörter, aus welchem uns das „Urtheil" ein Bruchstückchen mitgetheilt hat. „Am 31. März", um es mit Bodens treffenden Worten zu sagen, „sollte der betrunkene Becker, sollten Kuhl und Lubanski bei Jordan und Döring gewesen sein und der letztere ihnen die Nachricht überbracht haben, daß am 3. April in Frankfurt losgeschlagen würde. Nichts desto weniger hatte Jordan Zeit und Gemüthsruhe genug, um an seine Gattin zu schreiben! Er und Döring sollten seit diesem Tage an der Vereitelung oder dem Aufschub des Frankfurter Attentats gearbeitet und sofort den Lubanski mit dahin zielenden Aufträgen nach Frankfurt zurückgeschickt haben. Nichtsdestoweniger schrieb Jordan an demselben Tage an seine Gattin, daß er seine Reise nach Frankfurt und Heidelberg aufgegeben habe und daß er nun am 3. April zu ihr zurückreisen werde**).

Lubanski muß Flügel gehabt haben, wenn er in den letzten Tagen vor dem Ausruch der Revolution so viele

---

*) Selbstverth. I. S. 33.

**) Boden Nachträge S. 22.

Botschaften zwischen Frankfurt und Marburg hin und her getragen haben soll, als, den Angaben in dem „Urtheil“ nach, der Fall gewesen ist. Das „Urtheil“ läßt ihn aber nur deshalb so oft in Marburg erscheinen, weil ihn Döring zu seinem Romane so oft dort nöthig hat. In dem Zusammenhange der Döringschen Aussagen ist ein wohlberechneter Plan nicht zu verkennen, aber ungeachtet aller Geschicklichkeit Dörings wird das saubere Gewebe von einigen hartnäckigen Thatsachen, die unwiderruflich fest stehen, ganz und gar zerrissen. So sehr dies den Marburger Richtern entgangen ist, so wahr ist es doch und leuchtet zum Theil, wie schon Boden in seiner ersten Schrift scharfsinnig nachgewiesen hat, aus den Angaben des „Urtheils“ selber ein. Das erste, was Döring zu thun gehabt hat, um Jordans Mitschuld wahrscheinlich zu machen, war, solche Aussagen zum Besten zu geben, denen zufolge er Jordan schon vor dessen Abreise zum Landtage ins Geheimniß gezogen hätte. Dies war freilich, wie wir gesehen haben, geradezu unmöglich, da das Geheimniß, in welches Jordan angeblich eingeweiht worden, noch gar nicht vorhanden war, da Döring selbst erst nach dem 3. März zur Kenntniß eines Revolutionsplanes gelangen konnte und gelangt ist. Indem nun Döring, um dennoch seinen Zweck zu erreichen, die Schöpfung des Revolutionsplanes fälschlich in eine frühere Zeit verlegte, konnte er es wieder nicht vermeiden, sich in andere unauflösliche Widersprüche zu verwickeln. So sagte er das eine mal aus, ein durch Lubanski überbrachter Brief Gärths habe ihn veranlaßt, Jordan am 21. März in Cassel aufzusuchen und da dieser schon nach Hörter gereist war, ihn in jenem durch Degeling ihm angeblich nachgesendeten Brief mit Gärths Meldung, die ja doch, wenn sie etwas wissen

sollte, einige Bekanntschaft Jordans mit den Großgartacher Beschlüssen voraussetzte, bekannt zu machen, und das andere Mal sagte er aus, er habe Jordan erst nach dessen Rückkehr von Hörter, wie es auch gar nicht anders möglich war, von dem Resultate der Großgartacher Versammlung in Kenntniß gesetzt. Da nun Jordan in Folge des von Gärth ausgegangenen Rufes so schnell von Hörter nach Marburg gekommen sei und da ihm Gärth durch Lubanski am 31. März befohlen haben soll (s. oben S. 275), einstweilen noch in Marburg zu bleiben, so wäre es unerklärlich gewesen, warum Jordan am 3. April unverrichteter Sache noch vor dem Ausbruch der Revolution wieder gen Norden reist, und Döring mußte daher etwas erfinden, das zu einer scheinbaren Motivirung dieses neuen Entschlusses dienen konnte. Zu diesem Ende gab er an, Jordan und er seien mit dem Vorhaben der Frankfurter, allein und voreilig loszuschlagen, unzufrieden gewesen und hätten nunmehr mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben wollen. In der That waren seit der Großgartacher Versammlung zwischen Gärth und Koseritz fortwährend Verhandlungen gepflogen worden, ohne daß es zu einer festen Vereinbarung über die Art und Weise der Ausführung eines gemeinsamen Unternehmens gekommen wäre; erst suchte Gärth den Koseritz zu verleiten, daß er seinerseits allein einen Anfang machte, dann hielt es wieder Koseritz für gerathen, den Erfolg eines Frankfurter Versuchs abzuwarten und ließ sich hierin durch die Nachricht nicht irre machen, welche ihm Gärth zusandte, daß die Sache, schon den Behörden verrathen, nicht mehr aufzuhalten sei, und daß man in Frankfurt losschlagen werde. Döring hatte, wie es scheint, allerdings Kenntniß von diesen schwankenden Unterhandlun-

gen. Aber es steht als Ergebniß der Untersuchungen fest, daß die Nachricht, am 3. April würden die Frankfurter den Aufstand beginnen, nicht früher als am 31. März nach Marburg und zwar durch Lubanski an Döring gelangte. An diesem Tage konnte also erst die vorgebliche Unzufriedenheit Jordans und Dörings mit der Vorschnelligkeit der Frankfurter beginnen. Noch war kein Grund vorhanden, sich unverzüglich ganz von dem Unternehmen loszusagen, denn die Frankfurter, von Jordan und Döring durch Lubanski beschworen, „keine voreiligen dummen Streiche zu machen" (oben S. 274), hätten ja noch immer ihren Entschluß ändern können. Es bedurfte nicht, wenn Jordans Abreise am 3. April erklärlich sein sollte, einer abermaligen Botschaft von Frankfurt, durch welche man Gewißheit erhielt, daß die Frankfurter unerschütterlich wären: deshalb läßt Döring den Lubanski am 3. April in der Frühe noch einmal in Marburg ankommen und definitiven Bescheid bringen. Nunmehr reist Jordan ab. Das hat Döring freilich nicht gewußt und der Inquirent hat es ihm auch, wie es scheint, nicht vorgehalten, daß Jordans Entschluß, am 3. April abzureisen, schon vor dem 31. März fest stand, denn an diesem Tage ging der Brief nach Höxter ab, in welchem er seiner Frau anzeigt: „er habe vor, am 3. April nach Cassel und am Freitage (5. April) von da nach Höxter abzureisen"*)

Am 4. April kam Wigand von seiner Mindner Geschäftsreise nach Höxter zurück. Am folgenden Tage traf Jordan daselbst ein. Am 9. erfuhren sie durch die Frankfurter Zeitungen den blutigen Auftritt der Nacht vom

*) Urtheil S. 114.

3. April, der unter dem Namen des Frankfurter Attentats bekannt ist, und waren, sagt Wigand, in gleichem Maße überrascht und erstaunt"*).

---

## 5. Abschnitt.

### Jordans zurückgezogenes Leben bis zu seiner Verhaftung.

Jordan war nach seiner Zurückkunft von Hörter fest entschlossen, ruhig und unbekümmert um die öffentlichen Angelegenheiten zu leben; selbst die kleine Sammlung von Aktenstücken in Betreff des Streites über den §. 71, die er bis zum 21. Januar mit Anmerkungen und einer geschichtlichen Einleitung versehen, zum Drucke fertig gemacht hatte, wollte er nun, nachdem der Landtag die darin behandelte Frage für die Universität entschieden hatte, ungedruckt lassen, weil er, müde von den mancherlei Kämpfen und Beschwerden, die er während seiner landständischen Laufbahn zu bestehen gehabt, gern Alles vermeiden wollte, was das Andenken an jene bittere Zeit zu erneuen geeignet war. Indessen war es natürlich nicht so leicht, sich der betrübenden Gedanken an die öffentlichen Zustände zu entschlagen und die noch frischen Wunden wurden mehrmals gewaltsam wieder aufgerissen.

---

*) Wig. S. 65.

Gleich nach seiner Zurückkunft von Höxter wurde er durch eine Brochüre unangenehm berührt, welche ein ungenannter rheinpreußischer Rechtsgelehrter (Geh. Rath Makkeldey) unter dem Titel „Rechtliche Erörterung der Frage: ob der §. 71 der Kurhess. Verfass.-Urk. auch auf den Deput. der Landesuniv. zu beziehen sei oder nicht?“ (Bonn, 1833) in den ersten Tagen des April herausgab. Jordan glaubte, diese Brochüre nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, da in derselben nicht etwa nur jene Frage bejaht, sondern auch seine Rechtschaffenheit in Zweifel gezogen war. Ueber irgend einen in der erwähnten Hahnschen Klageschrift, die Mackeldey für Jordans Werk hielt, berührten Punkt sagt er: „Dies ist so durchaus unjuristisch, daß man sich darüber wundern muß, wie sie einem so gründlichen Rechtsgelehrten, als wofür Jordan allgemein und mit Recht anerkannt ist, auch nur entschlüpfen konnte..... Oder sollen wir hier von bloßem Rechtsirrthume abstrahiren und an malitia oder calumnia denken? Kann sich Herr Professor Jordan jener Behauptung wegen in beiden Beziehungen rechtfertigen, so gratuliren wir ihm; wo nicht, so überlassen wir es ihm, selbst einzugestehen, entweder daß er sich geirrt, oder — daß er, das Recht zu verdrehen, die Absicht gehabt habe.“ In dieser Weise ist das Ganze.

Bei einem Besuche, welchen Jordan noch im April seiner Geldangelegenheit wegen dem Geh. Rath Hassenpflug machte, drückte er diesem sein Bedauern aus, nunmehr zu einer Gegenschrift wider seinen Willen und seine Neigung gezwungen zu sein, da er den in Mackeldeys Brochüre enthaltenen Ehrenangriff durchaus nicht unbeantwortet lassen dürfe*). Als Antwort gab er im Herbst 1833 seine

*) Selbstvertheidig. I. S. 83, u. II. S. 315.

„Aktenstücke" heraus, deren vollständiger Titel schon im vorigen Abschnitt angeführt ist. Eine Einleitung enthält die Geschichtserzählung; der Ministerialerlaß (vom 12. Januar) an den akademischen Senat, der Beschluß des Gesammtstaatsministeriums (vom 31. Januar) und einige andere Stücke sind mit Anmerkungen begleitet und nur im Vorwort beschäftigt sich Jordan mit der „Rechtliche Erörterung". „Man sagt," heißt es in diesem Vorwort, „die Schrift sei vom Herrn Geh. Justizrath Mackeldey in Bonn, welcher vor noch nicht langer Zeit den Kurhessischen Hausorden vom goldenen Löwen erhalten hatte und mit dieser rechtlichen Erörterung der Kurhessischen Staatsregierung seine Dankbarkeit habe an den Tag legen wollen. Dies ist aber nach meiner Ueberzeugung reine Lüge und Verleumdung. Von einem Mackeldey, den ich persönlich zu kennen die Ehre habe und sehr hoch achte*), kann ein solches seichtes Product, wie das vorliegende ist, unmöglich herrühren, noch weniger eine persönliche Verunglimpfung, deren nur niedrige Charaktere und rohe Menschen fähig sind, erwartet werden..... Der Verfasser scheint mir nicht einmal ein Rechtsgelehrter, geschweige denn ein Mackeldey zu sein. Ein Rechtsgelehrter wird niemals eine rechtliche Erörterung auszuarbeiten beginnen, bevor er sich nicht genaue und zuverlässige Kenntniß von den einschlägigen Gesetzen und Thatsachen verschafft hat.... Der angebliche rheinpreußische Rechtsgelehrte fand es hingegen gar nicht nöthig, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, und schrieb doch eine rechtliche Erörterung... Der Verfasser kannte, wie er S. 4 naiv gesteht, blos die Verf.-Urk.; alle anderen No-

*) Die in der Schrift Mackeld. ihm widerfahrene unverdiente persönliche Kränkung, sagt Jordan, habe ihn um so mehr geschmerzt, als Mackeldey sich sonst stets sehr freundschaftlich gegen ihn bewiesen hatte. (Selbv. II. S. 316.)

tizen schöpfte er — aus der Augsb. und Frankf. Oberpostamts-Zeitung."*) Mackeldey sagt S. 5, „er habe im freudigen Gefühl seiner Unabhängigkeit und im Bewußtsein seiner reinen Absicht, nicht den geringsten Grund, unter dem Schilde der Anonymität sich verborgen zu halten"; nur um nicht anmaßend zu erscheinen, nenne er sich nicht, doch werde man ihn ja leicht erkennen. „Feierlichst versichert und betheuert" er sodann, „daß weder irgend ein äußerer Beruf, noch eine besondere Veranlassung oder Aufforderung von irgend einer Seite her" ihn bewogen habe, die Feder zu ergreifen. Indessen sagte man nicht nur damals in unterrichteten Kreisen allgemein, daß die Brochüre von der Kurhessischen Regierung bestellt worden wäre, sondern auch Herr v. Hassenpflug konnte, wie uns Jordan erzählt, bei Gelegenheit des Gesprächs im April nicht in Abrede stellen, „daß die Brochüre auf Verlangen der Staatsregierung geschrieben worden sei." Das Angeführte, fährt Jordan fort, durfte nicht unerwähnt bleiben, weil es am Klarsten beweist, wie man gegen Jordan, der seinerseits den Wunsch der Staatsregieruug durch die verlangte Verzichtleistung aufrichtig und prompt erfüllt hatte, gesinnt war; welches Benehmen man gegen einen Mann, dem man doch nichts anderes vorwerfen konnte, als daß er sich durch treue, gewissenhafte Pflichterfüllung die Liebe und Achtung des Volkes erworben hatte, beobachtete, und daß Jordans erwähnte Schrift mittelbar durch die Staatsregierung selbst veranlaßt wurde, aus ihr also mit Recht kein Grund abgeleitet werden konnte, die ihm gethanen Zusicherungen unerfüllt zu lassen**).

*) Aktenstücke rc. S. 3 f.

**) Selbstvertheid. I. S. 33.

Jordans erste Briefe nach der Rückkehr von Hörter, berichtet Wigand, enthielten in öffentlicher Beziehung nichts als Nachklänge seiner Landtagsschicksale und die mit Makkeldey auszufechtende literarische Fehde. Dann aber schrieb Jordan zu Anfang Mai: „Ich lebe sehr zurückgezogen, und halte mich in den Freistunden in unserem Garten auf. Die Natur, dieser schöne Spiegel, worin sich der Allvater so rein und treu zeigt, politisirt nicht und nimmt keine Partei; sie empfängt Jeden mit offenen Mutterarmen, der sich ihr mit kindlich frommem Sinne und reinem Herzen naht"*). Daß die Staatsregierung inzwischen in der Verzichtleistung Jordans auf die Deputirtenwahl keine Nöthigung fand, das von dem Geh. Rath Hassenpflug ihm für diesen Fall gegebene Versprechen zu erfüllen, bewies sie zunächst dadurch, daß sie, anstatt ihm das Zulagerescript auszuhändigen, die darin ihm zuerkannte Gehaltszulage noch an die beiden ältesten Professoren der Juristenfacultät vertheilte.**). „Diese," schrieb Jordan in dem erwähnten Briefe vom Mai, „haben Gehaltszulage erhalten. Ich, der große Sünder, der so viel Unheil über Hessen gebracht hat, verdiene natürlich nichts. Die Staatsregiernng verweigert sogar die Auszahlung meiner Diäten. Meine Ansichten werde ich aber nicht ändern, noch weniger je vom Wege des Rechtes abweichen"***). Man betrachtete Jordan auch nach seiner Verzichtleistung und ungeachtet derselben, fortwährend als einen gefährlichen Menschen, den man gern losgewesen wäre; daher bald nach seinem letzten

*) Wig. S. 114.

**) Staatslex. Bd. VIII. S. 552.

***) Wig. a. a. O.

Gespräche mit dem Minister die schon erwähnte diplomatische Unterhandlung der Staatsregierung mit einer conservativen Großmacht, wobei erstere Jordan das vortheilhafteste Zeugniß ausstellte, ohne jedoch seine Berufung außer Landes bewirken zu können, da sich die Unterhandlung bald darauf zerschlug, den man aber für alle Fälle seit seiner Rückkehr von Hörter sogleich unter polizeiliche Aufsicht gestellt hatte*). Dessenungeachtet trug ihm die Regierung bald nach dem Beginne des neuen, am 3. Juni eröffneten (dritten constitutionellen) Landtages noch eine Arbeit auf. „Das Ministerium des Innern," schreibt Jordan unterm 31. Juli an Wigand, „dem ich doch in meiner Schrift sehr zu Leibe ging, hat — solltest Du's denken — von mir ein Gutachten in einer Angelegenheit gegen die Landstände verlangt. Ich habe es bereits eingereicht"**). Die Angelegenheit betraf die Standesherrlichkeit des Grafen von Isenburg-Büdingen. Jordans Gutachten wurde später in Müller's Archiv für Gesetzgebung (Band VI. Heft 2.) abgedruckt. Diese Gelegenheit schien günstig, um die Staatsregierung wieder einmal die Auszahlung der Diäten in Erinnerung zu bringen. Jordan that es in einem Schreiben an den Minister Hassenpflug (vom 20. November), welches jedoch, ungeachtet des von dem Minister ihm mündlich gegebenen Versprechens, wenigstens seine Briefe fernerhin zu beantworten, unbeantwortet blieb. Auch ein von der Ständeversammlung im Aug. 1833 ohne Jordans Veranlassung gemachter Versuch, die Staatsregierung zur Bezahlung der Diäten zu vermögen, hatte keinen Erfolg.

*) Selbstvertheid. I. S. 33 f.

**) Wig. S. 115.

Da inzwischen Jordan wegen dieser Summe gedrängt war, die er, wie erwähnt, vor seiner Abreise nach Hörter von einem Banquier aufgenommen hatte, so bewirkten Cassler Freunde, daß dieselbe aus dem Rest der zur Unterstützung hilfsbedürftiger Polen gesammelten Gelder bezahlt wurde. Es kann hier sogleich angeführt werden, daß in der Sache jener Disciplinarstrafe von 20 Thalern wie früher erwähnt das Oberappellationsgericht im Jahre 1835 zu Gunsten des Ministeriums des Innern erkannte; eine Remonstration Jordans blieb ohne Erfolg und da er keinen neuen Prozeß anfangen wollte, der ihm doch immer nur neuen Verdruß zugezogen hätte, so bezahlte er die Straffumme*).

Noch einmal wurde von Seiten des Volks ein Versuch gemacht, Jordan wieder auf den Landtag zu bringen. Die Bauern des Marburger Wahldistrictes wählten ihn zu ihrem Deputirten. „Ich nahm die Wahl an," schreibt er an Wigand den 15. October, „um den Leuten zu zeigen, daß ich stets bereit bin, für das Vaterland zu wirken, insoweit es von mir abhängt, machte jedoch die Bedingung, daß, wenn ich die Genehmigung des Ministeriums, die ich in diesem Falle nöthig habe, nicht erhalten sollte, die Annahme als nicht geschehen anzusehen sei, indem ich über die Gründe der verweigerten Genehmigung die Entscheidung der Ständeversammlung nicht abwarten wolle. Dadurch verhindere ich den Groll der Regierung, welche sieht, daß ich mich schon bei ihrer Verweigerung der Genehmigung beruhigen werde." Hiermit contrastirt seltsam die Behauptung des „Urtheils" S. 134: Als ein „allgemeines Indicium" der

---

**) Staatslexicon Bd. VIII. S. 552. Selbstvertheidigung I. S. 20. Urtheil S. 112.

der Schuld Jordans kommt in Betracht „die damalige Stimmung des Angeklagten gegen die Kurfürstl. Staatsregierung, welche bei ihm eine Gereiztheit, sich staatsfeindlichen Unternehmungen anzuschließen, annehmen läßt.“ Die Genehmigung der Wahl für den Marburger Landdistrict wurde natürlich nicht ertheilt; die Bauern wählten Jordan zum zweiten Male, er schlug aber, wie er es ihnen vorhergesagt hatte, die Wahl nunmehr aus*).

Er befestigte sich immer mehr in dem Entschlusse, in stiller Zurückgezogenheit seiner Familie, seinem Lehramte und den Wissenschaften zu leben. Zu seiner Erholung und Zerstreuung beschäftigte er sich besonders mit englischer Sprache und Literatur. Eine Berufung Wigands nach Marburg wünschte er mit immer größerer Lebhaftigkeit; es ist schon oben erwähnt, daß er im Frühjahr 1834 ein Schreiben der Facultät an jenen bewirkte; er war untröstlich, daß Wigand, der den preußischen Dienst nicht verlassen wollte, ablehnend antwortete. Er hatte sich vorgenommen, in den öffentlichen Verhältnissen Kurhessens auf keine Weise mehr thätig zu sein und nahm, diesem Vorhaben pünktlich treu, selbst an den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Marburg niemals Antheil. „Ich lebe fortwährend,“ schrieb er im September an Wigand, „zurückgezogen im Kreise der Meinigen und nehme äußerlich an Nichts Antheil. Seit dem Bestande unserer Gemeindeordnung wurde ich zum Ausschußmitgliede gewählt; ich werde aber die Wahl ablehnen.... Ich habe nun den Schulstaub völlig abgeschüttelt. Noch nie habe ich mich so sehr nach Ruhe gesehnt, und ach, so leidend wie diesmal. Der fatale Unterleib und Kopf scheinen Allianz

*) Wig. S. 115.

geschlossen zu haben, mich zu quälen." Und nach einem Besuche Wigands zu Ende Octobers: „Es thut mir so wohl nach so langer Einsamkeit, wieder einmal mit Dir umgehen zu können. Möge ein freundliches Geschick uns, die Herz- und Geistesverwandten, bald näher zusammenführen *)."

Auch schrieb Jordan, seitdem er sich so gänzlich von den öffentlichen Angelegenheiten zurückgezogen hatte, nichts mehr über kurhessische Angelegenheiten. Die Bemerkungen über das kurhessische Staatsdienstgesetz (in Müller's Archiv Bd. VI. Heft 2 und Bd. VII. Heft 1.), so wie der Artikel Cassel (im Staatslexicon von Rotteck und Welcker) sind noch im Jahre 1833 verfaßt. Ueberhaupt konnte er bei seiner durch die mannichfaltigsten Widerwärtigkeiten des Lebens geschwächten Gesundheit, auf die auch häusliche Leiden und Sorgen nachtheilig einwirkten, der schriftstellerischen Thätigkeit nicht so obliegen, wie er es wünschte **). Im Jahre

*) Wig. S. 16. 60 f. und Staatslex. a. a. O.

**) Staatslex. a. a. O. Für dieses Lexicon schrieb Jordan die Artikel Cassel, Gastrecht, Gesandtschaftsrecht, Hausgesetze, Jesuiten, Jordan; für das Rechtslexicon von Weiske die Artikel: Adhäsion und Adhäsionsprozeß, Administrativjustiz, Austräge, Appellation, Beweis. Um das Verzeichniß der Jordanschen Schriften zu vervollständigen, können noch aus der Zeit vor 1830 die früher noch nicht angeführten Aufsätze im „Archiv für die civilr. Praxis:" „Bemerkungen über den Gerichtsgebrauch" (Bd. VIII. No. 9.) und „Beiträge zur Lehre von dem Siegeslohn" (Bd. XI. No. 11.), so wie ein Paar Aufsätze im „Neuen Archiv des Criminalrechts:" 1) „In wie fern soll der Allgemeine Theil der positiven Criminalrechtswissenschaft philosophisch sein!" 2) „Ist der Criminalprozeß ein integrirender Theil der Criminalrechtswissenschaft oder ein Theil des Prozeßrechtes?" (Bd. XI. S. 211. ff.) und zwei Recensionen in der „Tübinger kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft." (Bd. IV. S. 252. ff. V. S. 384. ff.) nachgetragen werden.

1837 wurde er von dem Geschichtsvereine zu Wetzlar als Ehrenmitglied und im Jahre 1838 von dem zu Cassel als ordentliches Mitglied aufgenommen. Den Sitzungen des Wetzlarschen Vereines wohnte er mehrmals bei, wenn er seinen Schwiegervater, der zur Regierung nach Wetzlar versetzt worden war, dort besuchte und hielt auch ein Paar Mal Vorträge *).

Es ist schon angeführt worden, daß Jordan inzwischen seit seiner Rückkehr von Hörter im Jahre 1833 — unter polizeilicher Aufsicht stand. Dies war ihm nicht unbekannt. „Die hier thätigen Polizeiagenten," schrieb er an Wigand am 5. December des genannten Jahres, „fangen jetzt, wie ich gewiß weiß, an, günstig, ja lobeserhebend über mich zu berichten; daß ich aber stets der Alte bin und bleiben werde, ist Dir wohl klar. Aber traurig ist's, wenn solche Subjecte über Leute, die sie zu fassen und zu verstehen außer Stande sind, im Geheimen berichten dürfen und Glauben finden. Dies wahrnehmend habe ich selbst an Hassenpflug geschrieben und in ernstem, aber versöhnendem Tone gefragt, was ich zu erwarten habe. Antwort kann nicht ausbleiben, da er mir einst mündlich versprach, mich künftig nicht ohne Antwort zu lassen. Diäten und Gehalt müssen mir werden; ich darf nicht ruhen, wenn ich gleich nie mich vergessen und stets bedenken werde, was ich mir und meiner Stellung schuldig bin**)." Die Antwort blieb aber doch

*) Ueber den Nutzen der Geschichtsvereine in Bezug auf Staats- und Rechtswissenschaft" (gedruckt in Wigand's Archiv für Geschichte und Alterthümer Westphalens Bd. VII. Heft 4.) und „Ueber das Studium der Geschichte und den Nutzen, welchen dasselbe für das bürgerliche Leben gewährt" (gedruckt in Wigand's Wetzlar. Beiträge für Geschichte. Bd. I. Heft 3.).

**) Wig. S. 115.

aus und die Diäten nebst dem Zulagerescript wurden ihm nicht, wie wir schon wissen. Statt dessen hatten die polizeilichen Recherchen ihren Fortgang und zwar nicht in einer ihm so günstigen Weise, wie er sie in dem angeführten Briefe geschildert hat.

An der Spitze der Marburger Polizei stand damals der Regierungsassessor Robert. Robert, belehrt uns Boden, war ein Sohn des früheren Vicekanzlers Robert zu Marburg, eines rechtlichen Mannes und wurde 1830 oder 1831 als Regierungsassessor in Marburg angestellt, wo er zugleich die Stelle eines Polizeidirectors erhielt, weil — diese ein bestimmtes Einkommen abwirft und man dem Robert wohl wollte. Wenigstens gab der verstorbene Minister des Innern, Eggena, die Gehaltserhöhung als den Grund an, wie Jordan ihn zur Rede stellte, warum er einen so unfähigen Mann mit der Polizei beauftragt habe. Auch Hassenpflug gab Roberts Unfähigkeit zu dieser Stelle im April 1833 offen zu. Robert wurde wirklich auch noch zu Hassenpflugs Zeit nach Cassel zur Regierung versetzt. Dieser Robert, der, wie uns Jordan erzählt, früher den Bruderkuß auf Jordans Lippen gedrückt hatte, sammelte in Marburg theils selbst, theils durch seine Agenten sorgfältig alles, was einst benutzt werden könnte, um Jordan den Gerichten zu überantworten. Als Robert nach Hassenpflugs Abgang auch in Cassel die Polizeidirectorstelle erhielt und als Referent ins Ministerium kam, fuhr er fort die Data zur Untersuchung gegen Jordan, welchen er noch 1838 in Marburg freundschaftlich besuchte, zu sammeln*). Einer der

*) Robert wurde neuerlich zuerst aus dem Cabinet entfernt, sodann auch seiner Dienste als Polizeidirector der Hauptstadt u. s. w.

Marburger Polizeiagenten hat später über das seit 1833 von der Polizei gegen Jordan beobachtete Verfahren, diesem ein offenes Geständniß abgelegt und ihn für sein Theil reumüthig wegen des zugefügten Unrechts um Verzeihung gebeten. Jordan theilt von dem, was er durch diese Agenten privatim erfuhr, nichts mit, jedoch manche Beispiele der erwähnten polizeilichen Thätigkeit, die ihm durch die gerichtliche Untersuchung bekannt geworden sind. Diese sind zu characteristisch, um nicht hier eine Stelle zu finden. Döring, der im Herbste 1833 einem gewissen Kunze in Cassel, (den er in Roberts Auftrag auskundschaften sollen, den er aber als geheimen Polizeiagenten des Ministers Hassenpflug gekannt haben will) Alles auf das Complott Bezügliche, obwohl, wie er versichert, um den Minister zu ängstigen Falsches und Wahres durcheinander, übrigens aber selbst die Namen der Betheiligten mittheilte und bei dem allem von Jordan noch gänzlich schwieg*), exculpirte sich bald nachher, als er sich um die Commandeurstelle der Marburger Bürgergarde bewarb, bei dem Polizeidirector, dessen Verwendung er für sein Vorhaben wünschte, und der, wie auch der Polizeirath von Sodenstern, ein Duzbruder von ihm war, ungefähr in folgender Art: „Ich und Jordan haben uns, ich weiß es wohl, durch den Umgang mit Weibig und den Emissären Lafayette's bei der Staatsregierung verdächtig gemacht; allein wir haben diese Emissäre zurückgewiesen und sind gewiß sehr gut gesinnt; auch ist der Jordan nicht mehr so ultraliberal; er sieht jetzt ein, daß mit

---

enthoben. (Das aus Bodens „Dritte Schrift" oben Entnommene findet sich daselbst S. 43.)

*) Selbstvertk. II. S. 9 u. 89.

dem Liberalismus nichts zu machen ist und würde gewiß eine gute Stütze der Staatsregierung sein, wenn diese ihn in die Ständeversammlung eintreten ließe." Diese Exculpation, bemerkt Jordan, die an sich nur fragmentarisch ist, und offenbar vorangegangene Mittheilungen hinsichtlich des erwähnten Umganges an den Polizeidirector, und Vorwürfe von diesem über denselben voraussetzt, die übrigens zur Genüge beweist, wie frech und ungenirt Döring mit Jordans Namen hinter dessen Rücken zu schalten sich erlaubte, war natürlich in den Augen des Polizeimannes eine Accusation der Exculpirten, was sie auch in der That war, und wurde als solche zu den Akten gebracht. Sie muß als besonders einflußreich auf die Veranlassung der Untersuchung gegen Jordan betrachtet werden, weil sie Döring und Jordan in Eine Categorie stellt, deßhalb zu der Vermuthung, daß Alles, was Döring hinsichtlich der revolutionären Umtriebe zur Last falle, Jordan ebensowohl treffen müsse und so später auch dazu Veranlassung geben mußte, daß man in den bereits zur Untersuchung gezogenen Döring drang, über seinen vermeintlichen Mitschuldigen, Jordan, das, was ihm bekannt wäre, auszusagen.

Der Polizeidirector mußte überdies in seinem Glauben, daß wirklich auch Jordan mit Lafayette's Emissären in einem revolutionären Verkehr gestanden, noch dadurch bestärkt werden, daß ihm seine Agenten später die Kunde brachten, Jordan habe von Lafayette einen Gruß aus Paris erhalten. Dr. Gleim aus Marburg hielt sich nämlich längere Zeit in Paris auf und machte vor seiner Abreise auch Lafayette einen Besuch, welcher sich bei dieser Gelegenheit erkundigte, was Jordan mache und einen Gruß an diesen bestellte. Dr. Gleim entledigte sich dieses Auftrages

nach seiner Zurückkunft zuerst durch einen Dritten, nachher auch persönlich bei einem zufälligen Zusammentreffen mit Jordan. Diese Kunde wurde natürlich sogleich aktenmäßig gemacht; denn daß Lafayette von Jordans Namen und Wirksamkeit durch die Zeitungen Kenntniß erlangt habe und dadurch zu der Erkundigung und dem Gruße veranlaßt worden sei, scheint von den Horchern überhört, wenigstens nicht hinterbracht worden zu sein.

Ueberdies ermittelte die geheime Polizei auch noch, Jordan habe sich mehre neue Stühle machen und mit Siebenpfeifers Portrait zieren lassen. Als aber im Laufe der Untersuchung die Stühle vor Gericht gebracht wurden, zeigte es sich, daß dieselben schon sehr alt waren und daß die Polizei preußische Prinzen, v. Gönner, Mozart u. A. für Siebenpfeifer angesehen hatte.

Zu diesem durch polizeilichen Fleiß gesammelten Vorrathe kam später — was alles Jordan erst im Laufe der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erfuhr — die Ausbeute aus den Akten der in andern Staaten über das Frankfurter Attentat geführten Untersuchungen, zu welchem Zwecke sich die Kurhess. Staatsregierung an die Bundescentralbehörde zu Frankfurt a. M. wandte, von der sie auch die begehrten Mittheilungen erhielt; denn es konnte nicht fehlen, daß Jordans Namen in Folge des mit demselben von den Revolutionären getriebenen Mißbrauchs häufig in den Akten vorkam. „Jemehr man," sagt Jordan, „selbst zu Frankfurt a. M., wie aus den Brochüren über die in der fraglichen Sache geführten Untersuchungen erhellt, die Meinung hegte, es müßten wirklich ausgezeichnetere Männer, als die in Untersuchung gezogenen, die revolutionäre Unternehmung insgeheim geleitet haben, desto

größeres Gewicht legte man auf die Entdeckung der, wie man meinte, untergeordneten geheimen Agenten, durch welche man den Häuptern der Revolutionshydra selbst auf die Spur zu kommen hoffte, obwohl, wenn man den ganzen Revolutionsplan, wie er aktenkundig geworden ist, sammt der Ausführung desselben, mit Ruhe, Umsicht und Unbefangenheit näher prüft, sich nur zu deutlich ergeben dürfte, daß dabei kein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten und Energie thätig gewesen sein konnte. Allein die Meinung von geheimen Obern machte sich bei allen seit dem Freiheitskampfe gepflogenen politischen Untersuchungen geltend; man darf sich daher, wenn man gleich niemals solche ausfindig zu machen im Stande war, nicht wundern, daß diese Meinung, gleichsam zur fixen Idee geworden, auch bei den neuesten Untersuchungen wieder auftauchte*). Wigand erzählt (S. 26): „Ein Inquirent, der viel Zeit mit diesen Sachen getödtet und bedeutende Früchte davon genossen hat, sagte mir einst: „Ja, ich bin überzeugt, daß der Bund der Alten existirt; aber sie sind so vorsichtig, daß es nicht möglich ist, hinter sie zu kommen." Welche Aussicht, in Jordan einen der eingebildeten Häupter entdecken und entlarven zu können! Ueberall wo die vermeintlichen „Agenten" in Untersuchung waren, versäumte man nicht, auch auf diesen Punkt die inquisitorische Thätigkeit zu richten. Im Großherzogthum Hessen insbesondere wurden mehre Personen im Jahre 1837 über Jordans Betheiligung an den revolutionären Umtrieben specieller examinirt, unter diesen der schon erwähnte Kuhl aus Butzbach. Der Eifer, Jordans Mitschuld, an der man

*) Selbstverth. I. S. 34. ff.

von vorn herein nicht zweifeln zu dürfen glaubte, an den Tag zu bringen, verleitete bei diesen Vernehmungen zu einem Verfahren, das hier nur mit Jordans eigenen milden Worten charakterisirt werden soll. Kuhl, sagt er, ein belohnter Zeuge, ein Mensch, der auf seine durch Denunciation geleisteten Dienste gestützt, um ein Gnadengeschenk bei dem Kurprinzen Mitregenten angehalten und sich auf Erfüllung seines Gesuches natürlich nur dann Hoffnung machen konnte, wenn er recht Vieles und Arges gegen Jordan, als man ihn über diesen befragte, vorbringen würde, ein solcher Mensch, selbst Mitschuldiger, der nicht nur höchst ungebildet ist, sondern das Denunciren als ein Gewerbe betrieb, dem schon die Tagegelder, welche er empfing, bei seiner Dürftigkeit eine Nahrungsquelle waren, wurde nicht nur gehört, ja mit Jordan confrontirt, sondern nachher, ungeachtet der vielen Widersprüche und der innern Unwahrscheinlichkeit seiner Aussagen, sogar beeidigt*). Auf die so erlangten Notizen wurden dann weitere Vermuthungen gebaut und auf solche Vermuthungen hin später neue Nachforschungen angestellt. Im Jahre 1837 wurde in Gießen unter andern Personen der Hofgerichtsadvocat Dr. Bansa in Untersuchung gezogen, aus dessen bloßer Bekanntschaft mit Jordan sogar das „Urtheil" ein Mitmerkmal der Schuld Jordans gemacht hat, indem es Bansa unter den „auswärtigen bei den revolutionären Unternehmungen betheiligten Personen" (S. 89) aufzählt, mit dem Jordan verkehrt und dadurch sich verdächtig gemacht habe; obwohl Bansa durch Erkenntniß des Hofgerichts in Gießen von dem Vorwurf einer Mitwirkung bei jenen Unternehmungen ziemlich

*) Selbstverth. II. S. 12. f. Vgl. S. 201. ff.

freigesprochen, auch selbst bezüglich der Anschuldigung einer Mitwissenschaft wenigstens von der Instanz absolvirt worden, und sein ganzer „Verkehr mit Jordan," wie er selbst aussagte, auf einige Besuche beschränkt war, die er Jordan gelegentlich in Marburg gemacht hat. „Jordan," sagt Dr. Bansa, „schon früher als Schriftsteller im publicistischen Fache rühmlichst bekannt, hatte durch seine Wirksamkeit für das constitutionelle Princip bei den Landtagen in Cassel sich allgemeine Verehrung erworben. Bei Uebersendung einer Adresse hiesiger Einwohner, welche eine ehrende Anerkennung seiner männlichen Bemühungen für Erfüllung des dem deutschen Volke gegebenen Versprechens des freien Wortes aussprach, hatte ich ihm geschrieben und seine dankende Antwort erhalten. Dies war die Veranlassung, ihn später persönlich kennen zu lernen und ihm meine innige Hochachtung zu erkennen zu geben. Lediglich in diesen Grenzen blieb unser gegenseitiger Verkehr, und wenn ich meine Besuche später dann und wann wiederholte, so geschah es, weil Jordans Persönlichkeit, sein offenes, furchtloses Wesen mich anzog, weil ich den Ehrenmann lieb gewonnen hatte. Wer aber auch, in eine hochverrätherische Verschwörung verwickelt, die Absicht gehabt haben könnte, Theilnehmer für solche zu erwerben, der würde dazu bei Jordan, auch nur bei oberflächlicher Bekanntschaft, keine Schritte gethan haben, weil die Entschiedenheit, mit welcher Jordan sich stets gegen jedes ungesetzliche Streben, woher es kommen und wohin es gehen möge, selbst wenn es die Verwirklichung vorenthaltener Rechte, nicht erfüllter Versprechungen betreffen sollte, aussprach, ihm den Muth benommen haben müßte, Jordan Anmuthungen zu machen, die dessen stets offen ausgesprochenen und offen daliegenden Grundsätzen

völlig entgegen waren. Hat doch keiner der so genannten Mitschuldigen Jordans, Döring ausgenommen, behaupten können, mit ihm über revolutionäre Angelegenheiten geredet zu haben. So viel ich mich erinnere, sprach ich mich in gleichem oder ähnlichem Sinne vor dem Untersuchungsrichter in Marburg aus, als ich dort im Juli oder August 1839 als Zeuge vernommen wurde und ich habe mich billig gewundert, daß von dieser Aussage zu Gunsten des Angeschuldigten nicht Notiz genommen worden." Des oben schon erwähnten Briefcouverts hatte Dr. Bansa selbst bei seinen Vernehmungen im Jahre 1834 gar nicht erwähnt, weil er sich, wie er erklärt, schon damals der ganzen Sache (die ins Jahr 1832 fällt) nicht mehr erinnerte. „Erst durch die Aussage meines ehemaligen Schreibers Lühn," sagt er weiter, „wurde mir dieser Umstand wieder vor Augen geführt, und so viel ich mich jetzt (1844), nach beinahe sieben Jahren seit jener Vernehmung, entsinnen kann, gab ich dessen Existenz auf die Wahrhaftigkeit der Lühnschen Aussage nach.... Das hiesige Hofgericht hat diesem Punkt der Anklage gegen mich, über welchen ich, wahrscheinlich auf Anzeige des bekannten Lohndenuncianten Kuhl, viele Verhöre habe bestehen müssen, durchaus keine Bedeutung beilegen zu dürfen geglaubt,... wie läßt es sich rechtfertigen, daß bei völlig passiver, unbewußter Betheiligung Jordans das Obergericht in Marburg daraus ein Indicium gegen diesen ableiten will?"*)

Für den Haupthelden, der, wie man meinte, Jordan einen tödtlichen Streich versetzen könnte, hielt man begreiflicher Weise Döring. Döring, so erzählt uns das „Urtheil,"

*) Dr. Bansa, Nachtrag zu Wig. a. versch. O.

welcher nach dem Verkaufe seiner Marburger Apotheke im Jahre 1834 nach Laasphe im preußischen Regierungsbezirk Arnsberg übergezogen war, gerieth dort im folgenden Jahre wegen Tödtung des Bauers Roßbach in Untersuchung und wurde deshalb durch ein in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Arnsberg am 30. September 1836 zu einer sechsjährigen Festungsstrafe verurtheilt. Noch während er wegen dieses Verbrechens sich in Untersuchung befand, wurde auch wegen seiner Betheiligung bei den hochverrätherischen Unternehmungen ein Criminalverfahren gegen ihn eingeleitet, in dessen Folge er auf den Grund der gegen ihn erhobenen Indicien durch Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 15. December 1838 wegen Hochverraths zu 15jährigem Festungsarrest, als außerordentlicher Strafe verurtheilt wurde. Er hatte gegen dieses Erkenntniß die Berufung ergriffen; infolge neuer gegen ihn erhobener Inzichten aber wurde vor Erledigung des Rechtsmittels das Untersuchungsverfahren wieder aufgenommen. Schuldig bekannt hatte Döring sich selbst — noch nicht; — allein zu einigen Aussagen gegen Jordan hatte er sich durch den Erlaß der wegen Todtschlags ihm zuerkannten Strafe bewegen lassen, dabei denn auch wohl merken lassen, daß er mehr wisse. Jetzt, da er zu funfzehnjährigem Gefängniß verurtheilt und ihm durch die wieder aufgenommene Untersuchung noch härtere Strafe in Aussicht gestellt war, fing er an, Jordan als den allein Schuldigen und allein bei dem fraglichen Complott wirklich Betheiligten, sich als den nur zufällig Mitwissenden und durch Jordan ins Unglück Gestürzten darzustellen. Während er auf der Hausvogtei zu Berlin saß, wie Wigand aus der Erzählung eines damaligen Mitgefangenen Dörings anführt, (S. 25.) führte

er beständig verworrene Reden über wichtige Entdeckungen, die er machen könne, worauf Anfangs die Gefangenwärter wenig Werth legten. Endlich war sein Plan, über den zu brüten er Zeit genug gehabt hatte, reifund er erklärte förmlich, daß er im Stande sei, über die revolutionären Umtriebe der damaligen Zeit Aufschlüsse von der größten Wichtigkeit zu geben, daß er auch Alles, was er wüßte, enthüllen wolle, wenn ihm vollständige Begnadigung zugesichert würde. Da man nun wirklich glaubte und hoffte, durch Döring wenigstens Eines der geheimen Häupter, und wer konnte wissen, ob nicht durch dieses auch noch die übrigen erreichen zu können, so war es natürlich, daß auf Dörings Anerbieten eingegangen wurde. Folgende Königliche Cabinetsordre vom 18. Februar 1840, an die zur Untersuchung der revolutionären Umtriebe eingesetzte Ministerialcommission gerichtet, wurde ihm mitgetheilt: „Auf Ihren Bericht vom 9. v. M. wollte Ich dem Hammerbesitzer Döring, wenn er alles, was er über die Leiter des revolutionären Treibens in Deutschland und über diese Umtriebe selbst kennen gelernt hat, ohne Rückhalt anzeigt, auch alle Beweismittel und Indicien, von denen er Kenntniß hat, angiebt, nach Maßgabe der Erheblichkeit seines Geständnisses und der Stärke der von ihm zur Ueberführung der Mitschuldigen und Feststellung des Thatbestandes angezeigten Beweismittel eine theilweise oder völlige Begnadigung zusichern."

Döring war so gefällig, die eigene Straflosigkeit und somit die Aussicht auf baldige Freiheit gegen die aufgestellte Bedingung anzunehmen. Die Erfüllung dieser letztern konnte ihm nicht schwer werden, da er theils blos da, wo er mit Revolutionären verkehrt hatte, seinen Hausge-

nossen Jordan als mit gegenwärtig zu fingiren, theils den mit Jordans Namen gespielten Betrug zu wiederholen und zwar das, was er früher als in Jordans Namen und Auftrag hinter dessen Rücken sich zu thun erlaubt hatte, nun als wirklich von Jordan selbst geschehen darzustellen brauchte. Wie mochte er, ruft Jordan aus, über die Schlauheit selbstgefällig lächeln, durch welche es ihm gelang, nicht nur wegen des ersten, mit Jordans Namen gespielten Betruges straflos zu bleiben, sondern sich sogar durch die Wiederholung desselben die eigene Straflosigkeit wegen zweier Verbrechen — des Todtschlages und des Hochverrathes — als Belohnung zu erwerben *).

Döring hatte aus seiner Haft einige Briefe an Jordan geschrieben, ein Umstand, der, wie schon so manche, hier nicht übergangen werden kann, weil auch er wieder dem ersten Richter Jordans als ein Anzeichen von Jordans Schuld gegolten hat. Döring fand, wie das „Urtheil" (S. 129 ff.) angiebt, während seiner Haft zu Berlin, Silberberg und Magdeburg Gelegenheit mit Umgehung der Aufsichtsbehörde zu correspondiren. An Jordan hat er, seiner eignen Angabe zufolge, zwei oder drei Mal geschrieben. Dörings Schwester, eine Frau Werner, hat eidlich angegeben, daß sie drei bis vier Briefe ihres Bruders, welche, während dieser in der Hausvogtei zu Berlin gesessen, durch Einlage an sie gelangt seien, an Jordan besorgt habe. Jordan erinnerte sich nur eines Briefes von Döring, in welchem dieser, um eine Geldunterstützung bittend, beiläufig angeführt habe, daß von der kurhessischen und preußischen Regierung in ihn gedrungen würde, gegen Jordan auszusagen, daß er

*) Selbstv. I. S. 35. II. S. 9 f. S. 199. — Urth. S. 42—43.

aber natürlich nichts auszusagen wüßte. Diese Angabe machte Jordan selbst im Verhöre und Döring bestätigte in seinen spätern Aussagen den Umstand, daß er Jordan um Geld gebeten hätte*). Die Bitte um Geld mag wiederholt worden sein. Wigand erzählt (S. 83), als er eines Tages bei Jordan zu Besuche gewesen, habe dieser, als man eben vom Mittagstische aufstand, einen Brief erhalten und mit gerunzelter Stirne gelesen; auf Wigands Frage, was für ein Brief es sei, habe er das Blatt auf den Tisch geworfen und gesagt: „Von Döring. Lies ihn!" der Brief sei kurz gewesen, habe Klagen über Noth und eine höfliche Bitte um eine Geldunterstützung enthalten, außerdem nicht die leiseste Andeutung; Jordan habe sich tadelnd über Dörings Leben und Benehmen geäußert; man sei in ein anderes Zimmer gegangen und der Brief sei auf dem Eßtisch liegen geblieben**). In einem der Döringschen Briefe soll eine Bitte enthalten gewesen sein, daß sich Jordan nach Laasphe verfügen und Dörings Frau von dem Vorhaben einer Ehescheidung abzubringen suchen möchte; diese Zumuthung ist, der Aussage der Frau Werner zufolge, nachdem Jordan sie mit Unwillen zurückgewiesen, in einem folgenden Briefe Dörings wiederholt und von Jordan abermals abgelehnt worden***). Endlich will Döring in einem seiner Briefe an Jordan gesagt haben: es seien, wie er in seinem Prozesse gehört, in der Darmstädter Untersuchung gegen Jordan so bedeutende Aussagen gemacht worden, daß er Jordan rathen würde, sich fort zu machen und in die

---

*) Selbstv. I. S. 89. II. S. 56. 308.

**) Wig. S. 83.

***) Selbstvertheid. II. S. 305.

Schweiz zu gehen*). Jordan weiß von einem solchen Rathe nichts, hat aber die Vermuthung aufgestellt, daß, wenn anders Döring den Rath wirklich in einem für Jordan bestimmten Brief angebracht, die Absicht hierbei gewesen sein könne, Jordan zu entfernen, um ohne Furcht, durch Jordan entlarvt zu werden, alles was ihm beliebte, über diesen aussagen, und dabei, kann man hinzusetzen, auf Jordans Flucht als auf eine Bestätigung seiner Aussagen hinweisen zu können. Es steht nach diesem allen nur so viel fest, daß Döring aus eigener Wissenschaft gegen Jordan auszusagen niemals in Briefen an ihn selbst gedroht, vielmehr nur auf Ergebnisse anderweitiger Untersuchungen angespielt und daß Jordan die Drohungen wie die Bitten Dörings stets unbeachtet gelassen hat.

Von den Thatsachen, welche die Polizei allmählig aufsammelte, um von denselben später gegen Jordan Gebrauch zu machen, sind im Bisherigen nur solche angeführt worden, welche in die Zeit vor dem Frankfurter Attentat fallen; es trug sich aber auch in späterer Zeit noch Einiges zu, was zur Bereicherung der Akten hat dienen müssen und deshalb nicht übergangen werden kann. Ein polnischer Offizier, Michalowski, der bei dem Frankfurter Attentat thätig gewesen war, kam unmittelbar nach dem Mißlingen desselben nach Marburg und wurde von Döring in seinem eigenen Hause bis zum 2. September versteckt gehalten. Wigand erzählt: „Auf meiner Reise von Höxter nach Wetzlar kam ich am 2. Juli 1833 nach Marburg und verweilte im Hause meiner Kinder zwei Tage. Ich entsinne mich, daß mir Jemand von den Hausgenossen, ich weiß nicht mehr wer, erzählte: der

*) Urtheil S. 130.

Döring habe einen Fremden im Hinterhause in einem Stübchen verborgen und lasse Niemand hin; er selbst trage das Essen und sonstige Bedürfnisse ihm zu und man wisse nicht, was für ein Geheimniß dahinter stecke. Ich erinnere mich noch der Worte: wenn es nur Professor Jordan nicht gewahr werde, denn der sei ein Feind von solchen Heimlichkeiten. Ich bekümmerte mich nicht weiter um die Sache und hütete mich auch mit Jordan darüber zu sprechen. Ich setzte keinen Werth darauf, indem ich nicht im Entferntesten daran dachte, daß dies noch ein Flüchtling von dem ein Vierteljahr vorher vorgefallenen Frankfurter Attentat sein könne.*) Jordan wurde über die Verbergung des Michalowski schon im Jahr 1835 in der Untersuchung gegen Döring als Auskunftsperson vernommen, und gab damals an, daß er einen solchen Fremden im Döringschen Hause nicht bemerkt habe. Döring sagte aber später aus, er habe den polnischen Offizier Jordan vorgestellt und dabei ausdrücklich angeführt, daß derselbe bei dem Frankfurter Attentat betheiligt gewesen und verwundet worden wäre, und der Apothekergehilfe Wirths sagte aus, Jordan habe mit dem Polen in Dörings Besuchstube Stunden lang Schach gespielt. Die Möglichkeit, daß der Pole ihm einmal namentlich vorgestellt worden, auch selbst, daß er mit demselben, wie mit vielen, ihm oft wenig bekannten Personen Schach gespielt haben könne, gab Jordan zu. Wigand meint, es ergebe sich aus Allem, daß Döring anfangs das tiefste Geheimniß über den Aufenthalt Michalowski's in seinem Hause bewahrt habe, dann allmählig, ohne den Schleier zu lüften, mit seinem Flüchtling hervorgerückt sei und ihn zuweilen in die Besuchstube genommen habe. Möglich. Aber

---

*) Wig. S. 78.

die ganze Sache ist, wie auch das „Urtheil" sich drehe und wende, um sie zu einem Verdachtsgrund zu machen, ohne alle Bedeutung für die Jordan zur Last gelegte Schuld; denn selbst wenn Jordan gewußt hätte, was, seiner Versicherung nach, nicht der Fall war, daß Michalowski bei dem Frankfurter Attentat betheiligt gewesen, so hätte doch keine Verpflichtung für ihn bestanden, von dessen Aufenthalt Anzeige zu machen, da dieser Offizier als Ausländer durch seine Theilnahme an dem Attentat keinen Hochverrath gegen Kurhessen habe begehen können. Aber man denke doch: der Kurhessischen Polizei selber war der Aufenthalt Michalowski's bei Döring keineswegs unbekannt und Michalowski ist — mit Hülfe eines mit Vorwissen der höheren Behörden von dem Kurhessischen geheimen Polizeiagenten Kunze ihm zugestellten falschen Passes nach England entkommen.*)

Ferner brachte die Polizei in Erfahrung, daß Jordan im Herbste 1833 gegen zwei Bauern, Hettche von Lohra und Irmmer von Willersdorf, die sich bei ihm nach dem Schicksale eines beim Landtage eingereichten Gesuchs erkundigten und sich zugleich über eine Frohnleistung zu einem Baue Raths erholten, die Worte ausgestoßen habe — was damit gemeint gewesen sei, wußten die beiden Bauern nicht anzugeben —: „Wenn das Roß nur wüßte, wie stark es wäre," ja, daß er sogar bei diesen Worten mit dem Fuße gestampft habe. Jedenfalls schrecklich! Kann man auch seinen „Unmuth über den bestehenden Zustand" in „aufregenderer Weise" kund geben?*)

---

*) Selbstv. II. S. 115.

**) Urth. S. 135. vgl. Selbstv. II. S. 818.

Ein Aufruhr, welcher am 22. Dec. 1833 in Marburg vorfiel, hatte zum Glück keinen politischen Character, denn er war nur gegen die Polizei, insbesondere gegen den Polizeirath Bücking gerichtet, daher ihn das „Urtheil" auch nur erwähnt, weil ein Anderer der Angeklagten, Dr. Scheffer, dabei betheiligt gewesen sein soll.*) Aber es kann hier mitgetheilt werden, was Jordan über diesen Vorfall an Wigand schrieb. In einem Brief vom 27. heißt es: „Von dem Krawall am 22. Abends wirst Du in der Zeitung gelesen haben. Der Polizeirath Bücking, von Cassel hierher versetzt, wurde sehr hart mißhandelt, und sogar die Hauptwache, wohin er sich flüchtete, (sie war von einigen Bürgergardisten besetzt) erstürmt. Es nahm jedoch nur niedriger Pöbel daran Antheil; die Untersuchung ist eingeleitet und heute oder morgen erwartet man Militär. Es war ein wahrer dummer Jungenstreich, der für Marburg von unangenehmen Folgen sein kann. Zum Glück hatten keine Studenten daran Theil. Wann wird der Ordnungsgeist wieder in die Welt zurückkehren und die Zügellosigkeit verbannen?"**)

Nach dem Mißlingen des Frankfurter Attentats suchten einige der unternehmendsten Revolutionäre, namentlich Weidig und Georg Büchner von Darmstadt das Volk für die republikanischen Ideen vorzüglich durch Verbreitung von Flugschriften zu gewinnen. In Gießen entstanden unter Studenten und Bürgern Gesellschaften, welche sich die Verbreitung solcher Flugschriften zum Zwecke setzten. Am 3. Juli 1834 fand auf der Bodenburg bei Gießen eine von Weidig veranlaßte Zusammenkunft Statt, an der auch einige Mar-

*) Urth. S. 34.
**) Wig. S. 21.

burger Theil nahmen und bei welcher, wie die oft erwähnte „Darlegung" sagt, die Rede davon war, „Schriften von aufreizendem Inhalt zu verfassen und zu verbreiten und für deren ungehinderten Druck eine eigene Presse anzuschaffen." Die Anschaffung der Presse unterblieb, weil man Gelegenheit fand, in der Elwertschen Druckerei zu Marburg durch den Factor Rühle die Flugschriften die man neu herausgeben oder wieder auflegen wollte, heimlich drucken zu lassen. Der Thätigkeit dieses Preßvereins wurde erst durch die im April 1835 in Marburg, Gießen u. s. w. vorgenommenen Verhaftungen Weidigs, Pfarrers Flick, Eichelbergs u. A. ein Ende gemacht. Nun will der schon früher erwähnte August Bekker auch Jordan zu der Versammlung auf der Bodenburg eingeladen, soll sich jedoch gegen Dr. Eichelberg, wie dieser ausgesagt hat, über die barsche Ablehnung, die ihm auf seine Einladung zu Theil geworden sei, beklagt haben. Und zu allem Ueberfluß hat Dr. Eichelberg noch angegeben, daß ein Blatt des von Weidig verfaßten „Hessischen Landboten," welches er Jordan gezeigt habe, von diesem mit Indignation zurückgewiesen worden sei, und daß Weidig ihn, Eichelberg, vergeblich zu bereden gesucht habe, Jordan für den Preßverein zu gewinnen. Außer Becker ist nach ein Spritzenmacher Zeuner aus Butzbach zu nennen, der bei einer im Auftrage Weidigs unternommenen Reise zur Ermittelung von Personen, die geneigt sein möchten, verbotene Schriften zu verbreiten, unter Anderen auch zu Jordan gekommen sein soll; jedoch ist die Aussage dieses Zeuner, der übrigens ein sehr charakterfester und aufrichtiger Mann gewesen sein soll*), in allen ihren Theilen so unzusammenhängend und haltlos,

*) Breidenbach Mittheilungen ꝛc. S. 127 in der Anmerkung.

daß sie keine weitere Erwähnung verdient. Ein Studiosus Gustav Clemm aus Lich (nachmals Apotheker zu Würzburg) ist, seiner Aussage zufolge, Ostern 1834, bei Gelegenheit einer Ferienreise in Marburg gewesen und hat Jordan besucht, an den er ein Empfehlungsschreiben von Weidig gehabt haben will, des Inhalts: „Clemm sei einer der Verhaftetgewesenen und Jordan könne sich ihm anvertrauen." Da soll nun Jordan ganz wunderliche Reden geführt haben von beträchtlichen Mitteln, welche zur Ausführung einer Revolution vorhanden gewesen wären, man hätte nur zu früh losgeschlagen und Anderes, was ganz danach schmeckt, als seien es entweder lauter einfache Bejahungen bestimmt vorgelegter, vom Inquirenten formulirter Fragen, oder Sachen, die Clemm von jedem Andern gehört haben mag, nur nicht von Jordan. Das erstere ist nicht unwahrscheinlich, wenn man liest, welch ein warmes Lob Dr. Breidenbach dem Gustav Clemm wegen seiner raschen reumüthigen Geständnisse*) und der Marburger Criminalsenat demselben wegen seiner Bemühungen „den Gegenstand seiner Aussagen in möglichster objectiver Reinheit hinzustellen,"**) zollt; das andere, wenn man die bei einer spätern Vernehmung von Clemm selbst abgegebene Erklärung erfährt, daß er „im J. 1834, wie alle jüngeren Leute, in einem höchst exaltirten Zustand und geneigt gewesen sei, in der ganzen Welt die revolutionären Ideen vorherrschend zu glauben, so daß er wohl in dieser Stimmung die Aeußerungen Jordans anders aufgefaßt haben könnte."***) Clemm hat seine Aussagen bei verschiedenen

*) Mittheilungen &c. S. 75.
**) Urth. S. 85.
***) Urth. S. 82.

Vernehmungen mannichfaltig modificirt, auch nicht einmal angeben können, welchen bestimmten Auftrag an Jordan er eigentlich gehabt und was er selbst bei dem Besuche, den er diesem abgestattet haben will, gesprochen habe. Bei der Confrontation erkannte er Jordan nicht wieder. „Bedenkt man", sagt Jordan über das angebliche Gespräch mit Clemm, „daß Jordan (1834) recht gut wußte, daß eine geheime Polizei jeden seiner Schritte sorgfältig bewachte, so wird man leicht begreifen, daß er dem Träger einer angeblich von Weidig, von dem schon damals bekannt war, daß er in Untersuchung gezogen worden, ausgestellten Legitimation, in welcher der Ueberbringer selbst, der eignen Behauptung gemäß, als ein ehemals Gefangener bezeichnet gewesen sein soll, sofort die Thüre gewiesen haben würde, indem er in einem solchen Menschen nur einen geheimen Spion der Polizei hätte erblicken können" *). Diese triftige Bemerkung, die Jordan schon in seiner ersten Vertheidigung gemacht hatte, hat der Marburger Criminalsenat nicht der geringsten Beachtung werth gefunden.

Endlich kann hier noch der in Frankfurt am 5. Mai 1834 gemachte Versuch, die Gefangenen zu befreien, deshalb angeführt werden, weil bei dieser Gelegenheit die Aufrührer unter andern auch Jordans Namen als Losungswort benutzt haben.

Auf die geschilderte Weise brachte die Polizei in einem Zeitraum von vollen sechs Jahren seit dem Frankfurter Attentate so viel Stoff zusammen, daß man ihn für hinreichend halten zu können glaubte, um gegen Jordan eine Criminaluntersuchung einzuleiten, und so, wie er schon in seiner ersten

---

*) Selbstv. II. S. 21.

Vertheidigung 1841 bemerkt, nicht nur seine akademische und literarische Thätigkeit zu unterbrechen, durch die es ihm, bei seinem geringen Gehalte, allein möglich wurde, seine Familie zu ernähren und für die Erziehung seiner Kinder zu sorgen, sondern auch seine Gesundheit durch die natürlichen Folgen eines langwierigen Prozesses nach dem bekannten deutschen Prozeßsysteme, insbesondere durch Entziehung der persönlichen Freiheit für immer zu schwächen, wenn nicht völlig zu zerstören *).

Dies aber hatte Jordan, wiewohl er sich von der Polizei beobachtet wußte, während der Zeit seines zurückgezogenen Lebens nicht von weitem geahnt. Er hörte von Verhaftungen um sich her; aber was ging das ihn an? Im April 1833 schrieb er an Wigand: „Im Darmstädtschen sind mehrere Arrestationen erfolgt; ob bei uns Aehnliches geschehen wird, weiß ich nicht" **). Am 11. November 1834: „Warum N. noch sitzt, weiß man nicht; bald heißt es, wegen Verbreitung verbotener Schriften, bald wegen Mitwissenschaft an der Aprilfarçe in Frankfurt" ***). Sein Gewissen war ruhig. „Höherer Lohn," schrieb er den 7. April 1836 in einem Brief an seinen Schwiegervater, „bleibt dem geraden, biedern, wenn auch verkannten Manne, ein Lohn, den Titel und Orden, Ehre, Reichthum und Würde nicht aufzuwiegen vermögen; es bleibt ihm als selbsterworbenes Gut das vorwurfsfreie Selbstbewußtsein, die geistige Freiheit, kurz die ächte und alleinige Mannheit, die ἀρετη oder virtus." Und am 31. Januar 1837: „Es thut dem verkannten und

---

*) Selbstv. I. S. 88.

**) Wig. S. 114.

***) Wig. S. 81.

so auffallend mißverstandenen Herzen wohl, wenn doch Ein gleichgesinntes Herz ihm bleibt, selbst dann bleibt, wenn die Stürme des Lebens Alle verscheucht haben, die sonst so eifrig bemüht waren, in jenem Herzen ein Plätzchen zu erringen. Ich murre nicht gegen diese Stürme; sie bereicherten mein Gemüth, meine Kenntnisse und Lebenserfahrungen; ich bedaure auch nicht die Entflohenen, die sich nur auf fruchtbeladne Bäume lagern und dann sie wieder verlassen, wenn die Früchte gepflückt sind und der Herbst die Bäume entblättert hat, denn ich habe — nichts verloren." Am 4. April 1838: „Wenn ich denke, daß meine Zurücksetzung nur die natürliche Folge meiner aufrichtigen Gesinnung, meines rücksichtslosen Strebens für Recht und Wahrheit ist, so ertrage ich sie gern mit kindlicher Ergebung in den Willen unseres liebevollen Allvaters, und freue mich ob des über Eigennutz und Eitelkeit errungenen Sieges. Bisher habe ich ja doch immer noch so viel erworben, als nöthig war, mich und die Meinigen zu erhalten, und Gott wird, wenn ich nicht die Hände träg in den Schooß lege, auch in Zukunft für mich und die Meinigen sorgen. Könnte ich auch, — hätte ich ein böses Bewußtsein, — fröhlich im Kreise der Meinigen sein, ja ein Unglück ertragen, wenn ich denken müßte, solches durch böse That verschuldet zu haben? Zähle ich die Häupter meiner Lieben und sehe ich, es fehlt kein theures Haupt, so danke ich meinem guten Vater und bitte ihn um Kraft, standhaft auf der Bahn des Rechten und Guten wandeln zu können, und bin vergnügt, vergnügter wie ein König." In den Pfingstferien 1839 besuchte Jordan mit einem Theil seiner Familie seinen Schwiegervater in Wetzlar. „Während das Schwert des Damocles schon über seinem Haupte hing,"

sagt Wigand, war er noch einmal so recht froh, heiter und glücklich *).

Er dürfe sicher erwarten, sagt Jordan am Schlusse seiner geschichtlichen Vertheidigung **), daß man ihm so viel Verstand, Gefühl für Selbsterhaltung, Sorgfalt und Zärtlichkeit für seine Gattin und Kinder zutrauen werde, um der Versicherung von seiner Seite Glauben zu schenken, daß, wenn er sich wirklich schuldig gewußt hätte, er Kurhessen noch im Jahre 1833 verlassen und namentlich die Errichtung der Universität in Bern zur Uebersiedlung benutzt haben würde; ... ja, hätte er nur im Entferntesten ahnen können, daß sein Name bei jenem frevelhaften Unternehmen, so wie wirklich geschehen, mißbraucht worden sei und er dadurch in eine Untersuchung verwickelt werden könnte, so würde er schon um deßwillen nicht den geringsten Anstand genommen haben, Kurhessen, in dem er ohnehin wenig zu verlieren und noch weniger zu hoffen hatte, gegen das Ausland zu vertauschen, blos um den Plackereien und Qualen eines deutschen Strafprozesses und dem damit in der Regel verbundenen langwierigen Gefängniß zu entgehen, da es für die Leiden und den Zeitverlust dieser Art gar keinen äquivalenten Ersatz giebt, und wohl kein Mann von Zartgefühl seine Frau und Kinder solchen Schrecknissen aussetzen würde, welche für sie ein gegen den Gatten und Vater eingeleiteter, zumal mit Gefängniß verbundener Strafprozeß nothwendig herbeiführt. Allein bei seiner Art, Andre zu beurtheilen, konnte er auf die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches nicht verfallen. Er glaubte sich so sicher

---

*) Wig. S. 116—119.

**) Selbstv. I. S. 39 ff. wo alles Folgende bis zum Schluß dieser Abtheilung.

in Kurhessen, daß er sich im Jahre 1836 ein Haus in Marburg kaufte. Und noch 1838 übersandte er dem Minister v. Hanstein (seit September 1837 Minister des Innern) ein Promemoria über die ihm bis dahin von Seiten der Staatsregierung widerfahrene Behandlung, stellte in einem Briefe, welchem das Promemoria angefügt war, seine financielle Lage dar, und bat um Realisirung der alten Zusicherungen, jedoch mit dem Bemerken, daß er deshalb nie ein Gesuch einreichen würde. Der Minister antwortete rasch und versprach, wenn das Budget von den Ständen angenommen sein wird, auf Jordans Gehaltserhöhung Bedacht zu nehmen.

Selbst jener Brief Dörings aus der Untersuchungshaft, worin von Versprechungen der Kurhessischen und Preußischen Regierung die Rede war, vermochte es nicht, ihm Besorgnisse einzuflößen: er bildete sich ein, daß diese angeblichen Versprechungen nichts weiter als eine Erfindung Dörings wären, dem er freilich zutrauen durfte, daß derselbe, wenn ihm solche Versprechungen wirklich gemacht worden wären, sie durch alle erdenkliche Lügen aufs Beste für sich benutzen würde; nur glaubte Jordan eben nicht an diese Wirklichkeit — aus Achtung, sagt er, gegen die betreffenden Regierungen. Er ließ daher den Brief unbeachtet und unbeantwortet. Erst die, über die im Großherzogthum Hessen wegen der hochverrätherischen Umtriebe gepflogenen Untersuchungen erschienene Broschüre führte ihn zu der Ueberzeugung, daß man seinen, wie anderer Männer, Namen mißbraucht haben müsse und er hielt es für nothwendig, im Verein mit den gleich ihm verunglimpften Männern, öffentlich jenen Mißbrauch zu rügen, was denn auch in einer Erklärung der Allgemeinen Zeitung geschah.

Diese Erklärung war jedoch noch nicht öffentlich erschienen, als der nicht geahnete Sturm gegen Jordan losbrach und ihn in die unsanften Arme der Themis schleuderte. Der Schlag war hart, weil unerwartet, und weil nicht nur Jordan selbst durch kurz vorangegangene, angestrengte literarische Thätigkeit geistig und körperlich abgespannt und geschwächt war, sondern auch seine Gattin grade damals im hohen Grade an Nervenaffection litt. Von wannen die sturmbeladene Wolke angezogen kam, konnte Jordan nicht verborgen bleiben. Nachdem man gegen Jordan Jahre lang an den Stoff gesammelt hatte, geschah es, daß man durch den Polizeidirector Ungewitter bei dem Kurfürstlichen Landgerichte in Marburg den Antrag auf die Einleitung einer Untersuchung gegen Jordan am 10. Mai 1839 stellen ließ. Diese wurde zwar beschlossen, konnte jedoch nicht sogleich beginnen, da sich der bestellte Inquirent noch zuvor eine Frist von vier Wochen zu eigener Information erbat; er versprach sich damals, wie er zu den Acten bemerkte, wenig Erfolg von dieser Untersuchung. Wir werden sehen, daß er später andrer Meinung wurde *). Es ward Jordan bald klar, daß es auf bürgerliche und moralische Vernichtung abgesehen war und dem Volke gezeigt werden sollte, daß der

---

*) Boden (Dritte Schrift S. 50) sagt: Die Untersuchung hätte nach der Verfügung des Ministeriums schon früher begonnen haben sollen; aber es trat eine Zögerung dadurch ein, daß der damalige Vorstand des Criminalsenats des Marburger Obergerichts, Geheimer Justizrath Hain, welcher die wider Jordan gesammelten Aktenstücke in Händen hatte und die Untersuchung veranlassen und leiten sollte, sich plötzlich entleibte. Man war besorgt, er möchte die Jordan betreffenden Papiere vernichtet oder beseitigt haben; gewiß ist, daß man sie nach langem, geheimnißvollem Suchen endlich auffand.

Mann, dem es seine Gunst in so reichem Maße gespendet hatte, nur ein Verbrecher sei, der den Bau der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit, für welchen er so großen Eifer geheuchelt hätte, in Wahrheit zu untergraben bemüht gewesen wäre.

---

# Dritte Abtheilung.

## Prozeßgeschichte.

### 1. Abschnitt.

#### Die Voruntersuchung.

Es war am 18. Junius 1839, Morgens 7 Uhr, als Jordans Haus, wie er selbst erzählt, mit Gendarmen und Polizeisergeanten umstellt wurde, und der Landgerichtsrath Wangemann mit einem Actuar, begleitet von einem Polizeinspector und einem Polizeicommissär in sein Arbeitszimmer eintrat. Der Polizeiinspector überreichte ihm im Namen der Polizeidirection ein Ministerialrescript, welches seine Suspension vom Amte „wegen der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, die Betheiligung an revolutionären Umtrieben betreffend" bis auf weitere Verfügung verordnete, worauf ihm Wangemann eröffnete, daß das Kurfürstliche Landgericht diese Untersuchung beschlossen und ihn mit der Führung derselben beauftragt habe. Das Ministerialrescript war vom 7. Mai datirt und darin von einer eingeleiteten Untersuchung die Rede, obgleich diese erst später von dem Kurfürstlichen Landgerichte beschlossen worden.

Jordan konnte sich bei der Durchlesung dieses Rescripts des Gedankens nicht erwehren, daß dasselbe eine gar arge Realisirung des vom Minister von Hanstein, der es unterzeichnet hatte, nicht sehr lange vorher gegebenen Versprechens sei. Ferner fiel es Jordan auf, daß das Ministerium seine Suspension so sehr beeilte, da doch im Jahre 1832 es durch wiederholtes Verlangen der Stände nicht zu vermögen war, gegen den damaligen Residenzpolizeidirector Giesler, welcher wegen der Vorfälle am 7. December 1831 zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden war, die Suspension zu verhängen. Und jener ward wegen eines Amtsvergehens angeschuldigt, was bei Jordan nicht der Fall ist; das Staatsdienstgesetz aber, auf welches man jetzt Jordans Suspension zu gründen suchte, galt schon damals*).

Ehe wir zu der Geschichte der Haussuchung, welche unverzüglich bei Jordan begonnen wurde, übergehen, wird es nützlich sein, mit dem Herrn Inquirenten nähere Bekanntschaft zu machen. Boden verhilft uns dazu in seiner „Dritten Schrift" (S. 52 ff.). Er sagt, dem vorliegenden Materiale nach, scheine Wangemann dem Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel" zu folgen, und fährt dann fort: „ob ihm als Mittel seinen Zweck zu erreichen, blindes Hingeben an Willkür und Launen, eifriges dem Rechte und Gesetze, wo nöthig, Trotz bietendes Handeln und Wirken im Sinne jener Launen gelte, will ich nicht entscheiden, da ich den Leser in den Stand setze, es selbst zu beurtheilen. Ob er je nach den Umständen und den Personen, mit welchen er zu thun hat, bald sehr grob, bald sehr höflich, ob er unzuverlässig und unwahr sei, seinen Gegnern, wenn

*) Selbstverth. I. S. 42. f.

sie ihm überlegen sind', bei Vorwürfen und selbst Ehrenkränkungen scheinbare Unempfindlichkeit entgegensetze und ihnen lieber leise und spät, als offen und rasch vergelte, oder ob er, wie ich wünsche, die entgegengesetzten Eigenschaften an sich trage, werden diejenigen wissen, welche mit ihm in nähere Berührung gekommen sind. Dagegen nehme ich es ganz auf mich, zu behaupten, daß Herr Wangemann ohne wissenschaftliche oder sonstige feine Bildung, ein oberflächlicher Routinier und kein Jurist, als Richter ohne Takt, Umsicht, Vorsicht und Klugheit sei. Eingebildet dagegen mag er auf das Alles wohl sein. Obgleich ihm die bei Uebernahme der Untersuchung versprochene Beförderung bereits zu Theil geworden ist, so darf man doch von der Kurhessischen Staatsregierung getrost erwarten, daß sie sich aus diesem Grunde für ihn in Zukunft nicht besorgter zeigen werde, als sich die Großh. Hess. Regierung für den früher von ihr belohnten Georgi gezeigt hat, seit sie über dessen Verfahren in der von ihm geleiteten Untersuchung aufgeklärt wurde. Wangemann stand zuletzt als Amtmann in Felsberg und wurde als Landgerichtsrath nach Marburg versetzt, um die Generaluntersuchung gegen Jordan zu führen; denn Jordan war Anfangs der alleinige Gegenstand der Untersuchung... Nach glücklich beendigter Generaluntersuchung blieb Wangemann nicht sehr lange mehr Landgerichtsrath und wurde, sobald nur der Polizei-Director Koch in Marburg geisteskrank geworden war, Anfangs provisorisch, dann definitiv zum Polizeidirector und Regierungsrathe ernannt; so wie auch, um dies beiläufig zu bemerken, der Herr Beisitzer des Marburger Obergerichts, Wilhelm Deines, eines der Mitglieder des Criminalsenats, bald nach gefälltem Urtheil zum Obergerichtsrathe befördert

ist. — Wangemanns Leben ist reich an Ereignissen. Er war wegen Amtsvergehen in Untersuchung. Die Sache soll aber nicht bis ans Ende verfolgt worden sein.... Ferner hatte Wangemann das Unglück, daß ein Verwandter des Professors Hupfeld, ein junger Praktikant, der unter ihm arbeitete und als tüchtig und ordentlich gerühmt wird, sich erschoß, weil er keine Anstellung erlangen konnte, indem Wangemann ungünstige Berichte über ihn erstattete und ihm günstige blos versprach... Auch über den Advocaten Z. schrieb, wie erzählt wird, Wangemann falsche Berichte an das Obergericht zu Cassel. Z. habe verlangt, die Berichte zu sehen und Wangemann dies verweigert. Als aber Z. sie beim Obergerichte eingesehen, habe Wangemann ihn durch Kriechen und Bitten zu besänftigen gesucht*). Genug für's Erste aus diesen Mittheilungen über den Herrn Inquirenten.

Während am 18. Juni die polizeiliche Besatzung die Eingänge des Jordanschen Hauses so fleißig bewachte, daß sie weder Jordans Familiengenossen heraus, noch Lebensmittel hinein ließ, begann im Innern die Durchsuchung mit dem größten Eifer, indem die beiden Gerichtspersonen von den beiden Polizeibeamten emsig unterstützt wurden, so daß man diese erste Durchsuchung als eine gerichtliche und polizeiliche zugleich betrachten konnte, obwohl es Jordan nicht recht einleuchten wollte, daß er sich nach erkannter gerichtlicher Untersuchung, wodurch er ausschließlich unter die Gerichte und deren Schutz gestellt wurde, noch von Polizeibeamten die Durchsuchung seiner Papiere gefallen lassen sollte. Als Gehülfen des Richters konnten sie, da sie keine

---

*) Boden III. S. 53—55.

Gerichtspersonen waren und darum zu einem gerichtlichen Acte weder zugelassen werden durften, noch zu beurtheilen im Stande waren, welche Papiere von Einfluß auf die gerichtliche Untersuchung sein würden, mit Fug und Recht nicht betrachtet werden.

Nach einer mehrstündigen Durchsuchung legte der Untersuchungsrichter diesesmal die dem Inculpaten vorgezählten Papiere, die für die Acten bestimmt waren, ganz ordnungsgemäß in ein Couvert, ließ auf diesem von Jordan selbst die Zahl der mit Beschlag belegten Papiere bemerken und es mit seiner Namensunterschrift bezeichnen. Bei späteren Wegnahmen, die am 18. Juli 1839 endeten, fand dagegen der Untersuchungsrichter diese Formaltät überflüssig; er steckte die Papiere, ohne sie Jordan vorgezählt zu haben, in seine Rocktasche, und nahm sie so mit sich nach Hause. *)

Jordans Benehmen nach den ersten stürmischen Tagen der Untersuchung und abmattender Verhöre schildert uns Wigand. Die Angst und Leiden der Seinigen hatten ihn tief ergriffen. Er zog sich in sein Zimmer zurück und schrieb ein Gedicht: „An meine Pauline". Nach einiger Zeit ging sein Arzt ihm besorgt nach. Er fand ihn am Schreibtische. Jordan, der das Gedicht, das aus 27 Strophen bestand, eben beendet hatte, reichte es dem befreundeten Manne schweigend hin. „Ich las es," erzählte später der Arzt Wiganden, „schloß Jordan freudig an meine Brust, und brachte jubelnd seiner Frau das Gedicht, von seiner Unschuld so fest überzeugt, daß es gar keines Wortes weiter bedurfte." Das Gedicht schloß mit den Worten:

---

*) Selbstverth. I. S. 43—44.

Du weißt, mein Herz war immer rein,
Du sahst's im Auge strahlen;
Sag', könnt' das Auge heiter sein,
Litt' ich Gewissensqualen?

Noch mehre Gedichte: „An Gott", „das Vaterland", „die zwei Wege" zeigten, wie sehr er ergriffen war und durch geistige Tröstungen den Schmerz zu bewältigen suchte. Es gelang ihm. Schon am 7. August schrieb er wieder in alter, ruhiger und gemüthlicher Weise einen Glückswunsch zu des Schwiegervaters Geburtstage; am Schlusse die Worte: „Ueber meine Lage kann und darf ich dir nicht schreiben. Die Untersuchung dauert noch fort und wird mit Eifer betrieben. Daß ich ruhig und heiter dabei bin, und Alles gelassen ertrage, kannst du aus diesem Briefe entnehmen."

Gegen Jordans persönliche Freiheit wurde Anfangs keine strengere Maßregel ergriffen, als die, daß ihm aufgegeben wurde, die Stadt nicht zu verlassen. Noch in der zweiten Hälfte des Augusts drückte das Untersuchungsgericht, indem es sich zu diesem Zwecke in Jordans Wohnung verfügte, gegen ihn den Wunsch aus, daß er, da man im Begriff stehe, auswärtige Zeugen in seiner Untersuchungssache zu vernehmen, keine Besuche von Fremden annehmen möchte, um nicht dadurch das Gericht zu strengeren Maßregeln gegen seine Freiheit zu nöthigen. Jordan dankte für diese freundliche Warnung, der er mit größter Gewissenhaftigkeit nachkam, da er von seiner Seite desto sorgsamer alles vermied, was eine Verhaftung hätte rechtfertigen kön-

---

*) Vig. S. 121 f.

nen, je lebendiger ihm die Folgen einer solchen für seine nervenschwache Frau und seine Kinder vorschwebten.

Dessenungeachtet wurde, nachdem bereits Confrontationen vorgenommen worden waren, am 28. August die persönliche Haft verfügt, um, wie es im Decrete hieß, Collusionen (Verabredungen mit Einverstandenen) zu verhüten; ausdrücklich ward dagegen in demselben bemerkt, daß Verhinderung der Flucht, die zu befürchten man durchaus keinen Grund habe, dadurch nicht bezweckt werde. Als die Verhaftung erfolgte, war die Voruntersuchung, insoweit die ersten Aussagen Dörings den Stoff zu dieser geboten hatten, bis auf die Confrontation mit Döring, Habich und Degeling geschlossen; weshalb die Verhinderung von Collusionen der wahre Grund der Verhaftung nicht wohl sein konnte, da Döring und Habich in Haft, Degelings Aussagen aber und ebenso Jordans Erklärung auf diese, so wie auf Dörings und Habichs Aussagen bereits erfolgt war und Jordan überdies während seiner zehnwöchigen Freiheit Gelegenheit genug gehabt hätte, zu Collusionen seine Zuflucht zu nehmen, wenn es nöthig gewesen wäre. Jordan äußerte dies gegen den Untersuchungsrichter, welcher hierauf entgegnete: er habe Vorwürfe genug deshalb bekommen, daß er die Verhaftung nicht sogleich im Anfange der Untersuchung verfügt habe.

Da diese Vorwürfe nicht von dem höheren Gerichte ausgingen, wie der Inquirent auf Jordans desfallsige Frage ausdrücklich versicherte, so unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß auch andere, als gerichtliche Personen, auf den Gang der Untersuchung einwirkten; was weiter voraussetzt, daß an dieselben Berichte aus den Akten erstattet worden.

Die Verhaftung wurde übrigens von den höheren Gerichten bestätigt, und ihr sogar auch noch der Zweck der Fluchtverhinderung beigelegt, obgleich weder Jordans Benehmen während seiner anfänglichen Freiheit, noch dessen häusliche und bürgerliche Verhältnisse, noch die Aktenlage die Besorgniß einer Flucht zu begründen geeignet waren *).

Es war natürlich, daß die Verhaftung schon an sich, wie Wigand auch ausdrücklich anführt, Jordan heftig angriff und dessen Familie von neuem aufs Tiefste erschütterte **).

Die persönliche Behandlung des Verhafteten während des Verfahrens, bemerkt Jordan selbst, blieb sich nie gleich, sondern wechselte zwischen extremer Milde und Strenge launenhaft ab, so daß das Obergericht jene und diese zu verweisen Ursache fand; im Allgemeinen war sie im Anfange humaner und wurde in dem Maße strenger, als sich die Voruntersuchung dem Ende näherte. Der Umstand, daß man von Allem, was Jordan gestattet wurde, in Cassel Notiz nahm, wie der Untersuchungsrichter selbst äußerte, mochte zu der so unbeständigen Behandlung vornehmlich Veranlassung gegeben haben ***). Man kann sich leicht denken, wie die strenge Behandlung beschaffen war, wenn man erfährt, was Boden in der schon oben zum Theil benützten Stelle, noch weiter von Wangemann erzählt. Dies soll dem Leser auch hier nicht vorenthalten werden. Wangemann ist dem Polizei-Sergeanten Schmidt sehr gut.

---

*) Selbstverth. I. S. 45—46.

**) Wig. S. 123.

***) Selbstvertheidig. I. S. 46 f.

Schmidt war Wächter Jordans und ward wegen seiner Verdienste zum Polizeiwachtmeister befördert. Auch Schmidt zeichnete sich schon früher aus. Vor seiner Anstellung als Polizeibedienter war er längere Zeit in den Eisen gewesen und bei seiner Anstellung ward seinen Vorgesetzten in Marburg bedeutet, daß man ihn wegen seiner Leidenschaftlichkeit sorgfältig überwachen sollte. Dieser seiner Leidenschaftlichkeit ließ er denn auch in Marburg freien Lauf, viele Personen wurden von ihm verwundet und grausam mißhandelt, die gegen ihn erhobenen Klagen und eingeleiteten Untersuchungen waren ohne Erfolg, der Polizeidirector Wangemann nennt ihn nur seinen fidelis und nimmt ihn gegen jede Anfechtung in Schutz. Der Oberbürgermeister von Marburg ersuchte daher sehr dringend um Schmidt's Entfernung vom Dienste, er bekam aber nicht einmal eine Antwort. Schmidt war Jordans Wächter vom 28. August 1839 bis Weihnachten 1840, wo er durch einen Gendarm ersetzt wurde. — Die Einzelheiten über Schmidt, von denen ich auf die zuverlässigste Weise unterrichtet bin, hier mitzutheilen, würde zu weit führen. Daß Wangemann große Stücke auf ihn hielt, geht schon aus dem Gesagten hervor, es empfahl ihn nicht blos seine Gewaltthätigkeit, unter der fast ganz Marburg zu leiden hatte, sondern auch seine Pfiffigkeit. Vor seinem überlegenen Verstande, wie vor ihm selbst, hatte Wangemann die größte Hochachtung, und befolgte in Allem seinen Rath.

„Als z. B. die Frau Professor Jordan im Herbste 1839 krank und ihr gestattet war, bei ihrem Gatten zu sein, wurde sie lediglich auf das ärztliche Gutachten Schmidt's, daß die Frau Jordan nicht krank sei, wenn auch ihr Arzt es versichere, sofort aus dem Gefängnisse mit aller Härte

in dem bedenklichsten Zustande entfernt, indem man der dringenden Bitte Jordans, so lange zu warten, bis der Arzt geholt sei, um seine Gattin nach Hause zu begleiten, kein Gehör gab, ungeachtet Wangemann der Frau früher selbst das Wort gegeben hatte, daß gegen sie keine Gewalt gebraucht werden solle, sondern sie so lange bei ihrem Manne bleiben könne, bis sie selbst verlange nach Hause zu gehen.

„Ueberhaupt spielte Schmidt den Herrn auf dem Schlosse, und mischte sich in alle Untersuchungen. Jedoch war er, wie ich nicht übergehen will, wenn bei guter Laune, auch wieder sehr gefällig und dienstfertig, so wie im entgegengesetzten Falle, oder wenn ihn irgend etwas reizte, grob und ungeschliffen.... Jordan wußte, vermöge seiner Bildung und Ueberlegenheit und bei seinem von Schwäche wie von Leidenschaftlichkeit gleich weit entfernten, Benehmen den Schmidt, sowie den Wangemann im Zaume zu halten und hatte an seinem treuen Anwalte Schantz einen wachsamen Helfer. Auf diesen war deshalb auch der Fidelis so aufgebracht, daß er der Magd, welche Jordan das Essen brachte, verbot, den Schantz auch nur zu nennen, „widrigenfalls er sie gelb und blau, ihr die Zähne in den Rachen schlagen wolle."

Jordans kleine Kinder ließ er, wenn das Essen gebracht wurde, bald zu ihrem Vater, bald nicht. Auch Wangemanns Benehmen gegen die Kleinen war ungleich. Brachten sie ihm die Zeitung vor der Abgabe an ihren Vater zur Durchsicht, so that er den Kindern schön, wenn ein Fremder bei ihm war, sonst fuhr er sie an.

„Als Jordans Frau Anfangs Februar 1848 ihrem Manne erzählte, daß der Preußische Criminaldirektor Dam-

bach bei seiner Anwesenheit in Marburg an der Table d'hote geäußert habe, es sei kein Grund vorhanden, Jordan länger gefangen zu halten, verbot Wangemann ihr den Zutritt zu Jordan für immer.

„Dem ältesten Sohne Jordans, der seinen Vater besuchen durfte, wenn diesem das Mittagessen gebracht wurde, hatte er ebenso den Zutritt zu seinem Vater für immer untersagt, als der junge Mensch auf die Frage des Vaters (im Dec. 1839), ob Döring in Cassel sei, verneinend geantwortet hatte.

„Wangemann verweigerte Jordan auch die Zulassung seines Vertheidigers Schantz zu ihm und bezog sich deshalb auf ein obergerichtliches Decret, ohne es Jordan vorzuzeigen. Da dem Angeschuldigten die Besprechung mit seinem Anwalte in Gegenwart einer Gerichtsperson nicht verweigert werden darf, so beklagte sich Jordan bei einem Mitgliede des Obergerichts, welches die Gefängnisse besuchte und daher auch zu ihm kam. Da erfuhr Jordan, daß nach jenem Decrete Herr Schantz nur dann nicht zu Jordan gelassen werden solle, wenn jener diesen, nicht aber, wenn dieser jenen zu sprechen wünsche; in dem letzteren Falle müsse Schantz immer zu ihm gelassen werden.

„Wangemann wollte Jordan auch zwingen, sich das Bett selbst zu machen, indem die Magd Jordans nicht in dessen Zelle gelassen wurde. Jordan beschwerte sich bei dem Obergerichte, und dieses mußte den Befehl wiederholen, bis Wangemann von dem Zwange abließ.

„In den ersten acht bis zwölf Tagen nach Jordans Verhaftung begab sich Wangemann in Jordans Haus, um mit der Frau Professor Jordan ein Verhör vorzunehmen. Er war ohne Actuar, der doch zu jedem rechtlichen Verhöre wesentlich nöthig ist. Er fand die Frau nicht zu Hause, es

wurde sofort nach ihr geschickt. Wangemann durchstöberte inzwischen den Secretär der Frau Professor und nahm einen Brief heraus, welchen sie an jenem Tage von ihrem Vater erhalten hatte; er konnte jedoch die Lectüre desselben nicht vollenden, weil er durch den unverhofften Eintritt der ältesten Tochter Jordans darin gestört wurde. Er beredete also die Frau Prof. Jordan bei dem Verhöre, das er allein mit ihr vornahm, ihm diesen Brief zur Einsicht vorzulegen. Zugleich log er der Frau vor, daß ihr Gatte bereits eingestanden hätte, bei einer Versammlung in Gießen gewesen zu sein, sie möchte also die Thatsache durch ihr Zeugniß bestätigen. Da die Frau von einer solchen Versammlung nichts wußte, so war der Kunstgriff des Wangemann ohne Erfolg . . .

„In Folge einer ärztlichen Erklärung, daß Jordans älteste (1844 gestorbene) Tochter durch diesen Prozeß bleibenden Schaden erleiden könne, entschloß sich Jordan, sich um Aufhebung der Untersuchung an den Kurprinzen zu wenden. Er äußerte gegen den Untersuchungsrichter, daß er seinen Zweck zu erreichen hoffte, wenn er Gelegenheit hätte, mit Sr. Hoheit zu sprechen. Wangemann, welcher ein solches Vorhaben aus leicht ersichtlichem Grunde fruchtlos machen wollte, that, als billigte er dies, rieth zu einer Eingabe, zu deren Einsendung und Unterstützung durch vertraulichen Bericht an die geeigneten Personen er sich erbot. Das ihm anzuvertrauende Concept der Eingabe versprach er Jordan nach gemachtem Gebrauche getreulich wieder zuzustellen, ihm auch den versprochenen Bericht mitzutheilen u. s. w. Jordan verstand sich dazu, erhielt Papier und Bleistift zur Abfassung des Concepts und nachher sogar Tinte und Feder. Am 1. Sept. (1839) übergab Jordan das Schreiben, worin er sich zu einer freiwilligen Verbannung unter Belassung seines Gehaltes bis

zur Wiederanstellung im Auslande, erbot, dem Wangemann, welcher wiederholt sofortige getreue Besorgung der Verabredung gemäß versprach. Aber Wangemann nahm es zu den Acten und Jordan wurde sogar eine Abschrift davon auf seine Kosten verweigert.*)

Ein Verabscheuungsgesuch gegen Wangemann, welches Jordan von seinem Anwalt abfassen ließ und einreichte, — blieb ohne Erfolg. Und doch wie vielen Grund hatte Jordan zu einem solchen Gesuche, auch abgesehen von dem ganzen oben geschilderten Benehmen Wangemanns. Er konnte von vorn herein wissen, wessen er sich von seinem Inquirenten zu versehen hatte, da dieser gleich beim Beginn der Untersuchung keinen Anstand nahm, ihm unumwunden zu sagen: „seine Popularität in Deutschland werde verschwinden in Folge der Untersuchung," da er Jordans Frau und sämmtliche Kinder, sogleich nachdem die Verhaftung verfügt war, mit den Worten tröstete: „den Professor hat Eitelkeit zum Falle gebracht; für ihn gibt's keine Hoffnung."**)

Da der Herr Wangemann im Voraus so fest von Jordans Schuld überzeugt war, so ist dann auch begreiflich, warum er einestheils, da die Haussuchung nichts ergeben hatte, was die gegen Jordan erhobene Anschuldigung zu unterstützen geeignet war, so fahrlässig, wie oben erzählt, mit einem Theile der von ihm in Beschlag genommenen Jordanschen Papiere umging, anderntheils auf das Verlangen des Inculpaten, gewisse zur Entschuldigung dienliche Literalien noch den Akten beizufügen, keine Rücksicht nahm. Beides erzählt Jordan in

*) Boden III. S. 55—57. 60—63. Vgl. zur letztern Stelle S. 110.

**) Sebstv. I. S. 48. f.

seiner Vertheidigung. Die Weigerung Wangemanns, Schriften, auf deren Berücksichtigung Jordan drang, zu den Akten zu nehmen, führte zu einer Beschwerde bei dem höheren Gerichte, welches dann auch dem Inquirenten aufgab, Jordan zu willfahren. Die Fahrlässigkeit, mit welcher Wangemann Papiere ohne weitere Förmlichkeit in die Tasche steckte und mitnahm, gab schon im Oct. 1839 zu einem unangenehmen Auftritt Anlaß. Jordan erklärte, als ihm die zu den Akten genommenen Literalien vorgelegt wurden, daß er einiges, was aus seinem Hause weggebracht worden, nicht darunter finde. Er erhielt zur Antwort, es sei nicht wahr, daß mehr Papiere als man ihm vorlege, vom Gericht in Beschlag genommen wären. Jordan verlangte, daß seine Behauptung und die darauf erfolgte Erklärung des Gerichts zu Protokoll genommen werden sollte. Dies wurde verweigert. Jordans Behauptung war jedoch begründet, denn im Dec. 1840 kamen die vermißten Stücke zum Vorschein und wurden ihm, zugleich mit den auf sein Verlangen neu hinzugekommenen, zur Anerkennung vorgelegt.*)

Der Eifer, die vorausgesetzte Schuld Jordans erweislich zu machen, führte auch in dem Untersuchungsverfahren zu eigenthümlichen Versuchen und Kunststücken. Döring hatte noch immer Jordans Mitwissenschaft entschieden in Abrede gestellt (so z. B. in einem Verhöre am 20. Aug. 1839, wie Jordan in der Selbstvertheid. II. S. 169. aus den Akten anführt): die Cab.=Ordre, welche ihm Begnadigung nach Maßgabe seiner Aussagen verhieß, erging ja erst im Februar 1840. Als nun aber Jordans Inquirent die von diesem zu den Akten gegebene, keineswegs schmeichelhafte Charakteristik

*) Selbstv. I. S. 44, 45. II. S. 321.

Dörings, vermöge Beschlusses vom 29. Juni, in der ausdrücklich erklärten Absicht, um Döring nach Vorhalt derselben zu weiteren Explikationen zu veranlassen, nach Berlin, wo Döring damals in Haft war, schickte, wurde Döring natürlich in hohem Grade aufgebracht über Jordans Aeußerungen, und es war nicht zu verwundern, wenn sich in seiner Seele, neben der aufkeimenden Hoffnung, durch Verleumdung Jordans sich Straflosigkeit zu erwerben, nun auch die Lust geregt hätte, an Jordan, der ja außerdem Dörings Briefe und Bitten unbeachtet und unerfüllt gelassen hatte, Rache zu nehmen.*)

Ein Beispiel von der Art, wie man gravirende Thatsachen gewann, ist folgendes: Degeling hatte ausgesagt, daß ihm Döring einen Brief mit nach Hörter gegeben, worin Jordan aufgefordert worden sei, nach Marburg zurückzukommen, und zwar aus dem Grunde, weil ihn ein Freund dort erwarte. Döring wurde herbeigeholt und mit Degeling confrontirt (7. Jan. 1840), bestätigte auch, wie schon früher, die Degelingsche Aussage in Betreff der Hauptsache, versicherte aber, daß er Jordan in dem Briefe aufgefordert hätte seiner Kinder wegen zurückzukommen. Plötzlich, nach gewonnener Aussicht auf Begnadigung, sagt Döring aus, in dem Briefe sei die Aufforderung zur Rückkehr nach Marburg durch eine Botschaft Gärths begründet gewesen. Vergessen ist nun die Uebereinstimmung der Aussagen Degelings mit den früheren Dörings selbst, und jene gleichgültige Thatsache eines freundschaftlichen Winks ist in eine höchst verdächtigende Anzeige verwandelt, der von nun allein noch Glauben geschenkt wird**).

*) Selbstv. II. S. 11.
**) Selbstv. II. S. 24.

Die Gesetzwidrigkeit, welche sich Wangemann wiederholt zu Schulden kommen ließ, Mitschuldige, und theilweis noch sonst unglaubwürdige und rechtlich untüchtige Zeugen, wie Clemm, Kuhl, und so auch Degeling, als Auskunftpersonen zu beeidigen, um ihren Aussagen größeren Werth zu verschaffen, ist übrigens in dem eben erwähnten Falle zum Vortheil Jordans ausgeschlagen, indem Degelings Zeugniß in der erwähnten Sache dadurch nur noch besser zur Entkräftung der Döringschen Aussage dient. Noch weit merkwürdiger, als die Beeidigung jener Zeugen, ist eine Zeugenvernehmung, auf welche uns Wigand aufmerksam macht, indem er in Bezug auf eine Stelle des Urtheils (S. 100), wo von Aussagen der Schwiegereltern Jordans die Rede ist, sagt: „Ich bin erstaunt, daß man auch die Schwiegermutter verhört und auf ihre Aussage einen Verdacht gebaut hat, da dieselbe notorisch und nach den zu den Acten gebrachten ärztlichen Attesten, an einer Geisteskrankheit litt, die jede gerichtliche Vernehmung untersagte" *).

Die Methode des Inquirirens läßt theils das „Urtheil," welches ganz auf den Wangemannschen Studien ruht, überall durchblicken, theils finden sich darüber Andeutungen in Jordans Selbstvertheidigung. Nur Ein Beispiel. Jordan hat seine Bekanntschaft mit Dr. Gärth in Abrede gestellt. Der Inquirent sagt: Aber ist es nicht doch möglich, daß Sie ihn einmal gesehen und gesprochen haben? „Ich räumte," erzählt Jordan, „auf diese — sonderbare — Frage, die verlangte Möglichkeit ein, weil ich, als ein redlicher Mann im Jahre 1841 mit gutem Gewissen wahrlich nicht die Möglichkeit, ob ich nicht vielleicht im Jahre 1832 oder 1833 (es ist be-

*) Wig. S. 6.

merkenswerth, daß nicht einmal die Zeit des behaupteten Besuchs angegeben wurde) mit einem Dr. juris dieses Namens im Döringschen Hause gesprochen habe, wenn mir auch der Name nicht mehr erinnerlich war, in Abrede stellen konnte" *). Der Inquirent hatte nun aber durch seine schöne Frage zweierlei gewonnen: erstens merkte er sich an, Jordan habe nun doch die Bekanntschaft mit einem Hauptrevolutionär halb und halb zugegeben, wenn man erst sage, unmöglich sei es nicht — hm, hm!; zweitens merkt er sich an, Jordan habe sich durch seine hinterhaltige Vertheidigungsmethode verrathen, „er habe sich schwankend und ausweichend erklärt, sei sich im Antworten nicht gleich geblieben" (erst: „ich erinnere mich nicht," denn: „ich räume die Möglichkeit ein") u. s. w. „so vertheidige sich ein Unschuldiger nicht" **).

Das Alles ist aber noch nichts gegen die Geschichte der Confrontationen. Dr. Breidenbach in seinen Mittheilungen über den Kuhlschen Handel im Großherzogthum Hessen erzählt: Als Kuhl einmal einer Aussage Zeuners widersprach und Confrontation mit diesem verlangte, sei der Inquirent zur Confrontation nicht geschritten, „da die Menschlichkeit verwehrte, dem bereits nur zu unglücklichen Zeuner den Schmerz einer solchen Confrontation zuzufügen" ***). Der Kurhessische Inquirent dagegen hätte es natürlich — für eine Sünde gehalten, dem unglücklichen Jordan den Schmerz einer Confrontation mit Döring zu ersparen. Nicht genug aber, daß zu zweien Malen Döring von Berlin herbeigeholt und Jordan gegenübergestellt wurde, zu beiden Confrontationen wurde

*) Selbstv. II. S. 173.

**) Vgl. Urtheil S. 186.

***) Breidenbach S. 129.

auch noch der Preußische Criminaldirector Dambach, Dörings Inquirent, zugezogen. Jordan protestirte förmlich gegen diese Gegenwart eines auswärtigen Gerichtsbeamten. Dambach antwortete, das Kurhessische Ministerium habe seine Gegenwart genehmigt. Jordan erwiderte, das Ministerium dürfe weder von den Landesgesetzen zur Kränkung der Rechte des Angeschuldigten abgehen, noch auf den Gang einer anhängigen Untersuchung in irgend einer Weise einwirken, indem dies in die Kategorie einer Cabinetsjustiz fallen würde. Hierauf versicherte Wangemann, daß auch das Kurhessische Oberappellationsgericht diese Gegenwart eines fremden Richters gebilligt habe. Auch dadurch ließ sich Jordan in seiner Protestation nicht stören, sondern bemerkte, der höchste Gerichtshof des Landes dürfe selber nicht von den Gesetzen abweichen, deren Aufrechterhaltung ja sein eigentlicher Beruf sei, noch etwas billigen, wodurch die Rechte des Angeklagten verletzt würden. Jordan mußte es indessen bei der blos wörtlichen Protestation und Vorbehaltung seiner Rechte deßhalb bewenden lassen; denn fürchtete er auch die Drohungen des Inquirenten nicht im Geringsten, so sah er doch ein, daß die Verweigerung einer Antwort bei diesen Confrontationen die Untersuchung nur noch mehr, als es bereits durch die Umstände geschah, verzögern würde, während in der That keine Hoffnung war, mit einer factischen Protestation durchzudringen, wenn sogar der höchste Gerichtshof, wie versichert wurde, jenes anomale Verfahren gebilligt hatte. „Es läßt sich nicht läugnen," bemerkt Jordan selbst noch in seinem Bericht über diese Confrontationen, „daß die Gegenwart des langjährigen Inquirenten Dörings auf diesen großen psychologischen Einfluß äußern mußte, da Döring bei solcher Controlle zu befürchten hatte, daß, wenn er die gegen Jordan vor diesem Richter ge-

thanen Aussagen nicht auch bei der Confrontation mit demselben wiederholen und bestätigen würde, man ihm die zugesicherte Straflosigkeit nicht realisiren werde. Auf der andern Seite wurde durch die Anwesenheit seines Inquirenten sein Schutz gegen Vorwürfe vermehrt und sein Muth, die Lügen keck zu wiederholen, erhöht. — Die Gegenwart des fremden Beamten hatte sodann auch auf Jordan insofern Einfluß, als sich Jordan besondere Mühe gab, jeden Anflug von leidenschaftlicher Aufwallung zu einer gerechten Indignation gegen Dörings freche Lügen zu beherrschen; was auch auf die Wahl der Ausdrücke bei seinen Antworten einwirkte, indem er anstatt der aufregenden Worte: „Das ist nicht wahr" und dergleichen, mildere Formen wählte, welche juristisch ebenso, wie jene, eine Negation bezeichnen, wenigstens kein Zugeständniß enthalten und sohin der Wirkung nach juristisch einer Negation gleich kommen. Denn Jordan hielt es überhaupt unter seiner Würde, sich, zumal in Gegenwart eines auswärtigen Beamten, mit einem Manne wie Döring, dessen verbrecherische und sittenlose Laufbahn ein hinlänglicher Grund zur Unterlassung der Confrontation gewesen wäre, in gemeiner Weise herumzuzanken" *).

Dafür schrieb aber der große Psycholog, Herr Wangemann, ins Protokoll: „Jordan hat bei der Confrontation bleich ausgesehen, in seinem Verhalten große — Verlegenheit an den Tag gelegt, meist vor sich hingesehen, zuweilen sein Gesicht nach dem Confrontanten hingerichtet und diesen auf Augenblicke starr angesehen" **).

---

*) Selbstvertheid. I. S. 47—48.

**) Urtheil S. 66. Wigand bemerkt zu der letzten Notiz: „Wenn Jordan den Confrontanten mit seinen großen Augen anblickte und

Zum Schluß noch Folgendes. „Der Inquirent," sagt Wigand, „gab sich bei Jordan große Mühe um Eingeständnisse. .... Mir selbst wurde einst von ihm zugemuthet, den mir so nahe Stehenden zu einem Bekenntniß zu bewegen, da er der Mitwissenschaft schon überführt sei. Ich erwiderte: wenn Jordan versichere, daß er unschuldig sei, so wäre ich so fest davon überzeugt, daß ich für ihn jeden Augenblick einen Eid leisten würde, wie die Conjuratoren des germanischen gerichtlichen Verfahrens" *).

Der Leser wird wohl aus diesem Allen schon hinlänglich erkannt haben, in welchem Maße der zartfühlende Jordan die „Süßigkeit einer Criminaluntersuchung" — wie er sich selbst irgend einmal ausdrückt — hat schmecken müssen. Im August 1840 wurde die Generalinquisition geschlossen.

---

## 2. Abschnitt.

### Die Hauptuntersuchung.

Am 25. August 1840 wurden die Acten an den Criminalsenat des Kurfürstlichen Obergerichts eingesandt, welcher

---

sinnend maß, so war das nicht nur natürliche Folge einer inneren Gefühlsaufwallung, sondern auch eine Weise Jordan's, die ich hundert Mal im gewöhnlichen Leben an ihm beobachtet habe, daß er bei Schmerz, Unwillen oder sonst wogenden Empfindungen, denen er nicht gleich Worte geben konnte, den, welcher ihm gegenüberstand, einige Augenblicke groß und schweigend ansah." Wig. S. 111—112.

*) Wig. S. 107.

dans abhängt, würdigen zu können, wird der nicht juristische Leser es hoffentlich gern sehen, wenn hier (nach Anleitung einer von Jordan seiner Appellationsschrift beigefügten gründlichen Abhandlung) *) die unentbehrlichsten Erläuterungen eingeschaltet werden.

Der Criminalrichter im Inquisitionsprozesse ist, den Grundsätzen des deutschrechtlichen Verfahrens nach, an eine strenge Beweistheorie gebunden, welche, um eine Schuld, die Strafe nach sich zieht, rechtlich festzustellen, nicht nur „criminalrechtliche Gewißheit der Schuld," d. h. wirkliche, thatsächliche, auf objectiver, in erwiesenen Thatsachen bestehender Wahrheit beruhende Gewißheit fordert, sondern auch die Bedingungen genau bestimmt, welche vorhanden sein müssen, damit der Richter criminalrechtliche Gewißheit annehmen dürfe. Diese Gewißheit muß durch gesetzlich zulässige und der Qualität und Quantität nach genügende Mittel erzielt worden sein. Als solche Mittel galten nach dem älteren, in dem Criminalgesetzbuch Carls V. (der Carolina) ausgeführten Systeme, ausschließlich Geständniß und Ueberweisung (durch directen Zeugenbeweis). Wenn das Geständniß nicht freiwillig oder in Folge von Ueberweisung eintrat, so wurde es, in dem Falle, daß der Richter durch „genugsame Anzeigungen" berechtigt war, auf die Schuld des Inculpaten zu schließen, durch „peinliche Frage" d. i. Tortur zu erzwingen gesucht. „Eine jede genugsame Anzeigung," sagt die Carolina, „darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweien guten Zeugen

*) „Ueber die deutschrechtliche Beweistheorie überhaupt und die rechtliche Natur und Wesenheit und gesetzlich nothwendigen Erfordernisse des vollständigen Anzeigeüberweises insbesondere."

bewiesen werden." Jedoch sieht sie in einem besonderen Falle auch die „halbe Beweisung," welche durch die Aussage nur Eines guten Zeugen entsteht, oder, wie sie dies auch nennt, die „redliche Anzeigung" von Seiten eines solchen Zeugen, als genügend zur Anwendung der Tortur an; nämlich in dem Falle, wenn die redliche Anzeigung „die Hauptsache der Missethat selbst gründlich enthält;" wenn dies nicht der Fall ist, sondern die redliche Anzeigung etwa nur Umstände betrifft, aus denen erst durch Schlüsse zur Annahme der Schuld zu gelangen wäre, so kann diese Anzeigung (Indicium, Inzicht) höchstens nur dazu gebraucht werden, eine weitere Nachforschung des Richters zu veranlassen, nie aber dazu, daß darauf hin peinlich gefragt werde. Das System der Carolina liegt den neueren deutschen peinlichen Gerichtsordnungen zum Grunde, so auch der Hessischen vom 25. April 1748. Durch Aufhebung der Tortur wurde aber später das Beweissystem lückenhaft, und nach vielem Streite der Rechtsgelehrten über die Ausfüllung der Lücke, ergab sich zuletzt die Ansicht, die zu allgemeiner Annahme und practischer Geltung im Criminalprozeß gelangt ist, daß auch durch die „genugsamen Anzeigungen" (oder den Indicienbeweis), in deren Folge ehedem nur auf Tortur erkannt wurde, jetzt die criminalrechtliche Gewißheit als erreicht angesehen und demnach auf Strafe erkannt werden dürfe.

Es giebt also nunmehr einen directen und einen indirecten Beweis, nach deren gesetzlicher Herstellung auf Strafe erkannt werden kann. Die Mittel des directen Beweises bestehen in: Augenschein, Geständniß, Zeugenaussagen, Urkunden, aus denen sich unmittelbar die Schuld ergiebt; die Mittel des indirecten Beweises sind dieselben, jedoch

von solcher Beschaffenheit, daß sie nur die Gewißheit von Thatsachen liefern, aus denen ein rechtlich gültiger Schluß auf den eigentlichen Gegenstand der rechtlichen Frage gemacht werden kann.

Da man nicht konnte auf einen solchen Beweis der Schuld, welcher früher nur zur Anwendung der Tortur berechtigte, jetzt ein Strafurtheil gründen wollen, so mußten nach der Zulassung des indirecten Beweises als eines solchen, der zur Erzielung der criminalrechtlichen Gewißheit genüge, wenigstens an die Beschaffenheit dieses Beweises höhere Forderungen gestellt werden, als dies in dem älteren Systeme nöthig gewesen war. Die Particulargesetzgebungen verschiedener Länder und da, wo es den Gesetzbüchern an Bestimmungen über den Indicienbeweis fehlt, wenigstens die Rechtslehrer (die Doctrin) und die Gerichtshöfe (die Praxis) stimmen in dem Grundsatze überein, daß beide Beweisarten, die directe und die indirecte, jetzt sowohl hinsichtlich der qualitativen und der quantitativen Beschaffenheit der Beweismittel als hinsichtlich der Beurtheilung der durch die Mittel erreichten criminalrechtlichen Gewißheit der zu ermittelnden Thatsachen, ganz gleichen Erfordernissen und Bedingungen unterliegen müssen; demnach sind Beweismittel, welche beim directen Beweise nach den Gesetzen untüchtig sind, die rechtliche Gewißheit der betreffenden Thatsache darzuthun, beim indirecten Beweise nicht minder hierzu untüchtig, und Thatsachen, welche als Anzeigen dienen sollen, können nur dann als vollständig erwiesen gelten, wenn alle diejenigen Erfordernisse vorhanden sind, welche auch zur vollständigen Erweisung solcher Thatsachen, die den Beweis der Schuld unmittelbar liefern, gehören würden.

Vor allen Dingen ist also beim Anzeigenbeweise (und zwar nicht nur nach den Grundsätzen der deutschrechtlichen Beweistheorie überhaupt, sondern auch nach den ausdrücklichen Bestimmungen des gemeinen und Kurhessischen Strafrechts insbesondere) erforderlich:

1) daß die Anzeigen (d. h. also die Thatsachen, von denen aus ein Schluß auf die Schuld des Angeklagten gemacht werden soll) vollständig (durch gesetzlich zulässige und genügende Beweismittel, ganz wie beim directen Beweise) erwiesen seien; sodann daß sie

2) schlüssig seien, d. h. daß aus ihnen die zu ermittelnde Schuld mit Nothwendigkeit folge, nämlich so, daß die betreffenden Thatsachen durchaus nicht anders erklärt werden können, als durch die Annahme der Schuld; endlich daß sie

3) vollkommen erschöpfend die criminalrechtliche Gewißheit der zu erweisenden Schuld durch ihren erwiesenen und nothwendigen (auf keine andere Weise als durch Annahme der Schuld erklärlichen) Zusammenhang unter einander herausstellen.

Da nun bei den Erfordernissen unter 2 und 3 nur das Ermessen (das logische Vermögen und Gewissen) des Richters wirksam sein kann, indem sich für die Schlüssigkeit u. s. w. keine gesetzlichen Normen aufstellen lassen, so ist das Erforderniß unter 1 (die rechtliche Erweisung der dem Schlusse zu Grunde liegenden Thatsachen) der einzige positive Schutz, welchen das Gesetz dem Angeschuldigten seinem Richter gegenüber gewährt.

Als nun Jordan in dem Verhöre am 13. Juli 1841 die angeführten Erfordernisse des Anzeigenbeweises zur Sprache brachte, leugnete Eggena die Richtigkeit der von

dem Angeklagten aufgestellten Theorie; wenn Jordan Recht hätte, sagte er, so würde es gar keine Indicien geben. Indicien könnten ihrer Natur nach nur Wahrscheinlichkeiten liefern, denn wenn sie objective Wahrheit lieferten, so wären sie nicht Anzeigen, sondern Beweise. Der Richter leugnete nicht nur das Erforderniß des vollständigen Beweises, sondern auch das Erforderniß der unbedingten Schlüssigkeit; wenn auch die einzelnen Thatsachen, bildete er sich ein, jede für sich, so erklärt werden könnten, daß sie nicht auf die zu ermittelnde Schuld hinwiesen, so dürfte dennoch der Richter aus dem Zusammentreffen mehrerer solcher Anzeigen, auf die Wahrscheinlichkeit der Schuld schließen und diese Wahrscheinlichkeit genüge dann nach dem Gesetz, um den Angeklagten zu verurtheilen. Der Richter, antwortete Jordan, verwechsele hierbei die Inzichten, von denen die Carolina redet, die nur zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung geben könnten, mit den eigentlichen Anzeigen, die als Grundlagen des künstlichen Beweises dienen sollen. Jene Inzichten könnten, wenn sie sich auch noch so sehr häuften, doch niemals criminalrechtliche Gewißheit herstellen; denn aus unzähligen Möglichkeiten werde noch immer keine Wirklichkeit, aus allen erdenklichen Wahrscheinlichkeiten noch immer keine Wahrheit. Die eigentlichen Anzeigen dagegen seien Thatsachen, von denen, wenn sie rechtlich erwiesen sind, auf die Gewißheit des Verbrechens, des Thäters oder der Schuld mit Nothwendigkeit geschlossen werden müßte. Der Untersuchungsrichter blieb aber bei seiner Ansicht und wich auch dann nicht von derselben, als Jordan das in diesem Verhöre gegebene Versprechen, die Sache in seiner Vertheidigung ausführlich zu erörtern (Selbstvertheid. II. S. 38 ff.), erfüllt hatte.

Als Wigand eines Tages Jordan im Gefängnisse besuchte, fragte er ihn, ob denn wirklich, wie er eben von dem Herrn Inquirenten gehört hätte, Indicien gegen ihn vorlägen. Jordan, erzählt er, maß, mit aufwallendem Gefühle, den Gerichtsherrn und rief: „Indicien? Sie gegen mich Indicien? Mit allem Wirthshausgeklatsch und allen Straßenmährchen wird man nie ein juristisches Indicium gegen mich aufzubringen vermögen." Der Inquirent zuckte die Achseln, und während er seine Ueberzeugung nicht in Abrede stellte, mißbilligte er es, daß Wigand von der Untersuchung gesprochen hatte. Jordan aber wandte sich mit Ruhe und Milde, wiewohl tief bewegt, zu diesem, legte ihm beide Hände auf die Schultern und sagte: „Lieber Vater, theuerster Freund, blicke mir in die Augen, durchbohre mich mit Deinen Blicken, schau mir in die innerste Tiefe meines Herzens, ob du da ein verbrecherisches Geheimniß meiner Seele findest." Dann drückte er ihn mit Innigkeit an seine Brust. „Ich schied," sagt Wigand, „mit vollster Ruhe und festester Ueberzeugung, ohne daß die rasselnden Schlösser der Kerkerthür mich erschreckten.*)

Nachdem die Untersuchnng am 14. Juli geschlossen war, hoffte Jordan bei der Beschaffenheit der Aktenlage, daß vor Allem seine persönliche Haft enden werde; der Zweck der Verhinderung von Collusionen fiel ja nun von selbst weg und der Grund der Fluchtverhinderung verlor in dem Ergebnisse der geschlossenen Akten nach Jordans Ansicht seine Grundlage: „Befürchtung der Flucht;" wäre selbst dieser Zweck je hinlänglich begründet gewesen. Kann

*) Wig. in der Zueignung.

man ihn aber so begründet finden, wenn man erwägt, daß Jordan während der zehnwöchigen Freiheit, während welcher er ungehindert fliehen konnte, zu einem Verdachte der Flucht nicht die geringste Veranlassung gab; daß er ferner in Verhältnissen als besoldeter Staatsdiener, als Besitzer von Haus und Garten und als Familienvater lebt, welche mit Grund nicht annehmen lassen, daß er auf seine Besoldung und die freie Disposition über sein Eigenthum verzichten und seine Familie dem größten Elend Preis geben würde, um einer — selbst vieljährigen — Freiheitsstrafe, hätte er je eine solche wirklich zu befürchten gehabt, zu entgehen, da dessen zarte Anhänglichkeit an seine Familie in Marburg notorisch ist; daß endlich, nach dem, als was er sich während seines Aufenthalts in Kurhessen durch Wort und That gezeigt hat, überhaupt nicht angenommen werden konnte, daß er n a ch einmal eingeleiteter Untersuchung seine Ehre durch feige Flucht brandmarken würde, zumal da er dem Inquirenten in der Voruntersuchung wiederholt die Versicherung gegeben hatte, daß er die gegen ihn veranlaßte Untersuchung als eine Ehrensache betrachte und darum Alles vermeiden würde, was seine Ehre verletzen könnte! Ueberdies hatte das Obergericht Jordans nach geschlossener Voruntersuchung eingereichtes Gesuch um Entlassung aus der Haft nur provisorisch abgeschlagen, und, obwohl in dem betreffenden Bescheide, unter Anderem die im Gesuche angebotene Cautionsleistung bei einem, mit so schwerer Strafe bedrohten Verbrechen für unzureichend zur Verhinderung der Flucht erklärt wurde, so durfte Jordan doch annehmen, daß seine Freilassung nun, nachdem die Hauptuntersuchung (die damals noch gar nicht einmal beschlossen gewesen) kein schlimmeres Ergebniß geliefert, als welches in den Akten

der Voruntersuchung lag, gewiß erfolgen werde. Um so mehr, da der Untersuchungsarrest, wiewohl aus Gründen der Nothwendigkeit zu formellem Recht erhoben, materiell doch immer als ein Unrecht erscheint, weil er die persönliche Freiheit ohne Urtheil und Recht entzieht, und da er demnach als Ausnahmsmaßregel zu betrachten und sofort aufzuheben ist, wenn jene Gründe der Nothwendigkeit, auf denen seine gesetzliche Sanction beruht, wegfallen. Jordan hatte daher gegen das Ende der Hauptuntersuchung (9. Juli) ein Gesuch um Entlassung aus der Haft, wenigstens gegen Caution, eingereicht. Eingedenk einer wunderlichen Aeußerung, die der Inquirent des Vor-Verfahrens mehrmals gethan, daß nämlich wegen des schon vom Oberappellationsgerichte selbst auf Jordans älteres Gesuch ergangenen Bescheides, die Freilassung auch nach geschlossener Hauptuntersuchung nicht erfolgen werde, führte Jordan in dem jetzigen Gesuche kurz die Gründe aus, weshalb der gedachte frühere Bescheid seiner Bitte nicht im Wege stehen könne. Er erwartete um so mehr, daß das Obergericht zur Milde geneigt sein würde, da seine Haft durch Umstände, die er nicht verschuldet hatte, so sehr verlängert worden, da er bereits seit dem Anfang des Juli nicht mehr in die freie Luft gekommen, da seine Gesundheit hierdurch, zumal bei seinen Jahren und den früheren vielen Leiden so mancher Art dergestalt geschwächt war, daß die Fortsetzung der Haft sie leicht für immer zerstören konnte. In seiner Hoffnung bestärkte ihn auch noch der Umstand, daß das Obergericht bereits zwei Mitangeschuldigte, für deren Schuld sich sogar genügende Beweise ergeben hatten, gegen Caution aus der Haft entlassen hatte. Kurz, er zweifelte gar nicht an der Gewährung seines Gesuches.

Er täuschte sich aber doch. Nachdem noch am 17. Juli sein Anstellungsreskript zu den Akten genommen worden und diese, die man am 22. Juli sonderbarer Weise nach Frankfurt a. M. gesendet hatte, von dort und zwar schon am 14. August zurückgekommen waren, erhielt er am 27. einen Bescheid vom 26. August, in welchem sein Gesuch rund abgeschlagen wurde; die Cautionsleistung, heißt es darin, könne deshalb nicht angenommen werden, weil sie dem Gesetze nach unzulässig sei in Fällen, in denen, wie hier, dringende Anzeigen eines schweren, peinlichen Verbrechens vorliegen."

Jedoch sein zerrütteter Gesundheitszustand, namentlich ein im Gefängnisse entstandenes Fistelübel nöthigte ihn (6ten Sept. 1841) zu einem neuen, auf ärztliches Gutachten gestützten Gesuche um Entlassung aus der Haft, wenigstens gegen Caution. Er wurde hierauf (25. Sept.) vorläufig in seine Wohnung, unter strenger Bewachung der Gendarmen, entlassen und am 1. October gegen eine Caution von 3000 Gulden, welche der Kaufmann Bücking in Marburg für ihn stellte, gänzlich in Freiheit gesetzt, indem das Gericht selbst die Gendarmenwache aus seinem Hause entfernte.*)

Am 10. October schrieb Jordan an Wigand seit langer Zeit wieder den ersten Brief. Es heißt darin: „Die Restauration meiner Kräfte geht langsam; doch hoffe ich bei meinem Gemüthe, und im Kreise der Meinigen und an der Seite meiner Paula, die mich auf meinen Ausflügen wieder in alter Weise begleitet, die alte Gesundheit bald wieder zu erlangen . . . . Meine gute Laune — eine Folge meiner Gemüthsruhe — verläßt mich Gottlob nicht; nur manchmal greift sie an die Thürklinke und — geht unwillig hin-

*) Alles Obige aus der Selbstv. I. S. 50—55.

aus; sie ist aber, wenn ich ihr nur winke, sogleich wieder an meiner Seite."

Höheren Orts jedoch wurde die Freilassung Jordans mißbilligt; man bezweifelte sogar die Wahrheit der über seinen Gesundheitszustand ausgestellten ärztlichen Gutachten. Man verlangte deshalb von dem Gerichte, daß es die Bewachung Jordans vorläufig wiederherstellen, dessen Gesundheitszustand durch den von der Regierung zu diesem Zwecke besonders ernannten und verpflichteten Physikatssubstituten, Professor Heusinger wiederholt untersuchen und ihn, wenn das Fistelübel nicht vorhanden sein sollte, sofort wieder in das Gefängniß abführen lassen solle.

Als aber das Gericht sich einer solchen Einmischung in sein Verfahren nicht gefallen lassen wollte und die erhaltenen Befehle nicht ausführte, wurde der Vorstand desselben (Arnold, der an die Stelle jenes Hain, der sich selbst entleibt hatte, gekommen war) zur Regierung nach Fulda versetzt und der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Bickell zum Obergerichtsdirector ernannt.

„Zu Bickells Gunsten", sagt Boden, „spricht, daß wenn derselbe auch bei seiner Versetzung nach Marburg vom Criminalrechte noch nichts verstand, er doch jetzt das Studium desselben sogleich begann, so wie er auch den Civilprozeß erst nach seiner Anstellung als Oberappellationsgerichtsrath zu studiren anfing, und das damals mit lobenswerther Offenheit eingestand. Daß er ein frommer Mann, ist bekannt: dies ward in Nr. 125 des Frankf. Journals so ausgedrückt, daß er „als entschiedener Anhänger der Gerechtigkeit (Rechtfertigung) durch den Glauben bekannt" sei, welche freilich von der Ge-

*) Wig. S. 123.

rechtigkeit im gewöhnlichen Leben ganz unabhängig ist. Die Frömmigkeit ist aber nicht das einzige Verdienst des Herrn Bickell, sondern er versteht auch alte Handschriften zu lesen.*) (Dies nur vorläufiger Bekanntschaft wegen).

Dr. Bickell kam am 10. Oct. in Marburg an und schon am 12. desselben Monats wurde, der geleisteten Caution ungeachtet, die Bewachung durch Gendarmen unter dem Namen einer „Ueberwachung" wieder hergestellt und Jordans Gesundheitszustand durch Prof. Heusinger untersucht, von diesem aber gerade so gefunden, wie ihn die früheren ärztlichen Gutachten geschildert hatten.**)

Zur Einreichung der Vertheidigungsschrift, deren Abfassung Jordan im letzten Verhöre sich selbst vorbehalten hatte, war ihm in dem erwähnten Obergerichtsbescheide eine Frist von vier Wochen mit dem Bemerken gestattet, daß nunmehr die Untersuchungsakten eingesehen werden könnten; aber nicht etwa von Jordan selbst, sondern sein Anwalt mußte es in dem Secretariate des Criminalsenats thun.

Ueber das, was während der Generaluntersuchung vorgekommen, hatte sich Jordan vermuthlich aus Mangel an Schreibmaterialien keine Notizen machen können (wenigstens führt hierauf die Geschichte des beabsichtigten Gesuchs an den Kurprinzen (s. oben S. 333); allein während der Hauptuntersuchung hatte er nach jedem Verhöre das, was ihm wichtig war, aufgezeichnet. Mit Hülfe dieser Notizen und der Auszüge, welche Schantz aus den Akten machte, arbeitete Jordan die Vertheidigungsschrift theils noch im Gefängnisse, theils in seinem Hause aus und reichte sie, da er eine Frist-

*) Boden III. S. 50.
**) Selbstv. I. S. 55.

verlängerung erlangt hatte, am 18. Oct. ein. Sie ist unterzeichnet: den 15. Oct. 1841, und in einer Schlußbemerkung sagt Jordan, er könne nicht unbemerkt lassen, daß ihm, da er nicht selbst die Akten einsehen durfte, vielleicht Manches noch entgangen sein möge, was noch zu seiner Rechtfertigung in denselben läge; ohnehin hätten die ihm in den letzten Wochen wiederholt eingetretenen tiefen Gemüthserschütterungen, zumal bei seinem zerrütteten Gesundheitszustande, den Geist getrübt und geschwächt und es ihm so unmöglich gemacht, selbst den ihm bekannten Stoff in einer Weise zu arbeiten, wie es unter andern Umständen von ihm geschehen sein würde; er richte daher an das hohe erkennende Gericht, auf dessen Gerechtigkeit er volles Vertrauen setze, noch die besondere Bitte, auch alle in der Vertheidigungsschrift etwa übersehenen oder nicht gehörig beachteten Rechtfertigungsgründe, die in allen vorhandenen, die vorliegende Sache betreffenden oder sonst damit zusammenhängenden Akten sich vorfinden möchten, gerechtest zu würdigen und mit zu berücksichtigen.*)

Wir werden bald sehen, welche Beachtung diese Bitte gefunden hat.

Gegen einen seiner Richter, den Obergerichtsrath Günther, reichte Jordan bei dem Criminalsenate ein Recusationsgesuch ein, indem er die „Unfähigkeit" des Zurückgewiesenen als Grund anführte. Da sich der Criminalsenat für incompetent in dieser Sache erklärte, so beschloß Jordan, das Gesuch bei dem höheren Gerichte anzubringen.

Dies that er, verband auch damit zugleich einen Versuch, den Gerichtsvorstand selber, den Herrn Bickell, zu verabscheuen. Er stützte sich hierbei auf vier Gründe. Erstlich

*) Selbstv. I. S. 54. 55. II. S. 95. Boden III. S. 99.

konnte Bickell Ursach haben, auf Jordan persönlich erzürnt zu sein, weil dieser im Jahre 1831 in der Ständeversammlung Bickell's damalige Berufung in das Oberappellationsgericht als verfassungswidrig angefochten hatte. Zweitens hatte Bickell die Einmischung der Regierung in den Gang des Prozesses, der sich Arnold widersetzt hatte, zugelassen und jenem Cabinetsbefehle in Betreff der Bewachung und ärztlichen Untersuchung in Ausführung gebracht. Drittens hatte Bickell, welcher während der Voruntersuchung öfter von Cassel nach Marburg kam, gegen einen Professor, einen Freund Jordans, im Anfange August's 1839 geäußert, Inquisiten müßten eingesperrt sein und es sei Unrecht, daß Jordan noch frei umherginge. In Betreff dieses letzten Verabscheuungsgrundes, sagt Boden, dem wir die Nachrichten über diese Recusationsgesuche verdanken, zeigte es sich, daß jener Freund Jordans, welchen man freilich nicht gerichtlich vernahm, wohl falsch gehört haben mußte, denn — Bickell leugnete dem Appellationsgericht gegenüber die ihm beigelegte Aeußerung ab. Dieses fand auch Jordans andere beide Gründe unzureichend und lehnte daher das Gesuch ab. Das den Obergerichtsrath Günther betreffende Gesuch wies es an das Obergericht zurück. Das Obergericht bestritt nun die Unfähigkeit Günther's keineswegs, wies dessen Verabscheuung aber dennoch ab, indem es behauptete, die Fähigkeit eines bereits angestellten Richters könne nicht angegriffen werden*).

Inzwischen hatte sich Jordan noch zu einer anderweitigen Beschwerde bei dem höchsten Gerichte genöthigt gesehen. Man hatte beide, neben einander zur Anwendung gekommenen Sicherheitsmaßregeln, Caution und Bewachung, fortbestehen

*) Boden III. S. 51 u. S. 117.

lassen, und zwar war die Anordnung der Bewachung lediglich dem Ermessen der Polizei überlassen. In Folge der Beschwerde, welche deswegen Jordan, nach eingereichter Vertheidigungsschrift und bestandenen Operationen seines Fistelübels, bei dem Oberappellationsgericht anbrachte, verfügte dieses Gericht (24. Jan. 1842) die Zurückgabe der Caution und ordnete zugleich an, daß die Bewachung gerichtlich bestimmt werden solle; ins Gefängniß dürfe Jordan aber nur dann zurückgebracht werden, wenn es, nach gerichtsärztlichem Gutachten, ohne wesentlichen Nachtheil für seine Gesundheit geschehen könne. Die Caution wurde hierauf am 8. Februar zurückgegeben und die Bewachung gerichtlich bestimmt, bei der es dann ungefähr anderthalb Jahre verblieb, da sich Jordans Gesundheitszustand nicht verbesserte*).

Im Frühling dieses Jahres 1842 hatte Jordan noch den Schmerz, eines seiner Kinder, das sein Schwiegervater in Pflege hatte, eine Tochter, durch den Tod zu verlieren. „Dein Brief," schrieb er an Wigand, „hat mir viele, viele Thränen der Wehmuth und des väterlichen Schmerzes verursacht, und doch — sonderbar, als liebte der Mensch den Schmerz — habe ich diesen Brief oft und oft wieder gelesen, und wieder geweint . . . Der Schmerz um Luischen, eigenes Unwohlsein und die Ewigkeit meines Prozesses drücken meinen Geist sehr danieder. Doch glaube darum nicht, daß ich verzagt bin . . . Ich gehe fast täglich spazieren, meist in meinem Garten, begleitet von einem Gendarmen mit geladenem Gewehr . . . Was soll dieser Eclat? Er erregt nur Lächerlichkeit; wie immer, wenn man aus einer Mücke einen Elephanten macht."

---

*) Selbstvertheid. I. S. 55. f.

Wir müssen hier noch einige Briefstellen einschalten wäre es auch nur, um die lange Pause, bis Herr Eggena mit seiner Relation fertig sein wird, auszufüllen und einigermaßen kenntlich zu machen.

Am 12. Oct.: „Die Einsamkeit, zu der mich die Umstände verdammt haben, d. h. der Mangel an allem Verkehr mit denkenden und gleichgesinnten Männern, wirkt abstumpfend auf meinen Geist . . . Täglich harre ich dem Endurtheile entgegen, das aber leider nach 15 Monaten, seit dem Schlusse der Untersuchung noch immer auf sich warten läßt.— Und noch immer den Gendarmen mit geladenem Gewehr auf den Fersen. Funfzehn Monate! Und noch lange kein Ende. Der Referent oder der Correferent ist noch lange nicht fertig. Obwohl dies seltsam scheinen könnte, da doch schon im Juli 1841 die Indicien in den Akten fein ordentlich in Reih und Glied gestellt waren. Indessen Manchem wird das Arbeiten sauer. Möchte doch Jordan mittlerweile seinen Gendarmen spazieren führen.

Am 21. November: „Mein Prozeß scheint sich zu versteinern; es reget und bieget sich nichts..... Man scheint den Fall nach allen Seiten hin zu drehen und zu wenden ... An eine absichtliche Verzögerung glaube ich nicht..." Irgend ein Ende wird die Sache doch endlich einmal nehmen müssen.

Wir gelangen ins Jahr 1843.

Am 29. Januar: „Ich hoffte von einem Tage zum Andern, das Endurtheil werde doch einmal erfolgen, und damit die Fesseln fallen, und ich dir so eine frohe Nachricht geben können. Diese Hoffnung ist noch immer nicht realisirt ... Die Gemüthsruhe hat mich Gottlob noch nie verlassen ... Ich bin zufrieden und glücklich mitten im Un-

glück, ja gewiß glücklicher als meine Feinde und Verfolger.

Am 19. April: „Die rege Theilnahme an meinem Geschick ist ein Trost, den mir Gott sendet, und der um so erhebender wirkt, je weniger ich ihn erwarten durfte, und je mehr man es hier gerade darauf angelegt hat, meine Popularität zu untergraben .... Der Gedanke, Deuschland, das ich bei meiner ganzen Thätigkeit vorzüglich vor Augen hatte, vergißt seinen redlichen Sohn nicht, giebt mir neuen Muth, zu dulden und stärkt zugleich meinen stets festgehaltenen Vorsatz, meine noch übrigen Kräfte dereinst ihm ganz zu weihen" *).

Der Leser hat im Obigen schon bemerken können, daß Herr Eggena, der die Hauptuntersuchung geführt hatte, zugleich Referent war. Man wird vermuthlich hierin den Mangel einer wesentlichen Garantie für den Angeklagten finden. Aber — wer hätte auch besser über die Aktenlage berichten können, als der Untersuchungsrichter selbst? Und, besonders wer hätte schneller berichten können? Man mußte doch bedenken, daß der arme Jordan schmerzlich wartete. Correferent hatte ursprünglich der Obergerichtsrath Völker sein sollen. Aber als Bickell Vorstand des Gerichts geworden war, nahm er sogleich dem genannten Herrn diesen Auftrag ab und eignete sich selbst — ob zu eigener weitern Ausbildung und Uebung oder aus Eifer für die gute Sache oder aus Mißtrauen in Herrn Völkers Eifer oder Fähigkeit finde ich nirgends angeführt — die Correlation zu. Also ist, nächst Herrn Eggena, Herr Bickell mit verantwortlich für den Zeitraum von 2 (schreibe

*) Die angeführten Briefstellen von Wigand mitgetheilt, Seite 124—126.

zwei) Jahren, welche zwischen dem Schlusse der Untersuchung und der Publication des Urtheils verstrichen.

Endlich am 14. Juli — also genau auf den Tag zwei volle Jahre nach geschlossener Untersuchung — am 14. Juli 1843, erging das Urtheil und wurde Tages darauf publicirt.

---

## 3. Abschnitt.

### Das Urtheil.

Der Criminalsenat des Kurfürstlichen Obergerichts zu Marburg, bestehend aus den Herren Bickell, Eggena, Günther, Bölker und Deines, hat den Professor Sylvester Jordan hinsichtlich der auf Theilnahme an dem Versuche des Hochverraths gerichteten Anklage von der Instanz entbunden, hinsichtlich der Anklage auf Mitwissenschaft (die als durch indirekten Beweis rechtsgenügend erwiesen angenommen wurde), wegen Nichtverhinderung des Complotts zu fünfjähriger Festungsstrafe, wobei die erlittene (vierjährige) Untersuchungshaft nur mit sechs Monaten in Abzug zu bringen, nebst dem Verluste des Rechts, die Kurhessische Cocarde zu tragen, und zur Bezahlung des auf ihn fallenden Theiles der Prozeßkosten verurtheilt.

Am Tage nach der Publication, am 16. Juli, schrieb Jordan an Wigand: „Gestern wurde mein Urtheil publicirt und, was ich für unmöglich hielt, ich wurde verurtheilt. Verliere, lieber Vater, nicht den Muth; denn die Entscheidungsgründe sind durchaus unhaltbar, gebaut auf nichtsbe-

weisende Zeugenaussagen und auf durchaus unerwiesene Indicien. Das Gericht hat alle die einzelnen Indicien selbst nicht als erwiesen angenommen, aber gleichwohl diese Wahrscheinlichkeiten, die rechtlich nicht einmal als solche gelten können, zusammengezählt und, nach einer seltsamen Rechnung, in der Summe eine Gewißheit angenommen. Die Entscheidungsgründe sind in Warheit — eine sophistische Anklageacte, bei der alle für meine Entschuldigung sprechende Gründe nicht einmal erwähnt, geschweige gewürdigt oder widerlegt sind.... Ueber mich darfst du übrigens ganz und gar nicht in Unruhe gerathen; ich bin und bleibe der Alte, den das Unrecht nicht beugen, geschweige brechen soll" *).

Das Gericht beeilte sich sehr, die Frucht seiner langen Arbeit, das verurtheilende Erkenntniß nebst den weitschichtigen Entscheidungsgründen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Unverzüglich nach der Publication wurde das „Urtheil in der Untersuchungssache rc." in der Elwertschen Buchdruckerei in Marburg gedruckt, noch im Juli, wie aus Jordans ebenfalls noch in diesem Monat niedergeschriebenem kurzen Vorwort seiner „Selbstvertheidigung" ersichtlich ist, öffentlich ausgegeben und durch den Buchhandel verbreitet.

Zu einer solchen Veröffentlichung überhaupt war das Gericht durch den §. 116 der Kurhessischen Verfassungsurkunde verpflichtet, jedoch nicht unbedingt, da dieser Paragraph Ausnahmen zuläßt, unter diesen insbesondere einen Fall, dessen Vorhandensein hier leicht vorgeschützt werden konnte, den Fall des „öffentlichen Aergernisses;" auch hätte die Veröffentlichung, wenn sie einmal erfolgen sollte, doch nicht gar so bald erfol-

*) Wig. S. 5. f.

gen brauchen, da es vielmehr, wie aus einem von dem Marburger Criminalsenate selbst ausgegangenen Artikel im Frankfurter Journal (Beilage Nr. 98, vom 7. April 1844) zu entnehmen ist, bis dahin sogar üblich war, „Urtheile erster Instanz in Hochverrathssachen nicht eher dem Publicum mitzutheilen, als bis zugleich das Oberappellationsgerichtserkenntniß mit veröffentlicht werden konnte." Aber, sagt der Criminalsenat in demselben Artikel, das Obergericht „habe selbst die schnellste und offenste Kritik des nach der sorgfältigsten Erwägung ertheilten Urtheils gewünscht."

Dieser Wunsch würde, menschlicher Erfahrung nach, vermuthlich weniger lebhaft gewesen sein, wenn der Criminalsenat hätte voraussehen können, daß die Kritik, anstatt sich an gebührender Anerkennung der kunstvollen Resultate jener „sorgfältigsten Erwägung" genügen zu lassen, vielmehr, mit großer Einstimmigkeit aller Urtheilsfähigen, der Ansicht Jordans beitreten würde, daß die Arbeit des Herrn Eggena, (welcher, der Sage nach, nicht nur Inquirent und Referent, sondern auch Verfasser des Urtheils gewesen) mehr einer „sophistischen Anklageacte" als einem unpartheiischen Urtheil ähnlich sieht.

Herr August Boden in Frankfurt a. M., der nicht einmal Jurist ist, führte zuerst, und sogar noch, ehe diese Ansicht Jordans im Publicum bekannt geworden war, für die Richtigkeit derselben den Beweis aus dem „Urtheil" selbst und allein, mit der befriedigendsten Gründlichkeit und Klarheit in seiner „Vertheidigung des Herrn Professor Dr. Sylvester Jordan rc." „Ich wollte das Buch lesen, wie jedes andere," sagt er im Vorwort, „und unter dem Lesen überzeugte ich mich, daß das Verbrechen, dessen man Jordan anklagt, ihm nicht nur nicht bewiesen, sondern daß er dessen überhaupt

gar nicht zu zeihen sei." Eine Vervollständigkeit seiner ausgezeichneten Arbeit hat Boden später in den oben S. 13 mit aufgeführten „Beiträgen" geliefert.

Konnte so die Nichtbegründung der Verurtheilung Jordans schon aus dem „Urtheil" selbst unwiderleglich nachgewiesen werden, so erschien doch dieselbe erst in ihrem vollen Lichte durch die Masse von neuen Materialien, welche durch die Veröffentlichung der Jordanschen „Selbstvertheidigung" zu allgemeiner Verfügung gestellt worden sind. Jordan hatte, nachdem die Bekanntmachung des „Urtheils" erfolgt war, sogleich mit seiner gewohnten Entschlossenheit und Thätigkeit den historischen Theil seiner am 18. October 1841 eingereichten Vertheidigungsschrift, welcher die „der Anschuldigung vorangegangenen Lebensmomente und die Prozeßgeschichte" enthält, größerer Deutlichkeit wegen, überarbeittet und vervollständigt, das Ganze mit einer kurzen Einleitung versehen und so für den Druck bereit gemacht, um „das Publicum in den Stand zu setzen, das Urtheil, so wie die Sache selbst, gehörig zu würdigen." Er ließ aber die Veröffentlichung noch einige Monate anstehen, um auch noch die Appellationsschrift seines Anwalts und eine nebst dieser dem Oberappellationsgericht einzureichende, die Entscheidungsgründe des Urtheils gründlich würdigende Denkschrift, an welcher er selbst arbeitete, beifügen zu können. Im October war das Ganze fertig und erschien im Druck (bei Bassermann in Mannheim). In Jordans Schrift ist die Unhaltbarkeit und juristische Mißgeschaffenheit der Entscheidungsgründe mit wahrhaft vernichtender Schärfe, siegender Ruhe und mit der erfreulichsten Klarheit dargethan. Von juristischer Seite ist ihm seitdem noch Professor Köstlin in Tübingen (im Aprilheft der Jahrbücher der Gegenwart) und der Preußische Justizcommissarius Fischer in

Breslau (in der schon in unserer Einleitung, oben S. 14 aufgeführten Schrift) beigetreten*). Auch Wigand hat in seiner „Vertheidigung Jordans“ eine juristische Beleuchtung des Urtheils geliefert, außerdem aber das Material zur Würdigung des Thatbestandes ansehnlich bereichert, insbesondere, den von dem Richter erster Instanz angenommenen Wahrscheinlichkeiten gegenüber, die Unmöglichkeit, einem Manne von Jordans Eigenthümlichkeit das ihm schuldgegebene Verbrechen zuzutrauen, sehr anschaulich gemacht. Zur Vervollständigung des Materials dient ferner Boden's „Dritte Schrift“ **), in welcher auch zwei Erklärungen, welche einzelne Bestandtheile des von dem Urtheil angenommenen Thatbestandes berichtigen, die eine von August Becker, die andere von Dr. Rauschenplatt, anhangsweise mit abgedruckt sind, und endlich der schon oben erwähnte Nachtrag des Dr. Bansa zu Wigand's Schrift.

Für den Leser unserer Schrift erhellt nun schon die Nichtbegründung der Verurtheilung Jordans aus der ganzen bisherigen Darstellung, in welcher sich alles in den genannten Schriften zerstreute Material, wenigstens dem Wesentlichen nach, gesammelt findet. Auch für die Befriedigung der Neugier, wie es denn nun doch der Criminalsenat in Marburg habe möglich machen können, Jordan schuldig zu finden, ist im Bisherigen schon einigermaßen gesorgt. Es ist aber doch,

---

*) Welckers Schrift (s. oben S. 13 f.) verdient hier keine Erwähnung, da sie zur Würdigung der Sache nichts beigetragen hat.

**) „Dritte Schrift zur Vertheidigung des Herrn Professor Jordan in Marburg wider seine Gegner. Von August Boden.“ Frankfurt a. M. bei Sauerländer 1844. Sie ist oben in unserer Einleitung noch nicht aufgeführt, weil sie damals, als diese gedruckt wurde, noch nicht erschienen war.

der Vollständigkeit wegen, und zur Beschwichtigung des in der Seele des Lesers dessenungeachtet wohl zurückgebliebenen, nur zu gerechten Zweifelns und Staunens, noch nöthig, wenigstens eine gedrängte Uebersicht der von dem „Urtheil" befolgten Mode zu geben.

Die „Begründung des Urtheils" zerfällt in zwei Haupttheile, in einen „allgemeinen" und einen „besondern." Der allgemeine Theil enthält A. unter der Ueberschrift „Thatbestand" 1) eine „Darstellung der revolutionären Unternehmungen in Deutschland überhaupt," 2) die „Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Betheiligung Marburger Einwohner an den revolutionären Unternehmungen im Allgemeinen;" B. eine „rechtliche Beurtheilung," welche sich damit beschäftigt, die in dem „Thatbestand" nachgewiesenen verbrecherischen Handlungen den Gesetzen des Landes zu subsumiren, um sowohl ihre gesetzwidrige Beschaffenheit als die nach dem Gesetz darauf zu erkennenden Strafen festzustellen, und welche sich endlich noch anhangsweise über den rechtlichen Werth des Döringschen Zeugnisses vernehmen läßt. Der besondere Theil handelt von den einzelnen Angeklagten, deren funfzehn sind, darunter die in unserer Schrift öfters genannten Doctoren Scheffer, Eichelberg und Hach, die Handwerker Kolbe, Bamberger, Buchhändler Garthe u. s. w.; Jordan nimmt die dritte Stelle ein.

Unter der Rubrik: „Jordan" sind „die Beweisquellen, welche für die Schuld des Angeklagten vorliegen" in zwei Abtheilungen gebracht, von denen die eine (A.) benannt ist: Zeugenaussagen, die andere (B.) Indicien.

Der Leser sei nun schön gebeten, auf diese Eintheilung seine ganze Aufmerksamkeit zu richten.

Der Leser erinnert sich aus dem vorigen Abschnitt, daß die deutschrechtliche Beweistheorie zwei Beweisarten kennt, den directen und den indirecten oder künstlichen, oder Anzeigen-, Indicienbeweis. (Von einer dritten Art, dem sogenannten „zusammengesetzten," nämlich aus dem directen und indirecten Beweise gemischten kann hier abgesehen werden.) Was für einen Beweis kann nun das Urtheil unter B. (wo die Ueberschrift lautet: Indicien) liefern wollen? Offenbar nur einen Indicienbeweis. Was dann also unter A. (wo die Ueberschrift lautet: Zeugenaussagen)? Muß man nicht glauben, wenn man diese Ueberschriften liest, daß unter A. für Jordans Mitwissenschaft ein direkter Beweis geliefert sei? Aber nichts weniger. Das Urtheil hat unter A. nur vier Zeugen zusammengestellt, in deren juristisch unerwiesenen (also nicht blos zum directen Beweise, sondern überhaupt unerheblichen) Aussagen es die ausdrückliche Behauptung findet, daß Jordan von der Verschwörung etwas gewußt habe. Das „Urtheil" selbst hat in der „Rechtlichen Erörterung" (S. 44) in Bezug auf Döring, welcher in dem erwähnten Vierblatt der wichtigste ist, erklärt, daß es dessen Aussagen allerdings nicht zu einem directen Beweise benutzen könne, sondern nur „bei der indirecten Beweisführung gebrauchen" wolle. Also einen directen Beweis hat das „Urtheil" eingestandenermaßen nicht führen wollen. Also das „Urtheil" hat durch die Eintheilung in A. und B. nur für den im Recht unerfahrenen oder unachtsamen Leser den Schein hervorgebracht, als ob es Jordans Schuld direct bewiesen hätte. Diesen Schein hat das „Urtheil" nicht allein durch die Eintheilung in A. und B. hervorgebracht, sondern auch durch die unter A. (S. 62) angewendeten ganz bestimmten Worte: „Diese" (vier) Zeugen seien solche, „welche direct des Angeklagten Schuld,

sei es Theilnahme oder Mitwissenschaft, bekunden." — Daß hierin eine Geflissentlichkeit, eine Absicht liege, sagt Jordan, könne er dem „Urtheil" durchaus nicht zutrauen, weil er Niemandem so etwas zutraue und dem Gerichte doch auch nicht hätte entgehen können, daß Sachkundige durch so etwas sich doch nicht täuschen lassen; er will deshalb die Schuld des argen Fehlers nur einer „Unklarheit in den Rechtsbegriffen" beimessen *), die er ja auch sonst bei seinem Inquirenten bereits vorgefunden und die allerdings in der ganzen Begründung des ganzen Urtheils zu Tage liegt. Der gute, liebe Mann.

Zu einem gültigen Zeugenbeweis sind erforderlich zufolge der Hessischen Peinlichen Gerichts-Ordnung von 1748: „Zwei unverwerfliche, tüchtige und in Rechten beständige Zeugen, wider deren Person und Aussage nichts Gründliches einzuwenden steht." Seiner Person nach muß der Zeuge, um es mit dem technischen Ausdruck zu sagen, klassisch sein, d. h. 1) von moralischem Charakter („gut und tugendlich" nach der Carolina), 2) unbescholten („unbeleumdet"), 3) nicht für sein Zeugniß belohnt; hiezu kommt dann noch, der Form nach, daß der Zeuge beeidigt sein muß und deshalb wieder materiell, daß er nicht ein Mitschuldiger des Angeklagten sein darf, da Mitschuldige nicht beeidigt werden. Die Aussage sodann muß relevant (die Sache selbst wirklich betreffend), bestimmt (also z. B. nicht bedingt, nicht schwankend), vollständig und durch innere Wahrscheinlichkeit unterstützt, außerdem auf eigener Erfahrung des Zeugen beruhend und durch keine Möglichkeit einer entgegengesetzten Auslegung der That-

*) Selbstverth. II. S. 157.

sache oder sonstige haltbare Einwendung geschwächt sein. Die Uebereinstimmung endlich der Aussagen beider Zeugen muß in allen Punkten genau und vollkommen Statt finden.

Messen wir an diesen Erfordernissen die vier Zeugen, welche das „Urtheil" unter A. zusammenstellt, und deren Aussagen. Diese Zeugen sind Clemm, Habich, Kuhl und Döring.

Die völlige Unglaublichkeit der Clemmschen Aussagen hat der Leser schon oben in unserer Geschichtserzählung hinlänglich kennen gelernt; es ist also in Bezug auf ihn kaum nöthig, noch zu bemerken, daß das Urtheil selbst sagt (S. 84): Clemm sei als ein klassischer Zeuge nicht anzusehen. Von den Habichschen Aussagen hat der Leser ebenfalls bereits genug vernommen. Sie sind nicht einmal beschworen (Habich war ja Mitschuldiger) und an sich völlig werthlos, denn sie enthalten nichts weiter, als die Versicherung, daß Habich Jordan für einen Eingeweihten angesehen habe und Antworten Jordans, die Habich aus alter (nach sechs oder sieben Jahren hervorgerufener) Erinnerung mittheilt und die nicht im Entferntesten beweisen, daß Jordan Habich's Fragen so verstanden habe, wie sie gemeint waren. Habich's persönliche Glaubwürdigkeit könnte daher hier ebenfalls unberücksichtigt bleiben; indessen sei doch noch angeführt, daß Habich notorisch ein religiöser Schwärmer und (wovon aber das „Urtheil" nichts erwähnt) zur Zeit seiner Vernehmung dem Trunke so ergeben war, daß er an Geisteszerrüttung litt*). Den Kuhl nennt das Urtheil einen „höchst verdächtigen" Zeugen und fügt hinzu,

*) Fischer S. 125.

es lägen auch „in seinen Aussagen selbst Gründe, welche ihm die persönliche Glaubwürdigkeit entziehen" (S. 75). Er ist aber nicht nur ein verdächtiger Zeuge — die Rechtslehrer machen nämlich einen solchen Unterschied — sondern ein wirklich untüchtiger, unzulässiger Zeuge, weil von Gewerbe Denunciant und erwiesen lügenhaft. Döring endlich, mit Wigand zu reden, „die eigentliche Quelle aller jener schamlosen, unerhörten Nachreden und Verdächtigungen, fax et tuba rebellionis," ist ein Mensch, den, wie Jordan die Summe seiner juristischen Charakteristik zieht, „die Akten als Mitschuldigen, Todtschläger, Denuncianten, Lügner und als leichtsinnigen, charakterlosen Wollüstling befunden, der seine Aussagen gegen den erwähnten hohen Lohn (der Begnadigung) förmlich verhandelt, indem er diesen Lohn nach der Stärke der von ihm zur Ueberführung der Mitschuldigen anzuzeigenden Beweismittel durch Fürstenwort zugesichert erhalten hat, und deshalb als Zeuge in eigener Sache erscheint, also schon darum untüchtig ist."*) Wenn man, sagt Jordan, an die deutschen Juristenfacultäten und an die übrigen Rechtskundigen Deutschlands die Frage richtete: „Welcher Grad von Glaubwürdigkeit und folglich von Beweiskraft den unbeschworenen Aussagen eines Menschen, dem das Gericht selbst die persönliche Glaubwürdigkeit ganz abspricht, in Bezug auf die Beweisführung, d. i. auf die criminalrechtliche Bewahrheitung der Schuld des Angeklagten nach gesunder Vernunft und nach dem gesetzlichen Beweissysteme des deutschen Strafrechts zukomme?" — so würden die Gefragten zunächst wohl den Fragenden bedenklich ansehen und seine eigene gesunde Ver-

---

*) Selbstverth. II. S. 200.

nunft in Zweifel ziehen, weil er eine solche Frage stellen konnte; sodann aber, insofern sie sich dennoch zu einem Responsum verständen, dieses einmüthig dahin abgeben: „Dieweilen die Glaubwürdigkeit oder Beweiskraft eines Zeugnisses, außer den formalen Erfordernissen eines solchen, durch die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen wesentlich bedingt, somit der Grad der Beweiskraft von dem Grade dieser persönlichen Glaubwürdigkeit wesentlich abhängig ist, so versteht es sich schon nach gesunder Vernunft, mit welcher auch das deutschrechtliche Beweissystem im Einklang steht, von selbst, daß die Aussagen eines Menschen, der gar keine persönliche Glaubwürdigkeit hat, auch gar keine Beweiskraft haben können und folglich, wenn man sie auch als Stoff zum Inquiriren im Verlaufe der Untersuchung benutzen kann, bei der directen oder indirecten Beweisführung selbst gar nicht in Betracht kommen, insbesondere nicht als eine selbstständige Beweisquelle oder als ein selbstständiger Beweisgrund in Anschlag gebracht und benutzt werden dürfen."*)

Demnach ist gegen Jordan kein einziger classischer Zeuge aufgebracht worden.

Was nun die Aussagen dieser Zeugen betrifft, so giebt das „Urtheil" selbst zu (S. 139), daß in Bezug auf eine „positive Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen" nur des einzigen Döring Zeugniß eine directe Bezichtigung Jordans enthalte (wobei aber noch bemerkenswerth ist, daß selbst auch Döring nie und nirgend eine positive Erklärung Jordans selbst, daß er dem Complott wirklich beitrete, behauptet hat); und in Bezug auf

*) Selbstv. II. S. 167 f.

die Anschuldigung der Mitwissenschaft räumt das „Urtheil" ein, daß „die sämmtlichen vorliegenden Zeugenaussagen für sich allein keine volle rechtliche Gewißheit geben," sondern nur, nach seiner Meinung, „einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit" (S. 141), aber auch dies ist im rechtlichen Sinne unrichtig, da die Aussagen 1) nicht nur nicht vollständig erwiesen, sondern wegen der Beschaffenheit der Zeugen auch nicht einmal als „halb erwiesen" — wie der technische Ausdruck lautet — oder wahrscheinlich gemacht sind; da sie 2) allein stehen („singuläre Aussagen" sind), indem jede einzelne Aussage einen besonderen Umstand oder eine besondere Aeußerung Jordans enthält, zu deren Bestätigung keine zweite Aussage vorhanden ist, so daß das rechtliche Erforderniß der Uebereinstimmung mangelt; und da sie 3) insgesammt an sich unvollständig, innerlich unwahrscheinlich und zum Theil einander selbst widersprechend sind.

Einen directen Beweis der Schuld Jordans hat also das „Urtheil" mit nichten geführt.

Aber es behauptet (und zwar mit dürren Worten S. 44): „Aussagen von Zeugen, denen persönliche Glaubwürdigkeit abgeht" (man muß aber hinzusetzen: die außerdem noch so rechtlich ungenügend und selbst zur „halben Beweisung" untauglich beschaffen sind, wie oben angegeben) „können bei der indirecten Beweisführung gebraucht werden.

Mit diesem falschen Satze hat das „Urtheil" schon sich selbst sein Urtheil gesprochen. Denn unzusammenhängende, sich selbst widersprechende Aussagen unglaubwürdiger Zeugen können zu gar nichts gebraucht werden, und wenn das „Urtheil" seinen indirecten Beweis nicht ohne Hülfe

dieser Aussagen solcher Zeugen hat zu Stande bringen können, so ist klar, daß der indirecte Beweis eben so wenig geführt ist, als der directe.

Es fragt sich also nur noch, ob etwa aus Aussagen anderer glaubwürdiger Zeugen und zwar aus bewiesenen Aussagen solcher Zeugen ein Schluß auf Jordans Mitwissenschaft (denn von Betheiligung kann gar nicht die Rede sein) gemacht werden konnte.

In dieser Beziehung liegt ein höchst naives Geständniß des „Urtheils" vor S. 44: „Der Gegenstand der Beweisführung ist im vorliegenden Falle eine ganze Kette von Handlungen, die in Raum und Zeit verschieden hervorgetreten sind. Durch die Untersuchung ist eine Menge einzelner Thatsachen erwiesen, welche **durch die Aussagen Dörings** Zusammenhang gewinnen." Daß aus einzelnen, immerhin erwiesenen, aber an sich selbst den Angeschuldigten nicht bezichtigenden Thatsachen, wenn man es geschickt anstellt, eine zusammenhängende Geschichte, welche dessen Schuld enthält, gemacht, gedichtet werden kann, ist gewiß. Ist aber eine mögliche Begebenheit eine wirkliche? Wir werden zuerst aber auch noch zu untersuchen haben, auf welche Weise die einzelnen Bestandtheile der zusammenhängenden Geschichte erwiesen sind; nachher wird der Zusammenhang betrachtet werden. Der Leser wird sich des Wortes erinnern, das Jordan an Wigand schrieb, die Entscheidungsgründe bildeten nichts als eine „sophistische Anklageakte"; auch in seiner Denkschrift (S. 151) sagt Jordan, dem höheren Gerichte gegenüber, der Criminalsenat habe eine Methode befolgt, wie es wohl bei der Begründung einer An-

klageacte im öffentlich, mündlichen Strafverfahren zu geschehen pflege, dem Richter aber nicht gezieme, der die Anschuldigungs- und Entschuldigungsgründe unpartheiisch zu würdigen berufen ist. Die Wahrheit dieser Bemerkung wird das Folgende klar machen. Es wird sich zeigen, daß der Richter nicht als Richter, sondern — als Parthei gegen Jordan aufgetreten ist. Bei Inquirenten ist es etwas sehr gewöhnliches, daß sie, wie Wigand, der hier aus der Schule schwatzt, treffend sagt, die Untersuchung als eine Schachparthie ansehen, die sie um jeden Preis gewinnen wollen. Dasselbe hat aber hier der Richter gethan. In seinen Entscheidungsgründen offenbart er sich als des Angeklagten bitterer Feind und Verfolger, als ein Gegner, der, wie Bodens „dritte Schrift" (S. 72. f.) sehr gut nachweist, seiner feindlichen Stimmung sogar in feindseligem Tone Luft macht, der sich bald höhnisch, bald höhnisch und boshaft zugleich, oder, wie es Köstlin ausgedrückt hat, hämisch zeigt.

Also; und zwar, um die Methode des „Urtheils" methodisch zu würdigen:

## I. Wie das „Urtheil" die Thatsachen behandelt.

A. A l l e s, w a s z u r B e z i c h t i g u n g d e s A n g e k l a g t e n d i e n e n k a n n, s e i e s n o c h s o u n g l a u b w ü r d i g, w i r d g l a u b l i c h g e m a c h t.

1) D i e j u r i s t i s c h u n g l a u b w ü r d i g e n Z e u g e n e r l a n g e n j e d e s m a l d a n n G l a u b w ü r d i g k e i t, w e n n s i e g e g e n J o r d a n a u s s a g e n.

Kuhl hat zwar „keine persönliche Glaubwürdigkeit"; dennoch „kann es als höchst w a h r s c h e i n l i c h angesehen wer-

den", daß er in seinem Vorgeben, mit Jordan über das Complott persönlich verhandelt zu haben, die Wahrheit aussage (S. 75). — Dörings Aussage wird (S. 107) gegen eine beschworene Aussage Degelings, die zu Jordan's Gunsten spricht, in Schutz genommen, während sonst immer Degelings Aussagen den Jordanschen gegenüber sehr lebhaft vertheidigt werden. Ja, eine Aussage Dörings wird (S. 65) gegen die übereinstimmenden Aussagen Jordans und Franckhs in Schutz genommen. Dagegen wird auf eine Uebereinstimmung zwischen Aussagen Dörings und Kuhls, wiewohl allerdings das Gericht selbst diese Uebereinstimmung hervorgerufen hatte, bedeutendes Gewicht gelegt*). — Eine Aussage des leichtfertigen und nach Dörings Angabe damals betrunkenen Becker, die sich wider Jordan gebrauchen ließ, wird glaubwürdiger gefunden, als die ihr entgegenstehende Aussage des Dr. Eichelberg. Dabei wird das Bedenken wegen der Trunkenheit Beckers mit folgenden Worten gehoben, S. 119: „Es ist zwar allerdings nach anderweitigen Aeußerungen Beckers nicht unwahrscheinlich, daß derselbe sich damals in einem vom Wein **etwas** aufgeregten Zustand befunden habe; daß er aber nicht eigentlich berauscht war, läßt sich daraus abnehmen, daß er bei seinem damaligen Besuche so specielle Wahrnehmungen gemacht, die er noch nach mehreren Jahren wiederzugeben vermocht hat." Wie hätte auch Becker lügen können? Das kann ja nur Jordan. — Der Becker, Döring, Kuhl nimmt sich das „Urtheil" stets auf das Hülfsreichste an. Den Kuhl z. B. entschuldigt es wegen einiger mituntergelaufener Widersprüche, mit „Mangel

*) Selbstv. II. S. 205.

an Treue des Gedächtnisses, (was, nebenbei gesagt, besonders komisch dadurch wird, daß Breidenbach in seinen „Mittheilungen" Kuhls Riesengedächtniß nicht genug rühmen kann). Sobald aber einmal Jordan sagt: „ich erinnere mich nicht," so ist das eine Ausflucht, und es gilt kein — „Mangel an Treue des Gedächtnisses," wenn auch immer Jordan nachweist, daß sein Gedächtniß in früher Zeit durch eine Nervenkrankheit bleibend geschwächt worden. — Dörings nimmt das „Urtheil" sich sogar mit Wärme an. Es sei doch nicht zu unterstellen, daß „derselbe mit Ehre und Lebensglück seines Freundes ein so frevelhaftes Spiel getrieben haben sollte." (S. 100) Der gute Döring. Dagegen ist dem bösen Jordan natürlich immer das Aergste zuzutrauen.

2) Das Unwahrscheinlichste wird wahrscheinlich, ja, das Unmögliche möglich, wenn es gegen Jordan spricht.

Es ist glaubwürdig, daß Jordan mit Habich in einem Billardsaale über eine Verschwörung verhandelt habe; daß die Worte, welche Habich (selbst abgesehen von seiner Geisteszerrüttung zur Zeit der Vernehmung) in den Verhören als damals, vor sieben Jahren, gesprochene Worte anführte, wirklich genau die damals gesprochenen seien; daß Habich's damalige Auffassung, oder richtiger nachmalige Erinnerung seiner damaligen Auffassung von Jordans Meinung wirklich die Meinung Jordans gewesen sei. —

Es ist wahrscheinlich, daß Jordan gegen ihm völlig unbekannte, sich durch ihr Aeußeres nicht empfehlende, ungebildete, sichtlich vom Weine erhitzte und sonst dergleichen Leute, selbst noch in einer Zeit, da er sich von der Polizei ausspionirt wußte, äußerst verwegene Rede geführt habe, während er gegen seine nahestehenden Freunde, wie Habich, Eichelberg

u. A. nie mit der Sprache herausging. — Es ist nicht zu bezweifeln, daß Jordan ganz der Mann sei, der nicht nur auf so hirnlose Pläne wie die Gärthschen eingeht, sondern sich auch ohne Weiteres von Gärth oder dessen Commissionair Döring schicken, befehligen, nach Marburg zurückrufen läßt. — Es ist vollständig erwiesen, daß Jordan Mitwisser eines Complotts gewesen, ehe dieses erweislich bestand. (S. 236 f.) Genug an diesen Beispielen.

3) Zur Glaubwürdigkeit einer Aussage ist es hinreichend, daß nicht die Thatsache, um welche es sich handelt, selbst, sondern einige Nebenumstände glaubhaft dargethan seien.

Das „Urtheil" behauptet S. 141: „Das Thatsächliche der meisten erhobenen Indicien" sei „vom Angeklagten ausdrücklich zugestanden worden." Aus dem Urtheil selbst aber ist ersichtlich, daß Jordan niemals das Thatsächliche des Indiciums selbst, sondern nur Nebenumstände zugegeben hat, welche erst durch die Muthmaßungen und Combinationen des Richters zu Stützen der Hauptthatsache geworden sind. Ein Beispiel wird genug sein, um zu zeigen, wie das Urtheil in dieser Hinsicht verfährt.

Daß Dörings singuläre Aussage, Jordan habe an der Besprechung mit Lubanski Theil genommen, richtig sei, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß Dr. Scheffer Jordan aus Dörings Wohnung kommen sah, während Lubanski bei Döring war, daß Dr. Eichelberg Jordan in Dörings Zimmer antraf, während Döring dem Lubanski das Geleite gab, daß endlich auswärtige Personen gehört haben wollen, Lubanski sei an Jordan abgeschickt gewesen. (S. 68 — 69). Als ob sich

daraus, daß Jordan bei Döring mit Lubanski zusammengetroffen, oder daß Auswärtige geglaubt haben, Lubanski sei an Jordan abgeschickt gewesen, ergäbe, daß Jordan an der Hauptsache, der Verhandlung Dörings mit Lubanski über die Revolution, Theil genommen haben müßte.

B. Alles dagegen, was zur Entschuldigung des Angeschuldigten dienen kann, wird entweder beseitigt oder in sein Gegentheil verkehrt.

1) Das zur Entschuldigung Dienliche wird beseitigt;

a) durch Stillschweigen.

Das „Urtheil" verschweigt die Aussage Habich's, daß er Döring's Angabe, als stünde Jordan an der Spitze, für eine Erfindung Döring's, um Theilnehmer zu gewinnen, gehalten habe; ferner die Aussage Habich's, daß er Jordan als einen Gegner der Extreme und als einen Anhänger des Reformsystems gekannt habe. Das „Urtheil" verschweigt die Aussage Eichelbergs, daß Jordan ein Blatt des Weidigschen „Landboten", das Eichelberg ihm vorgezeigt, mit Indignation zurückgewiesen habe. Es verschweigt die beschworene Aussage der Frau Werner, daß Jordan die Bitten Dörings, die sie ihm zu überbringen gehabt, abgeschlagen habe. Es übergeht den sehr beachtenswerthen Erklärungsversuch mit Stillschweigen, welchen Jordan in Betreff des ihm von Döring angeblich ertheilten Rathes, in die Schweiz zu entfliehen, zu den Akten gegeben hatte*). Es verschweigt die Gründe, welche Jordan, seiner ausdrücklichen Erklärung nach, bestimmt haben, zehn Tage in Marburg zu verweilen, indem es (S. 122) diesen Aufenthalt „auffallend" nennt. Es verschweigt

*) Selbstverth. II. S. 173. 302. 308. 310.

Alles, was Wigand bei seinen Vernehmungen ausgesagt hatte, mit Ausnahme derjenigen Aussage, bei welcher sich ein Widerspruch zwischen seiner Aussage und der seiner (geisteskranken) Frau oder der (geflissentlich nicht vollständig von Jordan unterrichteten) Frau Jordans aufmutzen ließ*).

b) durch leise Aenderung des Thatsächlichen.

Aus der beabsichtigten Reise nach Frankfurt und Heidelberg macht das „Urtheil" eine solche „nach Frankfurt und Süddeutschland" (S. 144), wobei an Ludwigsburg, den von den Revolutionären zum Sitz der neuen Regierung bestimmten Ort, gedacht werden und so der unverdächtige Zweck der Ferienreise vertuscht werden kann; aus der einzigen Unternehmung (dem Frankfurter Attentat), von dessen Nichtverhinderung die Rede sein könnte, macht es „hochverrätherische Unternehmungen" im Plural (S. 140), wodurch die Möglichkeit entsteht, in dem trüben Medium der Combination von denjenigen Indicien, welche angeblich auf einen Verkehr Jordans mit Revolutionären überhaupt und denjenigen, welche angeblich auf sein Wissen um das Görthsche Complott hinweisen, seine Schuld herauszufischen. Doch das sind Kleinigkeiten. S. 88 verwandelt sich der Umgang Jordans mit Revolutionären unter der Hand in einen nähern Umgang, der nähere Umgang, ohne daß man erfährt wie und warum in ein „Sichzuihnenhalten" und dieses sogar in ein „Sich vorzugsweise zu ihnen halten." Durch diese bloße Wortvertauschung ist die nahe liegende Vermuthung, daß Jordan während des betreffenden Zeitraums von nur zehn Tagen mit den angeführten fünf Personen, denn ihrer mehre sind es nicht, ganz zufällig, weil er in dieser Zeit gerade beständig bei Döring war und gerade diese Personen Dörings stets offenes Haus besuchten, in Berührung kam, beseitigt.

*) Wig. S. 6.

2) Das zur Entschuldigung Dienende wird in sein Gegentheil verkehrt.

Diese eigenthümliche Verfahrungsart des „Urtheils“ nennt Jordan dessen „Conjecturalmethode“ und sagt sehr bezeichnend, das „Urtheil“ sei bei der Untersuchung von Schuld oder Unschuld gerade so zu Werke gegangen, wie die Conjecturalkritik zu verfahren pflegt, um von zwei verschiedenen Lesarten in einer alten Handschrift die eine oder die andere wahrscheinlicher zu machen *). Sobald sich nämlich irgend ein Umstand findet, der geeignet ist, das, wodurch Jordan verdächtigt werden soll, als etwas ganz Unverdächtiges darzustellen oder irgend eine Erklärung Jordans vorliegt, welche deu betreffenden Gegenstand als unverdächtigen genügend darstellt, bringt das „Urtheil“ irgend eine Vermuthung auf, durch deren Annahme, zu der man aber durch nichts gezwungen ist, jener Umstand in einen verdächtigenden verwandelt oder jene Erklärung Jordans zu einer unwahrscheinlichen gemacht wird. In dieser Kunst ist das „Urtheil“ ein wahrer Odysseus an Mannigfaltigkeit der Erfindungen. Jede seiner Seiten liefert Beispiele, und obwohl die dabei angewendeten Kunstgriffe sich klassificiren lassen, können ihre Menge wegen hier doch nur ein Paar Probe halber mitgetheilt werden.

Der Richter versetzt sich z. B. in die Seele des Angeschuldigten, fühlt, was dieser im gegebenen Fall habe fühlen, weiß, wie er habe urtheilen und wie handeln müssen, sieht dann dieses erdichtete Gefühl, Urtheil oder Benehmen als das einzig mögliche und durchaus nothwendige an und zieht daraus den Schluß, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe anders gefühlt, gedacht und gethan, eine Lüge sei. So

*) Selbstverth. II. S. 161.

fühlt das Urtheil, daß „die schonende Rücksicht des Angeklagten gegen seine Gattin ihn hätte bestimmen müssen, ihr den Schmerz einer plötzlichen, unerwarteten Trennung zu ersparen;" es weiß, daß „der Angeklagte, wäre eine Veranlassung nach Marburg zu reisen schon in Cassel vorhanden gewesen, diese Reise gewiß zuerst abgethan haben würde," daß „jedenfalls die Vermeidung der doppelten Kosten hierzu ein erheblicher Bestimmungsgrund für den Angeklagten gewesen sein würde;" es fühlt auch, daß derselbe „die Unannehmlichkeit des öftern Hin- und Herreisens auf derselben Straße" gescheut haben würde; es erkennt, daß „die angebliche Maxime des Angeklagten, auf der Reise nicht zu sparen," dieses Mal aus ökonomischer Vorsicht von ihm nicht hätte in Anwendung gebracht werden können; es ist überzeugt, daß der Angeklagte es nicht habe für nöthig halten können, seine präventive Verzichtleistung persönlich in Marburg zu besorgen u. s. w. (S. 112 und 113).

Oder: das „Urtheil" setzt ohne Weiteres voraus, daß bei einer gewissen Handlungsweise eine Berechnung der Folgen und zwar bestimmter, vom „Urtheil" selbst mit Ausschluß aller anderen vorgezeichneten Folgen maßgebend gewesen sei. Z B. Döring würde es nicht gewagt haben, ein Spiel mit Jordans Namen zu treiben, weil dieses Spiel hätte leicht entdeckt werden können und er dann als Lügner und Heuchler dagestanden wäre (S. 100).

Oder: das „Urtheil" erfindet, gleich einem Comödiendichter künstlich combinirte Motive und Interessen, die es den handelnden Personen unterschiebt. Z. B. „Bedenkt man, daß Döring das größte Interesse haben mußte, bevor er sich in die Sache einließ, die Ansicht Jordans darüber zu hören, dem er Intelligenz und Urtheil in politischen Din-

gen in ungleich höherem Maße als sich selbst zutrauen durfte; erwägt man, daß nach dem Plane der Revolutionäre dem Angeklagten eine der ersten Rollen in der projectirten Revolution zugedacht war (?), und daß dem Döring viel daran gelegen sein mußte, den Angeklagten für die Sache zu gewinnen, nicht blos wegen der größern Wahrscheinlichkeit des Gelingens, sondern auch weil dadurch sich ihm die Aussicht eröffnete, durch seinen alsdann vermeintlich hochgestellten Freund mit emporgehoben zu werden: so wird man desto sicherer darauf hingeführt, daß Döring dem Angeklagten nicht blos im Allgemeinen von dem Bestehen hochverrätherischer Umtriebe in Kenntniß gesetzt, sondern auch das, was ihm selbst von dem Plane bekannt geworden war, demselben mitgetheilt habe" (S. 88). Dieser Passus wird sicher in den Annalen der Strafrechtspflege unsterblich sein.

Auf solche Art hat das „Urtheil" alle Gegenanzeigen in Anzeigen zu verwandeln gewußt. So die Aussagen) Habich's (die sogar vom Gericht als Grund der Verhaftung angeführt werden), die, wenn sie wahr wären, nur schließen ließen, daß Jordan dem Freunde nichts Heimliches zu entdecken gehabt haben könne; die Aussage Beckers, daß ihn mit seiner angeblichen Einladung zum Preßvereine Jordan barsch abgewiesen habe; die Aussagen Eichelbergs über den Nachmittagskaffee, bei welchem Jordan kein Wort von der Revolution vorgebracht habe; die Aussage Bansas über den Emissar Maresquelle und über das Briefcouvert; die Rückreise nach Höxter am Tage des Frankfurter Attentats; das Aufgeben des Ferienreiseplans; die Gleichgültigkeit gegen Dörings Briefe aus der Haft; die Gewissenhaftigkeit, mit welcher Jordan in den Verhören nichts, was möglich wäre, leugnet, sondern nur als ihm nicht erinnerlich darstellt. Alle

diese klaren und zum Theil sehr starken Gegenanzeigen hat das „Urtheil" mit Hülfe von willkürlichen und oft höchst widersinnigen Vermuthungen in Anzeigen umgeschaffen.

C. Die zur Bezichtigung Jordans dienenden Thatsachen werden auf rechtlich, logisch und psychologisch unzulässige Weise herbeigezogen und aufgestellt.

1) Der Abfasser der Entscheidungsgründe hat Alles, was zu seinem Zwecke dienen konnte, benutzt, auch was nach rechtlichen Grundsätzen nicht benutzt werden durfte. Z. B. eine Aussage der geisteskranken Schwiegermutter Jordans, um mit Hülfe eines Widerspruchs zwischen dieser Aussage und einer Aussage des Schwiegervaters den von Jordan angegebenen Zweck seiner schnellen Abreise von Hörter zweifelhaft zu machen*); ferner — dies gehört zu dem Auffallendsten von Allem — Thatsachen oder Aussagen, über welche Jordan selbst gar nicht gehört worden war, und zwar a) eine solche, die zwar in der Voruntersuchung, nicht aber in der Hauptuntersuchuug zur Sprache gebracht worden war, nämlich: das Bansasche Briefcouvert (welches das „Urtheil" sogar zu einem eigenen Indicium gemacht hat); b) solche, über die Jordan nie gefragt worden war, nämlich verschiedene Aussagen Habich's (auf welche der Richter den größten Werth gelegt hat) und das Wangemannsche Geberdenprotokoll über Jordans Benehmen bei der Confrontation mit Döring **).

2) Das „Urtheil" stellt allgemeine Versicherungen hin, ohne dieselben im Einzelnen zu belegen oder

*) Wig. S. 6.

**) Sebstv. S. 264. S. 171. S. 208. S. 177.

zu begründen. Z. B. S. 97: „Dr. Eichelberg führt eine Reihe thatsächlicher Gründe an, auf welche seine Ueberzeugung von Jordans Betheiligung sich gegründet habe." Diese „thatsächlichen Gründe" dieser Reihe sind nirgends in den Entscheidungsgründen des „Urtheils" zu finden; nur die „Reihe" als solche macht darin Figur. — S. 75: „Als höchst wahrscheinlich kann es, nach dem, was darüber vorliegt, angesehen werden, daß Kuhl am 31. März 1833 mit dem Angeschuldigten in Berührung gekommen u. s. w." Das „Urtheil" hat nur die Kleinigkeit vergessen, „das, was darüber vorliegt", auch dem Leser mitzutheilen.

3) Das „Urtheil" nimmt dasjenige als gewiß an, wovon Jordan die Möglichkeit zugegeben hat. „Wenn, wie der Angeklagte nicht bestreitet, bei dem Gespräche mit Habich von einer zu errichtenden Republik die Rede war; wenn Habich den Angeklagten fragte u. s. w. — so ist es kaum gedenkbar, daß dies auf den Angeklagten nicht Eindruck gemacht u. s. w." Jordan aber hat die Angaben Habich's, die wenigstens nichts Unmögliches enthielten, zwar „nicht bestritten," aber auch nicht zugegeben. Es ließ sich also auf diese Angaben gar nichts, auch nicht einmal eine Kaumgedenkbarkeit bauen.

4) Das „Urtheil" bringt eine Täuschung des Lesers dadurch hervor, daß es in den Ueberschriften seiner Abschnitte mehr ankündigt, als in den Abschnitten selbst wirklich wahrscheinlich gemacht wird. Die weiter unten aufzuführenden Ueberschriften werden dies von selbst zeigen*). Noch schlimmer ist, daß das „Urtheil" eine Anzahl seiner Vermuthungen

---

*) Jordan hat es ausführlich nachgewiesen. Selbstv. II. S. 230. 231. 247. 292.

schon in den „Thatbestand“ als geschichtliche Thatsachen eingewoben hat.

5) Das „Urtheil“ begründet das zu Beweisende durch Voraussetzungen, welche dasselbe als schon bewiesen enthalten. S. 88 wird erklärt, daß Jordan sich verdächtig gemacht habe durch seinen Umgang mit Leuten, „die erwiesenermaßen sich in das revolutionäre Treiben eingelassen hatten,“ d. h. erwiesenermaßen im Jahre 1843. Um zu beweisen, daß Jordan diejenigen, mit denen er 1833 umging, als Revolutionäre gekannt habe, müßte der Richter schon bewiesen haben, was er doch erst zu beweisen unternimmt, daß Jordan Wissenschaft von den revolutionären Umtrieben gehabt habe. —

Daß Jordan sich des Gesprächs mit Habich im Kaffeehause nicht erinnere, dies wird S. 79 für „höchst unglaubhaft“ erklärt, aus dem Grunde, „weil dem Angeklagten die Mittheilungen Habich's im höchsten Grade auffallen und darum auch seinem Gedächtnisse sich einprägen mußten.“ Die Unglaubhaftigkeit des Nichterinnerns soll dazu dienen, die Wahrheit der Aussagen Habich's zu bestätigen, und diese Unglaubhaftigkeit beruht wieder auf der Voraussetzung, daß Habich's Aussagen richtig seien.

6) Das „Urtheil“ hat sich aus den Akten ein Bild von dem Benehmen Jordans bei den Verhören zusammengesetzt und alsdann in Bezug auf dieses willkürlich zusammengestoppelte Bild behauptet: es entspreche keineswegs dem Bilde eines Mannes, der durch falsche Anklage in Untersuchung gerathen sei.“ Den ganzen Abschnitt des „Urtheils“ über Jordans Benehmen nennt Schantz in der Apellationsschrift (S. 113) mit Recht: „einen leeren Wortqualm.“ Wir halten uns natürlich hier nicht damit auf. Da der Richter seine

ganze Argumentation auf psychologische Hypothesen baut, so wäre es vor allen Dingen doch wohl nöthig gewesen, den Charakter und die Lebensgeschichte des Mannes zu studiren, welchen er zu beurtheilen hat. Statt dessen setzt er aus den durch geheime Polizeiagenten aufgerafften sinnlosen Notizen und den durch Wangemanns inquisitorische Kunst herausgedrehten Materialien einen Jordan zusammen, der leichtgläubig, unentschlossen, wankelmüthig, durch und durch verlogen, sich, weil mit der Staatsregierung unzufrieden, zu Umtrieben gegen die Staatsverfassung hinreißen, sich dabei von kindisch ersonnenen, liederlichen Plänen blenden, von energie- und charakterlosen Menschen gebrauchen läßt, bei Besprechungen mit ihnen nur den stummen Figuranten abgiebt, hin und her läuft, je nachdem sie ihn schicken, Reisen für sie macht, ohne sich die Geldmittel dazu liefern zu lassen u. s. w. Und diese Fratze, deren Contouren die Polizei und die Inquirenten geschaffen, gebraucht der Richter, nachdem er selbst sie noch mit vieler Mühe ausgetuscht hat, um sie zu einem „allgemeinen Indicium" zu machen; den aus den abgeschmacktesten Verdächtigungen zusammengeflickten Lappenmann, nimmt er zuletzt als Mittel, um die Wahrheit dieser Verdächtigungen selbst zu beweisen.

D. Summa: Was das „Urtheil" in der oben (S. 372) angeführten Stelle: erwiesene Thatsachen genannt hat, sind: von ihm selbst durch willkürliche Vermuthungen und Combinationen unter Beihülfe von allerhand Auslassungen, Vertuschungen, Verdrehungen, Erschleichungen, Zirkelschlüssen u. dgl. erzeugte Thatsachen.

Seine Vermuthungen gelten ihm für unzweifelhafte Thatsachen. Es hat z. B. den Umstand, daß Jordan die bekann-

ten zehn Tage in Marburg verweilt, „auffallend," den Umstand, den es lediglich einer (möglicher Weise doch falschen) Beobachtung Eichelbergs verdankt, daß Jordan sich in dieser Zeit besonders freundlich gegen Döring gezeigt habe, „noch mehr befremdend," und dies, daß Döring seinem „Freunde" Jordan nicht alles auf die Revolution Bezügliche sollte mitgetheilt haben, „unglaublich" gefunden; und zu guter Letzt heißt es dann: „Die hier erörterten, durch die Untersuchung außer Zweifel gesetzten Thatsachen gewähren also jedenfalls sehr dringende Verdachtsgründe" (S. 122).

## II. Wie der Zusammenhang zu Stande kommt.

1) Die sogenannten Thatsachen sind zu einzeln stehenden Indicien verarbeitet, die durch ihre Menge imponiren sollen.

„Die vorliegenden Zeugenaussagen können zwar für sich allein selbst über die Mitwissenschaft des Angeklagten keine volle rechtliche Gewißheit geben.... dagegen sind der bewiesenen Indicien so viele ꝛc." S. 141.

Die Indicien sind, den Ueberschriften nach, folgende: 1) „Des Angeklagten Umgang und seine mehr oder minder vertraute Freundschaft mit Marburger oder Casseler Revolutionären." 2) „Des Angeschuldigten Verkehr mit mehrern auswärtigen Hauptleitern der revol. Unternehmungen oder sonst dabei betheiligten Personen." 3) „Des Ang. Verkehr mit Emissären." 4) „Die Ueberzeugung der Revolutionäre, daß Jordan nicht nur mit dem Unternehmen einverstanden

sei, sondern auch demnächst nach erfolgtem Ausbruche an die Spitze treten werde." 5) „Ein weiterer Umstand (das Bansa'sche Briefcouvert), welcher darauf hinweist, daß der Angeklagte schon im Herbst 1832 in das revolutionäre Treiben eingeweiht gewesen." 6) „Die beim Herannahen des Zeitpunktes des Revolutionsausbruchs erfolgte Berufung des Angeklagten mittelst des von Degeling ihm nach Hörter überbrachten Döringschen Briefes." 7) „Des Angeschuldigten plötzliche und eilige Wiederabreise von Hörter." 8) „Daß der Angeklagte in der betreffenden Zeit eine Reise nach Frankf. und weiter nach Süddeutschland beabsichtigte. 9) „Des Angeklagten Anwesenheit und Benehmen bei A. Beckers Besuch, 31. März 1833." 10) „Des Angeklagten Aufenthalt in Dörings Hause vom 24. März bis 3. April und sein Verhalten während dessen." 11) „Des Angeklagten Umgang mit Michalowski." 12) „Anzeigen, welche auf eine Betheiligung des Angeklagten an dem Preßvereine hinweisen." 13) „Die von Döring während seiner Haft insgeheim geführten Correspondenzen." 14) „Die damalige Stimmung des Angeklagten gegen die Kurfürstl. Staatsregierung, welche bei ihm eine Geneigtheit, sich staatsfeindlichen Unternehmungen anzuschließen, annehmen läßt." 15) „Das Benehmen des Angeklagten in der Untersuchung und seine Vertheidigungsweise." —

Hier haben wir also die „Kette von Handlungen, die in Raum und Zeit verschieden hervorgetreten sind," in die aber „durch die Aussagen Dörings Zusammenhang gekommen ist.

Das Urtheil sagt S. 141: „Zu dem Resultate, daß dem Angeklagten die hochverrätherischen Unternehmun-

gen unbekannt geblieben seien, würde man nicht gelangen können, ohne eine Menge einzelner von Zeugen bekundeter Thatsachen, ungeachtet ihres Zusammentreffens mit bewiesenen Umständen für unwahr zu halten." — Aber (abgesehen davon, daß der Richter hier gar nicht danach zu fragen hatte, ob die hochverrätherischen Unternehmungen dem Angeklagten unbekannt geblieben sein können, sondern nur, ob juristisch erwiesen sei, daß sie ihm wirklich bekannt geworden seien) die Thatsachen, welche von Zeugen bekundet worden sind, kann man für wahr halten, ohne die vom Richter daraus gebildeten Indicien anzuerkennen. Betrachten wir also

2) den Zusammenhang. Der eben abgebrochene Satz des Urtheils S. 141 lautet weiter: „— ohne die Combination, welche aus mehrfachen beweislich feststehenden Anzeigen zu dem Schlusse auf des Angeklagten Mitwissenschaft führt, aus einander zu reißen, ohne das Unwahrscheinliche für wahr, das Wahrscheinliche für falsch zu halten und sich in Widerspruch zu setzen mit den gewöhnlichen Erscheinungen des Lebens." Jordan bemerkt hiezu richtig (II. S. 345): „dies besagt, mit wenigen Worten ausgedrückt: Man hat die Mitwissenschaft des Angeklagten für wahrscheinlicher gehalten, als das Gegentheil und darum als wirklich angenommen.

Die Combination, von welcher das „Urtheil" in der angeführten Stelle redet, hat es merkwürdiger Weise nirgend in bestimmten Worten gemacht, sondern immer nur in solchen allgemeinen Phrasen, wie die angeführte ist. Jordan hat in seiner Selbstvertheidigung die Combination der 15 Indicien wirklich vollzogen, und es ergiebt

sich aus einer klaren Zusammenfassung derselben, daß sie gar keine wahrscheinliche Combination zulassen, am wenigsten eine solche, bei welcher die Wahrscheinlichkeit von Jordans Mitwissenschaft herauskäme. Zu demselben Resultate sind Fischer und Boden gelangt. Und es ist für jeden unbefangenen Beurtheiler in der That unmöglich, zu einem andern zu gelangen.

Zwar hat sich das „Urtheil" bei den einzelnen Indicien alle Mühe gegeben, die Lücken, welche Dörings Darstellung des Zusammenhanges übrig ließ, vorsichtig auszufüllen; allein in dem Zusammenhange der ganzen „Kette" ist dies nicht möglich gewesen; wovon jedoch das Urtheil nichts gemerkt hat. Unter den ersten vier Indicien fällt Nro. 2 und 3 ganz weg, da ein „Verkehr" mit auswärtigen Revolutionären oder Emissären auch nicht einmal wahrscheinlich gemacht ist, sondern nur eine zufällige Berührung mit einigen wenigen, viele Jahre später so qualificirten Personen. Die Indicien Nro. 1 und 4 machen zusammen nur Jordans Unschuld, nicht aber seine Schuld wahrscheinlich, da es ungeachtet seiner vertrauten Freundschaft mit Einigen (Nro. 1) und ungeachtet ihres Glaubens an seine Mitwissenschaft (Nro. 4) zu keinem Aussprechen zwischen ihnen und ihm gekommen ist. Durch diese vier Indicien in Verbindung mit Nro. 5 soll wahrscheinlich gemacht sein, daß Jordan schon im Herbst 1832 eingeweiht war. Nun ist aber nicht einmal nachgewiesen, daß Dr. Bansa eingeweiht war, und wäre er es gewesen, so hätte er den Brief an Döring verständiger Weise nicht durch einen ebenfalls Eingeweihten sicher zu befördern hoffen können und endlich geschah das Ganze hinter Jordans

Rücken. Aus allen 5 Indicien ist also höchst wahrscheinlich, daß Jordan im Herbst 1832 noch nicht eingeweiht war. Plötzlich versetzt uns das „Urtheil" durch Nro. 6 in die Zeit nach der Großgartacher Versammlung, welche ja erst die Wiege des Complotts ist. Inzwischen war Jordan in Cassel gewesen und von da nach Hörter gereist. Wann also hätte ihn Döring eingeweiht? Während des Landtags brieflich? Das hat weder Döring, noch das „Urtheil" behauptet. Was folgt hieraus? Dies, daß die von Döring erfundene Geschichte keinen — Anfang hat.

Da die ersten fünf Indicien weder einzeln noch im Zusammenhange Jordans Wissen um die 1832 bestehenden Versuche Einzelner (Koseritz u. s. w.), sich Anhänger für die etwaige Ausführung noch ungeborener Pläne zu sammeln, auch nur von Weitem wahrscheinlich machen, so meint vermuthlich das „Urtheil," diese Wahrscheinlichkeit entstehe erst durch die folgenden Indicien. Diese aber, welche Jordans Wissen um das Gärthsche Complott wahrscheinlich machen sollen, setzen voraus, daß Jordan schon im Herbst 1832, wenigstens im Allgemeinen, eingeweiht gewesen sein müsse, ja sogar schon hinlänglich, um einem Rufe Gärths unbedingte Folge zu leisten. Also die Wahrscheinlichkeit der Indicien 6—10 beruht auf der Wahrscheinlichkeit der Indicien 1—5, deren Wahrscheinlichkeit wieder erst durch die Wahrscheinlichkeit der Indicien 6—10 entsteht. Für diese ganz neue Procedur muß noch erst ein neuer Namen erfunden werden: ich nenne sie: Zirkelwahrscheinlichkeitsrechnung. Die Indicien 11 — 15 sind nur Beiläufer zur Vermehrung der Menge und völlig nichtig.

Die Geschichte der Mitwissenschaft Jordans, die keinen Anfang hat, hat aber auch keine Entwickelung; denn nachdem sich Jordan, der nothwendig bereits eingeweiht gewesen sein muß, obgleich wir nicht erfahren, wann, wo und wie dies geschehen sei, durch einen Brief Dörings hat nach Marburg hetzen lassen (Ind. 6 und 7, die fälschlich aus einander gerissen sind; sie bilden nur Ein Indicium), thut er dort weiter nichts, als daß er den Plan zu einer Reise nach Frankfurt und „Süddeutschland" macht, (gewiß einen höchst „hochverrätherischen" Plan, da Jordan ihn sogleich dem hohen Ministerium verrieth), den er aber wieder aufgiebt, daß er in Dörings Hause an politischen Gesprächen Theil nimmt und sich unzufrieden mit — ja, man weiß nicht womit; mit — den „bestehenden Zuständen," meinte Dr. Scheffer, zeigt, daß er sich über die revolutionären Unternehmungen gegen alle seine „vertrauten Freunde" mit — keinem Sterbenswörtchen äußert, sondern immer nur mit Döring klatscht (Ind. 10), daß er gegen einen betrunkenen Studenten die Worte ausstößt: Bubenstreiche, Dummheiten! (Ind. 9) und daß er endlich, nachdem Lubanski die Nachricht gebracht hat, daß am 3. April die Revolution losgehen solle, an diesem 3. April wieder nach Hörter reist. Die Geschichte hat also wie keinen Anfang und keine Entwickelung, so auch keinen Schluß; was aber alles das „Urtheil" nicht gemerkt hat. Es findet vielmehr in Allem den schönsten Zusammenhang.

Zurück also denn zu unserem Thema, der Stelle des Urtheils, welche das Resultat enthält, S. 141. „Der bewiesenen Indicien" [die, wie ja das „Urtheil" selbst bekennt, aus nichts beweisenden Thatsachen zu Indicien nur durch

den von Döring gemachten — Zusammenhang geworden] „sind so viele“ [aus noch so vielen Steinen wird nicht ein Krümchen Brod]; „sie weisen zum Theil [!] so dringend“ [durch den von Döring geschaffenen Zusammenhang] „auf die Mitwissenschaft des Angeklagten hin und greifen, sich gegenseitig unterstützend“ [vermittels des neu erfundenen Zirkelwahrscheinlichkeitsschlusses], „so in einander, daß daraus, zumal da sie auch durch Gegenindicien“ [in Folge des oben unter B, 2. aufgezeigten Manövers] „nicht geschwächt werden, die völlige Ueberzeugung von der Mitwissenschaft des Angeklagten geschöpft werden — — kann.“ Kann? Kann? Nicht muß? Nicht muß? Fünfjährige Festungsstrafe nach vierjähriger Untersuchungsqual, zerrütteter Gesundheit, Ruin einer Familie — —! Nicht muß? Nur kann? Grauenvoll! Kann! Aber es steht deutlich da; S. 141. Und auf derselben Seite gesteht das „Urtheil,“ daß „unter der Voraussetzung einer ganz ungewöhnlichen Verkettung der Umstände die Möglichkeit der Unschuld Jordans gedenkbar“ sei. Also wirklich nur — „kann.“ Und nachdem das „Urtheil“ diejenige „Verkettung der Umstände,“ aus der sich Jordans Schuld ergeben soll, nicht etwa vorgefunden, sondern selber, selber geschaffen, gedichtet hat! Wie kommt aber alsdann das „Urtheil“ aus dem Können heraus? O, das ist erst das Meisterstück. Hinter dem „kann“ folgt dieses: „Nimmt man überdies die Zeugenaussagen“ [die an sich selbst keine rechtliche Gewißheit geben, ohne welche — wenigstens ohne Dörings Aussagen — aber auch die Indicien gar nicht existirt hätten. O, o!] noch hinzu, [sie stecken ja schon in den Indicien] „welche hier als weitere Anzeigen in Betracht kommen, und hält man damit zusammen, wie der Angeklagte

selbst.... namentlich über die Aussagen Habich's sich äußert" [nämlich: in Bezug auf Nebendinge: „ich erinnere mich nicht;" „es ist möglich" d. h. nicht undenkbar überhaupt], so kann an der **vollständigsten Ueberführung** des Angeklagten nicht gezweifelt werden."

— — — — — —

---

## 4. Abschnitt.

### Schluß.

Jordan legte am 15. Juli, sobald ihm das Urtheil publizirt war, unverzüglich die Berufung dagegen ein und erklärte zu den Akten, daß er mit der Führung derselben seinen Anwalt Schantz beauftrage, sich selbst aber vorbehalte, in einer Denkschrift einen Beitrag zur Begründung der erhobenen Appellationsbeschwerde anzufügen. Es wurde ihm zur Einreichung der Berufung, also zur Widerlegung der zweijährigen Arbeit des Criminalsenats eine Frist von — drei Wochen bewilligt*).

Professor Heusinger wurde nun beauftragt, zu untersuchen, ob Jordans Gesundheitszustand seine Wiederverhaftung gestatte. Antwort: Nein. Die Polizei (Wangemann) verstärkte hierauf die Gendarmenwache in Jordans Hause bis auf sechs Mann. Gendarmenposten standen sogar bei Tage auf der Straße. Niemand wurde in das Haus gelassen. Sogar Jordans Anwalt, der die abschlägige Antwort des Obergerichts auf ein Gesuch Jordans um Freilassung gegen Caution brachte, war gezwungen, diesen Be-

*) Selbstverth. II. S. 104 u. 121.

scheid der Frau Jordan auf der Straße zuzustellen, da man auch ihn vom 26. Juli bis zum 4. August nicht zu seinem Mandanten ließ. Nachdem diese Maßregeln getroffen waren — Jordan reichte natürlich eine Beschwerde über administrative Willkür ein — wurde Heusinger abermals befragt und zwar jetzt in folgender Fassung der Frage: „ob nicht für Jordans Gesundheit die Ruhe im Gefängnisse zuträglicher sei, als die Bewachung in seinem Hause, die leicht noch strenger werden könne.“ Da Heusinger diese Frage, wie zu erwarten war, bejahte, wiewohl mit dem Vorbehalt, daß der Gefangene alle möglichen Freiheiten haben müßte, wurde Jordan am 2. August wieder auf das Schloß gebracht*). „So muß ich also,“ schrieb Jordan an Wigand, „abermals Philipps Geburtsstätte beziehen. Ich werde mich ans Oberappellationsgericht wenden. Ob dies bei obwaltenden Conjuncturen von Erfolg sein wird? Ich selbst bin ruhig, und würde nur über diese leidenschaftliche Verfolgung lächeln, wäre nur meine theure Pauline gefaßter und stärker.“

Jordan hatte, wie aus einem Briefe an Wigand ersichtlich, mit Bestimmtheit darauf gerechnet, daß ihm das Obergericht die Bitte um Freilassung gegen Caution nicht abschlagen würde; da nun aber der abschlägige Bescheid dennoch erfolgt war und zwar, wie es in dem Decrete hieß, mit Rücksicht auf die Schwere der erkannten Strafe und seine Verhältnisse,“ so getraute sich Jordan nun auch nicht mehr von Seiten des Oberappellationsgerichtes in dieser Hinsicht etwas zu hoffen. Wirklich ist auch, um

*) Selbstv. II. S. 104. Wig. S. 126. Boden III. S. 118. f.

dies hier gleich mit zu erwähnen, seine Bitte in einem Bescheide vom 28. October 1843 zurückgewiesen worden.

Da die Zeit zur Einreichung der Appellationsschrift ablief, bevor Schantz mit Jordan Rücksprache nehmen konnte, so trug er auf Fristverlängerung an und erhielt ein Zugeständniß von anderweitigen drei Wochen, endlich aber Frist bis zu Anfang Octobers. Noch ist zu erwähnen, daß Jordan einen Abdruck des „Urtheils," dessen er doch zur Abfassung der Denkschrift benöthigt war und um dessen Gewährung er gebeten hatte, erst am 16. August erhielt *). Im Gefängnisse unter Kummer, Sorge und körperlichen Leiden arbeitete Jordan diese gründliche, klare, mit Kraft und Frische geschriebene Schrift, die im Druck 250 enge Seiten umfaßt, in sechs Wochen aus; sie ist unterzeichnet: 29. September 1843 und sagt am Schlusse: „Ich trete nicht als ein um Gnade, sondern blos um strenges Recht Bittender vor die Schranken des Kurfürstl. Oberappellationsgerichtes, von dessen Gerechtigkeitsliebe ich mit Zuversicht und festem Vertrauen ein gerechtes Erkenntniß erwarte."

In dem abschlägigen Bescheide des Oberappellationsgerichtes vom 28. October ist unter den Gründen der Weigerung auch dieser: „da mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfe, daß der Beschwerdeführer, welcher, nach dem Verluste seines Dienstes, voraussichtlich keine besonderen Verhältnisse in Kurhessen zurückhalten würden, in der ihm zuerkannten fünfjährigen Festungsstrafe allerdings ein größeres Uebel, als in dem Verluste einer, wenn auch hochbestimmten Cautionssumme erblicken und daher, um jene

*) Selbstv. II. S. 105

Freiheitsstrafe sicher von sich abzuwenden, seine Freiheit zur Flucht benutzen werde." Dies sagt das Oberappellationsgericht, nachdem Jordan in seiner Beschwerde selbst die in erster Instanz erkannte Strafe „offenbar unrechtmäßig" genannt und also seine Ueberzeugung an den Tag gelegt hatte, daß das höhere Gericht sie nicht bestätigen werde. — Hoffentlich hat sich dasselbe inzwischen (ich schreibe dies am 24. November 1844) von allem Unrecht überzeugt, das Jordan zu erdulden gehabt hat.

Werfen wir noch einen Blick auf Jordans Gefängniß und spätere Schicksale.

In einem von dem Marburger Obergericht ausgegangenen Artikel des Frankfurter Journals (vom 7. April 1844 Beilage) wird versichert: „Jordan bewohnt zwei mit allen Bequemlichkeiten eingerichtete Zimmer; seine Familie, so wie sein Anwalt haben freien Zutritt zu ihm und er hat die Erlaubniß, täglich zweimal Spaziergänge in die Umgebungen des Schlosses unter Begleitung der Wache vorzunehmen." — Hierzu eine Glosse Bodens: „Man wies allerdings Jordan zwei Zellen an, hielt ihn aber dabei unter Schloß und Riegel, bis sich, auf Antreiben Heusingers (wo nicht auch mit aus Furcht vor der öffentlichen Meinung) die in dem angeführten Artikel so sehr belobte Beschaffenheit der Haft bildete. Die schönklingenden „Spaziergänge" unter der Begleitung von zwei Gendarmen mit geladenem Gewehre beschränken sich freilich auf einen Fahrweg von 200 Schritten. Die Familie Jordans, die sonst allerdings freien, aufsichtslosen Zutritt hat, darf ihn nicht begleiten; erst später wurde dies seiner Gattin gestattet. Professor Heusinger hatte vergeblich darauf angetragen,

daß Jordan in Gesellschaft seiner Familie drei Stunden im Freien sein und Spaziergänge auch in die Gegend außerhalb des Schloßthores unternehmen solle; dieser ärztliche Antrag wurde nicht gewährt.

In demselben Artikel sagt das Obergericht: „Als das Obergericht amtlich erfuhr, daß Frau Professor Jordan im Wochenbette gefährlich erkrankt sei, gab es, ohne ein deshalbiges Gesuch von irgend einer Seite abzuwarten, alsbald ihrem Manne anheim, ob er in der früher während seiner Krankheit angeordneten Weise, d. h. unter Hausbewachung, bei derselben während dieser Zeit zubringen wolle.“ — Bodens Glosse hierzu: „Nur Schade, daß das Obergericht in dieser seiner Vertheidigung übergeht, wie es einen schwer bewaffneten Gendarmen dicht vor der Stubenthür der kranken Frau aufgestellt und ihm Befehl ertheilt hatte, alle zehn Minuten zuzusprechen. Nur Schade, daß es verschweigt, wie es sich schon nach zwei Tagen beim Arzte nach dem Befinden der, wie es selbst sagt, „gefährlich erkrankten“ Frau erkundigte und wie es schon am dritten Tage die schnellste Zurückführung Jordans ins Gefängniß verfügte, obwohl der Bericht des Arztes dahin gelautet hatte, daß die höchste Gefahr zwar gehoben sei, daß aber fürs erste jede Aufregung unterbleiben müsse. Auch machte die Wiederwegführung Jordans wirklich auf die kranke Frau einen solchen Eindruck, daß nur mit Mühe ein Rückfall verhütet wurde, der, wenn er eingetreten wäre, tödtlich hätte werden können“ *).

In demselben Artikel sagt das Obergericht: „Von einem Wunsche Jordans an dem Begräbnisse seiner Toch-

*) Boden Dritte Schr. S. 119. f.

ter Theil zu nehmen, ist dem Obergerichte nichts bekannt geworden." Dieses bezieht sich auf den Tod der ältesten Tochter Jordans im Jahre 1844, derselben, für deren Gesundheit der Arzt schon im Jahre 1839 von der Verhaftung ihres Vaters bleibenden Nachtheil gefürchtet hatte, weshalb eben Jordan während der Voruntersuchung jenes von Wangemann beseitigte Gesuch an den Kurprinzen abgefaßt hatte (s. oben S. 333). Aus der Notiz des Obergerichts ist so viel zu ersehen, daß Jordan seiner ältesten Tochter die Augen nicht hat zudrücken können.

In den ersten Tagen des Novembers 1844 — berichtet die Allgemeine Zeitung vom 12. d. M. — wurde Jordan aus seinem Gefängnisse in sein Haus gebracht, weil sein ältester, schon lange kranker Sohn im Scheiden lag; die strenge Bewachung ist dabei natürlich, wieder wie früher, verfügt gewesen. — Am 14. ist — Zeitungsnachrichten zufolge — dieser hoffnungsvolle Jüngling, der die Rechte studirte, gestorben.

Dieses Alles hat sich zugetragen in den Jahren nach der Geburt Christi 1839 bis 1844 — in dem christlich-germanischen Staate Kurhessen, demselben constitutionellen Staate, welchem, nach den Worten Jordans von 1832, „mit der Charte von 1830 die Morgenröthe eines neuen Lebens angebrochen," verwandelnd die „Unterthanen einer unbeschränkten Selbstherrschaft" in „Staatsbürger einer constitutionellen Monarchie, begabt mit allen Rechten, welche Vernunft und Geschichte als wünschenswerth darstellen" — hat sich zugetragen an dem Schöpfer der diese herrlichen Rechte nach dem constitutionellen Principe, — welches ist „eben die Frucht des Christenthums, ja dieses selbst in seiner Anwendung auf das Staatsleben" — den Kurhessischen Staatsbürgern garantiren-

den Urkunde, an dem „Wächter der Verfassung," Sylvester Jordan im achtundvierzigsten bis z[illegible]undfunfzigsten Jahre seines mühseligen und vielgeplagten Lebens.

Ob virtutes certissimum exitium. Nec minus praemia delatorum invisa quam scelera.

Leipzig, den 26. November 1844.

G. Julius.

Druck von Friedrich Andrä in Leipzig.

Ze